J. austr.
21 m

Gochnat

Handbuch

sämmtlicher

bis Ende Dezember 1854 erschienenen, und noch in Wirksamkeit bestehenden

Gesetze und Verordnungen

in

Militärsachen

für die politisch-administrativen Behörden

im

Oesterreichischen Kaiserstaate

(Mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze)

von

Carl Gochnat,

k. k. Kreissekretär.

(Im Selbstverlage des Herausgebers.)

Krems 1855.

Druck von Maximilian Pammer in Krems.

Inhalt.

Inhalt

I. Abtheilung.

A. Militärstellung überhaupt.

Conscriptions- und Rekrutirungs-Gesetz.

(Patent vom 25. Oktober 1804.)

§. 1. Die Conscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen insbesondere, mit der Rücksicht, die Armee, ohne Nachtheil des Nährstandes, beständig vollzählig zu erhalten.

§. 2. Zugleich wird bei der Conscription die Anzahl verschiedener Viehgattungen sammt den Besitzern derselben, und dabei besonders die Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind.

§. 3. Die Bevölkerung wird nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen, wozu die Nummerirung derselben die Hand biethet. Diese Nummerirung wird da, wo sie noch nicht besteht, oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen:

Sie geschieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuser, oder sie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Residenz, Schloß, Rathhaus u. d. gl. angefangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortgesetzt, bis alle zu der nämlichen Ortschaft gehörige Häuser nummerirt sind. Die Vorstädte, wenn sie einen eigenen Namen und eine besondere Gerichtsbarkeit haben, sind in Hinsicht der Nummerirung von den Städten abzusondern. Eben dieses gilt von den Wohnbezirken der Juden, wo dieselben ohnehin abgesondert sind, und einen eigenen Richter haben. Die Häuser der Juden sind da, wo es bisher üblich war, auch künftig mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

Die Nummer muß über dem Eingange des Hauses, und auch gleich innerhalb desselben angebracht werden.

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen nummerirt werden, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. s. w., desgleichen solche Gebäude, welche nur für eine Zeit unbewohnbar, oder nicht bewohnt sind.

Hingegen sind weder jene Gebäude zu nummeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in andern Häusern wohnenden Menschen nur zu einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachstuben, wie auch Arbeitshäuser, Mühlen u. d. gl., wenn sie von Niemanden bewohnt, sondern blos wegen der Arbeit besucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, so wird selbes so lange als unbewohnt geführt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist; wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die Letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen andern schon nummerirten aufgeführt wird; weil bei den Hausnummern keine Bruchtheile mehr vorkommen dürfen.

Aus dieser Ursache muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbaut werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche besonders in größeren Ortschaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Conscription bewirkt werden muß, um wieder jene Ordnung der Hausnummern zu erhalten, welche sonst durch das Verändern und Bauen gänzlich verloren gehen würde.

§. 4. Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene hiezu bestimmte Bogen. Von dieser Aufzeichnung ist blos das in den Monat-Tabellen der Regimenter, Bataillons und Corps erscheinende Militär ausgenommen. Auch diese Ausnahme ist blos persönlich; ihre Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. werden in die Bogen eingetragen, und mit der Ziffer **1** in eine Rubrik ausgesetzt, (ausgeworfen) und dabei in der Qualification bemerkt: Ehegattin des Hauptmanns N. N. vom Regimente N. N.; das Nämliche geschieht auch bei Weibern und Kindern der Soldaten.

Auch Militär-Personen, die bei keinem Regimente, Bataillon oder Corps im Stande vorkommen, als Generale, welche nicht Regiments-Inhaber sind, das Platzpersonale, die Patental-Invaliden u. s. w. werden sammt ihren Kindern, wie alle andere Menschen, in die Conscriptions-Bogen aufgenommen.

§. 5. Die Gestalt dieser Bogen bestimmt das Formulare A. Die Aufschrift desselben hat folgende Widmung:

Aufnahmsbogen im Jahre 18..

Hier wird die Jahreszahl, wenn der Bogen zuerst eingetragen wird, beigesetzt. Diese bleibt, so lange der Bogen dauert, unabänderlich stehen.

Land. z. B. Erzherzogthum ob= und unter der Enns, Königreich Böhmen u. s. w.

Kreis oder Viertel. Hier wird der Kreis oder das Viertel, in welchem der Ort liegt, und zu Ort: Stadt, Vorstadt, Markt, Dorf, beigesetzt.

Zu Pfarre kommt jene, wohin das Haus, und zu Herrschaft jene, wohin derjenige gehört, den der Aufnahmsbogen betrifft.

Conscriptions,= Bezirks,= Sections= und Ortsnummer wird durch §. 30 erklärt, so wie die Hausnummer durch §. 3, und die Wohnparteinummer durch §. 25.

Name des Hausbesitzers. Dieser wird immer, er wohne in seinem Hause oder nicht, hier eingeschrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hat, werden die Namen aller angemerkt.

Wohnt der Hausbesitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nämlichen Hause, so wird bei seinem Namen angemerkt: Kommt hier oder im Orte N. N. Hausnummer vor.

So wird auch hieher z. B. Universität, Rathhaus, Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. s. w. mit der Anmerkung gesetzt: Landesfürstlich, dem Grafen N. N., der Gemeinde N. N. u. s. w. gehörig.

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberei blos auf dem ersten Bogen der Name des Besitzers ausgedrückt, und statt dessen auf die folgenden nur der nämliche gesetzt.

§. 6. Namen der Bewohner. Die Tauf= und Zunamen der Bewohner (auch die Juden haben unabänderliche deutsche Vor= und Geschlechtsnamen zu führen) werden so, wie sie nach der Landessprache geschrieben werden, eingetragen.

Bei einer Witwe ist der Name ihres verstorbenen Mannes, und bei Kindern aus verschiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken.

Uneheliche Kinder werden mit dem Zunamen, der ihnen im Taufregister beigelegt ist, in den Conscriptionsbogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von Pfleg=Aeltern ihm gegebenen Namen, und wird in ihren Bogen aufgenommen.

Der bisherige Zusatz: Unehelich, Findling, bleibt weg.

Das Geburtsjahr wird sowohl bei dem männlichen als weiblichen Geschlechte eingetragen, und ist in zweifelhaften Fällen aus den Pfarr-Matrikeln zu erheben.

§. 7. In dem Qualifications-Fache wird angemerkt:

1. Der Stand: verheiratet oder ledig.

2. Die Stufe des Adels: Fürst, Graf u. s. w.

3. Die Würde: geheimer Rath, Kammerherr. Desgleichen Bischof, Probst, Piarist, Franziskaner u. s. w.

4. Das Amt: k. k. Kreis-Hauptmann, Kreis-Physikus u. s. w.

5. Das Gewerbe: Bäcker, Müller u. s. w.

6. Die Religion: Evangelisch, Reformirt, Griechisch, unirt und nicht unirt, Jude. Die katholische, als die Herrschende in den Erblanden, wird nicht beigesetzt, und versteht sich von selbst.

7. Bei dem Bauernstande wird ein ganzer, $^3/_1$, $^1/_2$ und $^1/_1$ Bauer; ferner Häusler, Gärtler, Taglöhner angezeigt. Jedes Kreisamt wird dem Militär offiziel mittheilen, wie viele Grundstücke oder liegendes Vermögen in der betreffenden Gegend zu einem ganzen, $^3/_1$, $^1/_2$ und $^1/_1$ Bauern; ferner zu einem Häusler, Gärtler u. s. w. gehören.

Die Freibauern oder sogenannten Sculteten, welche ihre Contribution selbst abführen, dann die freien Leute in Städten, und die Karaimen, das ist, jene Juden, welche sich dem Feldbaue widmen, sind hier besonders anzumerken.

8. Sind älternlose, Stief- und Pflegekinder, und überhaupt alle jene Personal-Umstände der einzelnen erschöpfend und kurz hier anzuführen, welche in militär- und politischer Rücksicht von Erheblichkeit sind, worüber die weitere Rubriken-Erklärung das Nähere enthält.

§. 8. Unter der Aufschrift: Classification des männlichen Geschlechtes sind mehrere Rubriken enthalten.

In die Rubrik der Geistlichen kommen alle Diener der Religion, ohne Unterschied des Ranges, adelich oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionen. Hingegen gehören keineswegs die Söhne der nicht katholischen Geistlichkeit hieher, sondern diese werden in jene Rubriken, die ihnen persönlich zustehen, aufgenommen.

§. 9. In die Rubrik der Adelichen wird ein jeder Edelmann eingetragen, er möge in landesfürstlichen oder andern Bedienungen stehen oder nicht.

Auch alle Söhne der Adelichen gehören, ohne Rücksicht auf das Alter, in diese Rubrik. Jedoch sollen in Galizien in Ansehung derjenigen Individuen, über deren angeblichen Adel ein Zweifel entsteht, die betreffenden Kreisämter den Beweis abfordern, und hiernach der Conscriptions-Commission eröffnen, wie ein solches Individuum bei der Conscription zu classifiziren sei.

§. 10. In die Rubrik der Beamten und Honoratioren gehören, wenn sie nicht adelich sind:

1. Alle, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Lycäen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei der Akademie der bildenden Künste angestellt sind, wozu auch die bei landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beeideten Praktikanten gerechnet werden. Ausgeschlossen sind jedoch die Hausinspektoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale.

Eben so gehören von Aerarial- und ständischen Gefällen: Tabak, Mauth, Stempel, Salz, Lotto, Post u. s. w. nur jene in diese Rubrik, welche bei den Direktionen der Länder, dann bei Inspektoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber bloße Aufseher, Ueberreiter u. d. gl.

Endlich sind auch von den Beamten bei landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken u. s. w. nur die Direktoren, Inspektoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Cassiere, Adjunkten, Oberaufseher, in diese Rubrik aufzunehmen, deßgleichen von der k. k. Hofdienerschaft nur jene, welche in eigenen Amtskanzleien angestellt sind.

2. Die in Städten und Märkten, unter landesfürstlicher Genehmhaltung, bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Sekretäre, Syndici; nicht aber jene, die nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt bekleiden, sonst aber hauptsächlich von bürgerlichen Gewerben leben: diese letzteren sind unter die Bürger einzutragen.

3. Herrschaftliche Wirthschafts- und Justiz-Oberbeamte, das ist: Räthe, Inspektoren, Direktoren, Verwalter, Pfleger, Justiziäre, Oberforstmeister und überhaupt die ersten Vorsteher jedes Amtes: keineswegs aber Haussekretäre, Haushofmeister, Amtschreiber, Aufseher bei Privat-Gefällen u. s. w.

4. Doktoren der Rechte, Notare, Agenten, Sensalen, Doktoren der Arzenei und Chirurgie, k. k. privilegirte Großhändler.

5. Diejenigen, welche aus den vorhergehenden Classen wegen Alter, oder Gebrechlichkeit ausgetreten oder pensionirt sind, ingleichen pensionirte oder mit Offiziers-Charakter ausgetretene Offiziere.

Die Söhne der Beamten und Honoratioren gehören keineswegs in die Rubrik ihrer Väter; sondern in jene, die ihnen persönlich zusteht.

§. 11. In die Rubrik: Bürger, Gewerbs-Inhaber, Künstler, werden alle eingetragen, die ein bürgerliches Haus oder Gewerbe, das Bürger- oder Meister-Recht in Städten und Märkten besitzen, so wie die Schauspieler, so lange sie in einer stabilen Gesellschaft unter einer obrigkeitlich genehmigten Direktion stehen; wenn alle diese in keine der vorhergehenden Rubriken gehören.

Von den übrigen Künstlern gilt Folgendes:

1. Bürgerliche Künste werden den Gewerben in allem, rücksichtlich der Conscription gleich gehalten.

2. Akademische Künstler, a) so lange sie noch zu ihrer Ausbildung an der Akademie sind, werden gleich den Studierenden behandelt; b) wenn sie als ausübende Künstler mit guten Zeugnissen der Akademie ausgetreten sind, werden als Künstler hier eingetragen.

3. Diejenigen fremden Künstler, welche sich etwa in den Erbländern niedergelassen haben, und somit von einer inländischen Akademie kein Zeugniß der eben erwähnten Art besitzen; so wie diejenigen Künstler, welche eine freie, aber keiner erbländischen Akademie einverleibte Kunst ausüben, z. B. Virtuosen, Compositeurs u. dgl. werden nur dann in diese Rubrik aufgenommen, wenn sie dießfalls eigene Zeugnisse der politischen Behörde (der Regierung oder des Kreisamtes) vorweisen können. Diese Behörden sollen jedoch dergleichen Zeugnisse nur solchen Künstlern ausstellen, welche ihre Kunst wirklich ausüben, sich in derselben auszeichnen, und von guter Moralität sind. Auch müssen diese Zeugnisse von der ausstellenden Behörde von 3 zu 3 Jahren vidiret werden.

Was oben von Städten und Märkten gesagt worden ist, gilt nur von solchen, welche einen regulirten Magistrat haben, deren Einwohner sich Bürger nennen, und im Durchschnitte mehr vom Handel und Gewerben als vom Landbaue leben; weil die Einwohner anderer Städte und Märkte nach ihrer Qualification als Bauern zu classifiziren sind.

Die Gesellen der Gwerbsleute gehören nicht hieher, sondern werden so, wie die nicht zunftmäßigen Handwerker, in eine der folgenden ihnen zustehenden Rubriken ausgeworfen.

Bei den Professionisten auf dem Lande, welche zugleich Grundstücke haben, kommt es überhaupt darauf an, ob das Handwerk oder der Feldbau ihre Hauptnahrung ausmache, um entweder in diese oder in eine der folgenden Rubriken aufgenommen zu werden.

§. 12. Die Rubrik der Bauern ist für jene bestimmt, die wenigstens so viele eigene oder gepachtete Grundstücke besitzen, als zu einem Viertel-Bauerngute erforderlich sind.

Nach diesem Maßstabe sind auch die Winzer oder sogenannten Hauer unter dieser Benennung aufzunehmen.

§. 13. Die Rubrik der Häusler, Gärtler, und vermischter Beschäftigung, nimmt Häusler, Gärtler, herrschaftliche Hausoffiziere, Bediente, Gesellen, Knechte, Taglöhner und Menschen von was immer für einer Beschäftigung, jedoch nur Verheirathete, deßgleichen Witwer mit unversorgten Kindern auf. Ferner gehören auch, wenn sie ledig sind, jene Beamten von geringen Chargen für ihre Person hieher, welche laut Nummer 1 bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren, von diesen ausgeschlossen worden, als Haus-Inspektoren, Thürhüter u. s. w.; bei den Gefällen: die Aufseher, Ueberreiter u. s. w., die mindere k. k. Hofdienerschaft.

§. 14. Alle bisher von a bis f erwähnten Menschen-Classen sind vermöge ihres Standes von der Militärstellung befreit. Die noch übrigen Menschen werden nach ihrer Qualification, und in Beziehung auf den Militärdienst, in den folgenden Rubriken abgetheilt:

A) Unanwendbare. In diese Rubrik kommen überhaupt blos Ledige und kinderlose Witwer, und zwar:

a) Solche, welche das 45. Jahr des Alters zurückgelegt haben;

b) Solche, welche zwar das 18. Jahr erreicht haben, aber für den Soldatenstand auffallend noch zu klein, zu schwach, oder wegen notorischer Gebrechen untauglich sind; Die Art des Defectes, oder: zu klein, zu schwach, wird in der Qualification angemerkt;

c) Auch jene mit sichtbaren und unheilbaren Gebrechen Behaftete, welche noch nicht das 18. Jahr erreicht haben, und außerdem unter den Nachwuchs kommen würden.

§. 15. B) Die Anwendbaren theilen sich in folgende Rubriken ab:

Ausgediente Capitulanten. Hieher gehören nur jene Menschen, welche die im Capitulations-Patente vom 4. Mai 1802 fest-

gesetzte Dienstzeit erfüllet haben, wenn sie in keine der vorhergehenden Rubriken gehören; sie müssen daher unverheirathet oder kinderlose Witwer, und nicht über 45 Jahre alt sein, auch noch die Tauglichkeit zum Militär besitzen.

§. 16. C) Zeitlich Befreite. Hierher gehören von nachstehenden Menschen-Classen nur jene, die unverheirathet sind, und die persönlichen Eigenschaften für den Militär-Dienst besitzen; weil Andere keiner gesetzlichen Befreiung bedürfen.

1. Studierende; das ist, diejenigen, die auf einer öffentlichen höhern Schul-Anstalt oder Real-Akademie, und Kunstzöglinge, die an der Akademie der bildenden Künste sich verwenden, in so fern sie sich über Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Classe ausweisen.

2. Bei dem Nährstande und bei verschiedenen Beschäftigungen Nothwendige, als:

a) Die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern, wenn sie sich dem Betriebe der Landwirthschaft oder des väterlichen Gewerbes persönlich widmen. Als einzige Söhne sind auch jene zu betrachten, deren übrige Brüder alle Soldaten sind.

b) Von jeder Ortschaft die Schullehrer, bei größeren Ortschaften auch ein geprüfter Gehülfe.

c) Die Postschreiber.

d) Von jedem Advokaten, Agenten und Notar, Ein Solicitator.

e) Von jedem Wechsler, Großhändler, Niederläger, Kaufmann in Städten, Ein Buchhalter.

f) Das erste Subjekt von jeder Apotheke, wie auch der Provisor, wo die Apotheke von diesem verwaltet wird.

g) Bei Privat-Fabriken und Manufacturen die Directoren, Controleurs oder Buchhalter; auch bei den Fabriken überhaupt diejenigen, deren Kenntnisse schwer zu ersetzen sind, als: Coloristen, Secretisten u. dgl.

h) Bei dem Canal-Wasser- und Straßenbaue, bei Holzflößen, die für beständig bestellten Aufseher und ersten Werkführer.

i) Ebenso die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter bei dem Bergbaue, bei Salz-, Salpeter-, Pulver-Hammer- und Eisenwerken.

k) Bei der Schifffahrt der Steuermann oder sogenannte Aufführer; die ersten Schiffknechte und Vorreiter.

l) Jene, welche laut Nummer 3 bei Widmung der Rubrik: Beamte und Honoratioren von dieser ausgeschlossen wurden, als: Haussecretäre, Haushofmeister, herrschaftliche Amtsschreiber, Aufseher bei Privatgefällen u. dgl.

Die Ursache der Befreiung muß bei jedem in der Qualification ersichtlich gemacht werden.

§. 17. D. Vorgemerkt zum Dienste bei den Regimentern. Diese Rubrik nimmt alle übrige, in keine der vorigen Rubriken gehörige, unverheirathete Menschen von 18 bis 40 Jahren auf. Bei diesen wird in der Qualification angezeigt, wenn sie nach dem Augenmaße über 5 Schuh 1 bis 3 Zoll messen: klein; von 3 bis 5 Zoll: mittelmäßig; über 5 Zoll: groß.

§. 18. E. Kleine Menschen von 1 bis 2 Zoll, welche kein Wachsthum mehr versprechen, oder solche, die mit geringen Defecten, z. B. mit einem dicken Halse behaftet, einäugig sind, denen ein Finger oder die vordern Zähne mangeln u. s. w., werden bei einem sonst dauerhaften und gesunden Körperbaue, wenn sie mit Pferden umzugehen verstehen, in die Rubrik: zum Fuhr- und Packwesen, ausgeworfen.

Diese Rubrik nimmt Menschen von 18 bis 45 Jahren auf; das Qualifications-Fach muß die Ursache ihrer dießfälligen Classificirung angeben.

§. 19. Die zwei Rubriken: Nachwuchs von der Geburt bis 14 Jahr, und von 15 bis 17 Jahr, nehmen, außer den Söhnen der Adelichen, alle auf, deren Lebensalter sie dahin bestimmt, so lange sie nicht in eine andere Rubrik oder wegen unheilbarer Defecte unter die Unanwendbaren gehören.

§. 20. In die Rubrik: Das weibliche Geschlecht überhaupt, werden alle anwesenden Weibspersonen, welche zur einheimischen Bevölkerung gehören, eingetragen.

§. 21. Die Aufschrift: Unter dem vorstehend classificirten männlichen Geschlechte sind, zeiget an, daß jeder, der in was immer für einer Classifications-Rubrike erscheint, hier noch ein Mal entweder als verheirathet, oder als ledig oder Witwer

müsse ausgeworfen werden, indem diese beiden Rubriken zur Controle der Classifications=Rubriken eingeschaltet sind.

§. 22. Jedes in den Classifications=Rubriken des männlichen Geschlechtes ausgeworfene Individuum, welches vom Hause abwesend ist, muß in einer der fünf dazu bestimmten Rubriken noch insbesondere aufgeführt werden.

Als abwesend werden jedoch nur jene betrachtet, bei welchen eine längere Entfernung vom Hause eingetreten ist, z. B. weite Reisen, Wanderschaft, Aufenthalt in Studien, Dienstverdingung u. s. w.

Hingegen wird Niemand wegen einer Reise von einigen Tagen und anderer zufälligen Verrichtungen, die seine Gegenwart bei der Conscription eben verhindern, als abwesend geführt.

Die Abwesenden bleiben so lange, bis nicht ihr Sterbfall oder ihre anderwärtige Nationalistrung obrigkeitlich erhoben ist, sowohl in ihrer Classifications=Rubrik, als in jener der Abwesenden ausgeworfen. In der Qualification wird ihr Aufenthalt und die Ursache ihrer Abwesenheit bemerkt.

§. 23. In dem Anmerkungsfache wird mit Beisetzung der Jahreszahl eingetragen: Geboren, gestorben, eingewandert, woher? Ausgewandert, wohin? Ferner bei jenen, die in die weiter unten benannten individuellen Verzeichnisse gehören, die Nummer des Verzeichnisses; endlich solche Anzeigen, die im Qualificationsfache nicht mehr Raum finden, oder sonst zur Ersichtlichmachung geeignet sind.

§. 24. Einen eigenen Aufnahmsbogen hat bei der Conscription zu erhalten:

a) Jeder Verheirathete mit oder ohne Kinder;
b) Witwer und Witwen, die Kinder haben;
c) Jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen welche Dienstleute halten, oder für sich allein wohnen, oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben. Hier ist zu bemerken, daß die lebenden Kinder, abwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erscheinen haben. Deßgleichen, daß auf jedem Aufnahmsbogen auch solche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen sind, welche, diesen drei Sätzen zu Folge, keinen eigenen Bogen für sich erhalten, und

welche bei denen leben, die der Aufnahmsbogen betrifft, d. i. zu der nämlichen Haushaltung gehören.

d) Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen u. s. w. erhalten einen Bogen für alle darin in Gemeinschaft unter einem Vorsteher wohnende Menschen, mit Ausnahme jener, welche nach obigen drei Sätzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt,

e) Kasernen für die darin wohnenden Officiers = Frauen und dergleichen Soldatenweiber, dann für jene Officiers= und Soldatenkinder, deren Mutter gestorben ist, wird nur Ein Aufnahmsbogen bestimmt; jedoch mit Ausnahme jener, die nach obigen drei Sätzen ohnehin einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten.

f) Auch jenes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt ist, erhält seinen eigenen Bogen mit der Bemerkung: Ist dermal unbewohnt.

§. 25. Die Eintragung der auf einen solchen Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen:

Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe, folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter; nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes. Zwischen den Söhnen und Töchtern, und zwischen diesen und den Anverwandten ist immer ein Raum von 3 oder 4 Querlinien leer zu lassen, um die etwa noch geboren werdenden Kinder nach der Ordnung eintragen zu können. Wenn die Einschreibung auf der andern Seite des Bogens fortgesetzt werden muß, so ist rechts unten am Bogen das Wort Vertatur anzurücken, damit bei Verfassung des Summariums zugleich auf die Gegenseite gedacht werde.

Wenn älternlose Geschwister gemeinschaftlich wohnen, so sind sie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuschreiben, und statt Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt. Bei solchen mit einander lebenden Geschwistern werden bloß die Anwesenden in die betreffenden Rubriken mit der Ziffer 1 ausgesetzt, die Abwesenden aber bloß benennt und qualificirt, weil sie als Aelternlose ohnehin da, wo sie vorkommen, classificirt werden.

Bei Häusern, für welche nach obigen Grundsätzen mehrere Aufnahmsbögen erforderlich sind, werden diese Aufnahmsbogen nach Wohnparteien nummerirt. Wenn die Besitzer oder Miteigenthümer

in ihren Häusern wohnen, so erhalten sie die ersten Wohnparteien-Nummern. Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteien wird vom obersten Stockwerke bis zur ebenen Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren. Wenn ein Aufnahmsbogen nicht hinreicht, um alle dahin gehörige Menschen darauf einzutragen, z. B. bei Klöstern, so wird der 2. 3. u. s. w Bogen mit der Bezeichnung: Fortsetzung der Wohnparteien-Nummern, dazu genommen.

§. 26. Die Auswerfung eines Individuums in eine Rubrik des Aufnahmsbogens geschieht mittelst der Ziffer 1, welche mit dessen Namen auf die nämliche Querlinie gesetzt wird. Die Grundsätze dieser Auswerfung beruhen auf der Abtheilung der Bevölkerung. Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerst in männliche und weibliche abgetheilt. Die männliche hat folgende Unterabtheilungen:

1) Die Einheimischen. Hiezu gehören:

a) Alle in dem Orte Geborne. Diese werden immer, sie seien anwesend oder nicht, bei ihren noch lebenden Aelten classificirt, so lange sie sich selbst nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt oder anderwärts nationalisirt haben, oder auch in den geistlichen oder Soldatenstand übergetreten sind; in welchen Fällen sie nicht mehr auf den Aufnahmsbogen ihrer Aeltern mit der Ziffer 1 ausgeworfen werden, wohl aber noch daselbst benannt und qualificirt bleiben.

b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben. Die Nationalisirung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Erbländern, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer andern stabilen Versorgung.

2) Die conscribirten Aelternlosen, das ist, solche Aelternlose, welche in was immer für einem conscribirten Lande gebürtig sind, oder sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt daselbst nationalisirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt haben.

Zu den Aelternlosen werden auch jene Menschen gerechnet, deren Aeltern man nicht weiß. Diese Menschen werden immer da, wo sie bei der Conscription angetroffen werden, in der Fremden-

Tabelle, Formular B. classificirt, und ihr Geburtsort sammt der Herrschaft, zu der sie gehören, in der Qualification angezeigt.

3) Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conscription bloß jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beiden vorhergehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören.

Insbesondere kommen unter diese Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Capitulanten. Die Fremden werden nicht classificirt, sondern mit Anzeige ihres Nationals gehörig qualificirt, und in einer der für sie bestimmten 5 Rubriken der Fremden-Tabelle ausgeworfen. Die allgemeinen Regeln der Auswerfung sind:

a) Es darf Niemand in den Classifications-Rubriken mehr als Einmal vorkommen. Die erstere Rubrik hat immer vor der folgenden den Vorzug. Z. B. Ein Adelicher, der geistlich ist, kommt unter die Geistlichen, ein Beamter, der adelich ist, unter die Adelichen u. s. w.; so wird auch ein verheiratheter Schullehrer nicht unter die Zeitlich-Befreiten, sondern unter die Rubrik: Häusler und vermischter Beschäftigung gesetzt, oder, wenn er so viele Grundstücke besitzt, als zu einem Bauern gehören, unter die Bauern.

b) Wer classificirt wird, kann nicht in den Fremden-Rubriken erscheinen und umgekehrt; so wird ein Zeitlich-Befreiter, der in eine der 5 Fremden-Rubriken gehört, nicht in die Rubrik der Zeitlich-Befreiten aufgenommen, jedoch in der Qualification seine Befreiung angemerkt.

c) Dagegen muß Jeder, der unter die Abwesenden aufgenommen wird, classificirt, d. i. der einheimischen Bevölkerung zugezählt sein.

§. 27. Die in jedem Orte wirklich anwesende weibliche Bevölkerung wird abgetheilt:

1) In die einheimische für diejenigen, welche in dem Orte gebürtig sind, oder sich daselbst nationalisirt haben; diese werden in der Rubrik des betreffenden Aufnahmsbogens: „das weibliche Geschlecht überhaupt" ausgeworfen. Die abwesenden Töchter werden bei ihren Aeltern benannt und qualificirt, aber nicht mit der Ziffer 1 in die Rubrik eingetragen.

2) In die conscribirten Aelternlosen, das ist, solche älternlose unverheirathete Weibspersonen, welche zur Bevölkerung was immer für eines conscribirten Landes gehören; diese werden in der Rubrik der Fremden-Tabelle: „das weibliche Geschlecht überhaupt," aufgenommen.

3) In die Fremden. Bei dem weiblichen Geschlechte werden unter den Fremden nur jene verstanden, welche aus unconscribirten Erbländern, oder aus fremden Staaten gebürtig sind, und sich noch in keinem conscribirten Erblande nationalisirt haben; diese werden, ihrem Geburtsorte gemäß, in eine der beiden für sie bestimmten Rubriken der Fremden-Tabelle eingetragen.

§. 28. Die Fremden-Tabelle, welche zur Schonung der Aufnahmsbögen eingeführt wird, bedarf in Hinsicht ihrer Rubriken keiner näheren Erläuterung, indem Alles, was bei dem Aufnahmsbogen gesagt wurde, und dahin Bezug hat, auch für die Fremden-Tabelle gilt. Gleich vorne wird die Haus- und Wohnparteien-Nummer, wo jeder Aelternlose und Fremde bei der Conscription vorgefunden wird, angezeigt, und so sind diese Menschen, welche durch das beständige Wechseln ihres Aufenthaltes die Aufnahmsbögen sehr bald unbrauchbar machen würden, nach der Ordnung, wie sie in dem Orte vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen. Oben auf dieser Tabelle ist die Bogen-Nummer angebracht, damit, wenn für eine Ortschaft mehrere dergleichen Bogen erforderlich werden, dieselben nach der Reihe nummerirt werden können. Bei den Fremden ist noch zu bemerken, daß Individuen, welche zur Bevölkerung der conscribirten Länder gehören, oder bloß Durchreisende sind, ohne einen beständigen oder längeren Aufenthalt in dem Orte zu genießen, da, wo sie nur zufällig sich vorfinden, nicht in die Bogen aufzuzeichnen sind; den Fall ausgenommen, wenn man vermuthen könnte, sie hätten sich der Conscription wegen, absichtlich vom Hause entfernt. Hingegen sind solche Fremde, welche zur Bevölkerung der unconscribirten Erbländer, oder fremder Staaten gehören, und sich in den conscribirten Erbländern überhaupt auf einige Zeit aufzuhalten vorhaben, immer da, wo sie vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen, wenn sie auch weder im Dienste noch Amte stehen, oder überhaupt noch keinen bestimmten Aufenthalt in dem Orte genommen haben. Bei dieser Gattung von Fremden muß immer in der Qualification nebst ihren übrigen dahin gehörigen Eigenschaften

angemerkt werden, seit wann sie sich in den conscribirten Ländern befinden.

§. 29. Aus den Aufnahmsbögen, welche nach den Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet sind, wird das Orts-Summarium nach dem Formulare C. a. verfaßt, die Grundherrschaft, die Nummer des Hauses und der Wohnpartei wird so, wie sie im Aufnahmsbogen steht, hier eingeschrieben; auch die übrigen Rubriken des Summariums stimmen mit dem Aufnahmsbogen überein; es dürfen daher nur die in jeder Rubrike des Bogens stehenden Ziffern zusammen gezählt, und die Summen in die correspondirenden Rubriken des Summariums eingetragen werden.

Nur die Rubrik: Summe der Einheimischen, wurde in dem Summarium eingeschaltet, welche demnach alle Classifications-Rubriken des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes zusammen addirt. Wenn auf diese Art alle Aufnahmsbogen eines Ortes in das Summarium übertragen sind, so wird die Summe gezogen. Auf gleiche Art wird in jedem Conscriptions-Buche beiliegende Fremden-Tabelle für sich laterirt, und die herauskommende Summe mit dem Zusatze: Hierzu die Summe der Fremden, zur ersten hinzugeschlagen, wodurch sich die Hauptsumme des Orts-Summariums ergibt.

Wenn ein Ort so stark bevölkert ist, daß Ein Summariumsbogen nicht hinreicht, so werden Anstoßbögen nach eben dem Formulare dazu genommen, die Bogen nach der Reihe nummerirt, die Summe von einem zum andern Bogen übertragen, bis die Haupt-Summe des ganzen Ortes ausfällt. Die Rechnungs-Richtigkeit der Haupt-Summe zeigt sich, wenn die addirten einzelnen Summen der Classifications-Rubriken mit der Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes übereinstimmen, ferner, wenn die Summe der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes zu jenem des weiblichen addirt, die Summe der Einheimischen gibt. Wenn sich bei diesen Proben eine Differenz zeigt, so muß in den einzelnen Summen der Aufnahmsbögen so lange nachgesucht werden, bis der Fehler entdeckt wird, oder aber das Summarium ganz von neuem aus dem Aufnahmsbogen verfaßt werden. Aus den Orts-Summarien wird das Sections-Summarium; aus dem Sections-Summarium das Bezirks- oder respective Kreis-Summarium; und aus den Bezirks-Summarien das Landes-Summa-

rium zusammengesetzt; endlich aus den Landes-Summarien das Haupt-Summarium aller conscribirten Länder. Alle diese Summarien werden nach den Formularien D, E, F, G, mit der Feder verfaßt.

§. 30. Die Conscription besteht dermal in Oesterreich ob- und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Inner-Oesterreich und Galizien. Die Eintheilung dieser Länder in Conscriptions-Bezirke in welchen das Conscriptions-Geschäft von politischer Seite durch die Kreisämter, und von militärischer durch die deutschen Infanterie-Regimenter gemeinschaftlich besorgt wird, wird der gegenwärtigen Vorschrift beigeschlossen. Die Nummer des deutschen Infanterie-Regimentes, dem der Bezirk zu seiner Ergänzung zugetheilt ist, ist zugleich die Conscriptions-Bezirks-Nummer.

Jeder Conscriptions-Bezirk wird in eine verhältnißmäßige Anzahl von Sectionen untergetheilt, welche ebenfalls die angeschlossene Bezirks-Eintheilung bestimmt. Die Sectionen eines Bezirkes werden nach der schicklichsten Ordnung, welche das Locale angibt, nummerirt.

Eben so werden die Namen aller Ortschaften einer Section nach dem Alphabet gereihet, und jeder Ort von A bis Z, nach arithmetischer Ordnung mit einer beständigen Nummer bezeichnet. In Folge dessen sind bei jedem Ein- und Ausgange eines Ortes, entweder über dem Thore, oder auf einer eigens dazu errichteten Säule, Tafeln da, wo sie noch nicht bestehen, anzubringen und beständig zu unterhalten, auf welchen der Name des Ortes, der Kreis, die Bezirks-, Sections- und Orts-Nummer verzeichnet sein muß.

§. 31. Die Aufnahme der Bevölkerung und jährliche Rectificirung derselben hat immer den 2. Jänner ihren Anfang zu nehmen. Dieses Geschäft wird zugleich von militärischer und politischer Seite in jeder Section eines Conscriptions-Bezirkes vorgenommen; hierzu wird für jede Section einerseits ein conscribirender Officier mit einem Schreiber bestimmt; andererseits aber werden die politischen Conscriptions-Bücher wie bisher, durch die Dominien geführt. In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, wird das Kreisamt gleich Anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Besitze der Ortsgerichtsbarkeit festsetzen, welches Dominium auf immer die politischen Conscriptions-Bücher zu führen und aufzubewahren haben wird. Dieses Dominium ist jederzeit verpflichtet, den andern Dominien, auf

Verlangen, die Einsicht in die ihre Unterthanen betreffenden Conscriptions-Akten zu gestatten. Die conscribirenden Offiziere werden in der Regel aus dem Stande des Regiments, dem der Bezirk angewiesen ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen; jedoch können in den Aushilfsbezirken in Galizien, und überhaupt in jenen Bezirken, wo das Regiment sein gewöhnliches Friedens-Standquartier nicht hat, Offiziere aus dem Pensionsstande, welche die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, hiezu verwendet werden. Wenn die conscribirenden Offiziere aus dem Pensionsstande sind, so genießen sie das ganze Jahr hindurch in jenem Conscriptions-Bezirke, wo sie angestellt sind, das unentgeldliche Quartier in Natura, und während der Zeit ihrer Verwendung zur Conscriptions-Revision die charaktermäßige Infanterie-Friedensgebühr. Der nämliche Offizier soll nicht immer die nämliche, sondern, wo möglich, alle Jahre eine andere Section conscribiren; auch kann im Kriege, oder wenn sonst nicht hinlängliche in dem Geschäfte bewanderte Offiziere vorhanden wären, Ein Offizier zwei Sectionen conscribiren.

Diese Offiziere müssen des Geschäftes und der Landessprache vollkommen kundig sein, und sich vorzüglich durch ein Betragen gegen das Civile auszeichnen, das alles Gehäßige von dieser nützlichen Anstalt entfernt. Die gute Auswahl der conscribirenden Offiziere liegt da, wo sie aus dem Pensionsstande zu nehmen sind, dem General-Commando, sonst aber dem Regiments-Commando ob.

Zu Schreibern während der jährlichen Conscription werden Leute aus dem Stande der Regimenter vom Corporal abwärts verwendet, welche mit den erforderlichen Kenntnissen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Diejenigen Oberbeamten, von den Kameral- oder Privat-Herrschaften, welchen die Führung der politischen Conscriptions-Bücher von den Kreisämtern aufgetragen wird, müssen von diesen, mit Beiziehung des Militärs, über die Conscriptions-Vorschriften geprüft werden.

§. 32. Vor der Conscription wird jedesmal eine Zusammentretung zwischen dem Kreisamte und Militär gehalten, um über die beste Ausführung der etwa ergangenen Verordnungen und des gegenwärtig vorzunehmenden Geschäftes zu berathschlagen.

Der Reise-Plan für den Offizier muß in jeder Section gleich anfangs genau bestimmt, und dabei, mit möglichster Vermeidung der Umwege, der Gang der Conscription, Herrschaft- oder Pfarrweise

eingeleitet werden. Dieser Reiseplan, welcher den Betrag der Reisekosten ausweiset, hat auch für die folgenden Jahre zu gelten. Zum Anfange und zur Einleitung der Conscription erläßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der conscribirende Offizier macht immer im Voraus den Tag seiner Ankunft jedem Dominium bekannt, damit das Geschäft ohne aller Verzögerung vor sich gehe.

§. 33. Die Conscription selbst wird künftig nicht mehr von Haus zu Haus, sondern Ortschaftweise, und zwar auf folgende Art vorgenommen:

Die Ortsobrigkeit bestellt in das Amtshaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude

a) die Hausbesitzer, oder, wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter. Diese haben dafür zu haften, daß jeder, der in ihrem Hause wohnet, conscribirt werde, auch über alles Bescheid zu ertheilen.

b) Alle jene, die nach obigen Sätzen §. 24 einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten, bringen einen Conscriptionszettel mit, in welchem alle auf ihren Aufnahmsbogen Gehörige, wenn sie auch eben abwesend sind, so wie die bei ihnen wohnenden Fremden mit Namen, Geburtsjahr, Stand und Beschäftigung aufgezeichnet sind. In einem gegründeten Verhinderungsfalle wird dieses durch eine andere Person besorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf dem nämlichen Aufnahmsbogen verzeichnet werden, Niemand ist, der schreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geschehen. Ueber das Maß und die körperliche Beschaffenheit der Abwesenden muß die verläßige Auskunft gegeben, und das Nöthige in der Qualification bemerkt werden.

c) Alle unverheirathete Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren. Diese haben immer persönlich bei der Conscription zu erscheinen. Auch ist die Anstalt im Voraus zu treffen, daß diejenigen, welche nicht über 2 Stunden von ihrem Geburtsorte zeitlich sich aufhalten, sich zur Zeit der Conscription in demselben einfinden; diese werden dann weder in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo sie classifizirt werden, als Abwesende geführt.

d) Jene Menschen, die in die individuellen Verzeichnisse gehören, haben ebenfalls persönlich bei der Conscription

zu erscheinen. Die Fremden müssen ihre Kundschaften und Pässe, auch die Patental-Invaliden, entlassenen Soldaten, Beurlaubten, ihre Urkunden, Abschiede und Pässe mitbringen. Hingegen sollen Geistliche, Adeliche, Beamte und Honoratioren nicht gehalten sein, persönlich bei der Conscription zu erscheinen; jedoch haben sie für die Richtigkeit ihrer einzuschickenden Conscriptionszettel zu haften, auch die persönliche Vorstellung ihrer Angehörigen und Dienstleute zu bewirken. Der Bürgermeister nebst einem Rathsmanne, oder der Richter nebst einem Geschwornen, welche alle nöthigen Voranstalten zur Beförderung dieses Geschäftes zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in dessen Verhinderungsfalle der Schullehrer, welche die Matrikel mitzubringen haben, bilden mit dem conscribirenden Offizier und dem das politische Conscriptions-Buch führenden Oberbeamten, die Conscriptions-Commission in jedem Orte. Vor dieser Commission haben immer mehrere Wohnparteien zugleich gegenwärtig zu sein, um allen Verheimlichungen vorzubeugen. Die Bestellung derselben muß von Haus Nr. 1 angefangen, so geschehen, daß Niemand unnöthiger Weise seine Zeit zu versäumen verhalten wird. Der conscribirende Offizier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgesonderten Conscriptions-Bücher, und so wie der Bevölkerungsstand bei der ersten Aufnahme ganz neu in die Aufnahmsbogen eingetragen wird, so wird derselbe bei der jährlich erfolgenden Rectifikation mit den nöthigen beizufügenden Fragen, durchaus verlesen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen. So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere, oder aus diesem in jenen Bogen übersetzt wird, so wird dessen Name und Auswersungs-Ziffer dort ausgestrichen und hier eingeschrieben, auch immer die Qualification den neuen Personal-Umständen angepaßt. Der Bogen einer Wohnpartei, die in ein anderes Haus gezogen ist, wird in dem Conscriptions-Buche selbst dahin verwechselt, auch werden Bogen von Wohnparteien, die in andere Orte der nämlichen Section übersiedelt sind, aufbewahrt, und bei der Conscription der betreffenden Ortschaften eingeschaltet. In großen Städten, werden die Polizei-Kommissäre angewiesen, zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes die thätigste Hand zu bieten. Uebrigens kommt in solchen Städten die Conscription ganz so

wie in Provinzial-Städten und auf dem Lande, in Ausübung; nur soll dabei folgende Modifikation eintreten: Jeder Hausbesitzer erhält so viele gedruckte Conscriptionszettel, Formular **H**, als er Wohnparteien hat, sammt einer kurzen Belehrung über die Einschreibung derselben. Diese Belehrung läßt er, sobald die Conscription angesagt ist, bei den Wohnparteien zur Eintragung der Conscriptionszetteln circuliren. Sodann überbringt der Hausbesitzer oder dessen bestellter Vertreter, die eingeschriebenen Conscriptionszettel zur Zeit, wann er vorgeladen ist, der Conscriptions-Commission, welche die Uebertragung und Aufzeichnung der Menschen in die Aufnahmsbogen und in die Fremden-Tabelle bewirkt. Die persönliche Vorstellung der zum Militär anwendbaren und anderen Personen hat von jedermann bei gemessener Strafe unweigerlich zu geschehen, wenn es die Conscriptions-Commission nothwendig und thunlich findet. Der Hausbesitzer haftet für die richtige Ausfertigung der Conscriptionszettel, und hat der Conscriptions-Commission auch die nöthige mündliche Auskunft zu geben. Nach gemachtem Gebrauche werden die Conscriptionszettel dem Hausbesitzer zur Aufbewahrung zurückgestellt; weil von einer Revision zur andern mit den neuen auch die vorjährigen Zettel müssen eingereicht werden. In den vorjährigen oder alten Conscriptionszetteln muß angezeigt werden: jeder Sterbefall, und bei Umsiedlungen: die Haus-Nummer oder der Ort, wohin dieselben geschehen sind, damit der betreffende Aufnahmsbogen gleich an seine neue Stelle gelegt werden könne, welches sehr wichtig in solchen Städten ist, wo sich dergleichen Fälle häufig ergeben. In dem Anmerkungsfache der neuen Conscriptionszettel wird angezeigt: Geboren; bei neueingezogenen Wohnparteien die Haus-Nummer oder der Ort, woher sie gekommen; bei Ausländern, seit wann sie sich in den dießseitigen Staaten aufhalten. Auch die abwesenden Kinder der Einheimischen dürfen in den neuen Conscriptionszetteln nicht vergessen werden.

§. 34. Außer der Bevölkerung selbst, wird bei der Conscription noch ferner erhoben:

a) Die Vermehrung und Verminderung der Einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision; laut beigehendem Ausweis Nro. 1. Zu diesem Ende

werden auf besondere mit den Rubriken des Ausweises schon im Voraus versehene Bogen, sogleich wie ein Aufnahmsbogen bei der Revision eingeschrieben ist, die darin sich ergebenden Zahlen der Vermehrung und Verminderung aufgezeichnet, und Ortschaftsweise summirt, diese Summen aber in die Rubriken des Ausweises selbst, wie das Formular zeigt, übertragen. Was in der Zwischenzeit, von einer Revision zur andern, zugewachsen, und wieder unter dieser Zeit abgegangen ist, hat auf diesen Ausweis keinen Bezug; sondern hier ist nur von jenem Zuwachse und Abgange die Rede, welcher sich seit der letzten Revision noch wirklich zeigt. Die nach ihren Nummern gereihten Namen der Orschaften, und die erste Rubrik: Bei der letzten Revision war u. s. w. müssen schon vorher in den Ausweis eingeschrieben sein.

In diesem Ausweise ist blos von der einheimisch-männlichen Bevölkerung eines jeden Ortes die Rede; die Rubriken desselben erhalten durch das Nachfolgende ihre Bestimmung.

Zugewachsen vom Militärdienste. Hieher gehören nicht nur ausgetretene Offiziere und entlassene Soldaten, sondern auch jene Militärpersonen, die nicht mehr in den Monat-Tabellen der Regimenter erscheinen, folglich jetzt conscribirt werden.

Eben so nimmt die Rubrik: Abgegangen zum Militärdienste, nicht nur assentirte Rekruten, sondern auch angestellte Offiziere und Militärpersonen auf, welche vorher conscribirt waren, nun aber im Stande der Regimenter geführt werden.

Eingewandert aus diesem oder einem andern conscribirten Erblande sind jene, die mit obrigkeitlichen Entlaß-Scheinen von einem andern Orte, was immer für eines conscribirten Erblandes, sich in die eben conscribirt werdende Ortschaft seit letzter Revision übersiedelt, oder sonst zur einheimischen Bevölkerung derselben qualifizirt haben, z. B. älternlose Knechte.

Eingewandert aus einem unconscribirten Erblande ist für solche aus Ungarn und aus andern unconscribirten Erbländern gebürtige Menschen, sowie die Rubrik: Eingewandert aus fremden Staaten, für jene Ausländer bestimmt, die sich seit der letzten Revision in dem Orte nationalisirt haben, folglich nunmehr zur einheimischen Bevölkerung gezählt werden. Bei den drei Rubriken: Ausgewandert mit Erlaubniß, ist zu bemerken, daß kein Unterthan befugt ist, in ein anderes Erbland, noch weni-

ger in fremde Staaten überzusiedeln, ohne die gehörige Erlaubniß zu erhalten, wovon in dem folgenden Abschnitte gehandelt wird. Diese drei Rubriken unterscheiden übrigens die Menschen, je nachdem die anderwärtige Nationalisirung, die Dienstverdingung von Aelternlosen, der Uebertritt in einen geistlichen Orden u. s. w., in ein anderes conscribirtes, in ein unconscribirtes Erbland oder in fremde Staaten geschehen ist. Die Rubrik: Ausgewandert ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt, wohin, ist für jene bestimmt, die sich durch heimliche Entfernung dem einheimischen Bevölkerungsstande wirklich entzogen haben. Keineswegs aber sind hieher Menschen zu zählen, deren noch lebende Aeltern oder Anverwandte vorgeben, sie hätten sich, ohne daß man wußte wohin, vom Hause entfernt; weil dieses oft nichtige Vorwände sind, um taugliche Burschen in Vergessenheit zu bringen, und der Conscription auf immer zu entziehen. Dergleichen Menschen bleiben daher im Aufnahmsbogen classificirt, und werden nur unter die Abwesenden ausgeworfen. Uebrigens ist dieser Ausweis als ein Hauptact zu betrachten, welcher auch die Richtigkeit des Summariums erproben und damit übereinstimmen muß. Die Vermehrung und Verminderung der weiblichen Bevölkerung wird durch Vergleichung der alten und neuen Summarien ohnehin im Allgemeinen erhoben; ein näheres Detail darüber ist in Beziehung auf die Militär-Conscription nicht nothwendig.

Wenn sich bei einem Orte eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung zeigt, so ist die Ursache davon in einer Anmerkung diesem Ausweise beizusetzen; z. B. Neue Ansiedelungen u. s. w.; oder: durch Feuer und Wasser zu Grunde gegangene Häuser; durch ansteckende Krankheiten eingerissene Sterblichkeit u. s. w.

§. 35. b) Die mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militärparteien sammt deren Witwen und Waisen werden in das Verzeichniß Nro. 2 eingetragen, wozu jeder seine dahin gehörigen Personalumstände der Conscriptions-Commission schriftlich einzusenden hat. Nur in größeren Städten, z. B. Wien, Prag u. s. w., und in Festungen, wo das Platzpersonale diese Tabelle führen muß, sollen die conscribirenden Offiziere zwar auch dergleichen vorfindige Militärpersonen mit Aufenthalt, Charge, Namen in dieses Verzeichniß eintragen, auch wenn es nöthig ist, die letzte Rubrik desselben ausfüllen, die übrigen Rubriken aber leer lassen, und darin be-

merken, daß ohnehin das Nähere in dem Verzeichnisse des betreffenden Platz= oder Festungs=Commando's erscheine. Die Leibes=Gebrechen dürfen nicht detaillirt, sondern nur jener Defect angesetzt werden, wegen welchen sie ausgetreten sind, wenn er sich auch in der Folge gebessert hätte, und sie wieder beim Militär zu dienen wünschen. Bei denen, die quittirt haben, bleibt diese Rubrik leer. In Ansehung der Witwen und Waisen, gehören alle pensionirte Witwen und Waisen hieher; der conscribirende Offizier hat genau zu erheben, ob sie noch am Leben, ob die ersten nicht wieder verheirathet, und ob die letzten versorgt sind. Die nicht pensionirten Militär=Witwen und Waisen gehören in soferne hieher, als sie eine Versorgung ansuchen. Bei jeder Revision wird dieses Verzeichniß über die zunächst vorhergegange Revision mitgenommen, um die Anzeige der Verstorbenen, oder der in einen andern Bezirk Uebersiedelten nicht zu vergessen.

§. 36. c) Die Patental=Invaliden, das ist, jene Invaliden, Unteroffiziers und Gemeinen, welche laut einer in Händen habenden Urkunde der Invalidenhäuser bloß Löhnung aus der Invalidenkasse genießen, und sich auf dem Lande aufzuhalten die Bewilligung haben. Für diese ist das Verzeichniß Nr. 3 bestimmt. Jedes Dominium muß die bei demselben patentmäßig angewiesenen Invaliden dem conscribirenden Offiziere anzeigen, damit keiner der Revision entgehe; die Umstände dieser Leute sind genau zu untersuchen, und besonders zu erheben, ob sie etwa in einer Versorgung stehen, wodurch sie den Invalidengehalt entbehren könnten. Wenn den Invalidenhäusern diese jährlichen Verzeichnisse der Patental=Invaliden zukommen, haben sie nachzusehen, ob keiner darin ausgeblieben ist, und jene, die nicht ersichtlich gemacht wurden, dem betreffenden Bezirks=Commando bekannt zu machen, um ihre Existenz bei der nächsten Revision zu eruiren. Die Urkunden der Patental=Invaliden werden bei der Revision ein für alle Mal von dem conscribirenden Offiziere mit Vidi bezeichnet, jeder neu zuwachsende Patental=Invalid aber hat sich auf der Conscriptions=Kanzlei zu melden, wo seine Urkunde vidirt, und er sogleich in dieses Verzeichniß eingetragen wird. Die allenfalls gegründeten Beschwerden der Patental=Invaliden, und andere erhebliche Umstände, welche nicht in die Rubriken gehören, werden in die Anmerkung aufgenommen. Auch dieses Verzeichniß wird immer von der vorhergehenden Revision mitgenommen.

§. 37. d) Die im Civile untergebrachten Soldaten-Weiber und Kinder. Verzeichniß Nummer 4. Hierher gehören jene Soldaten-Weiber und Kinder, welche in einer Civil-Versorgung oder in die Lehre beim Provinziale übernommen worden sind, um von ihrer Existenz die Bestätigung zu erhalten. Die General-Commanden werden daher, so oft sie ein Soldaten-Weib oder Kind in eine solche Versorgung oder in die Lehre bringen, immer das Bezirks-Commando davon verständigen, damit die Conscriptions-Kanzlei die dießfällige Vormerkung machen könne.

§. 38. e) Die Militär-Beurlaubten. Verzeichniß Nummer 5.

Jeder auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Soldat, hat gleich nach dem Eintreffen in seinem Urlaubsorte entweder selbst seinen Paß zur Vidirung und Protokollirung auf die Conscriptions-Kanzlei zu bringen, oder solchen durch sein Dominium zu diesem Ende einzusenden, wofür die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich sind. Bei der Conscription werden die Beurlaubten nicht in den Aufnahmsbogen, noch in die Fremden-Tabelle, sondern bloß in dieses Verzeichniß eingetragen und ihre Päße vidirt, wenn dieses noch nicht geschehen ist. In der Rubrik: Urlaubszeit, wird angezeigt, auf wie lange sie Urlaub haben. Jenen, welche seit dem letzten Kriege von dem Fuhrwesen auf unbestimmten Urlaub entlassen wurden, sind bei der nächsten Conscription die Päße abzunehmen und zu kassiren, welches auch nach jedem zukünftigen Kriege zu geschehen hat. Diese Leute sind nicht mehr als Beurlaubte zu betrachten, sondern wie andere Menschen vom Civile zu classificiren.

§. 39. f) Die Bäcker-Bursche, sowohl In- als Ausländer, welche ledig sind, kommen in das Verzeichniß Nr. 6. In der Anmerkung wird angezeigt, wenn sie schon als Militär-Verpflegs-Bäcker gedient haben.

§. 40. g) Die Zeitlich-Befreiten, das ist, alle jene, welche in dieser Rubrik des Aufnahmsbogens und der Fremden-Tabelle erscheinen, werden in das Verzeichniß Nummer 7 aufgenommen. Den Kreisämtern sind über die Studirenden aus dem Kreise jährlich die Verzeichnisse mit Unterscheidung derjenigen, welche davon (nach der im 16. §. enthaltenen Vorschrift) als Zeitlich-Befreite zu classificiren sind, und welche nicht, einzusenden. Das Kreisamt hat dem Bezirks-Com-

mando dieses Verzeichniß zuzustellen, und allenfalls den Dominien die betreffenden Auszüge mitzutheilen. Auch jeder andere Zeitlich-Befreite muß ein von seinem Vorsteher oder Gewerbs-Inhaber ausgefertigtes Zeugniß seiner Befreiung beibringen, oder seinen Aeltern, in deren Aufnahmsbogen er classifizirt wird, zuschicken. Diese Zeugnisse müssen von dem Kreisamte und Militäre gemeinschaftlich bestätiget sein, durch welche auch in zweifelhaften, nicht ausdrücklich benannten Fällen, nach dem Geiste der dießfälligen Vorschrift, entweder für, oder gegen die zeitliche Befreiung des betreffenden Individuums, die Entscheidung geschieht. Bei den Fabriken, und jeder Industrial- oder ProvinzialBeschäftigung sind jene, welche blos der Zahl nach dabei erforderlich sind, genau von denjenigen zu unterscheiden, welche ihrer persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse wegen dabei nothwendig sind. Nur diese Letztern können unter die Zeitlich-Befreiten aufgenommen werden. Uebrigens wird die bereits bestehende Anordnung, daß alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen sich so viel möglich mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen sollen, die zum Militär-Stande nicht tauglich sind, hiermit erneuert.

§. 41. h) Die zum Dienste bei den Regimentern und Corps Vorgemerkten werden in das Verzeichniß Nro. 8 eingetragen. So sehr die Conscriptions-Commission darauf zu wachen hat, daß dieser Rubrik Niemand entgehe, der dazu qualifizirt ist, so genau muß sie darauf sehen, nur Menschen von einem gesunden und dauerhaften Körperbaue, die wirklich zum Militär-Dienste tauglich sind, dahin einzutragen. Auch die conscribirten Aelternlosen, welche in der Fremden-Tabelle in der Rubrik: zum Dienste, ausgeworfen sind, werden in dieses Verzeichniß aufgenommen, ohne Rücksicht, ob sie einheimisch oder fremd (aus andern conscribirten Bezirken oder Ländern) sind.

§. 42. i) Die zu einem andern Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen. In das Verzeichniß Nr. 9 werden von denjenigen, welche in dem nämlichen Bezirke zu einem andern Orte, oder einer andern Herrschaft, als wo sie bei der Conscription angetroffen werden, gehören, nur solche Menschen eingetragen, welche zum Militärdienste anwendbar sind, sie mögen nun in der Fremdentabelle unter den Aelternlosen oder in der Rubrik: Fremde aus dem nämlichen Bezirke, erscheinen.

§. 43. k) Die zu einem anderen Bezirke des nämlichen, oder eines anderen conscribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geschlechtes. Verzeichniß Nr. 10.

Hieher gehören alle ohne Unterschied, welche in den beiden Rubriken der Fremden-Tabelle: Fremde aus andern Bezirken dieses Landes und Fremde aus andern conscribirten Erbländern, ausgeworfen sind; desgleichen die dahin gehörigen Aelternlosen, welche in der Fremdentabelle classifizirt sind, und noch wirklich zu Dominien anderer Bezirke gehören. In die beiden Fremden-Verzeichnisse Nr. 9 und 10 gehören hingegen keineswegs die Fremden aus unconscribirten Erbländern, noch die Ausländer. Die richtige Qualifizirung der Fremden, vorzüglich der ledigen, zum Militär-Dienste Anwendbaren, ist von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch erhoben wird, wenn Abwesende als defectuos angegeben werden, die es nicht sind. Auch muß in der Qualification die zeitliche Befreiung dieser Fremden angezeigt werden.

Bei Eintragung des Geburtsortes ist zu bemerken, daß, da die Landleute den Gebrauch haben, sich nur von der nächsten Stadt oder ansehnlichen Ortschaft her zu nennen, welche bei ihrer Heimat liegt, der Bedacht zu nehmen ist, immer den eigentlichen Geburtsort jedes Fremden einzuschreiben, der auch nur eine Mühle oder Maierhof sein kann, die einen besonderen Namen führen. Die gleichlautenden Namen der Ortschaften sind wohl zu unterscheiden, auch bei mehreren gleichen Namens die Unterscheidungs-Zusätze beizufügen. Die Pässe und Kundschaften der Fremden werden bei der Revision untersucht, und von dem conscribirenden Offiziere mit Vidi und dem Datum bezeichnet, zum Merkmale, daß sie bei der Conscription wirklich erschienen sind. Jene Menschen aus conscribirten Erbländern, welche nicht mit legalen Pässen versehen sind, desgleichen Ausländer und zu unconscribirten Erbländern gehörige Menschen, welche des verdächtigen Müssigganges überwiesen sind, werden als Vagabunden zur politischen Untersuchung, unter gerichtlicher Begleitung, nebst einer schriftlichen Meldung, in die betreffende Kreisstadt abgeschickt.

§. 44. l) Ob die vor erfüllter Kapitulationszeit entlassenen Soldaten dem Zwecke ihrer früheren Verabschiedung entsprechen, das ist: ob diejenigen, welche steuer-

bare Wirthschaften, oder ein zunftmäßiges Gewerbe angetreten haben, dieselben noch persönlich betreiben? Zu diesem Ende wird den conscribirenden Offizieren ein Auszug aus dem Concertations-Protokoll mitgegeben, auch der Beamte, der das politische Conscriptionsbuch führt, über jeden solchen Entlassungsfall von dem Kreisamte verständiget, um bei der Conscription mit Genauigkeit gemeinschaftlich darauf zu sehen, und zu erheben, ob die Bedingungen solcher frühern Entlassungen etwa nicht blos erdichtet und maskirt waren; ob sie wirklich erfüllet worden und noch erfüllet werden. Gesetzwidrige Vorfälle sind dem betreffenden Regiments-Commando und Kreisamte anzuzeigen.

§. 45. So wie in einem Orte die Bevölkerung aufgenommen ist, wird sogleich auch der daselbst vorhandene Viehstand erhoben, wozu die Orts-Viehstands-Tabelle, Formulare I bestimmt ist. Auf dieser Viehstands-Tabelle wird gleich oben die Jahreszahl und die Nummer des Bogens eingeschrieben, indem mancher Ort mehrere solche Bogen erfordert, welche nach der Reihe nummerirt werden müssen. Zu dem Worte: Herrschaft, wird hier immer die Ortsobrigkeit beigesetzt, weil oft in dem nämlichen Orte die Grundobrigkeiten sehr verschieden sind. Die übrigen Aufschriften wurden bereits bei dem Aufnahmsbogen erklärt. Die Häuser- und Wohnpartei-Nummern der Vieh-Eigenthümer werden, von Haus Nr. 1, Wohnpartei Nr. 1 angefangen, nach der Ordnung neben ihren Namen eingeschrieben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jenes Haus, oder jene Wohnpartei, welche kein Vieh hält, dazwischen auszubleiben hat. Das Haupt einer Haushaltung wird gewöhnlich der Eigenthümer des vorhandenen Viehes sein; sollte das Vieh aber auch mehreren gemeinschaftlich angehören, so ist doch blos dessen Name hier einzutragen. Jedoch können auch unter der nämlichen Wohnpartei-Nummer mehrere Vieheigenthümer zugleich zu erscheinen haben, wie aus dem Formular I Haus-Nr. 16, zu ersehen ist, wo die Maria Schwerd zwar zur Wohnpartei Nr. 1 gehörig ist, jedoch ein Stück Vieh für sich besitzt.

Die Rubriken dieser Viehstandes-Tabelle sind an sich klar.

§. 46. Unter die allgemeine Rubrik der Pferde, werden alle vorhandenen Pferde, ohne Rücksicht, wem sie gehören, von den Füllen von 1 bis 3, dann von 3 Jahr alt angefangen unter die tauglichen aber nur diejenigen Pferde eingetragen, welche vermöge nachstehenden Unterrichtes darunter gehören. Zu diesem Ende läßt man bei

der Revision die Pferde auf einen bequemen Platz zur Beaugenscheinigung vorführen, wobei auch die, welche zum Kriegsgebrauche classifizirt werden, zu untersuchen und zu messen sind. Das übrige Vieh wird blos nach verläßigen Angaben summarisch in die Tabelle aufgenommen, welche, so wie das Ortschafts-Summarium, jährlich neu verfaßt werden muß. Zu den Ochsen werden Zug- und Mast-Ochsen, zu den Kühen aber keineswegs die Kälber gezählt. In den Classifications-Rubriken der tauglichen Pferde bedeuten die Buchstaben **H.**, **St.**, **W.**, Hengste, Stuten, Wallachen. Die Orts-Vieh-Standes-Tabelle wurde, des hinlänglichen Raumes wegen, auf jeder Seite doppelt gemacht, weßwegen von Hälfte zu Hälfte, und von Seite zu Seite—mit Latus und Translatus—der Uebergang geschieht, bis alles Vieh in einem Orte aufgezeichnet ist, und hernach die Summe gezogen wird.

§. 47. Die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde sind verpflichtet, sie im Falle der Erforderniß, gegen die ausgemessene Bezahlung, unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer diese Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermessen des Politikums ab. Von Seite des Militärs ist blos darauf zu halten, daß der Bedarf bedeckt werde. Nur ist zur Schonung des Contributionsstandes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht blos auf die Pferde des Landmannes; sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten; ferner auf die Pferde der Adelichen und Geistlichen von höherem Range, in sofern die letzteren sie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wornach sich sowohl von Seite des Politikums, als Militärs, immer genau zu achten ist. Den Eigenthümern der zum Kriegs-Erforderniß classifizirten Pferde steht es frei, mit denselben nach Gutbefinden ferner zu schalten und zu walten, und es muß Jedermann der Wahn benommen werden, als wenn durch Classifizirung der Pferde der Handel und Wandel mit denselben gehemmt sei. Bei den zum Kriegsgebrauche tauglichen und classifizirt werdenden Pferden kommt es nicht auf die schöne Gestalt, auf den feinen Gliederbau, noch auf die Farbe an; sondern blos auf folgende Gegenstände.

a) Das Alter. Kein Pferd darf unter 5 und keines über 10 Jahre alt sein, welches zum Kriegs-Gebrauche classifizirt wird. Das Alter der Pferde wird hauptsächlich an den Zähnen erkannt, und da

es nicht nothwendig ist, das bestimmte Jahresalter eines Pferdes, sondern nur die Kennzeichen des Pferdealters von 5 bis 10 Jahren überhaupt zu wissen; so werden sich die conscribirenden Offiziere diese Kenntniß leicht verschaffen können.

b) Die Gesundheit. Um ein Pferd innerlich für gesund zu halten, muß es munter sein, helle und frische Augen, reine und offene Nasenlöcher haben. Bei Untersuchung der äußerlichen Gesundheit muß darauf gesehen werden, ob das Pferd nicht mit verdächtigen Drüsen, einer alten Wunde, mit Geschwüren, mit einer verhärteten Geschwulst, besonders an den nervigten und muskulösen Theilen, oder am Wiedergerüste und am Rücken, noch mit der Schebe behaftet sei; ob sich ferner keine Defecte an den Gelenken, als: Spath, Korb, Ueberbein, Ringbein u. d. gl. wahrnehmen lassen. Auch der Dampf läßt sich äußerlich in den Weichen erkennen, durch das schwere und lang ausbleibende Athemholen. Noch ist bei Untersuchung der Gesundheit der Pferde auf folgende Gebrechen sorgfältig zu sehen: Platthufig, eng- oder vollhufig, ein gar zu tief gesetzter Strahl, schwach von Flechsen, knieeng, zwangbrüstig. Eben so wenig darf ein Pferd in Antrag genommen werden, welches durchtritt, bärentatzig ist, eine Hornkluft hat, oder dessen vordere und hintere Füße nicht weit genug auseinander gestellt sind, also kühfüßig ist, sich im Gange kreuzt oder streift, weil diese Pferde im Marsche bald unbrauchbar werden. Da den Pferden zur Erkennung des Alters ohnehin in das Maul gesehen werden muß, so ist zugleich zu untersuchen, wie die Zunge beschaffen sei, weil Pferde mit einer halben Zunge den übrigen bei der Fütterung nicht nachkommen, mithin nicht anwendbar sind, desgleichen dürfen Krippenbeißer, oder sogenannte Bahrensetzer, welche an den abgestumpften Zähnen erkannt werden, nicht classifizirt werden, noch weniger ein Koller, oder mit solchen Unarten behaftete Pferde, wodurch sie den Menschen und anderen Pferden gefährlich werden. Hingegen sind nachstehende Gebrechen für unbedeutend zu halten: Wenn ein Pferd nur auf einem Auge blind, schlappohrig, vom Kreuz ein wenig abhängig wäre, an einem ganz unschädlichen Orte ein Ueberbein, einen schlechten Schweif und Mähnen hätte so kann dasselbe als brauchbar angesetzt werden. Bei einäugigen Pferden darf aber an dem anderen Auge keine Spur oder Anlage zur Blindheit zu entdecken sein. Auf vorübergehende Krankheiten wird bei Classifizirung der Pferde nicht geachtet, z. B. auf Drüsen oder sogenannte

Kehlen; jedoch ist diese wohl von dem Rotze zu unterscheiden, welches eine ansteckende, unheilbare Krankheit ist, weßwegen ein damit behaftetes Pferd nach genauer Erkenntniß von Sachkundigen, auf Veranstaltung der Ortsobrigkeit getödtet werden muß.

c) Stärke und sonstige Beschaffenheit. Nur jenes Pferd ist für stark zu halten, dessen ganzer Bau mit seiner Höhe in einem angemessenen Verhältnisse steht, welches eine breite Brust, einen geraden Rücken, ein volles starkes Kreuz, derbe Knochen, wohlgespannte Nerven und Flechsen, feste Kniee und einen guten wohl proportionirten Huf hat. Er muß überdieß gut und kurz gefesselt, und seine Schenkel dürfen nicht zu eng gestellt sein. Nur ein solches Pferd ist zur anhaltenden Arbeit, zum Ziehen und Tragen geschickt. Insbesondere muß ein Packpferd drei Centner zu tragen im Stande, und von der hier unten bestimmten Höhe oder Größe sein; es darf nicht zu kurz, nicht platthufig, eingesattelt, blind, am wenigsten dampfig, kein Hengst, und muß ruhig und gelassen sein.

d) Das Geschlecht. Wallachen und Stutten sind am angemessensten zum Kriegsgebrauche; doch können auch Hengste zur Bespannung der Pontons und Laufbrücken, der eisernen Backöfen und schweren Artillerie classificirt werden. Jedoch sind jene Hengste und Stutten, die zur Pferdezucht vorzüglich angemessen und gewidmet sind, immer von der Classificirung zum Kriegsgebrauche auszunehmen.

e) Die Größe oder die Höhe der tauglichen Pferde wird durch das Pferdmaß erhoben; nach dieser und nach der sonstigen Beschaffenheit und Stärke werden die Pferde zu jenem oder diesem Gebrauche verwendet. Zur Bespannung der Artillerie-Haupt-Reserve sind die größten und besten Pferde erforderlich. Die Stangen-Pferde müssen völlig 16 Faust, die Vorpferde aber über 15½ messen. Zur Bespannung der übrigen Arillerie-Reserven, der Regiments-Artillerie, der Pontons, Laufbrücken und eisernen Backöfen dürfen die Stangenpferde nicht unter 15½, sowie die Vorpferde niemals weniger als 15 Faust im Maße halten. Für Regiments-Proviantwägen und Feldschmieden, für Kanzlei- und Casse-Wägen sollen die Stangenpferde völlig 15 Faust und die Vorpferde 14½ messen. Auch die für die Artillerie erforderlichen Packpferde müssen 15 Faust hoch sein. Zu Reitpferden für die Fuhrwesens-Adjutanten und Unteroffiziers, auch für die gemeinen Reitknechte sind Pferde von leichtem Schlage zwischen 14 und 15 Faust

hoch, die besten. Die gewöhnlichen Packpferde zum Zelt- und Kesseltragen und dergleichen sollen $13\frac{1}{2}$ bis gegen 15 Faust, aber nicht darüber messen. Jedoch ist hier überhaupt zu bemerken, daß es nichts zu bedeuten habe, wenn allenfalls einem untersetzten, besonders tauglichen Pferde 1 oder 2 Zoll an dem vorgeschriebenen Maße abgehen.

Was hier von der Gesundheit und den sonstigen Eigenschaften der tauglichen Pferde gesagt wurde, wird größtentheils auch auf die Maulthiere anzuwenden sein. Da jedoch diese ohnehin nicht classificirt, sondern nur summarisch angesetzt werden, so wird für dermal keine nähere Belehrung darüber nöthig.

Für die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde ist ein eigenes Verzeichniß Nr. 11 bestimmt, welches aber nur dann bei der Revision eingetragen wird, wenn es vorher eigens befohlen wurde. Wenn sich eine ungewöhnliche große Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes von einer Revision zur andern zeigt, so ist die Ursache davon zu erheben, und der Behörde anzuzeigen.

§. 48. Nach geendigter Revision wird in jedem Orte das Orts-Summarium verfaßt, und zwar durch den conscribirenden Offizier und den obrigkeitlichen Beamten, und von jedem besonders. Diese abgesonderte Ausfertigung der Summarien ist zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beiderseitigen Arbeiten verglichen und übereinstimmend gemacht, worauf die Hauptsumme des Orts-Summariums sogleich in das Sections-Summarium, und die Summe der Orts-Viehstands-Tabelle in die dießfällige Sections-Tabelle (Formular K) eingetragen wird, zu welchem Ende die nach ihren Nummern gereihten Namen der Ortschaften, sowohl im Sections-Summarium, als in der Sections-Viehstands-Tabelle, schon vorher eingeschrieben sein müssen. Nachdem dieses geschehen ist, werden die revidirten Aufnahmsbögen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser und Wohnparteien geordnet, sind, sammt der Fremden-Tabelle, dem Ortschafts-Summarium und der Viehstands-Tabelle des Ortes, zwischen die dazu bestimmten zwei Deckelblätter gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den 4 Seiten zusammen gebunden werden. Auf diese Art wird für jeden Ort das Conscriptionsbuch in duplo, nämlich von dem Offiziere und dem obrigkeitlichen Beamten gebildet, bei großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht. Auf dem obersten Deckelblatte wird ein kleines Titelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirkes, der Section des

Ortes und den Namen des letzteren erhält; erster, zweiter Band u. s. w. darauf angemerkt. Wenn die Aufnahme der ganzen Section vollendet ist, so hat der conscribirende Offizier das Sections-Summarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, diese Acten zu unterfertigen und dem Regimente (Bezirks-Commando) zu überantworten. Die Dominien schicken ihre Summarien dem Kreisamte ein. Die militärischen Conscriptionsbücher werden dem Regimente oder respective dem Conscriptions-Bezirks-Commando abgeliefert; die politischen aber bleiben bei den Dominien aufbewahrt.

§. 49. Aus den eingelangten Sections- und Orts-Summarien und Acten, welche genau zu revidiren und zu untersuchen sind, wird das Bezirks- oder respective Kreis-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem Bezirks-Commando und Kreisamte verfaßt, beide Arbeiten verglichen, und sodann gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung, einerseits dem General-Commando, andererseits der Landesstelle zugeschickt. Beigehende tabellarische Uebersicht Nr. 12, über die Verfassung und Einreichung aller Conscriptions-Eingaben, dienet jeder Conscriptions-Behörde zur unabweichlichen Richtschnur. Bei dem General-Commando und der Landesstelle müssen diese jährlichen Eingaben längstens bis zum letzten Mai eines jeden Jahres eintreffen. Zu dieser Geschäftsführung wird in jedem Conscriptions-Bezirke ein Offizier als beständiger Conscriptions-Revisor angestellt. Dieser wird durchgehends in allen Conscriptions-Bezirken aus dem Stande des Regimentes, dem der Bezirk angewiesen oder zugetheilt ist, vom Oberlieutenant abwärts genommen, von dem Regimente vorgeschlagen, und nach geschehener Prüfung von dem General-Commando bestätiget. Dieser Offizier bleibt von dem gewöhnlichen Regiments-Dienste befreit, um diesem Geschäfte ausschließlich obzuliegen, und wird im Kriege ohne Nachtheil seines Ranges supernumerär geführt, auch außer besonderen Fällen bis zu seinem erfolgenden Avancement zum Capitän nicht abgelöset. Derselbe muß in dem Conscriptions-Geschäfte auf das Genaueste bewandert sein, hinreichende Fertigkeit in Aufsätzen besitzen, und die Sprache des Landes, wo er verwendet wird, vollkommen inne haben; er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber, wo das Regiment in seinem eigenen Bezirke bequartiert liegt, in jenem des Regiments-Commandos, die Conscriptions-Kanzlei, wo selbst die militärischen Conscriptions-Bücher des Bezirkes Sectionsweise aufbewahret, die nöthigen

Protokolle geführet, und alle dießfälligen Geschäfte abgethan werden. Der Revisor hat vor der Revision die Sections = Summarien und Sections = Viehstands=Tabellen, dann die individuellen Verzeichnisse für jede Section so auszufertigen, daß sie die conscribirenden Offiziere nur eintragen dürfen, diese aber hat er über alle Gegenstände genau zu belehren, und eine Section selbst zu conscribiren.

Das Land hat die Unterkunft des Conscriptions=Revisors und seiner Kanzlei aus dem Militär=Bequartirungsfonde zu erfolgen. In jeder Conscriptions = Kanzlei wird ein beständiger Conscriptions=Schreiber angestellt, welcher aus dem Stande des betreffenden Bezirks=Regimentes vom Korporalen abwärts genommen, und im Kriege supernummerär geführt wird. Zu solchen Schreibern sollen vorzüglich von jenen Erziehungsknaben, welche wegen Mangel des Wachsthums oder wegen geringer Defecte zum Kompagnie=Dienste nicht zu verwenden sind, die geschicktesten ausgewählt und assentirt werden. Der Conscriptions=Revisor und dessen Schreiber sollen nie zu gleicher Zeit abgelöst werden, damit der gleichmäßige Gang des Geschäftes nicht unterbrochen werde. Da, wo das Regiment, wie in Galizien, nicht in seinem Bezirke für beständig dislocirt ist, hat dasselbe drei Unteroffiziere und 25 Gemeine an den betreffenden Conscriptions = Revisor abzugeben und kommandirt zu führen. Die Unteroffiziere sind als Conscriptions=Schreiber zu verwenden. So wie von militärischer Seite das Regiments=Commando, so ist auch von politischer Seite das Kreisamt, für die vorschriftmäßige Behandlung aller Conscriptions=Bezirks=Angelegenheiten verantwortlich. Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politischen Conscriptions=Bücher ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen; die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu verhalten, und, wenn sich erhebliche Anstände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreis=Commissär gleich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Abstellung abzuschicken. Ueberhaupt muß das Politikum und das Militär in allen diesen Geschäften stets mit dem genauesten wechselseitigen Einverständnisse handeln.

§. 50. Mit den Bezirks=Summarien und den dazu gehörigen Akten wird zugleich auch die Berechnung über die Revisions=Auslagen dem General=Commando eingesendet. Den conscribirenden Offizieren hat das Land das unentgeldliche Quartier und einen Vorspannswagen mit 2

Pferden; in Galizien aber mit 4 Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leisten. Den Conscriptions-Schreibern gebührt während der Geschäftsreise, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, das gemeinschaftliche Unterkommen mit dem Quartierträger, und eine gemeine Mannslöhnung als tägliche Zulage. Zu diesem Ende haben die Regimenter jedem conscribirenden Offiziere einen verhältnißmäßigen Geldbetrag mitzugeben, um die Vorspann von seiner Station bis in das Stabsquartier und von da zurück, dann jene zur Bereisung der Section, endlich die Zulage und das Schlafgeld für den Schreiber, und das erforderliche Schreibmateriale zu bestreiten. Gleich nach der Einrückung legen die conscribirenden Offiziere ihre Partikular-Rechnungen dem Regimente, oder respective Bezirks-Commando, welches daraus das Totum verfaßt, und nach Revidirung des respicierenden Kriegs-Commissärs dem General-Commando zur Liquidirung und Anweisung des Betrages aus der Kriegs-Kasse, einsendet. Dieser Total-Berechnung sind nur das erste Mal die Reisepläne zur Bereisung der Sektionen beizulegen, in der Folge aber ist dieser Vorspannsbetrag, welcher, dem anfangs festgesetzten Reiseplane gemäß, in den nämlichen Sektionen ohnehin alle Jahre, so viel möglich, gleich ausfallen muß, blos summarisch anzusetzen. Von nun an, werden alle Conscriptions-Auslagen in den sämmtlichen conscribirten Ländern von dem Cameral-Aerarium bestritten; daher sind die dießfälligen vom Kriegs-Commissär revidirten Rechnungen durch das General-Commando der Landesstelle, zum Rückersatze des betreffenden Betrages aus der Cameral- in die Kriegs-Kasse zuzustellen.

Die Fortbringung der Conscriptions-Bücher und die Zurücklieferung derselben auf die Conscriptions-Kanzlei hat ferner, wie bisher, ohne Kosten des Aerariums zu geschehen. Ueber die sonstigen Auslagen der Conscriptions-Kanzlei wird eine jährliche Berechnung verfaßt, welche, wie jene über die Revisions-Auslagen, kommissariatisch revidirt, mit Ende des Militärjahres dem General-Commando eingeschickt wird, welches den erweislich verwendeten Betrag aus der Kriegs-Kasse anweiset, und den Ersatz vom Camerale ebenfalls durch die Landesstelle hereinbringt. Diese Auslagen sind:

a) das in dem Jahre verwendete Schreibmateriale und Briefporto. Hierher gehört auch das von jeder Conscriptions-Kanzlei zu führende Insiegel, welches um den kaiserlichen Adler die Inschrift: Conscriptions-Bezirks-Nro., führet;

b) die Vorspann zu Concertations-Commissionen und Recrutirungen;

c) die sonst nöthigen Geräthschaften und deren Unterhaltung. Hieher gehören die hölzernen Verschläge zur Conservirnng der Conscriptions-Bücher auf der Revisions-Reise; ferner die hölzernen Gestelle für die Conscriptions-Bücher, Protokolle und Akten, welche nach Inhalt und Jahren faszikulirt, in guter Ordnung auf der Conscriptions-Kanzlei aufbewahrt werden müssen, das Rekrutenmaß, sechs Stück Pferde Maße und zwei Stück Pferdbrenneisen. Mit erwähnten Kanzlei-Requisiten ist zwar schon jede Kanzlei versehen, in so weit aber einige dieser Geräthschaften unbrauchbar werden, sind dieselben neu anzuschaffen, und die Auslagen mit Quittungen zu belegen. In der Conscriptions-Kanzlei selbst muß eine alphabetische Tabelle sämmtlicher zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften mit beigesetzten Orts- und Sections-Nummern aufgehangen sein. An Service für die Winter-Monate wird der Conscriptions-Kanzlei für jeden Monat 6 Pfund Unschlittkerzen, und 1 Klafter weiches oder 3/4 Klafter hartes Brennholz ausgemessen.

§. 51. Aus den bei dem General-Commando und der Landesstelle eingelangten Bezirks- (Kreis-) Summarien und Eingaben wird nach genauer Untersuchung das Landes-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem General-Commando und der Landesstelle verfertiget, und nach geschehener Vergleichung, den beiderseitigen Hofstellen längstens bis Ende Juli eingesendet.

Um die nämliche Zeit haben die General-Commanden von Galizien, und überhaupt jene, in deren Land sich Aushilfsbezirke befinden, Auszüge von den Summarien dieser Bezirke dem betreffenden böhmischen, mährischen, österreichischen General-Commando, wo die Regimenter ihren andern Bezirk haben, zu überschicken. Zur militärischen Leitung und Controle des Conscriptions-Geschäftes in den Provinzen wird bei jedem General-Commando ein Stabs-Offizier als Conscriptions-Direktor angestellt. Dieser wird aus dem Stande der Regimenter oder auch aus dem Pensionsstande genommen, und von dem Kriegs-Minister ernannt. Der Conscriptions-Direktor wird bei dem Regimente, von welchem er genommen wird, als überzählig geführt, und behält seinen Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr. Wenn er aus dem Pensionsstande ist, so wird er in Rücksicht seiner Gebühr eben so, wie jener, der zu dem Stande der Regimenter gehört, behandelt. Der Conscriptions-Direktor muß die Sprache des Landes, wo er

angestellt wird, vollkommen inne haben, und auf das Genaueste in allen dießfälligen Geschäften bewandert sein, auch durch mehrere Jahre seine praktische Kenntniß in diesem Fache an den Tag gelegt haben, um, nach einer seiner ersten vorzüglichsten Pflichten, die Conscriptions-Revisoren in allen Bestandtheilen der Vorschriften gründlich unterrichten zu können. Derselbe steht unmittelbar unter dem General-Commando, und referirt bei demselben über alle Conscriptions-, Rekrutirungs-, Entlassungs-, Uebersiedlungs- und überhaupt alle dahin einschlagenden Gegenstände; besorgt auch alle dießfälligen Ausfertigungen, deßgleichen wird er alle Cordons-Geschäfte, wenn dieselben regulirt sein werden, besorgen und darüber referiren. Für das Conscriptions- und Cordons-Referat ist bei den General-Commanden ein eigener Buchstabe festzusetzen. In jenen Recrutirungs- und Entlassungsfällen, welche zugleich in das ökonomische Referat einschlagen, hat er sich mit dem Oberkriegs-Commissär einzuvernehmen, welcher zum Beweise dieses Einvernehmens, den dießfälligen Expeditions-Entwurf mit zu vidiren haben wird.

Ferner untersucht der Direktor die von den Bezirken einlangenden Summarien-Eingaben u. s. w. und verfaßt daraus die Totalien des Landes. Die Berechnungen über die Bezirks-Revisions-Auslagen sowohl, als jene über die jährlichen Auslagen der Conscriptions-Kanzleien, werden erst nach der Bestätigung des Conscriptions-Direktors liquidirt und angewiesen. Zur Aushilfe in diesen Geschäften wird jedem Conscriptions-Direktor ein eigener Kanzlei-Adjunkt bewilliget, welcher mit Rücksicht auf die geprüfte Fähigkeit, von dem Direktor in Vorschlag zu bringen ist.

Der Conscriptions-Direktor wird, mit Genehmigung des Commandirenden, nach Thunlichkeit jährlich die Bezirke bereisen, um die Conscriptions-Revisoren zu prüfen, ihre Kanzleien zu untersuchen, und zuweilen den Conscriptions-Revisionen selbst beizuwohnen, auch bei vorkommenden Unrichtigkeiten, auf höhere Anordnung und auf Kosten der Schuldtragenden, Superrevisionen zu unternehmen. Größeren Rekrutirungen soll er so oft, als es möglich ist, insbesondere im Kriege, selbst beiwohnen. Ueberhaupt hat er über die gleichförmige Beobachtung aller Conscriptions-Vorschriften in den betreffenden Bezirken zu wachen.

Jedem Conscriptions-Direktor wird jährlich eine Zulage von 300 fl. bewilliget, wie solche von den Direktoren in Galizien schon bisher bezogen wurde, hingegen haben sie bei den gewöhnlichen (jährlichen) Be-

reisungen der Conscriptions=Bezirke, keinen Anspruch auf Diäten, sondern nur auf die charaktermäßige Vorspann zu machen.

Von politischer Seite wird die Landesstelle über die Beobachtung des Conscriptions=Systemes wachen, und mit dem General=Commando zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über alle dahin einschlagende Gegenstände im Jahre 3 Mal Zusammentretungen halten.

Einmal vor der Conscriptions=Revision, um über die Vollziehung der von beiderseitigen Hofstellen für die vorhabende Revision etwa erlassenen Vorschriften und über die Erhebung der gegenwärtig besonders wichtig erachteten Gegenstände zu berathschlagen.

Das zweite Mal nach der Revision und Einlangung der Bezirks=Summarien, um über die an die Hofstellen zu erstattenden Berichte sich zu vereinigen.

Das dritte Mal vor der jedesmaligen jährlichen Rekrutirung.

Bei ungewöhnlich wichtigen Fällen und im Kriege werden diese Zusammentretungen, so oft es nothwendig ist, Statt haben. In denselben muß auch überhaupt über die besonderen Landesgesetze, Verhältnisse und Anstände, welche auf die Conscription und Recrutirung Bezug haben, in so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, entschieden werden.

Wo der Distrikt eines General=Commandos die Distrikte mehrerer politischen Landesbehörden umfaßt, z. B. in Inner=Oesterreich, können die von dem General=Commando entfernten Landesbehörden diese Zusammentretungen mit den zunächst gelegenen Regiments=Commanden halten, an welche dießfalls die nöthigen Weisungen zu gelangen haben, oder der Conscriptions=Director wird sich zu diesem Ende nach dem Standorte der Landesbehörden verfügen. Eben so hat im entgegengesetzten Falle da, wo eine Landesbehörde in die Distrikte zweier General=Commanden eingreift, diese Landesstelle einen Rath oder ein anderes Individuum zu bevollmächtigen, welches mit dem General=Commando die vorkommenden Commissionen abhält.

§. 52. Aus den eingelangten Landes=Summarien und Acten wird einerseits bei dem Hofkriegsrathe, andererseits bei der politischen Hofstelle das Haupt=Summarium aller conscribirten Länder zusammengesetzt. Von militärischer Seite besteht die Oberleitung der Conscription bei der Kriegs=Central=Stelle. Diese wird über die genaue und unabweichliche Befolgung des Conscriptions=Systems im Allgemeinen wachen, und

dem Kriegsminister über den Gang des Geschäftes Rechenschaft geben. Alle Eingaben, Berichte u. s. w. von den Ländern in Conscriptions-Angelegenheiten werden von militärischer Seite dieser Centralstelle eingesendet. Die politische Hofstelle wird von ihrer Seite die Beobachtung der Conscriptions-Vorschriften handhaben. Beide Stellen sollen in dem genauesten Einverständniß mit einander handeln, zu diesem Ende werden unter ihnen im Jahre zwei Mal Zusammentretungen Statt haben.

Ein Mal vor der jährlichen Conscriptions-Revision, um sich die Erhebung besonderer Gegenstände, über welche von Seite des Politikums oder des Militärs jedes Mal ein Ausweis verlangt wird, zu berathschlagen, und zur Abhilfe von Beschwerden, die sich etwa in dem vorigen Jahre ergeben haben, das Nöthige an die untergeordneten Behörden zu erlassen.

Das zweite Mal nach der Conscriptions-Revision und Einlangung der Länder-Summarien, um die Resultate mit den Vorjährigen zu vergleichen, auf die Anwendung und Benützung derselben in jeder Rücksicht zu denken und Vorschläge darüber zu erstatten; in beiden diesen Zusammentretungen aber die nöthig befundenen Abänderungen und Verbesserungen des Geschäftsganges theils selbst anzuordnen, theils allerhöchsten Ortes vorzuschlagen.

In Kriegszeiten und sonst ungewöhnlichen Fällen haben die Zusammentretungen, so oft als es nöthig ist, zu erfolgen, um die Rekruten-Austheilungen auf die Länder und dergleichen Anstalten im Ganzen von politischer und militärischer Seite ganz gleichförmig einzuleiten. Ueber das Resultat dieser Zusammentretungen muß jedesmal Sr. Majestät ein Vortrag erstattet werden.

Anmerkung.

Nach der Revision ist mit jedem conscribirenden Offiziere auf der Conscriptions-Kanzlei eine Richtigkeitspflege zu halten. Bei unrichtig befundener Ausfertigung der Conscriptions-Bücher, Summarien und Eingaben soll nicht nur eine strenge Ahndung erfolgen, sondern auch eine Superrevision auf Kosten desjenigen, der sie fehlerhaft verfaßt hat, sogleich vorgenommen werden, damit die Summarien und Eingaben an das General-Commando und die Landesstelle die unumgänglich nöthige Zuverlässigkeit erhalten. Ueber jene Menschen, welche entweder der Conscription wegen flüchtig geworden sind, oder welche sich, um nicht zum

Militär = Dienste classificirt zu werden, selbst verstümmelt haben, müssen die conscribirenden Offiziere eine Vormerkungsliste führen und einreichen, damit die Ersten von den Dominien auf die Conscriptions=Kanzlei persönlich nachgestellet, die Letzten aber nach den Gesetzen bestraft werden. In den Berichten, welche mit den Summarien und Eingaben an die Landesstelle und das General=Commando jährlich eingeschickt werden, ist die Anzahl der Conscriptions=Flüchtlinge sowohl, als der Selbstverstümmler anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, was mit ihnen geschehen ist.

Ueber die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Ortschafts = Tafeln und Hausnummern, und über alles Bemerkenswerthe haben die conscribirenden Offiziere dem Regimente, oder respective Bezirks = Commando die Meldung zu machen, auch die Pflichtversäumungen der Beamten zur Verständigung und Verfügung der Kreisämter (siehe §. 49) anzuzeigen, während des Geschäfts aber stets ein bescheidenes Betragen gegen das Civile zu beobachten.

Wenn sich der conscribirende Offizier und Beamte über die zeitliche Befreiung, oder über die Vormerkung eines Individuums zum Militärdienste nicht vereinigen könnten, so ist zwar zur Uebereinstimmung der Summarien und Eingaben das betreffende Individuum einstweilen in die Rubrik: Vorgemerkt zum Militärdienste einzutragen, jedoch ist dieser Fall dem Kreisamte und Regimente (Bezirks = Commando) zur Entscheidung vorzutragen, wenn aber auch hier die Meinungen sich theilten, der Ausspruch der höhern Behörde einzuholen.

Mit der Ausfertigung der politischen Conscriptions=Bücher, Summarien u. s. w. darf sich das Militär unter großer Verantwortung nicht bemengen; worauf die Regimenter und General=Commanden sorgfältig zu wachen, und die Uebertreter auf das Schärfste zu bestrafen haben. Eben so haben die Kreisämter besonders darauf zu sehen, daß die Dominien nicht etwa nur kopirte Summarien einsenden, und in einem solchen Falle den Beamten zur empfindlichsten Strafe zu ziehen. Auch ist es eine vorzügliche Obliegenheit der Kreisämter, von Zeit zu Zeit die politischen Conscriptions=Bücher zu untersuchen und auf deren richtige und genaue Führung unausgesetzt und mit aller Strenge zu halten.

Verheirathetsein befreit nicht von der Militärdienstpflicht.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5. Juni 1805.)

Das Heirathen unter dem Landvolk, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen, ist keineswegs ein hinreichender Grund, von der Vorschrift des §. 7, des alten Rekrutirungs = Systems abzuweichen, sondern auch jene Verheiratheten, welche zum Militärdienst tauglich, bei dem Ackerbau, Gewerkschaften oder anderen Provinzial = Geschäften nicht unentbehrlich nöthig sind, sollen im Erforderungsfalle zur Militärdienstpflicht ausgehoben werden.

Ungarische Unterthanen sollen nicht zu deutschen Regimentern ausgehoben werden.

(Hofkanzlei = Dekret vom 1. April 1808.)

Ungarische Unterthanen, welche sich in den deutschen Erbländern aufhalten, daselbst aber nicht nationalisirt sind, sollen zu den deutschen Regimentern nicht ausgehoben, und diejenigen, welche sich mit den nöthigen Pässen von Seite ihrer Grundherrschaft auszuweisen unvermögend wären, zur Erlangung derselben an die betreffenden Grundherrschaften und Behörden angewiesen werden.

Bürger= und Bauernsöhne, deren übrige Brüder zur Reserve assentirt sind, wann als einzige Söhne zu behandeln.

(Hofkanzlei = Dekret vom 1. September 1808.)

Bürger = und Bauernsöhne, deren übrige Brüder alle zur Reserve assentirt sind, sind dann als einzige Söhne zu behandeln, wenn sich selbe der väterlichen Landwirthschaft oder dessen Gewerbe persönlich widmen.

Grund der Untauglichkeit ist bei Rekrutenstellungen anzugeben.

(Hofkanzlei = Dekret vom 30. Mai 1809.)

Bei Rekrutenstellungen ist der Grund der Untauglichkeit anzugeben.

Wegen Militärstellung der Ausländer.

(Hofkanzlei = Dekret vom 26. November 1813.)

Unterhanen fremder Staaten, wenn sie nicht nationalisirt sind, sollen nicht gewaltsam zum Militär ausgehoben werden.

Militärstellung zeitlicher Bewirthschafter der minderjährigen Söhnen gehörigen Bauerngüter.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Juni 1816.)

Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob Soldaten, welchen die Verehelichung nach zweiter Art mit einer den Grund des verstorbenen Mannes bis zur Volljährigkeit des erstgebornen Sohnes zu verwalten habenden Bauernwitwe bewilligt wurde, zur Entlassung im Concertationswege geeignet seien?

Da in dem Conscriptionsgesetze der Grundsatz ausgesprochen ist, daß ein und derselbe nach seiner gesetzlichen Kategorie hierzu bezeichnete Catastral=Grund nur immer Einen Mann von der Militärpflichtigkeit loszählt, und dafür eine Bauernwirthschaft, welche die Witwe des verstorbenen Besitzers blos verwaltet, der von dem Gesetze aus Rücksicht des Besitzers des Grundes eximirte Eine schon vorhanden ist, daher durch diesen nämlichen Grund einem Zweiten die Begünstigung der Exemtion nicht zu Theil werden darf, so muß es bei der in dem Gesetze gegründeten Uebung verbleiben.

Daß Kirchen nicht in Rekruten=Werbplätze umzuwandeln sind.

(Hofkanzlei-Dekret vom 10. März 1818.)

Das schon lange bestehende Verbot, daß die Kirchen nicht in Rekruten Werbplätze umzuwandeln sind, wird erneuert.

Beobachtung des Decorums bei Assentirung der Rekruten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 8. Juli 1819 Z. 11621.)

Seine Majestät haben anzuordnen geruht, daß künftig bei der Assentirung der Rekruten das Decorum beobachtet, dann das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde.

Classifizirung der vom Militär entlassenen Besitzer von Wirthschaften, die keine Lehen sind.

(Regierungs-Verordnung vom 24. Juli 1820 Z. 31446.)

Die vom Militär entlassenen Besitzer von Wirthschaften, die keine Lehen sind, können bei der Conscription nicht als Bauern, sondern nur als Häusler classifizirt, und eben so auch ihre einzigen Söhne nicht als Zeitlich=Befreite betrachtet werden.

Der grundbücherliche Besitz eines Bauerngutes ist zur Militärbefreiung nicht hinlänglich.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Oktober 1822 Z. 27383.)

Der grundbücherliche Besitz eines Viertel- oder noch größeren Bauerngutes ist zur Militärbefreiung nicht hinlänglich. Die Begünstigung der Befreiung von der Militärpflicht kann nur dem zu Theil werden, der sich mit persönlichem Kraftaufwande der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet.

Dieses hindert jedoch nicht, daß bei besonders eintretenden rücksichtswürdigen Familien-Verhältnissen eine Ausnahme von der Regel, jedoch nur unter Einfluß der obern Behörden gemacht werden dürfe.

Wegen Gewerbsverleihung an stellungspflichtige Individuen.

(Hofkanzlei-Decret vom 6. Dezember 1822, Z. 33190.)

Es wird allgemein die Bemerkung gemacht, daß jene politischen Behörden, denen die Verleihung der Personal-Gewerbe zusteht, den §. 40 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 zu wenig, ja beinahe gar nicht beachten, dem zu Folge alle Gattungen von Industrial- und Provinzial-Beschäftigungen so viel möglich nur mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen werden sollen, die zum Militär nicht tauglich sind; daher auch bei oberwähnten Verleihungen an noch nicht zum Militärdienste aufgerufene, jedoch ihren Eigenschaften nach stellungspflichtige Individuen, diese Vorschrift des §. 40 handzuhaben kommt.

Rekrutirungsgesetz.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. und 22. August 1827, Z. 21602 und 22678.)

Da bei der gegenwärtigen Verbindung des Rekrutirungs- mit dem Reservesystem die Rekruten größtentheils in einem sehr vorgerückten Alter in die Regimenter und Corps eintreten, in welchem es ihnen bereits an der nöthigen Gewandtheit fehlte, um sich zu dem Dienste geeignet zu machen, und da sich aus diesem späten Eintritte in die Militär-Dienstleistung die weitere Folge ergab, daß ein bedeutender Theil der Mannschaft noch vor vollstreckter Capitulationszeit invalid wurde, und daß sehr viele derselben, bei ihrem Zurücktritte in das bürgerliche Leben nach vollstreckter Capitulationszeit keine Gelegenheit fanden, einen ordentlichen Erwerb ergreifen, und durch denselben sich ihren Unterhalt ver-

schaffen zu können, so haben Seine Majestät in Erwägung des nachtheiligen Einflußes dieser Verhältnisse, allerhöchst anzuordnen geruht:

1. Daß die Reserve von nun an gänzlich aufzuhören habe; daß

2. die rekrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, und

3. nach vollstreckter vierzehnjähriger Capitulation in der Linie in die Landwehr überzutreten habe.

4. Es sind für die Zukunft nur die eilf Altersclassen, vom vollstreckten neunzehnten bis einschließig zum vollstreckten neun und zwanzigsten Lebensjahre, der Rekrutirung für die Linie unterworfen, ohne daß jedoch hiedurch die Landwehrpflichtigkeit vom dreißigsten Jahre aufwärts aufgehoben wird.

5. Die erwähnten eilf rekrutirungspflichtigen Altersclassen sind von nun an in der Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß

a) zuerst aus allen diesen eilf Altersclassen, die zur ex officio-Stellung nach den bisherigen Grundsätzen geeigneten Individuen von ihrer Obrigkeit, jedoch mit Genehmigung des Kreisamtes, sowohl bei der Rekrutirung selbst, als auch unter dem Jahre, auf Rechnung ihres Contingentes an das Militär abgegeben werden können.

Eben so haben Seine Majestät erneuert die Stellung zum Vorhinein derjenigen Ausgedienten und Entlassenen angeordnet, welche nach dem Patente vom 4. Mai 1802 zur ex officio-Stellung geeignet und noch ganz diensttauglich sind.

b) In so fern auf diesem Wege das Rekruten-Contingent einer Obrigkeit nicht gedeckt wird, sind die übrigen Rekrutirungspflichtigen in der Art beizuziehen, daß unter gleichen Umständen und Verhältnissen zuerst die neunzehnjährigen, für welche kein gesetzlicher Befreiungsgrund spricht, gestellt, und nur dann erst zwanzigjährige beigezogen werden, wenn die Altersclasse von neunzehn Jahren zur Deckung des Rekruten-Contingentes nicht hinreicht. Auch bei größeren Rekrutirungen sei auf die Altersclasse von 21 und 22 Jahren u. s. w. unter gleichen Umständen nicht zu greifen, so lange der Armee-Bedarf mit der jüngeren Altersclasse gedeckt werden kann.

6. Seine Majestät geruheten, um das Auslangen mit jüngeren Altersclassen nach Möglichkeit zu erzielen, und weil manche bisherige Militär-Befreiungen nicht für hinlänglich begründet erkannt wurden, die bestandenen Exemtionen einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen, und nach dem Erfolge derselben zu verordnen:

Erstens. Unter der Rubrik; Geistlichkeit, sind auch künftig ganz befreit:

a) die katholische und griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen, vom Sub=Diaconate aufwärts;

b) Kloster=Geistliche mit Gelübden, einschlüßig der Laienbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben;

c) Cleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß, oder vor empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Rekrutirung in jener Altersclasse unterliegen, in welcher sie wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten;

d) von allen übrigen Confessionen wurde den wirklichen Religions=Lehrern und den Seelsorgern die Militärbefreiung zugestanden.

Zweitens. Dem Adel haben Seine Majestät, wie bisher, die Militär=Befreiung zuzugestehen geruhet.

Drittens. Rücksichtlich der Staatsbeamten hat es bei den bisherigen Vorschriften so lange zu verbleiben, bis ein neues Conscriptions= und Rekrutirungssystem nähere Bestimmungen dießfalls treffen wird.

Von beeideten Praktikanten bei Staatsbehörden sind jedoch künftig nur diejenigen befreit, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischer Studien erforderlich sind:

Viertens. Unter der Rubrik „Honoratioren“ haben die Militärbefreiung zu genießen:

a) Die Doktoren der Rechte, welche Stallum agendi haben;

b) Doktoren der Medizin und Chirurgie;

Alle übrige, in dem Conscriptionssysteme von dem Jahre 1804 unter der Rubrik „Honoratioren“ aufgeführte Befreiungen haben von nun an aufzuhören, es bleibt jedoch den von der Befreiung neu Ausgeschlossenen frei, für den Fall sie die Bestimmung zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

Fünftens. Der Besitz eines Bürgerhauses, auch verbunden mit dem Bürgerrechte, befreiet künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemtions=Grund eintritt.

Sechstens. Rücksichtlich der Gewerks=Inhaber haben es Seine Majestät bei den bisherigen Vorschriften bewenden zu lassen geruhet.

Siebentens. Die Befreiung der Schauspieler hört von nun an gänzlich auf.

Achtens. In Ansehung der Künstler haben Seine Majestät die für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen befunden, vermöge welcher die Zöglinge der Akademie der schönen Künste, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weitern Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen, vom Militär ganz befreiet sind.

Neuntens. Eigenthümer von ererbten und von erkauften Bauernwirthschaften bleiben auch künftig von der Stellung zum Militär befreit, wenn sie ihre Wirthschaften mit Rücken besitzen.

Der Wirthschaftskauf berechtiget jedoch künftig nicht zur Entlassung schon wirklich dienender Soldaten im Concertationswege. Der Pacht einer Bauernwirthschaft befreit künftig weder von der Stellung zum Militär, noch begründet er eine Entlassung im Concertationswege.

Der Besitz abgetretener Wirthschaften sichert künftig die gänzliche Befreiung von der Stellung zum Militär, und die Entlassung im Concertationswege nur dann, wenn die Aeltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt und gebrechlich sind, und keine andere zur Wirthschaftsübernahme geeignete, entweder von der Rekrutirung schon freie, oder doch im Alter weiter vorgerückte Söhne haben. Nähere Bestimmungen hierüber wird das künftige Conscriptionssystem enthalten.

Zehntens. Die unter der Rubrik: Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung begriffenen Individuen haben künftig keine Militärbefreiung mehr zu genießen.

Eilftens. Studierende; unter dieser Rubrik bewilligen Seine Majestät künftig die Militärbefreiung:

a) den Theologen, so lange sie Sittlichkeit nnd guten Fortgang zeigen.

Wenn jedoch ein Theologe, wegen schlechten Fortganges, die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt derselbe der Rekrutirung in jener Altersclasse, in welcher er wäre beigezogen worden, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Neustädter-Akademie, auch wenn sie nicht adelich sind, bleiben künftig von der Militär-Wid-

mung befreit, indem diese beiden Institute die Bildung der Zöglinge für das Militär zum Zwecke haben.

c) alle übrige Studierenden, auch Stipendisten und Convictoren genießen die zeitliche Militärbefreiung nur in so ferne, als sie in Sitten, in der Religion und in den anderen Lehrgegenständen die Vorzugsclasse erhalten.

Zwölftens. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation vollständig ausgemittelt ist, bleiben künftig von der Militärstellung ganz befreit. Schulgehilfen, welche durch Dekrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Militärbefreiung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schulgehilfen, welche von den Lehrern selbst, ohne höhere Dekrete aufgenommen werden.

Dreizehntens. Seine Majestät haben aus landesväterlicher Milde eine für das lombardisch-venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen geruht.

In Gemäßheit derselben ist von der Militär-Widmung ganz befreit:

A. Der einzige Sohn eines Vaters oder einer Mutter, im Falle der erste gestorben sein sollte, welche das siebzigste Jahr zurückgelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, so wie auch derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters einen Großvater oder eine Großmutter, im Falle der Großvater gestorben sein sollte, von gleichen Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.

B. Die zeitliche Befreiung haben zu genießen:

a) Der Militärpflichtige, welcher von Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, aber einen Großvater oder eine Großmutter vom Vater her, oder beide zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.

b) Der Militärpflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu seiner Erhaltung beraubten siebzigjährigen Vaters zu besorgen hat.

c) Der Militärpflichtige, der von beiden Aeltern verwaiset ist, der aber ganz allein, auf eigene Kosten, die Erhaltung eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern von minderem Alter, als der Militärpflichtige selbst ist, zu versorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.

d) Der älteste Sohn eines Vaters oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht haben, oder welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat.

Bei den unter Nr. 13 angeführten zugestandenen theils gänzlichen, theils zeitlichen Befreiungen wird jedoch erfordert, daß derjenige, dem sie zu Theil werden soll, auch im Stande sei, im bürgerlichen Leben, die erwähnten Aeltern, Großältern oder Verwandten ernähren zu können.

Die betreffende Obrigkeit hat daher vor jeder Rekrutirung dasjenige Individuum, welches unter diesem Titel befreit sein soll, unter Darstellung der obwaltenden Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben die Bestätigung dieser Befreiung einzuholen.

Das Kreisamt hat über die nämlichen Individuen auch bei künftigen Rekrutirungen eine ähnliche Bestätigung zu ertheilen, daher auch von der Obrigkeit eine kurze Anzeige an das Kreisamt, daß die Umstände noch die nämlichen seien, zu erstatten ist.

Seine Majestät gestatten allergnädigst, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Rekrutirung erwirken können.

Vierzehntens. Alle bisher nicht erwähnten, im 16. Paragraphe des Conscriptionssystemes vom Jahre 1804 aufgeführten zeitlichen Befreiungen haben von nun an aufzuhören; nur rücksichtlich der Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter hat es bis zur Erlassung einer neuen dießfälligen Vorschrift bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

7. In dem Anbetrachte, daß manche bisherige Exemtionen wegfallen, daß künftig auch Leute von besseren Vermögensumständen die Widmung zum Militär erhalten werden, haben Seine Majestät den Rekruten, ohne Ausnahme, künftig die Stellvertretung in Friedenszeiten zu gestatten, und dießfalls folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruhet:

Erstens. Als Stellvertreter können angenommen werden:

a) Ausgediente Capitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig wären; jedoch sollen sie nicht mehr als 36 Jahre alt, zum Militär

noch vollkommen tauglich sein, und nach ärztlichem Befunde noch eine vierzehnjährige Dienstleistung hoffen lassen.

Auch dürfen als Stellvertreter solche Ausgediente angenommen werden, welche während ihrer ersten Capitulation von guter Aufführung waren.

Die Regimenter haben daher künftig solchen Ausgedienten in den Abschied einzurücken:

„Verdient als Stellvertreter angenommen zu werden."

Es können daher nur solche Ausgediente als Stellvertreter angenommen werden, in deren Abschieden dieser Beisatz enthalten ist.

b) Als Stellvertreter können auch diejenigen angenommen werden, welche noch nicht im Militär gedient haben, wenn sie auch rekrutirungspflichtig sind; jedoch dürfen dieselben nicht jünger als 25 und nicht älter als 29 Jahre sein; auch diese Stellvertreter müssen vollkommen körperlich tauglich sein.

Diejenigen, welche noch nicht gedient haben, müssen, um Stellvertreter sein zu können, ein Zeugniß guter Aufführung von der Obrigkeit beibringen.

Zweitens. Für jeden Stellvertreter muß der Rekrut ein Depositum von 120 fl. Metallmünze deponiren. Das Regiment oder Corps hat die Einleitung zu treffen, daß dieses Depositum bei dem Tilgungsfonde nutzbringend angelegt werde.

Von dem Stellvertreter hängt es ab, ob ihm die entfallenden Interessen auf die Hand bezahlt, oder zum Capitale geschlagen werden sollen.

Was der Rekrut dem Stellvertreter über 120 fl. C. M. bezahlt, darüber hat der Stellvertreter ganz freie Verfügung; nur wenn er freiwillig diesen Mehrbetrag deponiren will, liegt es dem Regimente ob, auch diesen Mehrbetrag auf die erwähnte Art nutzbringend anzulegen.

Drittens. Wenn der Stellvertreter die Capitulation ausgedient hat, so wie, wenn er vor vollstreckter Capitulationszeit ohne sein Verschulden Dienst untauglich wird, ist ihm das Depositum unverkürzt zu verabfolgen, und im Falle seines Todes, haben es dessen Erben zu erhalten. Wenn aber der Stellvertreter entweicht, wenn er während seiner Dienstzeit durch vorsätzliche Selbstverstümmlung, oder wie immer erwiesener Maßen durch sein Verschulden den Militärdienst verlassen muß, so ist das Depositum dem Militär-Aerarium verfallen.

Diese Bestimmung hat jedoch nicht in Anwendung zu kommen, wenn der Stellvertreter hinlänglich erweisen könnte, daß die Verletzung ohne seine Schuld durch einen unglücklichen Zufall erfolgt sei.

Der Besitz einer erheiratheten Wirthschaft befreit nicht von der Stellung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. August 1827, Z. 22677.)

Daß künftig der Besitz einer erheiratheten Wirthschaft weder einen rekrutirungspflichtigen Mann von der Stellung befreie, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Concertationswege eigne.

Weitere Vorschriften in Ansehung der Militärstellung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 31. August 1827, Z. 23252.)

Das Illirisch-innerösterreichische General-Commando hat in Folge der jüngst angeordneten Recrutirung mehrere Anfragen rücksichtlich der bei dieser Gelegenheit hinausgegebenen Instruction gemacht, wovon nachstehende Punkte auch den Wirkungskreis der politischen Behörden betreffen, nämlich:

1) in wie ferne den Werbbezirks-Regimentern eine Controle über das Benehmen der Obrigkeiten bei der Rekrutenstellung zustehe?

2) in wie ferne nicht militärpflichtige Tiroler, Italiener und Ungarn als Stellvertreter genommen werden können? und

3) welcher Termin einem Dienstpflichtigen zur Herbeischaffung eines Stellvertreters zuzugestehen sei?

Rücksichtlich dieser Fragepunkte wird im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung vorgezeichnet:

ad 1) Den Werbbezirks-Regimentern steht in so weit eine Controle zu, daß sie darauf zu wachen haben, daß die Dominien und die Magistrate die Stellung nach den von Sr. Majestät sanktionirten Grundsätzen bewirken. Sobald sich jedoch die Obrigkeiten entweder über eine Stellung ex officio, oder über die dermalige Befreiung einzelner Individuen mit kreisämtlichen Genehmigungen legitimiren, so hat sich das Regiments-Commando damit zu begnügen, und sich keine Untersuchung über die Entscheidung des Kreisamtes zu erlauben.

ad 2) Allerhöchsten Befehlen zu Folge sollen geborne Ungarn nicht bei deutschen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern und deutsch-conscribirte Unterthanen nicht bei ungarischen Regimentern als Obli-

gate dienen. Daraus folgt, daß Ungarn auch nicht bei deutschen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern als Stellvertreter angenommen werden können.

Bei der Artillerie- und den Extra-Corps, zu deren Ergänzung das Concretum der österreichischen Monarchie beiträgt, können geborne Ungarn, so weit sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Stellvertreter angenommen werden.

Tiroler, und aus dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche gebürtige Leute, welche hierzu die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, können, sobald sie sich auf eine legale Art ausweisen, der Militär-Pflichtigkeit in ihrem Vaterlande nicht mehr zu unterliegen, bei allen Truppen-Gattungen der altconscribirten Provinzen als Stellvertreter angenommen werden.

ad 3) Den Rekruten wird bis auf weitere Anordnung, ein Monat vom Tage ihrer Widmung zum Militär, zur Stellung eines Vertreters zugestanden.

Auswahl der zu assentirenden Bursche liegt den Civilbehörden ob.

(Regierungs-Verordnung vom 3. September 1827, Z. 49579.)

Die Auswahl der zu assentirenden Bursche liegt den Civilbehörden ob, die Assentirungs-Commission hat jedoch darauf zu halten, daß nur im Geiste der Rekrutirungs-Instruktion, und der für jede Waffengattung bestehenden Vorschrift vollkommen geeignete, und durchaus diensttaugliche Individuen assentirt werden.

Weitere Vorschriften in Ansehung der Militärstellung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 13. Dezember 1827, Z. 31503.)

Um das Geschäft der Rekrutirung zu befördern, mehr Ordnung in dasselbe zu bringen, und sich vorläufig eine genaue Uebersicht über jene Individuen zu verschaffen, welche nach den neuen Rekrutirungs-Vorschriften der Militärpflicht unterliegen, wird verordnet:

1. Von den Conscriptions-Obrigkeiten als Vorbereitung für die Rekrutirung vom Jahre 1828 einen Ausweis über die militär-pflichtigen Individuen aus der 1., 2. und 3. Altersklasse separirt über jede dieser drei Altersklassen verfassen zu lassen.

2) Werden auch die Werbbezirks-Regimenter verhalten werden,

gleiche Ausweise zu verfassen, wo diese beiderseitigen Ausweise sodann noch vor der Rekrutirung durch gegenseitige Mittheilungen zwischen den Conscriptions-Obrigkeiten und den Werbbezirks-Regimentern rectificirt werden müssen. Auch sind

3) in diesen Ausweisen außer dem Geburtsjahre und Tag der Militärpflichtigen, noch ihre Familien-Verhältnisse, namentlich ob sie noch Brüder und in welcher Zahl sie selbe haben, und wie viele davon schon zu dem Militär gewidmet worden sind, ersichtlich zu machen, hingegen

4) in diese Ausweise jene Individuen nicht aufzunehmen, welche, wenn auch schon in dem militärpflichtigen Alter befindlich,

a) ganz augenscheinlich in die Klasse der für jeden Militärdienst ganz Untauglichen, oder

b) in die Classe der in Folge der im Jahre 1827 kundgemachten Rekrutirungs-Instruktion gesetzlich Befreiten gehören.

Weitere Vorschriften in Ansehung der Militärstellung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. Jänner und 20. März 1828, Z. 1123 und 6269.)

In Ansehung der Rekruten-Aushebung werden noch weiters folgende Vorschriften erlassen:

1) Zur richtigen Bestimmung der militärpflichtigen Altersklassen hat als Grundsatz zu gelten, daß jeder als neunzehnjährig zu behandeln ist, der in dem Solar-Jahre, nämlich vom 1. Jänner bis letzten Dezember, welches der jeweiligen Rekrutirung voranging, das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nach diesem Grundsatze werden z. B. bei der Rekrutirung von 1828 alle als neunzehnjährig zu behandeln sein, welche in dem Jahre 1808 geboren sind, jene als zwanzigjährig, welche in dem Jahre 1807 geboren sind u. s. w.

2) In Hinsicht auf den wichtigen Zweck der ex officio Stellung wird angeordnet:

a) daß kein ex officio Gestellter bloß wegen minder ansehnlichen Aeußern zurückgewiesen werden dürfe.

b) Wenn der visitirende Militär-Arzt einen solchen Menschen wegen Schwäche oder Gebrechen für untauglich hält, so ist derselbe im Beisein eines Civil-Arztes untersuchen zu lassen.

b) Wenn aber beide Aerzte sich nicht vereinigen können, so ist der Mann dem Superarbitrium zur Final-Entscheidung vorzustellen.

3) In Betreff der mit Pässen legal Abwesenden, dann der Kranken, ist sich auf folgende Art zu benehmen:

a) Die mit Pässen legal Abwesenden, und die Kranken, welche nach der neuen Rekrutirungs-Instruktion zur Stellung geeignet sind, sollen gestellt werden.

b) Die legal Abwesenden, welche Pässe an einen bestimmten Ort erhalten haben, deren Aufenthaltsort daher den Conscriptions-Obrigkeiten bekannt ist, sind gleich auf das Rekruten-Contingent anzunehmen, und die Obrigkeiten haben die Einleitung zu treffen, daß solche Leute unverzüglich an das Militär abgegeben werden.

c) Für die legal Abwesenden, deren Pässe nicht auf einen bestimmten Ort lauten, sondern auf eine ganze Provinz, oder auch auf alle conscribirten Provinzen, deren Aufenthaltsort den Conscriptions-Obrigkeiten mithin nicht bekannt ist, muß für den Fall, wenn sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen bis sie selbst beim Militär einrücken, ein anderer Mann, entweder aus derselben Altersklasse, oder wenn diese erschöpft ist, aus der nächst folgenden Altersklasse gestellt werden.

d) In derselben Art muß auch für die Kranken, wenn sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen bis sie selbst zum Militär einrücken, ein anderer Mann gestellt werden.

e) Dieser provisorisch für einen anderen gestellte Mann ist sogleich nach der Assentirung, ohne ihm etwas an Montur oder ein Handgeld zu erfolgen, nach Hause zu beurlauben.

f) Die Conscriptions-Obrigkeit hat den Abwesenden, für welchen auf die bemerkte Art ein Mann provisorisch zum Militär gewidmet wurde, unverzüglich edictaliter vorzuladen.

g) Wenn der Abwesende auf diese Vorladung, oder wenn das bei der Rekrutirung krank befundene Individuum in der Frist von vier Monaten, vom Tage angerechnet, wo er die Bestimmung für das Militär erhielt, nicht beim Militär einrückt; so kann der für ihn provisorisch zum Militär gewidmete Mann, sobald der Bedarf eintritt, nunmehr ohne weiters für den Militärdienst vom Hause förmlich eingezogen werden, wo ihm dann auch das Handgeld zu erfolgen ist.

h) Der auf diese Weise für einen Abwesenden oder Kranken zum

Militär gestellte Mann muß, wenn der Abwesende oder krank Gewesene in der Frist von vier Monaten, oder auch nach Verlauf dieser Frist, zu was immer für einer Zeit beim Militär einrückt, und tauglich befunden wird, immer sogleich vom Militär mit Certifikat entlassen werden, und es ist ihm, falls er beim Militär wirklich Dienste geleistet hat, diese Zeit der Dienstleistung, wenn er später auf eigene Rechnung zum Militär gestellt werden sollte, in die gesetzliche Capitulation einzurechnen.

i) Wenn der abwesend oder krank Gewesene bei seinem erfolgten Einrücken zum Militärdienste nicht tauglich befunden werden sollte; so hat der bisher provisorisch für ihn zum Militär gewidmete Mann, dann im eigenen Namen fortan im Militär zu bleiben, und die gesetzliche Capitulation zu dienen.

4) In Bezug auf die Behandlung der illegal Abwesenden wird bestimmt:

a) Es wird der Obrigkeit gestattet, fremdherrschaftliche Individuen, welche mit keinen Pässen oder mit erloschenen, oder mit ungültigen Pässen versehen sind, auf ihre eigene Rechnung zu stellen, und zwar während der Rekrutirung oder auch zu einer andern Zeit; sie hat jedoch jederzeit das Geburts- oder Jurisdictions-Dominium des Gestellten hievon zu verständigen.

b) Wenn die Bezirks-Obrigkeit einen solchen Menschen anhält und stellt, so soll er dem ganzen Conscriptions-Bezirke in sein Contingent eingerechnet, oder bei der künftigen Stellung gut gerechnet werden; wenn aber eine Gemeinde einen solchen Menschen stellt, so ist er dieser einzurechnen, oder rücksichtlich gut zu rechnen.

c) Damit jedoch der tägliche Verkehr nicht beirret werde, so hat über die Frage, welche Individuen sich aus ihrem obrigkeitlichen Bezirke auch ohne Paß zu erheben, entfernen dürfen, folgende Richtschnur zu gelten:

Von der Verbindlichkeit bei zeitlichen Entfernungen von seinem Wohnorte und bei der Entfernung aus dem obrigkeitlichen Bezirke einen Paß zu erheben, sind diejenigen befreiet, welche des täglichen Verkehres oder anderer Verrichtungen wegen in der Nachbarschaft ihres Wohnortes und ihrer Herrschaft sich hin und her verfügen, in ihrem eigentlichen Domizil ihre Wohnung behalten, und nur vorübergehender Geschäfte halber zeitlich sich von demselben entfernen, ohne irgendwo durch

Uebernahme eines Dienstes, einer Arbeit u. s. w. einen auch nur für eine bestimmte Zeit dauernden Aufenthalt zu nehmen.

Die Infanterie Rekruten werden, in so fern sie nicht zur Ergänzung des Loco-Standes nach Entlassung der Ausgedienten gleich müssen einbezogen werden, einstweilen beurlaubt.

Vor der Entlassung auf Urlaub werden jedoch diese Infanterie-Rekruten durch drei Wochen in den Waffen geübt werden.

Um diese durch drei Wochen zu übenden Rekruten in Kasernen unterzubringen, wird dort, wo es sich als nothwendig zeigt, die Regiments-Mannschaft auf Schlafkreuzer verlegt werden.

Die Rekruten werden in ihren eigenen Kleidern in den Waffen geübt werden; wenn es jedoch durchaus nöthig wird, ist gestattet, denselben Schuhe und Kittel zu erfolgen.

Da, wo es die Witterung und die Rücksicht auf Schonung der Gesundheit der Rekruten unerläßlich erheischt, ist auch bewilliget, ihnen Monturen, jedoch nur für die Zeit der Uebung zu geben.

Die Mannschaft muß aber in ihrer eigenen Kleidung nach Hause entlassen, und es dürfen den Rekruten weder die zur Benützung gegebenen Schuhe noch die Kittel belassen werden.

Rücksichtlich des Viaticums ist die für die bestandene Reserve erflossene Verordnung in Anwendung zu bringen.

Wer bei einer Rekrutirung als 19jährig, 20jährig u. s. w. anzusehen sei.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. Jänner 1828, Z. 748.)

Ueber die Frage, wer bei einer Rekrutirung als 19jährig, 20 jährig, u. s. w. anzusehen sei, ist festgesetzt worden, daß derjenige als 19jährig zu betrachten sei, der in dem Solar-Jahre vom 1. Jänner bis letzten Dezember, welches einer jeweiligen Rekrutirung vorausgeht, das 19. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Nach diesem Grundsatze werden z. B. bei einer Rekrutirung des Jahres 1828 diejenigen als 19jährig zu behandeln sein, welche in dem Jahre 1808 geboren sind, und wenn diese Altersclasse nicht zureicht, sind die 20jährigen, oder die im Jahre 1807 Gebornen, und bei ihrer Unzulänglichkeit die 21jährigen, oder die im Jahre 1806 geboren sind, u. s. w. dem Militär zu widmen.

Wegen zu großer Strenge der Offiziere in der Annahme der Rekruten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1828, Z. 4490.)

Aus Anlaß der Anstände, welche wegen der zu großen Strenge der Offiziere, in der Annahme der zur Rekrutirung vorgeführten Individuen erhoben wurden, hat die vereinte Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe folgendes Uebereinkommen getroffen.

Die Annahme von übrigens tauglichen Individuen wurde bei der Rekrutirung vom Jahre 1827 verweigert:

a) wegen Anscheins der Schwäche,

b) wegen zu geringen körperlichen Maßes,

c) wegen kleineren Gebrechen, als: Blähhälsen, Plattfüßen.

Es wird demnach ad a) die Annahme von schwächlichen Individuen nicht verweigert werden, wenn diese Schwächlichkeit blos in bisheriger schlechter Nahrung und zu harter angestrengter Arbeit ihren Grund hat, indem sich von solchen Leuten noch erwarten läßt, daß gehörige Nahrung, geregeltes Leben und schonende angemessene Verwendung, bald ihre Erholung und volle Entwiklung bewirken, und sie die erforderlichen Kräfte erlangen werden.

Schwächliche Individuen hingegen, deren Schwäche aus Kränklichkeit entspringt, müssen noch ferner ausgeschlossen bleiben.

ad b) Individuen, die nur 5 Schuh 1 Zoll messen, dürfen in dem Falle angenommen werden, wenn sie sich in der ersten Altersclasse befinden.

ad c) Leute mit Blähhälsen sind von der Annahme, wenn der Blähhals nicht zu einem bedenklichen Grade gediehen ist, ebenfalls nicht auszuschließen. Plattfüße werden jedoch allgemein als ein Gebrechen erklärt, welches den Mann sowohl zum Cavallerie- als zum Infanterie-Dienste ganz unfähig macht.

Plattfüße sind jedoch mit Breitfüßen, welche eine bedingte Diensttauglichkeit gestatten, nicht zu verwechseln.

In Folge dieses Uebereinkommens ist auch schon der in dem Systeme liegende Grundsatz angenommen worden, daß dem Politikum nur die Verpflichtung obliege, bei jeder Rekrutirung die ausgesprochene Anzahl der Rekruten zu stellen, daß aber die Auswahl und die Bestimmung dieser Rekruten zu den verschiedenen Waffengattungen in dem Wirkungskreise der Militär-Behörden liege.

Der Hofkriegsrath hat daher bereits den General-Commanden die Weisung ertheilt, daß die diensttauglichen Leute, welche als die zu stellenden Contingente der nach der Stufenfolge berufenen Alters-Classen entfallen, von den Dominien ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Rekruten zu übernehmen, und daß erst aus der Gesammtmasse der Rekruten die Individuen für jede einzelne Waffengattung auszuwählen seien.

Stellung älterer Altersklassen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juni 1828, Z. 15385.)

Die Stellung älterer Altersklassen zur Rekrutirung vor Erschöpfung der vorzugweise dazu Berufenen ist zu beseitigen.

Wegen Abstellung fremdherrschaftlicher Unterthanen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. September 1828, Z. 21095.)

Es ist künftig kein fremdherrschaftlicher Unterthan auf Ansuchen seines Conscriptions-Dominiums mehr abzustellen, wenn nicht in dem dießfälligen von dem requirirenden Dominium erlassenen Requisitions-Schreiben jene Eigenschaften und Verhältnisse enthalten sind, aus denen bei der Stellungs-Commission die vorschriftmäßigen Widmungsrollen gebildet werden können.

Militärpflichtigkeit der Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede, der Seesalz-Erzeuger, Pulver- und Salpeter-Erzeuger, Bergarbeiter ꝛc.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. September 1828, Z. 21828.

Die Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede; die Seesalz-Erzeuger in Istrien; die bei der Fabrikation der Einlösungsscheine und Banknoten verwendeten Individuen; die Pulver- und Salpeter-Erzeuger; die Arbeiter in Gewehr-Fabriken, endlich die Bergarbeiter sind als militärpflichtig anzusehen, daher auch nach den hierwegen bestehenden Vorschriften zu behandeln; nur bei jenen Individuen, die gegenwärtig in der Arbeit oder im Dienste stehen, und denen bisher die Befreiung vom Militär, sei es zeitlich oder sonst von der Staatsverwaltung bestimmt zugesagt worden ist, ist das ihnen Zugesagte genau zu halten.

Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zum Militärdienste Berufenen in die Militärspitäler

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. November 1828, Z. 26936.)

Der Hofkriegsrath hat nach gepflogener Rücksprache mit der vereinten Hofkanzlei die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche be-

hafteten, zur Militär=Dienstleistung berufenenen Individuen in die Militär=Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten befunden, wenn die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übernommene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs= und Heilungskosten zu verhalten.

Wegen Abgabe waffenpflichtiger Individuen mit aufgebeizten Füßen in die Militär=Spitäler.

(Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1829, Z. 31693.)

Waffenpflichtige Individuen mit aufgebeizten Füßen u. d. gl. sind zur Heilung in die Militär=Spitäler abzugeben, wenn sich die politischen Behörden freiwillig verbürgen, einen solchen Burschen oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs= und Heilungskosten zu verhalten.

Gutrechnung wegen der als Müller, Bäcker, Fouriere rc. freiwillig beim Militär Eintretenden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 22. Oktober 1829, Z. 24506.)

Die als Müller, Bäcker, Fouriere rc. freiwillig beim Militär eintretenden Individuen sind den betreffenden Gemeinden künftig nur dann zu Gute zu rechnen, wenn sie sich in der Altersclasse befinden, auf die in dieser Rekrutirung, wo sie eben gestellt werden, gegriffen wird.

Wegen Beendigung der Rekrutirung in dem festgesetzten Termine.

(Hofkanzlei-Dekret vom 31. Dezember 1829, Z. 30507.)

Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Rekrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil

1. manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Altersclasse nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederholten Betreibungen der Assentirungs=Commission vorführen, dann weil

2. eine bedeutende Anzahl der ihrer Altersclasse nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht, vor der Assentirungs=Commission erscheint, hat sich die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschluße vereiniget die Anordnung zu erlassen, daß

a) die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen

Individuen bei den künftigen Rekrutenstellungen vor allen anderen der Assentirungs-Commission vorgeführt,

b) die Tauglichen a **Conto** dem Militärstande gewidmet, und

c) die nicht Nachgestellten als Rekrutirungs-Flüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen.

Reclamirte Individuen können nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 4. Februar 1830, Z. 2610.)

Ein von seinem Dominium reclamirtes oder ediktaliter citirtes Individuum kann nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden.

Vorführung angeblich zum Militär untauglicher Conscriptions-Pflichtiger.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. Dezember 1830 Z. 29032.)

Ueber die Frage, wie die angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden, zu behandeln sind? geruhten Seine k. k. Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom **11.** Dezember **1830** zu befehlen, daß, um den zu großen Zusammenfluß von Rekrutirungs-Pflichtigen bei den Assentirungs-Commissionen möglichst hintanzuhalten, bei der vorzunehmenden Conscriptions-Revision alle in den zur Rekrutirung bestimmten Altersclassen befindlichen nicht exempten

a) untauglichen Individuen vorgeführt,

b) die Krüppeln in den Conscriptions-Listen vorgemerkt, jedoch zu den Assentirungen nicht einberufen,

c) die Zweifelhaften aber und

d) die seit der letzten Revision untauglich gewordenen, zu den Assentirungen vorgeführt werden sollen.

Diese Vorschrift ist laut eines nachträglich herabgelangten allerhöchsten Kabinetsschreibens vom **9.** Dezember **1830** lediglich dahin zu deuten, daß diese Vorführung erst dann vorzunehmen sei, wenn eine Rekrutirung Statt zu finden hat.

Da mehrere der Conscriptions-Obrigkeiten für Abwesende und Kranke nur in so fern provisorisch Nachmänner gestellt haben, als dieselben für tauglich erklärt wurden, so wurde die Besorgniß erhoben, es

dürfte sich hieraus der mögliche Nachtheil ergeben, daß für jene Abwesende oder Kranke, welche die Conscriptions-Obrigkeiten für untauglich angeben, keine Nachmänner provisorisch gestellt worden sein dürften.

Seine k. k. Majestät geruhten jedoch

a) in der bereits erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 11. Dezember 1830 zu erkennen, daß die in dieser Hinsicht geäußerte Besorgniß durch den in dem vorigen Punkte ertheilten Auftrag in der Folge größtentheils behoben sein dürfte.

Im entgegengesetzten Falle aber sei sich in Ansehung aller Abwesenden auf gleiche Weise zu benehmen, in so fern sie nicht bereits untersucht und untauglich erkannt worden, wo übrigens diejenigen überhaupt welche falsche Angaben, Betrug oder Uebertretungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen sich erlauben, hierwegen gehörig anzusehen wären.

Mit dem oben angeführten allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 9. Dezember 1830 geruhten Seine k. k. Majestät zu befehlen:

b) Daß die politischen Behörden darüber wachen sollen, daß die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes nicht stärker als in den andern, und auf Kosten eines andern Bezirkes in Anspruch genommen werde.

Militärstellung der zum Gefälls- und Aufsichts-Personale gehörigen Individuen.

(Regierungs-Verordnung vom 3. Juni 1831, Z. 29104.)

Wenn ein zum Gefälls-Aufsichtspersonale gehöriges Individuum zum Militär gestellt wird, so ist die betreffende Behörde sogleich davon in Kenntniß zu setzen.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem Rekrutirungsgesetz vom Jahre 1827.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. Juli 1831, Z. 1529.)

Seine k. k. Majestät haben die bei der Rekrutenstellung in Ausübung gesetzte Maßregel, zur Militär-Widmung aus den dienstpflichtigen Eilf Altersclassen zuerst die das zwanzigste Lebensjahr vollstreckten Jünglinge zu bestimmen, und auf die das neunzehnte Lebensjahr vollstreckten Leute erst dann zu greifen, wenn die betreffende Obrigkeit ihr Contingent in den andern zehn Altersclassen nicht aufzubringen vermag, für die Zukunft nicht zu genehmigen, sondern zu befehlen geruhet, daß die

durch das Hofdekret vom 7. August 1827 festgesetzten, und mit Regierungs-Circulare vom 29. August 1827 bekannt gemachten Altersclassen unverändert beizubehalten seien.

Um jedoch zu verhindern, daß solche 19jährige Jünglinge, deren körperliche Kräfte noch nicht genug consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, hat folgende Instruktion zur allgemeinen Richtschnur zu dienen.

I. Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind, so hat die Rekrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen.

II. Sollte jedoch ein 19jähriger ohne körperliche, vom Militär ausschließende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beobachten.

III. Um jeder Parteilichkeit möglich vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, sondern es muß auch noch ein Civilarzt dazu gezogen werden.

IV. Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt. Ist die erste Art der Schwächlichkeit von beiden anerkannt, so ist der Mann nicht zum Militär zu übernehmen, und selbst aus der Rubrik „zum Liniendienste vorgemerkt" in den Conscriptionsbögen zu löschen.

V. Wenn beide Aerzte einen Schwächling der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zuge begriffene Rekrutenstellung nicht zum Militär beizuziehen.

VI. Wenn aber der Civil- und Militärarzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regimentsarzte, mit Zuziehung des Kreisarztes oder eines anderen Civil-Arztes vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln.

VII. Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und Civilarzt verschiedener Meinung sein, so ist das Urtheil des Ersteren als entscheidend anzunehmen.

VIII. Der 19jährige, welcher vom Civil- und vom Militärarzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutirungspflichtig in den Conscriptions-Tabellen vorzumerken, und bei der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen.

IX. Wenn er da zum Waffendienste ganz tauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu widmen.

X. Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt wurde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Rekrutirung vorzuführen, und nach dem §. IX zu behandeln.

XI. Erst dann, wenn er drei Jahre nach einander für den Liniendienst zu schwach erkannt wurde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienste Vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrpflichtigen einzutragen.

Beseitigung unrechtmäßiger Stellungen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 24. April 1832, Z 8601.)

Der k. k. Hofkriegsrath hat der k. k. Hofkanzlei eröffnet, daß sich oft der Fall ergebe, daß Bezirks-Obrigkeiten, welche nicht zugleich die Grund-Obrigkeiten der Stellungspflichtigen sind, und das Geschäft der Rekrutirung leiten, solche Individuen für den Militärstand widmen, welche bald hierauf aus gesetzlicher Ursache zum Schaden des Aerars von der Militär-Dienstleistung befreit werden.

Da nun die Schuld der unrechtmäßigen Stellung hauptsächlich darin zu liegen scheint, daß derlei Bezirks-Obrigkeiten nicht in die genaue Kenntniß von den Verhältnissen der anderen Obrigkeiten unterthänigen Insassen gesetzt werden, so ist Sorge zu tragen, daß den Bezirks-Obrigkeiten zur rechten Zeit die ein Individuum befreienden Gründe zur Kenntniß gebracht werden, damit das Militär-Aerar auf solche Art von unnützen, sich öfters ergebenden Kosten verwahrt werde.

Das Rekrutirungs-Gesetz vom Jahre 1827 wird als definitive Maßregel erklärt.

(Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 15. September 1832, Z. 2069.)

Das Rekrutirungs-Gesetz vom Jahre 1827 wird als definitive Maßregel erklärt.

Die mindere Hofdienerschaft hat die zeitliche Militär-Befreiung nicht zu genießen.

(Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 15. September 1832, Z. 2069.)

Die mindere Hoftienerschaft hat die zeitliche Militär-Befreiung nicht länger zu genießen.

Wegen Assentirung bei fremden Werbbezirks-Regimentern.

(Regierungs-Verordnung vom 31. Oktober 1832, Z. 60812.)

Den Requisitionen um Assentirung eines Individuums bei fremden Werbbezirks-Regimentern ist das Regiment beizusetzen, auf welches dasselbe gestellt werden soll.

Bezahlung der Kurkosten für die in ein Militärspital abgegebenen zur Dienstleistung berufenen Individuen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 26. Februar 1835, Z. 4299.)

Daß jene politischen Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militärspital abgeben, und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Kurkosten wegen längeren Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget sind.

Militärstellung der Gewerbs-Inhaber.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Mai 1835, Z. 11268.)

Für die Zukunft haben die, den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Befreiungen von der activen Militär-Dienstverpflichtung ganz aufzuhören, und sind dieselben solcher nach den nämlichen Bestimmungen, wie die übrigen dazu berufenen Classen einzubeziehen.

Einfluß des zur Rekrutirung belegirten Kreis-Commissärs auf die Ertheilung zeitlicher Befreiungen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. März 1837, Z. 5375.)

a) Daß es hinsichtlich der Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militärstande in der Regel bei den Bestimmungen des 13. Absatzes des §. 6, der Rekrutirungs-Instruktion vom Jahre 1827 zu verbleiben hat, wornach Sr. Majestät insbesondere allergnädigst gestattet haben, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorhergesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreis-

amte anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Rekrutirung erwirken können.

b) daß selbst dem zur Rekrutenstellung delegirten Kreis-Commissär die Befugniß zusteht, in besonders wichtigen Fällen die sogleiche Stellung auf den Assentplatz gebrachter Individuen zu suspendiren.

Damit jedoch der Gang der Rekrutenstellung auf keine Weise gehemmt werde, ist in Fällen, wo eine derlei Suspendirung von Seite eines zur Rekrutenstellung delegirten Kreis-Commissärs eintritt, die definitive Entscheidung hierüber von Seite des Kreisamts-Vorstehers stets in möglichst kurzer Zeit einzuholen.

Doktoren und Doktoranden der Philosophie sind militärpflichtig.

(Hofkanzlei-Dekret vom 21. April 1838, Z. 5391.)

Doktoren und Doktoranden der Philosophie sind militärpflichtig.

Die bei einer jeweiligen Rekrutirung zu schwach Befundenen sind bei der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen.

(Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Februar 1843, Z. 5023.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 11. Oktober 1842 anzuordnen geruht, daß die, bei einer jeweiligen Rekrutirung als noch zu schwach Befundenen, jedoch sonst ganz militärdiensttauglichen Individuen bei der nächsten Rekrutirung, und vorzugsweise vor allen anderen bei dieser Rekrutirung in der ersten Altersklasse stehenden Militärpflichtigen vorzuführen, und im Falle ihrer Tauglichkeit zu assentiren sind.

Hinsichtlich der zum Militär zu stellenden Individuen, die ein physisches Gebrechen angeben.

(Regierungs-Circulare vom 10. Juli 1843.)

Um dem Unfuge möglichst zu begegnen, daß die zum Militär zu stellenden Individuen ein physisches Gebrechen angeben, welches bei der Assentirung nicht entdecket, sonach das Vorhandensein desselben als gegründet nicht angenommen werden kann, haben die Stellungs-Obrigkeiten in Folge der im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe erflossenen Hofkanzlei-Verordnung vom 1. Juni d. J., Z. 16171, vor der Rekrutenstellung die nöthigen Erhebungen dießfalls zu pflegen, und

allenfalls durch ärztliche Zeugnisse die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen.

Gibt jedoch der Militärpflichtige auf dem Assentplatze an, mit einem solchen physischen Gebrechen behaftet zu sein, welches nicht sogleich entdeckt werden kann, so ist ein solches Individuum von dem Assentplatze zu entlassen, und der Stellungs-Obrigkeit zur Erhebung des Gesundheitszustandes desselben zu übergeben.

Hat sich die Stellungs-Obrigkeit von der Unrichtigkeit der Angabe die Ueberzeugung verschafft, so ist derselbe sogleich, auf jeden Fall aber in dem nächsten Jahre wieder zur Stellung vorzuführen, und im Falle er sonst tauglich gefunden wird, vor den neunzehnjährigen zu stellen, wenn er sich nicht mit einem ärztlichen Zeugnisse, dann der protokollarischen Aussage des Ortsvorstehers und zweier Gemeindeglieder, welche Söhne haben, die eben auch zur Stellung berufen sind, über das wirkliche Bestehen seines Krankheitszustandes auszuweisen vermag.

Wenn die Stellungs-Obrigkeit aber behauptet, der vorgestellte Militärpflichtige sei mit den von ihm angegebenen Gebrechen nicht behaftet, oder wenn sie daran zweifelt, und die Annahme des Rekruten auf ihre Haftung ausdrücklich verlangt, so kann die Assentirung desselben auf ihre Gefahr bewirkt werden, welche Haftung auf 6 Monate vom Tage der geschehenen Assentirung bestimmt wird.

Gänzlich demoralisirte Individuen sind nicht zum Militär abzustellen.

(Regierungs-Verordnung vom 10. April 1846, Z. 22401.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles, daß ein Gemeiner vor seiner Assentirung beim Civile bereits schon 16 mal wegen Diebstahl und Betrug gerichtlich untersucht und bestraft worden ist, wird auf Ersuchen des k. k. n. ö. General-Militär-Commando zur Vermeidung der Verbrechen im Militär angeordnet, den Conscriptions-Vorschriften gemäß, gänzlich demoralisirte Individuen nicht zum Militär abzustellen.

Militär-Untauglichkeit, Nachweisung derselben.

(Note des k. k. General-Commando vom 5. August 1846, Z. 3893. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1846, Z. 47040.)

Das General-Commando stellt das Ansuchen, daß die Militär-Unanwendbarkeit der Entlaßwerber nach Ungarn nicht durch ein derlei vom Militär-Arzte bestätigtes civilärztliches Zeugniß, welches nach dem

hofkriegsräthlichen Circular-Rescripte vom 17. August 1839, K. 2512, nicht zu berücksichtigen ist, sondern durch Beibringung des Befundes einer förmlichen Assentirungs-Commission nachgewiesen werde.

Mit dem hofkriegsräthlichen Circular-Rescripte vom 9. Mai 1831 L. 1741 wurde angeordnet, daß ärztliche Zeugnisse, welche von Rekruten in Bezug auf ihre Gesundheitsumstände und auf ihre Untauglichkeit zum Militärdienste etwa beigebracht werden, von dem mit der Visitation der Rekruten beauftragten Militärarzte in keinem Falle zu berücksichtigen sind.

Diese Anordnung hätte zu der Ueberzeugung von der gänzlichen Zwecklosigkeit solcher Zeugnisse führen, somit die Ausstellung derselben wenigstens von Seite der Militärärzte hintanhalten sollen.

Es ist indessen zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gekommen, daß demungeachtet Militärärzte sich für berechtigt halten, den von ihnen privative untersuchten Individuen auf ihr Verlangen Zeugnisse auszufertigen, in welchen die Untauglichkeit dieser Individuen für den Militärdienst bestätiget wird. Da die Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zum Militär abgestellten Rekruten dann der freiwillig eintretenden Individuen, so wie der Supplenten lediglich den betreffenden Assentirungs-Commissionen und den mit der ämtlichen Untersuchung solcher Individuen beauftragten Aerzten zusteht, so findet man, um auch anderweitige Mißbräuche zu beseitigen, welche mit solchen von Militärärzten ausgestellten Zeugnissen getrieben werden können, zur künftigen genauesten Darnachachtung Folgendes festzusetzen:

a) Jedem Militär ohne Unterschied des Ranges ist es für die Zukunft strengstens untersagt, an Individuen, welche sich im Privatwege an ihn wenden, Zeugnisse, in welchen die Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienste bestätiget wird, auszustellen, oder die etwa beigebrachten civilärztlichen Zeugnisse dieses Inhaltes mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

b) Die Fälle ausgenommen, in denen die Militärärzte schon vermöge ihrer dienstlichen Stellung über die Militärqualification eines Individuums von Amtswegen sich auszusprechen berufen sind, kann nur in Folge eines besonderen ämtlichen Auftrages von Seite des Hofkriegsrathes oder des General-Commando von dem betreffenden Militärarzte ein Zeugniß über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Individuums zum Militärdienst ertheilt werden.

c) Den graduirten Militärärzten bleibt es übrigens unbenommen, Zeugnisse über Gebrechen und den Gesundheitszustand der von ihnen untersuchten oder behandelten Individuen, ohne Beziehung jedoch auf ihre Qualification zum Militärdienste auszustellen.

Das General-Commando hat hiernach die unterstehenden Truppenkörper zur Verständigung des feldärztlichen Personales, sowie die stabsärztliche Direktion in Kenntniß zu setzen.

Bestimmung hinsichtlich der Abstellung politisch-verdächtiger Individuen zum Militär.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. März 1847, Z. 6989.)

Seine Majestät haben mittelst einer, an den Hofkriegsrath erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß bei Abstellung eines in politischer Beziehung verdächtigen Individuums an das Militär, diesem letzteren jederzeit die Gründe, worauf ein solcher Verdacht beruht, zu eröffnen und von dem Militär sich darnach zu benehmen sein wird.

Rekrutirungs-Gesetz.

(Patent vom 5. Dezember 1848.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

Haben in dem Anbetrachte, daß die bisher in den militärisch-conscribirten Provinzen bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften dem Grundsatze der Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die dringend nothwendige Beseitigung der bei ihrer bisherigen Ausführung wahrgenommenen, hervorragendsten Uebelstände wohl nicht bis zur Erlassung eines vollständigen Militär-Conscriptions- und Rekrutirungs-Gesetzes verschoben werden können, nach dem Antrage Unseres Minister-Rathes nachstehende Abänderungen in den bestehenden Rekrutirungsgesetzen als eine provisorische Vorschrift zu treffen beschlossen:

§. 1. Die in dem provisorisch erlassenen Rekrutirungs-Patente vom

Jahre 1827 ausgesprochene Befreiung des Adels von der Militär-Widmung hat von nun an aufzuhören.

§. 2. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, welches die Reihenfolge bestimmt, in der die Militärpflichtigen zu assentiren sind.

§. 3. Das militärstellungspflichtige Alter hat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre anzufangen, und bis zum vollstreckten 26. Jahre zu dauern.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit 1. Jänner 1850 in Wirksamkeit.

§. 4. Zum Behufe der Verlosung muß von jedem politischen Amtsbezirke mit Zuziehung der Gemeindevorsteher, alljährlich aus dem vorhandenen Aufnahmsbogen die Conscriptionsliste hergestellt werden.

In dieser ist die gesammte, dem Bezirke nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung in dem §. 3. bezeichneten Alter unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters, der Beschäftigung und der körperlichen Beschaffenheit, nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen, und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einem oder dem anderen der Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) gesetzliche Befreiung zukomme.

§. 5. Mit der Anfertigung dieser Listen muß bei allen Aemtern in den ersten Tagen des Monates Jänner begonnen werden, in soferne von der Staatsverwaltung nicht ein anderer Zeitpunkt mittelst besonderer Verordnung bestimmt werden sollte.

§. 6. Die politischen Aemter sind verpflichtet, den Tag an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, wenigstens 14 Tage vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes mit dem Auftrage verkünden zu lassen, daß die Gemeindevorsteher sich die erforderlichen Auskünfte in ihren Gemeinden zu erholen haben, um solche bei Ausfertigung der Listen den Aemtern mitzutheilen.

§. 7. Die Conscriptionslisten müssen mit Ende Jänner jeden Jahres bei allen Aemtern vollendet sein und sind sodann von diesen den im Amtsbezirke befindlichen Seelsorgern, denen die Führung der Geburts- und Sterbregister anvertraut ist, zur Berichtigung nach den Geburts- und Sterbregistern, welche binnen acht Tagen zu erfolgen hat, mitzutheilen.

§. 8. Jeder Gemeinde ist das richtig gestellte Namens-Verzeichniß ihrer conscribirten Gemeindeglieder sogleich in zweifacher Ausfertigung zuzustellen, das Eine ist in der Gemeinde durch acht Tage mit der Bemerkung zur allgemeinen Einsicht anzuheften, daß bei dem Amte, an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage die gegen die Conscriptionsliste gerichteten Reclamationen angebracht werden können.

Nach Ablauf dieses Termines können Reclamationen nicht mehr verhandelt und berücksichtigt werden.

§. 9. Diese Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung oder wegen unrichtiger Anwendung der in den Rekrutirungsgesetzen enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem anderen Militärpflichtigen des Bezirkes, oder von den Eltern und Vormündern beider angestellt werden.

§. 10. Die Prüfung der in der bestimmten Zeit angemeldeten Reclamationen wird von dem Amte, und nach Verhältniß der geringeren oder größeren Bevölkerung des politischen Bezirkes mit Zuziehung von vier bis zehn frei gewählten Vertrauensmännern, öffentlich vorgenommen.

Die erwähnten Commissionsglieder haben nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Berathung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§. 11. Ist durch diese Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, muß die sogleiche Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt, so sind die hierbei Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen, wogegen ein Recurs nicht stattfindet.

§. 12. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der im §. 10 erwähnten Commission die Classificationslisten zu verfassen. Hierbei sind diejenigen Militärpflichtigen, welche nach dem bestehenden Gesetze ex officio der Assentirungs-Commission vorzuführen sind, in die Liste Nr. 1, die übrigen zum Dienste Geeigneten und unbedingt Verpflichteten nach den Altersclassen von der jüngsten angefangen in Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukömmt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersclassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie die wegen körperlichen Gebrechen zum Militärdienste offenbar Untauglichen in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Verhandlung dieser Commission, welche über vorkommende

Anstände nach Stimmenmehrheit entscheidet, ist öffentlich, unter Jedermanns freien Zutritt vorzunehmen, wobei den Conscribirten und Militärpflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebührt, wenn das Versammlungs-Lokal nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 13. Sogleich nach Vollendung dieses Geschäftes hat das Amt Abschriften der Classificationslisten öffentlich auszuhängen und der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen, worauf die Letztere dem Amte den Tag eröffnet, an welchem die Losung der Stellungspflichtigen vorgenommen werden soll.

§. 14. Der Landeschef hat dafür zu sorgen, daß die Losung in dem ganzen Gouvernementsbezirke gleichzeitig vor sich gehe, und deßhalb wegen Festsetzung des Tages zur Losung die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

§. 15. Die zur Losung Berufenen werden mittelst öffentlicher Kundmachung aufgefordert, sich am festgesetzten Tage im Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Losung zu unterziehen. Dem Ziehungsacte haben der Vorsteher des Amtes, die Gemeindevorsteher und je zwei aus der Gemeinde gewählte Männer beizuwohnen.

§. 16. Von den in den 4 Classificationslisten Verzeichneten werden blos die in der zweiten und dritten Liste aufgeführten nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der jüngsten angefangen, der Losung unterzogen.

§. 17. Zur Grundlage dieser Amtshandlung werden die Classificationslisten in der Art benützt, daß die Namen der Losungspflichtigen jeder Altersclasse in alphabetischer Ordnung verzeichnet werden.

Die Losung beginnt damit, daß die sämmtlichen Buchstaben des Alphabetes auf Zetteln geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von welchem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersclasse der Aufruf zu beginnen hat, und bis zum **Z**, sofort aber vom **A** bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

§. 18. Behufs der hierauf folgenden Ziehung sind, abgesondert für jede Altersclasse der in der zweiten so wie der in der dritten Liste Verzeichneten so viele Loszettel von gleichem Papier und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losende vorhanden sind. Sodann werden die Loszettel der jüngsten

Altersclasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt, und die Losenden dieser Altersclasse in alphabetischer Ordnung von dem nach §. 17 gezogenen Buchstaben angefangen, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den die Commission hierzu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn dem ämtlichen Commissär zur Eintragung des Namens in das vorbereite Losungsprotokoll überreicht. Auf gleiche Art ist bei den übrigen Altersklassen zu verfahren.

§. 19. Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres giltig.

§. 20. Die Ziehung muß mit der größten Oeffentlichkeit geschehen, und die Commission hat mit aller Vorsicht darüber zu wachen, daß kein Pflichtiger sich der Losung entziehe.

§. 21. Wäre ein losungspflichtiges Individuum aus was immer für einer Ursache ohne sein Verschulden in die Hauptlosung nicht einbezogen worden, so ist deßhalb der Hauptlosungsact nicht ungiltig, sondern bei der Behörde eine Nachlosung vorzunehmen. Diese letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorschriften, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, ein Los zu ziehen hat.

Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesetzt.

§. 22. Sogleich nach Vollendung der Losung und Verkündigung der Resultate derselben muß zum Messen der Losenden geschritten werden.

Die Messung geschieht in Gegenwart aller Anwesenden, und deren Ergebniß ist sogleich in das Losungsprotokoll einzutragen.

§. 23. Nach vollendeter Losung und Messung werden die Losungslisten sammt den bei diesem Acte aufgenommenen Protokollen und allen früheren Bezugsacten der vorgesetzten politischen Behörde vorgelegt, welche diese Operate auf das genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat.

Von jeder Nachlosung hat das Amt, wenn sie nach der Einsendung des Hauptlosungsactes an die vorgesetzten politischen Behörden stattgefunden hat, diesem zur Vornahme der Berichtigung die Anzeige zu erstatten.

§. 24. Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummer (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substituirte zum Militärdienste tauglich, und der Lostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

§. 25. Mit Rücksicht auf die von den Aemtern vorgelegten und von der vorgesetzten politischen Behörde richtig gestellten Losungslisten wird das zur Ergänzung der Armee entfallende Contingent auf die einzelnen politischen Bezirke vertheilt, und der Repartitionsausweis vor der angeordneten Assentirung den Stellungsämtern mitgetheilt.

§. 26. Behufs der Assentirung werden Assentirungsbezirke und für jeden derselben der Ort bestimmt, in welchem die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind.

Die Festsetzung der Anzahl und Größe der Assentirungsbezirke hängt von der Stärke der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen des einzelnen Amtsbezirkes ab, und es ist hierbei insbesondere auf die Erleichterung des Zuzuges der Stellungspflichtigen, in soferne hierdurch die Assentirung nicht verzögert und die Assentirungscommissionen nicht auf dienstabträgliche Art vervielfältigt werden, Rücksicht zu nehmen.

Bei Mittheilung der Repartitionsausweise ist zugleich den Aemtern die getroffene Bezirkseintheilung, dann der Ort, wo, und der Tag, an welchem sich die Assentirungscommission in dem Bezirke versammeln wird, zu eröffnen.

§. 27. Die Assentirungscommission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen: a) aus einem Staatsbeamten der höheren politischen Stelle; b) aus einem Civilarzte; c) aus einem Stabs- oder Oberoffiziere; d) aus dem Conscriptionsoffiziere; e) aus einem Militärarzte; f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten; g) aus einem Beamten des Stellungsbezirkes; h) aus dem Ortsvorsteher des Assentirungsplatzes; i) zwei aus dem politischen Bezirke zu diesem Behufe gewählte Vertrauensmänner treten der Assentirungscommission als gesetzliche Zeugen bei.

Die unter a) und b) erwähnten Commissionsglieder bestimmt die höhere politische Behörde, jene unter c), d), e), f) das General= oder Obercommando, jene unter g) das politische Amt, und die unter i) der politische Bezirk durch Wahl.

§. 28. Vor die Assentirungscommission werden vorerst alle in der ersten Liste verzeichneten, ex officio zu Stellenden aller Altersclassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste nach der Altersclasse, von der jüngsten angefangen, und wenn auch mit diesen das Contingent des Amtsbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beisein sämmtlicher Commissionsglieder stattfinden.

§. 29. Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen, er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militärdienstleistung tauglich oder untauglich finde. Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, hat eine Berathung und Abstimmung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, bei welcher die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weiteren Rekurses entscheidet.

§. 30. Wird ein Assentirter wegen eines später entdeckten körperlichen Gebrechens, daß bei der Assentirung bereits wahrgenommen werden konnte, als untauglich entlassen, so haften die an seiner Abstellung schuldtragenden Commissionsglieder für den Ersatz der aufgelaufenen Kosten.

Diese Haftung findet jedoch nur dann Statt, wenn das Gebrechen binnen Monatsfrist vom Tage des Einrückens des Soldaten zur Truppe entdeckt, und von der bestehenden militärisch=politischen Superarbitrirungs=Commission nachträglich anerkannt wird.

§. 31. In allen jenen Bestimmungen, in welchen die bisher bestehenden Rekrutirungsgesetze der Jahre 1804 und 1827 und die nachge=

folgten Verordnungen durch dieses provisorische Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert erscheinen, hat es bei denselben einstweilen zu verbleiben.

§. 32. Ueber die Behandlung der zum Seedienste verwendbaren Stellungspflichtigen der Seeküstenbezirke wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Ersatzpflichtigkeit für einen mit einem später entdeckten Gebrechen behafteten, auf Verlangen der Stellungs-Obrigkeit assentirten, später aber wegen dieses Gebrechens dennoch entlassenen Rekruten.

(Erlaß des Kriegsministeriums vom 12. März 1849.)

Die vorgekommene Anfrage, wer gegenwärtig nach erfolgter Auflösung des obrigkeitlichen Verhältnisses die, für einen, mit nicht sichtbaren Gebrechen behafteten, und nur auf Verlangen und unter Haftung der Stellungs-Obrigkeit assentirten, später aber dennoch wegen dieser Gebrechen entlassenen Rekruten gemachten Auslagen zu vergüten habe? findet das Kriegsministerium nach Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dahin zu beantworten, daß bezüglich der vorerwähnten Ersatzpflichtigkeit an die Stelle der bisherigen Stellungs-Dominien nunmehr die Stellungs-Bezirke oder Gemeinden zu treten haben.

Der kreisämtliche Einfluß auf die Berichtigung der Classifications-Listen der Rekruten-Losungs-Commissionen wird bestimmt.

(Erlaß des Ministeriums vom 14. März 1849.)

Auf die Anfrage bezüglich des kreisämtlichen Einflußes auf die Berichtigung der Classifications-Listen der Rekruten-Losungscommissionen wird bedeutet, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 23, des provisorischen Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dezember 1848 die vorgesetzte politische Behörde die Losungs-Operate auf das Genaueste zu prüfen, und dabei entdeckte Mängel entweder unmittelbar oder durch das untergeordnete Amt zu berichtigen hat. Diese gesetzliche Vorschrift unterscheidet nicht zwischen formellen und wesentlichen Gebrechen; mithin unterliegt es keinem Zweifel, daß die politische Oberbehörde auch die von den Reklamations-Commissionen vorgenommenen, unrichtigen und willkürlichen Einreihungen in die Listen 3 und 4, so wie auch andere Ungesetzlichkeiten zu rügen und zu verbessern berufen ist.

Verfahren bei Assentirungen, wenn über die Tauglichkeit die Stimmen getheilt sind.

(Erlaß des Ministeriums vom 28. März 1849.)

Es ist die Anfrage an mich gerichtet worden, ob 1. die nach dem Militär-Rekrutirungs-Gesetze vom 5. Dezember 1848 zu der Assentirungs-Commission beizuziehenden zwei Vertrauensmänner auch stimmberechtigt sind, und 2. welches Verfahren in dem Falle stattzufinden hat, wenn bei der Entscheidung über die Militärtauglichkeit eines Rekruten die Stimmen der Mitglieder der Assentirungs-Commission gleich getheilt sind.

Darüber finde ich im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium Folgendes zur Kenntniß und Darnachachtung zu bestimmen:

Zu 1. Ist in dem Rekrutirungsgesetze vom 5. Dezember 1848, §. 27, lit. i, die ausdrückliche Bemerkung beigefügt, daß die zwei gewählten Vertrauensmänner der Assentirungs-Commission als gesetzliche Zeugen beitreten. Daraus folgt von selbst, daß diese Vertrauensmänner nicht berufen sind, über die Tauglichkeit der Militär-Rekruten mit abzustimmen.

Zu 2. Spricht sich der §. 20 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 15. Dezember 1848 dahin aus, daß im Falle der Abstimmung der sämmtlichen Assentirungs-Commissons-Glieder die Stimmenmehrheit ohne Zulassung eines weiteren Rekurses entscheidet. Wenn nun Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, so muß der Militärpflichtige dem Superarbitrium zur Final-Entscheidung vorgestellt werden.

Erläuterungen zum Rekrutirungs-Patente vom 5. Dezember 1848 bezüglich des Verfahrens in dem Falle, wenn bei der Losung ein anwesender Militärpflichtiger nicht selbst ziehen wollte, dann der Behandlung jener Militärpflichtigen, die ihre Stellung auf den Assentplatz verweigern, endlich jener Militärrekruten, die entweder bei der Losung oder Assentirung einen Exceß oder eine strafbare Handlung begehen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. April 1849.)

Auf den Bericht vom 5. d. M., Z. 14,418, wird dem Landes-Präsidium Folgendes bedeutet:

Wenn bei der Losung ein aufgerufener Militärpflichtiger nicht selbst

ziehen wollte, so hat nach dem §. 18. des Rekrutirungs-Gesetzes vom 5. Dezember 1848 sein Stellvertreter, oder ein anderer, den die Commission hiezu bestimmt, zu ziehen.

Verweigert ein Militärpflichtiger seine Stellung auf den Assentplatz, so ist er gleich einem Rekrutirungs-Flüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Begeht endlich ein Militär-Rekrut entweder bei der Losung oder Militär-Assentirung einen Exceß oder eine strafbare Handlung, so ist derselbe dem Verfahren nach dem dießfalls anwendbaren Strafgesetze zu unterwerfen.

In dieser Erwägung findet das Ministerium des Innern eine besondere Vorschrift für die Behandlung derjenigen Individuen, die bei der Losung oder Militär-Assentirung sich renitent oder excessiv betragen, nicht nothwendig.

Wegen des Kosten-Ersatzes bei Abstellung eines untauglichen, und deßhalb wieder entlassenen Militärpflichtigen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1849.)

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Kriegsminister den §. 30 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 5. Dezember 1848, in welchem die an der Abstellung eines untauglichen und deßhalb wieder entlassenen Militärpflichtigen schuldtragenden Commissionsglieder für ersatzpflichtig erklärt werden, dahin zu erläutern: daß der Kosten-Ersatz die Militär- und Civilärzte und die übrigen Mitglieder der Assentirungs-Commisson nicht unbedingt, sondern nur in dem Falle eines erwiesenen Verschuldens bei der Abstellung eines untauglichen und deßhalb wieder entlassenen Militärpflichtigen treffen könne.

Die vom Militärdienste zeitlich befreiten Schul-Gehülfen werden von der Verlosung ausgenommen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. November 1849.)

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Unterrichtsministerium zu den §§. 12 und 28, des provisorischen Rekrutirungs-Gesetzes vom 5. Dezember 1848, die Erläuterung zu geben, daß die mit dem Erlaße der vereinigten Hofkanzlei vom 25. August 1830, Z. 19999, als zeitlich befreit erklärten, mit Dekret angestellten Schulgehülfen, um deren Befreiung von der Abstellung zum Militär

im Interesse des Volksschulwesens aufrecht zu erhalten, in die Verlosung nicht einzubeziehen sind.

Wegen der Meldung aller Stellungspflichtigen und mit Reise-Dokumenten außerhalb der Zuständigkeits-Gemeinden abwesenden Individuen der 7 ersten Altersklassen für die Vornahme der Rekrutirung.

(Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 16. November 1850.)

Um auch jene Individuen, welche bereits im Besitze von Heimathscheinen oder Reise-Dokumenten sich befinden, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt oder zuständige Gemeinde bekannt ist, in Evidenz zu stellen, und sie zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht anzuhalten, wird angeordnet, daß alle solche Individuen aus den sämmtlichen 7 Altersklassen binnen 8 Tagen bei dem Wiener-Magistrate, oder bei der Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes entweder persönlich oder durch den Gemeinde-Vorsteher sich zu melden, und ihr Reise-Dokument gegen Empfangsbestätigung abzugeben haben.

Der Magistrat oder die Bezirkshauptmannschaft des Aufenthaltsortes wird der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem zuständigen Magistrate von dem Vorhandensein eines jeden gemeldeten Individuums Kenntniß geben, und von der Zuständigkeits-Behörde entweder die Mittheilung der dreifachen Widmungsrolle zur Stellung des berufenen Individuums im Requisitionswege, oder die ämtliche Eröffnung, daß die Assentirung dieses Individuums nicht in Anspruch genommen werde, erwarten, und sodann entweder wegen der Assentirung, oder wegen der einfachen Zurückgabe des Reise-Dokumentes Amt handeln.

Der Militärpflichtige, welcher die hier vorgeschriebene Meldung unterläßt, oder nach erhaltenem Aufenthaltsscheine ohne neuerliche Meldung sich von dem Aufenthaltsorte entfernt, ist als ein Paßloser zu behandeln, und auf Rechnung der ihn ergreifenden Gemeinde zum Militär abzustellen.

Behandlung der Nachmänner (Substituten) hinsichtlich des Einrückens, ihrer Rücksendung und Dienstzeit, falls sie nach der Hand im eigenen Namen zum Eintritte berufen werden.

(Erlaß des Kriegsministeriums vom 22. Jänner 1851.)

Da die Berufung zur Armee seit dem Erscheinen des a. h. Patentes vom 5. Dezember 1848 nunmehr auch in den altconscribirten

Kronländern, in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, sowie in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banate, nach jenen Hauptgrundsätzen der Losung, Classification u. s. w. geschieht, welche in dieser Beziehung vorher schon für die Lombardie, Venedig und Tirol festgestellt worden sind; so haben die Vorschriften, welche über die Behandlung der Nachmänner (Substituten) rücksichtlich des Einrückens, der Rücksendung und ihrer Dienstzeit in den eben genannten Kronländern bereits seit Jahren gelten, nunmehr auch in den übrigen genannten Kronländern in Wirksamkeit zu treten.

Es wird demnach in Bezug auf das Einrücken der Nachmänner nunmehr allwärts die Frist von vier Monaten festgesetzt, in welcher die Nachmänner anstatt der Abwesenden an deren Statt einzurücken haben, die Abwesenheit der Vormänner mag legal oder illegal sein.

In Beziehung auf die Rücksendung der Nachmänner hat der Grundsatz allgemein zu gelten, daß diese jederzeit und alsogleich stattzufinden hat, sobald die Vormänner vom Militär wirklich angenommen werden.

Jedem Nachmanne, er mag für einen legal oder illegal Abwesenden gestellt sein, wird, falls ihn nach der Hand das Los zur Stellung im eigenen Namen trifft, jene Dienstzeit in die Capitulation eingerechnet, welche er bereits als Substitut gedient hat.

Militärpflichtigkeit der Marine-Arsenal-Arbeiter.

(Erlaß des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. Februar 1851, Z. 4681.)

Se. k. k. Majestät haben laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 6. Februar 1851 über Antrag des k. k. Kriegsministeriums mit allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J., in provisorischer Weise zu genehmigen geruht, daß die nach den Altersklassen militärpflichtigen Marine-Arsenal-Arbeiter ohne Unterschied, ob sie von Lehrlingen herangebildet wurden, oder von Privat-Werften in das Arsenal zur zeitlichen Dienstleistung aufgenommen worden sind, gleich jedem andern von der Rekrutirungs-Commisson vorgerufen, und diejenigen von ihnen, die das Los trifft, ohne weiters zum Militärdienste assentirt werden, jedoch mit der Begünstigung, daß sie ihre Capitulation gleichsam wie beurlaubt als Arsenal-Arbeiter ausdienen dürfen.

Anweisung für die Vornahme der Militärstellung.

(Erlaß des Statthalters von Niederösterreich vom 27. Dezember 1851.)

Anliegend erhalten die Bezirkshauptmannschaften und der Wiener-

Magistrat die von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember d. J. Allergnädigst genehmigte Anweisung über das bei der im Jahre 1852 vorzunehmenden Rekrutirung zu beobachtende Verfahren mit der Weisung, daß die Assentirung zuverläßig mit dem 1. März 1852 beginnen muß.

Um eine Gleichförmigkeit bei den im §. 7 bezeichneten Listen anzubahnen, wird unter Einem die gedruckte Auflage nicht nur dieser Liste, sondern auch der im §. 1 bezeichneten Conscriptionsliste nach den zwei Mustern A und B veranstaltet, und es ist innerhalb 3 Tagen der beiläufige Bedarf anzuzeigen, damit hiernach die Betheilung erfolgen könne.

Die Ziffer des auf jeden Steuerbezirk entfallenden Rekruten-Contingentes wird nachträglich bekannt gegeben werden.

Das hohe Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden die umsichtige Durchführung der Rekrutirung dem besonderen, vielfach bewährten Eifer der politischen Verwaltungsbehörde dringend anzuempfehlen und zugleich die Ueberzeugung auszusprechen, daß dieselben hierbei allerwärts eben jene ersprießliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickeln werden, welche bei der vorangegangenen Rekrutirung gerechter Weise die Anerkennung des Ministeriums gefunden hat, zumal zur Durchführung dieser neuen Rekrutirung eine entsprechende Zeit anberaumt ist, und durch die angeordnete Abtheilung des Geschäftes nach Steuerbezirken eine bedeutende Erleichterung der Manipulation gewährt wurde.

Um übrigens mit den einzelnen Stadien des Geschäftes rechtzeitig vorgehen zu können, erwarte ich die genaue Einhaltung des im §. 7 vorgezeichneten Termines zur Anzeige über den Abschluß der Listen.

Beilage.

Anweisung für die Vornahme der Militärstellung im Jahre 1852.

§. 1. In allen politischen Bezirken wird im Jänner in den einzelnen Pfarrorten von der Bezirkshauptmannschaft, unter Beiziehung der Gemeindevorsteher aus allen betreffenden Gemeinden und der Seelsorger, welchen die Führung der Geburts- und Sterberegister anvertraut ist, aus den vorhandenen Volkszählungsbögen und den Geburts- und Sterbmatrikeln, mit Berücksichtigung der von den Gemeindevorstehern über die seither eingetretenen Aenderungen abgegebenen Auskünfte, die Conscriptionsliste mit Hilfe der Schreibkräfte der Gemeinden hergestellt.

In dieser Liste ist die gesammte, jeder einzelnen Ortsgemeinde nach den bestehenden Gesetzen angehörige männliche Bevölkerung, vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum vollstreckten 26. Jahre, unter Beifügung des Wohnortes, der Hausnummer, des Alters und der Beschäftigung nach den Altersclassen gereiht, zu verzeichnen und die Bemerkung beizusetzen, ob und aus welchem Grunde dem einem oder dem anderen Verzeichneten die unbedingte (gänzliche) oder die bedingte (zeitliche) Befreiung zukomme.

Ebenso sind mit der größten Genauigkeit die aus den früheren Rekrutirungen noch nicht abgestellt gebliebenen Rekrutirungsflüchtlinge, Selbstverstümmler und alle sonst ex officio zu Stellenden, welche jene Jahre überschritten haben, in diesen Listen aufzunehmen.

Diese Listen müssen bis Ende Jänner in jeder Bezirkshauptmannschaft vollendet sein.

§. 2. Die Bezirkshauptmänner haben den Tag, an welchem die Zusammenstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, bei Zeiten vorher in jeder Gemeinde des Bezirkes mit dem Auftrage bekannt zu geben, daß die Gemeindevorstände sich die erforderlichen Auskünfte in ihrer Gemeinde zu erholen haben, um solche bei Anfertigung der Liste der bezirkshauptmannschaftlichen Commission vollständig und bestimmt angeben zu können.

§. 3. Nachdem die Conscriptionsliste aufgenommen ist, wird jeder Ortsgemeinde eine genaue Abschrift des sie betreffenden Theiles zur öffentlichen Anschlagung durch acht Tage mit der Kundmachung zugestellt, daß gegen den Inhalt der Conscriptionsliste gerichtete Reclamationen bei der abzuordnenden bezirkshauptmannschaftlichen Commission an dem unter Einem ausdrücklich zu bezeichnenden Tage und Orte angebracht werden können, und daß später vorgebrachte Reclamationen nicht mehr in die Verhandlung genommen werden.

§. 4. Diese Reclamationen können nicht blos wegen unrichtiger Eintragung, sondern auch wegen gänzlicher Unterlassung derselben, oder wegen unrichtiger Anwendnng der in den bestehenden Vorschriften enthaltenen Ausnahmen auf einzelne Militärpflichtige, sowohl von den Conscribirten selbst, als auch von jedem Militärpflichtigen, oder von den Eltern oder Vormündern beider, angestellt werden.

§. 5. Die Prüfung der an dem bestimmten Tage vorgebrachten Reclamationen wird im Sitze jedes Steueramtes von dem Bezirkshaupt-

manne oder seinem Stellvertreter, mit Beiziehung der Gemeindevorsteher der sämmtlichen Gemeinden des Steuerbezirkes, unter freiem Zutritte der Militärpflichtigen und deren Eltern und Vormünder vorgenommen.

Die Gemeindevorsteher haben die verlangten Auskünfte nach Wahrheit und Gewissen zu ertheilen, sind aber nur als Zeugen anwesend.

§. 6. Ist durch die nach vorgenommener Prüfung bei der Commission geschöpfte Entscheidung eine Reclamation gegründet befunden worden, so muß sogleich die Berichtigung in der Conscriptionsliste vorgenommen werden; wird aber auf Nichtbeachtung der Reclamation erkannt, so sind die hiebei Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen. Ein ergriffener Recurs hat keine einhaltende Wirkung.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamations-Verhandlung sind auf Grundlage der berichtigten Conscriptionslisten von der Bezirkshauptmannschaft, mit Benützung der Schreibekräfte der Gemeinden, die Classificationslisten nach dem Umfange der zum Losungsbezirke dienenden Steuerbezirke zu verfassen.

Da diese Listen zur Verminderung des Schreibegeschäftes zugleich als Losungs- und Widmungsliste zu dienen haben, so sind sie mit den hiezu erforderlichen Spalten zu versehen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche von Amtswegen der Assentirungs-Commission vorgeführt werden sollen, sind in die Liste Nr. 1 die übrigen zum Dienste anwendbaren und unbedingt Verpflichteten nach den Altersclassen, von der jüngsten angefangen, in die Liste Nr. 2, jene aber, denen eine zeitliche Befreiung zukömmt, in die Liste Nr. 3, ebenfalls nach den Altersclassen gereiht, endlich die unbedingt Befreiten, so wie diejenigen, welche wegen körperlicher oder sonstiger Gebrechen, laut eines früheren Befundes einer Assentirungs-Commission, für den Militärdienst definitiv und für immer untauglich (sonach nicht etwa derzeit zu schwach, kränklich) erklärt worden sind, mit genauer Bezeichnung des Befundes in die Liste Nr. 4 einzutragen.

Die Constatirung der körperlichen Untauglichkeit der in der ersten Altersclasse Befindlichen, hat daher stets der Assentirungs-Commission vorbehalten zu bleiben.

Diese Listen müssen in jeder Bezirkshauptmannschaft bis 20. Februar vollendet sein.

§. 8. Der Statthalter erhält die von dem Landes-Militär-Commando inzwischen auf der Grundlage der Bevölkerungszahl verfaßte

Vertheilung des zur Ergänzung der Armee entfallenden Landescontingentes auf die einzelnen Steuerbezirke, gibt die Ziffer jedem Bezirkshauptmanne bekannt, und erläßt die zu der Losung und zu der nachfolgenden Rekrutirung erforderlichen Weisungen.

§. 9. Die Losung, deren Ort, Tag und Stunde in den Gemeinden bekannt zu machen ist, wird von dem Bezirkshauptmanne oder einem von ihm hiezu bestimmten Beamten der Bezirkshauptmannschaft, mit Beiziehung der Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinden, im Sitze des Steueramtes vorgenommen.

§. 10. Die Losung beginnt damit, daß die sämmtlichen Buchstaben des Alphabetes auf Zettel geschrieben und in eine Urne gelegt werden, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirkes einen Buchstaben herauszieht, von dem an bei der Hauptziehung der Losenden in jeder Altersclasse der Aufruf der Namen anzufangen hat und bis zum Z, sofort aber vom A bis zum gezogenen Buchstaben fortzusetzen ist.

§. 11. Für die Losung der Militärpflichtigen sind abgesondert für jede Altersclasse der in der zweiten, und ebenso im Falle des Bedarfes der in der dritten Liste Verzeichneten, so viele Loszettel von gleichem Papiere und gleicher Größe von der Ziffer Eins angefangen, in fortlaufender Zahl zu schreiben, als Losungspflichtige in dieser Liste vorhanden sind.

Sodann werden die Loszettel der jüngsten Altersclasse zusammengerollt, in eine Urne gelegt und die Losenden dieser Altersclasse in alphabetischer Ordnung, von dem nach dem vorhergehenden Paragraphe gezogenen Buchstaben beginnend, aufgerufen.

Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den der Commissär hiezu bestimmt.

Jeder, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Gemeindevorsteher seines Ortes, welcher ihn den Commissär zur Eintragung der gehobenen Zahl bei dem Namen des Gelosten in der hiezu offenen Spalte, überreicht.

Auf gleiche Weise ist bei den übrigen Altersclassen zu verfahren. Die gezogenen Nummern bleiben für die Dauer eines ganzen Jahres giltig.

§. 12. Der Commissär hat mit aller Vorsicht zu wachen, daß kein zur Losung Verpflichteter oder Berechtigter übergangen werde.

Sollte es doch geschehen sein, so ist deßhalb der Hauptlosungsact nicht ungiltig, sondern von dem Bezirkshauptmanne eine Nachlosung vorzunehmen. Diese Letztere hat unter denselben Förmlichkeiten und Vorsichten, welche für die Hauptlosung angeordnet sind, in der Art vor sich zu gehen, daß der später Entdeckte aus eben so vielen Losen als bei der Hauptlosung vorhanden waren, und so vielen mehr, als Nachlosende sind, ein Los zu ziehen hat. Das nachgezogene Los wird in dem ersten Losungsoperate der gleichen Zahlengröße als Bruchtheil vorgesetzt.

§. 13. Den Militärpflichtigen der zweiten und dritten Liste ist der Austausch der durch das Los gezogenen Nummer (Lostausch) unter der Bedingung gestattet, daß der Substitut zum Militärdienste tauglich und der Lostausch eher angesucht und angenommen worden ist, als derjenige, der sich substituiren lassen will, assentirt wurde; dann daß der Substitut nicht selbst zur Ergänzung des Contingentes, sei es für sich oder als Nachmann, zur Stellung berufen werden muß.

Der Lostausch hat keine andere Wirkung, als daß die Tauschenden nach Maßgabe der getauschten Lose zur Stellung berufen werden.

Wird aber der Substitut bei der Assentirung als untauglich erklärt, so muß der Verpflichtete selbst eintreten, und es müssen daher stets beide zugleich bei der Assentirungs-Commission vorgeführt werden.

§. 14. Die Assentirungs-Commission hat aus folgenden Gliedern zu bestehen:

a) aus dem Bezirkshauptmanne oder dessen Stellvertreter;
b) aus dem Bezirks- oder einem anderen von dem Statthalter zu bestimmenden Civilarzte;
c) aus einem Stabs- oder Oberoffizier;
d) aus einem Militärarzte, dann, sofern es thunlich ist,
e) aus dem Conscriptions-Offizier, und
f) aus einem kriegscommissariatischen Beamten.

Die Vorsteher der Gemeinden, aus welchen die zu Assentirenden sind, haben der genannten Assentirungs-Commission als Zeugen beizuwohnen.

§. 15. Die zur Stellung Berufenen sind bei Zeiten in jeder Gemeinde unter Vorhaltung der Folgen des Ausbleibens aufzufordern,

sich am festgesetzten Tage in dem bestimmten Amtsorte einzufinden, um sich daselbst der Stellung zu unterziehen.

Wenn es thunlich ist, kann, jedoch nur ausnahmsweise, auch die Assentirung im Sitze des Steueramtes geschehen.

§. 16. Vor die Assentirungs-Commission werden vorerst alle in der ersten Liste Verzeichneten ex officio zu Stellenden aller Altersclassen, sodann erst die durch das Los berufenen der zweiten Liste, nach den Altersclassen, von der jüngsten angefangen, und in jeder nach den Losnummern, dann, wenn auch mit diesen das Contingent des Steuerbezirkes nicht abgestellt würde, die in der dritten Liste Verzeichneten in derselben Ordnung und Reihe bis zur gänzlichen Abstellung vorgeführt, gemessen, und mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit ärztlich untersucht.

Diese Acte müssen im Beisein sämmtlicher Comissionsglieder stattfinden.

Ausnahmsweise werden auch dießmal Individuen mit vier Schuh eilf Zoll angenommen, wenn sie in der ersten oder zweiten Altersclasse stehen und sonst feldkriegsdiensttauglich sind.

§. 17. Die Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit der Militärpflichtigen hat der Militärarzt vorzunehmen; er hat bei jedem einzelnen Manne auszusprechen, ob er denselben zur Militär-Dienstleistung tauglich oder untauglich findet.

Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Verhandlung Platz, und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt, welcher verpflichtet ist, bei der Beurtheilung nach strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist Letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, so hat eine Berathung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der Minderheit der Stimmen ist aber das Recht vorbehalten, eintretenden Falls die Superarbitrirung des Vorgeführten zu verlangen.

§. 18. Nach dieser Anweisung haben sich auch die einer Bezirkshauptmannschaft nicht unterstehenden Stadtgemeinden zu benehmen.

Muster A.

Conscriptionsliste

über die Militär-Stellungspflichtigen für die Rekrutirung im Jahre 1852.

Orts-Gemeinde	Namen der Stellungspflichtigen	Wohnort	Haus-Nummer	Geburtsjahr	Beschäftigung	Anmerkung und insbesondere bündige Begründung ob und aus welchem Grunde die zeitliche, gänzliche Befreiung einzutreten habe.

Muster B.

Kronland

Bezirkshauptmannschaft

Ortsgemeinde

Werbbezirksnummer

Laufende Zahl	Berufung auf die Conscriptionsliste	Familien- und Vorname	Aus dem Orte	Hausnummer	Geburtsjahr	Ledig, verheiratet oder Witwer	Beschäftigung	Losnummer		Maß			Assentirungs-Befund	Anmerkung.
								gezogenes	eingetauschtes	Schuh	Zoll	Strich		

Ueber die Behandlung der legal abwesenden militärpflichtigen Individuen in der Militärgrenze.

(Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 6. Jänner 1852 K. 80.)

In der Anlage erhält das Landes-Militär-Commando für Agram und für Temeswar Abdrücke des vom Ministerium des Innern den Statthaltern in den altconscribirten Ländern zugegangenen Erlaßes vom 2. Jänner 1852, Z. 129—10., welcher die Weisungen über die Behandlung legal abwesender Militärpflichtiger enthält:

Das Landes-Militär-Commando wird von diesem Erlasse, der gleichzeitig dem dortigen Landeschef mitgetheilt wurde, zur eigenen Wissenschaft, und besonders auch aus dem Grunde in die Kenntniß gesetzt, um die Militär-Behörden, namentlich jene in den Grenz-Communitäten, anzuweisen, damit sie alle dorthin nicht zu ständigen Militärpflichtigen, vorzüglich die 20 bis 24 Jahre alten gegen Ende Februar 1852 allgemein auffordern, sich bei denselben binnen 8 Tagen mit Vorweisung der Ausweise, Wanderbücher rc. zu melden.

Das weitere Verfahren der Grenzbehörden, rücksichtlich dieser Militärpflichtigen ist den Bestimmungen anzupassen, welche dießfalls sub 2 des vorliegenden Erlasses enthalten sind.

Wird die Militär-Grenzbehörde von der politischen Stellungsbehörde um die Stellung des Militärpflichtigen angegangen, so ist letzterer der Grenztruppen-Brigade vorzuführen, und dort im Falle der Tauglichkeit auf Rechnung seines heimathlichen Losungs- und respective Stellungsbezirkes zu assentiren.

Die Stellungsliste ist in diesem Falle von der Assentirungs-Commission zu unterfertigen, und jener politischen Behörde, welche die Stellung angesucht hat, zurückzustellen, gleichzeitig hat dieselbe Commission die Assentliste dem betreffenden Werbbezirks-Commando, wohin der Assentirte zuständig ist, zu übermitteln.

Erfolgt aber die Assentirung nicht, weil der betreffende Militärpflichtige untauglich befunden wurde, so ist dieser Umstand im Wanderbuche oder auf dem sonstigen Ausweise und auch in der Stellungsliste zu bemerken, letztere aber der heimathlichen Stellungsbehörde ohne Verzug zurückzusenden.

Was im 5. und 6. Punkte des vorliegenden Erlasses den politischen Behörden nnd Gemeinden 'zur Pflicht gemacht wird, kann auch von den Militär-Grenzbehörden gefordert werden. Es sollen demnach

auch diese Behörden verhalten werden, die fremden Militärpflichtigen, welche die Meldung unterlassen, oder ohne Anzeige sich nach der Meldung aus dem Aufenthaltsorte entfernen, als Paßlose auf Rechnung ihres der Militärpflichtigen Losungs- respective Stellungsbezirkes abzustellen.

Wo eine bedeutende Anzahl fremder Militärpflichtiger vorhanden wäre, was wohl nur in den Communitäts-Orten vorkommen wird, woselbst sich Gewerbetreibende und Handelsleute in größerer Anzahl befinden, da hat der Vorstand das Geeignete zu veranlassen, um die Uebertreter der Anordnungen, welche im 5. Punkte des Erlasses enthalten sind, zu ermitteln und zur ex officio Stellung zu bringen.

Man versieht sich übrigens, daß die Militär-Grenzbehörden zur Ausführung der vorstehenden Maßregeln mit gewohntem Eifer die Hand bieten werden, und trägt dem Landes-Militär-Commando auf, denselben dieses besonders zu bemerken.

Ueber die zu treffenden Maßregeln, um den durch die Stellung von Nachmännern statt legal Abwesender sich ergebenden Uebelständen zu begegnen.

(Erlaß des k. k Statthalters für Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1852, Zahl 372.)

Um den Uebelständen, welche durch die Stellung von Nachmännern statt legal Abwesender, sowohl für die Nachmänner selbst, als auch durch deren Entlassung beim Eintreffen des Vormannes für das Militär sich herausstellten, möglichst zu begegnen, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern sich veranlaßt, mit dem Erlasse vom 2. l. M., Z. 129—10 folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Die politischen Behörden haben dafür zu sorgen, daß, sobald die Losung vollendet ist, somit beiläufig Ende Februar 1852, in jeder Gemeinde auf die ortsübliche Art alle der Gemeinde nicht zuständigen Militärpflichtigen, vorzüglich aber die 20 bis 24 Jahre zählenden (in den Jahren 1831 bis 1828 zurück Gebornen) angewiesen werden, sich zuverläßig binnen 8 Tagen vom Tage der Kundmachung bei der Bezirkshauptmannschaft und in den der Bezirkshauptmannschaft nicht unterstehenden Städten bei dem Magistrate mit Vorweisung ihrer Wanderbücher und sonstigen Ausweise zu melden. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die sogleiche allgemeine Kundmachung dieser Anordnung strenge verantwortlich und bei allfälliger Unterlassung angemessen zu bestrafen.

2. Der Bezirkshauptmann hat nach der eigenen Wahl des Militärpflichtigen, entweder ihn mit gebundener Marschroute an seine zuständige politische Stellungsbehörde abzusenden, oder wenn dem Militärpflichtigen seine Dienstes oder Arbeitsverhältnisse die alsogleiche Rückkehr in seine Heimathgemeinde unmöglich machen sollten, das Wanderbuch oder sonstigen Ausweis abzunehmen, ihm einen Aufenthaltsschein für einen bestimmten Ort auszufertigen, und das abgenommene Wanderbuch, oder dessen sonstigen Ausweis mit der bloßen Bemerkung: „Abgegeben bei der Bezirkshauptmannschaft N. am —" binnen 24 Stunden an die zuständige politische Stellungsbehörde zu überschicken.

3. Diese zuständige politische Stellungsbehörde des Militärpflichtigen hat darauf mit umgehender Post, oder doch längstens binnen 48 Stunden das ihr zugesendete Wanderbuch oder sonstigen Ausweis, wenn der Militärpflichtige aus gesetzlichen Gründen nicht abgestellt werden soll, mit der Bemerkung: „Der Militärpflicht entsprochen", wenn aber der Militärpflichtige nach seinem Lose zu stellen ist, unter Beilegung der Stellungsliste die drei Ausfertigungen zurückzusenden.

4. Auf Grund der übersendeten Stellungslisten ist der Militärpflichtige ohne Verzug der Stellungs-Commission vorzuführen, und im Falle seiner Tauglichkeit, auf Rechnung seines heimathlichen Losungs- und bezüglich Stellungs-Bezirkes zum Militär abzustellen; wurde er aber für untauglich erkannt, so ist dieser Umstand in seinem Wanderbuche oder auf seinem sonstigen Ausweise zu bemerken, eine von der Stellungs-Commission unterfertigte Stellungsliste ist der heimathlichen Stellungsbehörde in beiden Fällen wieder zurückzusenden.

5. Der Militärpflichtige, welcher die vorgeschriebene Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft unterließ, oder die Marschroute nicht genau einhält, oder endlich nach ihm erfolgten Aufenthaltsscheine sich ohne neuerliche Meldung von seinem Aufenthaltsorte entfernte, ist in einem wie in dem andern Falle, als ein Paßloser zu behandeln, und auf Rechnung des Losungs- bezüglich Stellungs-Bezirkes, wo er ergriffen wurde, zum Militär abzustellen.

6. Die Gemeinden sind zur genauesten Ausforschung und Vorführung solcher Uebertreter dieser Vorschrift, wie die Absätze 4 und 5 bezeichnen, mit allem Nachdrucke zu verhalten.

Wo wegen besonderer Umstände, z. B. der bedeutenden Zahl fremder Militärpflichtiger, ein Beamter der Bezirkshauptmannschaft diese

Nachsicht zu pflegen hätte, und mit welchen Vorsichten dieß auszuführen sein würde, hat der Bezirkshauptmann zu erwägen, und sodann die angemessenen Vorkehrungen zu treffen.

Diese hohe Ministerial-Verordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es hiernach von den für die Rekrutirung im Jahre 1850 mit der Kundmachung vom 16. November 1850, Z. 4324/P. dießfalls angeordneten Maßregeln sein Abkommen habe.

Die Rekrutirung wird auch auf die Städte Triest, Fiume und Buccari, sammt den städtischen Gebieten ausgedehnt.

(Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1852.)

Ich finde, nach Vernehmung Meines Ministerrathes und Meines Reichsrathes anzuordnen, daß die Rekrutirung zu Meinem Heere auch auf die Stadt Triest und die Städte Fiume und Buccari sammt den städtischen Gebieten ausgedehnt werde.

Die Rekruten, welche die volle Eignung zum Marine- oder Arsenals-Dienste besitzen, sollen in der Regel zu dem Matrosen-Corps, oder zum Arsenals-Dienste gestellt werden.

Die für Görz und Istrien bestehenden Vorschriften über die Rekrutirung und über die Dienstesdauer der zum Militär Gestellten, haben auch auch auf Triest und das städtische Gebiet, sowie die für Croatien dießfalls geltenden Vorschriften auch auf die Städte Fiume und Buccari sammt dem Gebiete Anwendung zu erhalten.

Ueber die Bestreitung der Kosten für die Heilung und Verpflegung rücksichtlich der bei der Assentirung zwar mit einem leicht heilbaren Uebel behaftet, jedoch sonst militärdiensttauglich befundenen Individuen, welche zur Heilung in ein Militärspital abgegeben werden.

(Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 17. Februar 1852, Z. 3902.)

Mit dem Erlaße vom 31. Jänner 1852, Z. 1471, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenen Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium Nachfolgendes zu verordnen:

Wenn der vom Lose zur Einreihung in das Militär Berufene oder ex officio Abzustellende bei der ärztlichen Untersuchung zwar mit der Lustseuche, Krätze, mit Geschwüren oder anderen leicht heilbaren Krankheiten oder körperlichen Gebrechen behaftet, jedoch sonst ganz militär-

dienſttauglich gefunden wird, ſo iſt er auf Verlangen der Civil = Stellungsbehörde zur Heilung in ein Militärſpital abzugeben.

Die Koſten der Heilung und Verpflegung im Spitale, welche vom Civile mit dem Betrage des jeweil feſtgeſetzten und dermal in täglichen 24 kr. CM. beſtehenden Pauſchales für die in Militär = Heilanſtalten untergebrachten Civilperſonen zu leiſten ſind, hat das Landes = Militär=Commando der Statthalterei des Kronlandes auf Grundlage der feldkriegscommiſſariatiſch beſtätigten Eingaben der Militärſpitäler gehörig nachzuweiſen. Die Statthalterei hat ſelbe nach Maßgabe der Vorſchriften der für die Einbringung von Verpflegskoſten = Gebühren der in öffentlichen Kranken=Anſtalten untergebrachten Kranken hereinzubringen, unter einem jedoch einſtweilen aus dem Landesfonde vorſchußweiſe an das Landes = Militär=Commando abzuführen.

Hiernach hat es von den früheren dießfalls erlaſſenen Vorſchriften abzukommen.

Daß die Stellung zu dem k. k. Heere für die Stadt Trieſt und deren Gebiet erſt mit dem Jahre 1858 zu beginnen habe.

(Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1852.)

Seine k. k. apoſtoliſche Majeſtät haben mit allerhöchſtem Cabinetſchreiben ddo. Trieſt den 10. März 1852 im Nachhange zu der allerhöchſten Entſchließung vom 9. Februar 1852 in Anbetracht der eigenthümlichen Bevölkerungs=Verhältniſſe von Trieſt allergnädigſt anzuordnen befunden, daß die Stellung zu dem k. k. Heere für die Stadt und deren Gebiet erſt mit dem Jahre 1858 zu beginnen habe, wornach die zur Stellung nächſt berufenen 6 Altersklaſſen von der Militär-Conſcription befreit bleiben.

Wegen Benennung des heimathlichen Werbbezirks = Infanterie = Regimentes, für welches jeder vom Loſe getroffene legal Abweſende aſſentirt werden ſoll, in den Reklamationsſchreiben oder auf dem Stellungsbogen.

(Kundmachung des Statthalters für Oeſterreich unter der Enns vom 20. Juni 1852, Zahl 18541.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles fand das Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit jenem des Kriegsweſens mit dem Erlaße vom 24. Mai 1852, Z. 10172—1262, anzuordnen, daß, nachdem die

Assentirung der vom Lose getroffenen legal Abwesenden immer auf den Namen des betreffenden heimathlichen Werbbezirks-Infanterie-Regiments zu geschehen hat, dessen Benennung in dem Reklamationsschreiben anzuführen, oder doch auf dem Stellungsbogen (Widmungsliste) anzusetzen sei.

Aufstellung einer Assentirungs-Commission in Constantinopel.

(Erlaß der Statthalterei vom 8. August 1852, Z. 26348.)

Die besonderen Vorrechte, welche die österreichischen Unterthanen im türkischen Reiche Tractat gemäß genießen, fordern die Beobachtung mancher Rücksichten, noch mehr aber erheischt die allmälige wirksame Hintanhaltung der Rekrutirungs-Flucht, namentlich aus den dem türkischen Reiche nächst gelegenen Kronländern Oesterreichs eine Vorsorge, daß Rekrutirungs-Flüchtlinge im türkischen Reiche nicht wie bisher ein sicheres Asyl finden.

Endlich nehmen auch die bedeutenden Beschwerlichkeiten und empfindlichen Nachtheile, welche für jene Industriellen Oesterreichs, die im Oriente Etablissements ihrer Handels- und Fabriks-Produkte besitzen, dadurch entstehen, daß die bei diesen Etablissements beschäftigten Leiter und Diener, sobald sie in das militärpflichtige Alter treten, in ihre Heimat, oder doch zum nächsten österreichischen Assentirungsplatze, Behufs der Stellung sich begeben, und daher das Geschäft verlassen müssen, eine Abhilfe in Anspruch.

Zur Erreichung aller dieser Zwecke haben sich die Ministerien des Innern, des Krieges, des Aeußern und des Handels bestimmt gefunden, in Constantinopel eine permanente Assentirungs-Commission, Behufs der Einreihung der im türkischen Reiche sich legal oder illegal aufhaltenden österreichischen Unterthanen, in das kaiserlich-österreichische Heer einzurichten.

Die in der Beilage mitfolgende Vorschrift, welche die näheren Bestimmungen über diese Commission ersehen läßt, und welche durch die genannten Ministerien den betreffenden Organen, namentlich durch das Kriegs-Ministerium auch an das Landes-Militär-Commando mitgetheilt worden ist, erhalten nunmehr auch die politischen Stellungsbehörden als Anhaltspunkt für vorkommende Amtshandlungen.

Beilage.

Vorschrift für die Assentirungen österreichischer Unterthanen in Constantinopel zu dem k. k. Heere.

§. 1. Die Assentirungs-Commission zu Constantinopel, welche über Aufforderung der k. k. Internunciatur von Fall zu Fall zusammen zu treten hat, wird von civilbehördlicher Seite aus dem General-Consul oder General-Consulats-Kanzler zu Constantinopel und dem Internunciaturs-Arzte, oder einem anderen von der k. k. Internunciatur hiezu abgeordneten Civil-Arzte, von Seite des Militärs aber aus dem Commandanten des in Constantinopel befindlichen k. k. Kriegsfahrzeuges oder dessen ersten Lieutenants (Detail-Offizier,) aus dem Schiffsarzte und aus dem Administrationsbeamten des Bords bestehen, welcher als Kriegs-Commissär zu fungiren, und die Ausfertigung der Assentlisten zu besorgen hat.

§. 2. Die k. k. Internunciatur wird folgende österreichische Unterthanen der Assentirungs-Commission vorführen lassen:

1. Jene, welche freiwillig in das Militär eintreten wollen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß Freiwillige, welche noch minderjährig sind, die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen haben.

2. Jene, welche mit legalen Pässen versehen, sich im türkischen Reiche befinden, und in ihrer Heimat vom Lose zum Eintritte in das Militär berufen worden sind, wenn die k. k. Internunciatur entweder durch die heimatliche politische Stellungsbehörde hievon in Kenntniß gesetzt wurde, oder der Militärpflichtige selbst hievon die Meldung macht.

3. Jene, welche von der heimatlichen politischen Stellungsbehörde als Rekrutirungsflüchtlinge bezeichnet worden sind; endlich

4. paßlose, keinen bleibenden Aufenthalt habende, und weder mit eigenem Vermögen versehene, noch sonst einen ehrlichen Erwerb treibende Herumstreicher, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich im militärpflichtigen Alter befinden, daß Maß von 5 Schuh 1 Zoll haben, und zu Feldkriegsdiensten vollkommen tauglich sind. Dieses militärpflichtige Alter reicht für Tiroler vom vollstreckten 20. bis zum vollstreckten 25. Lebensjahre, für lombardisch-venetianische Unterthanen vom vollstreckten 20. bis zum nicht vollstreckten 25. Lebensjahre; endlich für Angehörige aller übrigen Kronländer vom vollstreckten 20. bis zum vollendeten 26. Lebensjahre.

§. 3. Die Kosten der Zureise des Militärpflichtigen nach Constantinopel hat er selbst zu tragen.

Wenn aber ein vermögensloser Rekrutirungsflüchtling, oder ein vom Lose nicht getroffener Paßloser und Vagabund (welcher letztere jedoch das Maß von 5 Schuh 1 Zoll haben, und vollkommen feldkriegsdiensttauglich sein muß) von einem österreichischen Consulate im türkischen Reiche, mit Ausnahme der nächst der Gränze des österreichischen Staates gelegenen Länder, aufgegriffen, und nach Constantinopel zu der Assentirungs-Commission gestellt wird, so wird der betreffende Statthalter den Ersatz der vorgeschossenen Transportkosten aus dem Vermögen des sonst gesetzlich oder vertragsmäßig Ersatzpflichtigen, und im Falle auf diesem Wege der Ersatz nicht eingebracht werden konnte, aus dem Landesfonde leisten.

Aus der Moldau, Wallachei, aus Serbien, Bosnien, der Herzegowina und Albanien sind derlei Leute statt nach Constantinopel gleich zu der im österreichischen Staate nächstgelegenen Assentirungs-Commission zu stellen.

§. 4. Die Entscheidung über die gesetzliche Eignung zur Abstellung in das Militär steht der k. k. Internunciatur zu; — nur über die Tauglichkeit des Vorgeführten hat die Assentirungs-Commission zu entscheiden.

§. 5. Auf die von einem Militärpflichtigen etwa vorgebrachten Befreiungsgründe hat daher die Assentirungs-Commission nicht einzugehen, wohl aber ist dieselbe gehalten, sie zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist sowohl von dem Beschwerdeführer, als von allen Assentirungs-Commissionsgliedern zu unterfertigen und der k. k. Internunciatur vorzulegen, welche in dem Falle zu 4 des §. 2 einem solchen Befreiungs-Einschreiten Folge geben kann, in allen anderen Fällen aber diese Berufung mit den allfällig erforderlichen Bemerkungen dem betreffenden Statthalter oder Kreispräsidenten zur Amtshandlung, oder nach Umständen zur Vorlegung an das Ministerium des Innern übersenden wird.

§. 6. Das Körpermaß der zu Assentirenden hat, wofern dieselben den zwei ersten Altersclassen angehören, aus mindestens 4 Schuh 11 Zoll, bei höherem Alter aber aus mindestens 5 Schuh 1 Zoll zu bestehen.

Nur Matrosen von Profession dürfen auch, wenn sie bereits aus den zwei ersten Altersclassen getreten wären, mit dem Maße von 4

Schuh 11 Zoll, jedoch in keinem Falle unter dieser Größe zum Matrosen-Corps dann assentirt werden, wenn sie sonst gesund und von rüstigen Körperbaue befunden werden.

§. 7. Die Messung und die mit möglichster Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmende ärztliche Untersuchung des der Assentirungs-Commission Vorgeführten hat im Beisein sämmtlicher Commissionsglieder stattzufinden.

Bei der ärztlichen Untersuchung ist nach der Rekruten-Visitirungs-Instruction vom Jahre 1838 vorzugehen.

Das Marine-Ober-Commando hat die Commission mit den erforderlichen Exemplaren dieser Instruction zu versehen.

§. 8. Der Militärarzt spricht nach der von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung aus, ob er den Untersuchten zur Militär-Dienstleistung tauglich oder untauglich finde.

Erklärt der Militärarzt den Untersuchten für tauglich, so findet keine weitere Untersuchung Platz, und der tauglich Befundene wird assentirt.

Wenn hingegen der Militärarzt, welcher verpflichtet ist, bei der Beurtheilung nach strengster Gewissenhaftigkeit vorzugehen, die Untauglichkeit des Untersuchten ausspricht, ist Letzterer von dem Civilarzte neuerlich zu untersuchen.

Stimmt der Civilarzt der Erklärung des Militärarztes nicht bei, so hat eine Berathung sämmtlicher Commissionsglieder zu erfolgen, und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Diese Entscheidung ist mit Angabe der Commissionsglieder, welche für und welche gegen die Assentirung gestimmt haben, in der Assentirungs-Liste zu bemerken.

§. 9. Für augenfällige, Jedermann einleuchtende Gebrechen sind alle Assentirungs-Commissionsglieder, die für die Annahme gestimmt haben, — für solche Gebrechen aber, zu deren Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erfordert werden, die für die Assentirung stimmenden Aerzte verantwortlich.

§. 10. Mit leicht heilbaren Gebrechen behaftete Individuen sind, nach Umständen und nach dem Einrathen der Aerzte, entweder am Bord des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges oder in einem Spitale einem Heilungsversuche zu unterziehen.

Die Assentirung hat in diesem Falle erst nach erfolgter Heilung

zu geschehen. Die Heilungskosten für die nach vorhergegangener ärztlicher Behandlung nicht kriegsdiensttauglich befundenen Individuen werden, sofern der Heilversuch am Bord des k. k. Kriegsfahrzeuges vorgenommen worden wäre, dem Militär-Fonde, sonst aber dem Spitals-Fonde gegen Ausweisung an die betreffende Statthalterei von derselben ersetzt.

§. 11. Die der Assentirungs-Commission vorgestellten kriegsdiensttauglich befundenen Individuen (Selbstverstümmler und Rekrutirungsflüchtlinge ausgenommen) können sich durch den Erlag der Taxe von dem Militärdienste befreien.

Diese Taxe ist für die aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien und der Woiwodina gebürtigen Leute auf 500 fl., für die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche Gebürtigen auf 700 fl., und für die aus allen übrigen Kronländern Gebürtigen auf 600 fl. Conventions-Münze festgesetzt.

§. 12. Die Befreiungstaxe kann zu was immer für einer Zeit vor der Assentirung, nach derselben jedoch nur binnen 3 Tagen, und zwar in die Schiffscasse des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges erlegt werden, welches hievon das Marine-Ober-Commando zu dem Ende verständiget, damit dasselbe den gleichen Betrag zur Kriegscasse in Triest einfließen mache.

Die Kriegscasse in Triest stellt darüber den Abfuhrsschein aus, und schickt denselben dem betreffenden Werbbezirks-Regimente zu, welches sodann die Enthebungsurkunde ausfertiget, und sie dem Losgekauften im entsprechenden Wege zu seiner Legitimation zukommen läßt.

Von jedem Beschluße der Assentirungs-Commission, er mag die Assentirung oder die Erklärung der Untauglichkeit des Vorgeführten enthalten, ist der betreffende Statthalter oder Kreispräsident mit thunlicher Beschleunigung durch Zusendung einer Ausfertigung der Assentliste in die Kenntniß zu setzen.

§. 14. Die von der Assentirungs-Commission kriegsdiensttauglich befundenen Individuen sind zu ihren Werbbezirks-Infanterie-Regimentern zu assentiren. Eine Ausnahme hat nur bei Matrosen, Fischern und solchen Leuten Statt, die eine in die Arsenals-Arbeiten einschlägige Profession verstehen; diese sind entweder zum Matrosen-Corps oder zu einem anderen von dem bei der Assentirungs-Commission als Mitglied fungirenden Marine-Offizier zu bezeichnenden Marine-Corps zu assentiren.

§. 15. Nach erfolgter Assentirung ist der Assentirte von Seite des Militärs in Eid zu nehmen, worauf er, wenn er zu einem Marine-Corps assentirt wurde, und wenn bei diesem am Bord des in Constantinopel stationirten k. k. Kriegsfahrzeuges auf den normirten Stand ein Abgang bestände, sogleich in den Schiffsbemannungsstand aufzunehmen und davon dem Marine-Ober-Commando die Anzeige zu erstatten sein wird.

Besteht an Bord des gedachten k. k. Kriegsfahrzeuges bei dem Marine-Corps, zu welchem der Mann assentirt worden ist, kein Abgang so ist derselbe mit dem ersten nach Triest abgehenden österreichischen Kriegs- oder Handelsschiffe nach Triest abzuschicken, und dem betreffenden Marine-Corps zu übergeben. Wäre die Assentirung aber auf das betreffende Werbbezirks-Regiment erfolgt, so ist der Assentirte auf dieselbe Art nach Triest zu befördern, und daselbst dem Transport-Sammelhause ordnungsmäßig zur Abschickung zu seinem Regimente zu übergeben.

§. 16. Bis sich die Gelegenheit zur Abschickung nach Triest ergibt, ist der betreffende Mann an Bord des in Constantinopel stationirten Kriegsfahrzeuges zu belassen, woselbst er, den im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Fall ausgenommen (in welchem er in den Bemannungsstand des Kriegsfahrzeuges aufzunehmen ist, und die volle Gebühr eines Matrosen, Marine-Atilleristen oder Marine-Infanteristen zu beziehen hat) die Löhnung eines Gemeinen der Linien-Infanterie und das tägliche Schiffskostgeld von 20 kr., jedoch ohne den Landeszuschuß zu erhalten hat, und davon ordnungsmäßig zu verpflegen ist.

§. 17. Dieselbe Gebühr hat er während der Ueberfahrt von Constantinopel nach Triest zu empfangen, wenn die Ueberschiffung auf einem k. k. Kriegsfahrzeuge geschieht.

§. 18. Wird die Ueberfahrt mittelst eines Dampfers des österreichischen Lloyd oder mittelst eines österreichischen Handelsschiffes bewirkt, so ist mit dem betreffenden Schiffe mit Intervenirung des General-Consulates in Constantinopel ein Ueberschiffungs-Contract abzuschließen, in welchem Falle aber nie mehr als höchstens 20 kr. täglich pr. Mann für Ueberfahrt, Unterkunft und Verpflegung auszubedingen sind.

Die Löhnung eines Gemeinen der Linien-Infanterie ohne Landeszuschuß ist dem Manne überdieß auf die Hand zu erfolgen.

§. 19. Der bedungene Ueberschiffungslohn ist in dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Falle dem überführenden Fahrzeuge nach der Ankunft in Triest aus der dortigen Kriegscasse für Rechnung der Militär-Dotation zu erfolgen, wenn der betreffende Mann auf sein Werbbezirks-Regiment assentirt worden wäre; sonst aber, wenn nämlich die Assentirung zu einem Marine-Corps geschehen wäre, ist die Vergütung der Ueberfahrtskosten auf Rechnung der Marine-Dotation zu leisten.

§. 20. Sollte irgend ein Individuum von der Assentirungs-Commission zu Constantinopel in Folge einer sich unstatthaft erweisenden Requisition assentirt worden sein, so sind die dem Staatsschatze erwachsenen Kosten von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

Die Zöglinge des feldärztlichen Institutes sind nach ihrem Uebertritte in die Armee künftig dem Concretum der Monarchie gut zu rechnen.

(Cirkular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. November 1852.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben unterm 10. November 1852 zu beschließen geruht, daß die Zöglinge des feldärztlichen Institutes nach ihrem Uebertritte in die Armee dem Concretum der Monarchie und daher nicht mehr, wie bis jetzt, ihren Geburtsgemeinden gutgerechnet werden sollen.

Wegen Militärstellung der Civilschüler an der Lehranstalt des Thierarznei-Institutes.

(Statthalterei-Dekret vom 31. Mai 1853.)

Die Hörer der Thier-Arzneikunde, welche nicht zugleich Hörer oder Aspiranten eines Grades der Chirurgie oder Medizin sind, und als solche die Militärbefreiung anzusprechen haben, sind vom Eintritte in das Militär nicht befreit.

Die hiernach zur Assentirung gelangenden Hörer der Thier-Arzneikunde werden jedoch, falls sie ausdrücklich darum ansuchen, bis zur vollständigen Beendigung des ganzen Lehrkurses auf Urlaub belassen, unter der Bedingung, daß sie eine untadelhafte Aufführung und guten Fortgang an den Tag legen.

B. Ex officio-Stellung und Stellung paßloser oder mit erloschenen oder ungültigen Pässen versehener Militärpflichtiger.

Ohne Pässe in anderen Bezirken betretene Individuen sind im Falle einer Rekrutirung abzustellen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 9. Oktober 1807.)

Alle zu einem Werbbezirke conscribirten Bursche, die im Falle einer Rekrutirung in was immer für einen andern Bezirk, als zu welchem sie gehören, entlaufen, sind von den Ortsobrigkeiten, wenn sie sich ohne Pässe betreten lassen, sogleich zu Rekruten zu machen, jedoch nicht den apprehendirenden, sondern jenen Dominien, die sie betreffen, zuzuschreiben.

Ex officio Gestellte sind unmittelbar an die Regimenter abzugeben.

(Hofdekret vom 3. August 1808.)

Jene Rekruten, welche ex officio gestellt werden, sollen nicht zu der Reserve, sondern unmittelbar an die Regimenter abgegeben werden.

Wegen Militärstellung der paßlosen Tiroler und Vorarlberger.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Jänner 1816.)

Tiroler und Vorarlberger in anderen Provinzen ohne Paß betretene, dürfen zwar zum Militär gestellt werden, müssen jedoch immer zu ihrem vaterländischen Regiment Kaiser-Jäger transportirt werden.

Militärstellung der heimath- und älternlosen Vagabunden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 30. April 1820, Z. 12170.)

Daß heimath- und älternlose Vagabunden, in soweit sie zum Militärdienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden sollen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 12. August 1820, Z. 22850.)

Als Nachtrag zu der Hofkanzlei-Verordnung vom 30. April 1820, Z. 12170, wird noch Folgendes angeordnet:

1. Eine solche Stellung hat während der Dauer einer wirklichen Rekrutirung, das ist, Ergänzung der activen Armee aus der Reserve nicht Statt zu finden.

2. Jede solche Stellung hat erst dann zu geschehen, wenn die Ei-

genschaft des zu Stellenden als Vagabund und dessen Heimathlosigkeit durch ein bei dem Kreisamte aufgenommenes Protokoll gehörig constatirt ist, und das Kreisamt zur Stellung die Bewilligung ertheilt hat.

3. Die von einer Rekrutirung zur andern auf diese Art Gestellten sind den Dominien jener Orte, wo sie sich vorfinden und aufgegriffen werden, bei der nächsten Stellung auf ihr Contingent zu Guten zu rechnen, und für dieselben ist in den vorgeschriebenen Jahres-Ausweisen eine eigene Rubrik zu eröffnen.

Stellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 10. Juli 1821, Z. 19346.)

In der Beilage wird der Regierung die Verordnung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt, welche der k. k Hofkriegsrath, im Einvernehmen mit der k. k. vereinten und der königl. Ungarischen Hofkanzlei, wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, in den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General-Commando in Ungarn, und an die übrigen betreffenden General-Commanden erlassen hat.

Beilage Nr. 1.

(Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Böhmen, Mähren Galizien, Nieder- und Innerösterreich vom 30. Juni 1821.)

Die an das General-Commando in Ungarn, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten und königl. Ungarischen Hofkanzlei, erlassene Weisung hinsichtlich der von königl. Ungarischen Jurisdictionen auf eigene Rechnung als Vagabunden und Paßlose zum Militär gestellt werdenden Unterthanen der conscribirten Provinzen, wird dem General-Commando mit dem Auftrage zugefertigt, hiervon die einwirkenden Militär-Behörden, insbesondere aber die feldkriegscommissariatischen Beamten und unterstehenden Werbbezirks-Commanden zur gleichmäßigen Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und denselben dabei die entsprechende Weisung wegen der Behandlung und Transferirung der von den Dominien der alt conscribirten Provinzen als Paßlose und Vagabunden auf eigene Rechnung zum Militär beigestellten königl. Ungarischen Unterthanen zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern zu ertheilen.

Das General-Commando wird zugleich darauf aufmerksam ge-

macht, daß die in den conscribirten Provinzen beigestellt werdenden Ungarischen Nationalen, so wie die in Ungarn selbst gestellt werdenden übrigen ungarischen Rekruten auf eine bestimmte Capitulation keinen Anspruch haben, sondern zur lebenslänglichen Dienstleistung verpflichtet sind, wogegen aber alle übrigen in den alt conscribirten Provinzen beigestellten Individuen bei ihrer Eintheilung in die Regimenter zur vierzehnjährigen Dienstleistung verpflichtet sind, wenn sie nicht etwa, wie die Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger nach den bestehenden Gesetzen einer kürzeren Capitulation sich zu erfreuen haben, worauf daher bei der Assentirung und Transferirung der betreffenden Individuen die gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Beilage zu Nr. 2.

(Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 30. Juni 1821, an das General-Commando in Ungarn.)

Aus Anlaß der auf höchsten Befehl im April 1821 in den Deutsch-conscribirten Provinzen ausgeschriebenen Reserve-Stellung ist den Stellungsbehörden dieser Provinzen die Befugniß eingeräumt worden, Vagabunden, paßlose oder mit erloschenen Pässen versehene Bursche und Rekrutirungsflüchtlinge fremder Dominien, für eigene Rechnung abstellen zu dürfen.

Zugleich wurde festgesetzt, daß alle vor Verlauf des Monates April 1821 ausgestellten Pässe, wenn sie auch auf eine längere Zeit lauten sollten, nur mehr drei Monate zu gelten, und daß demnach jeder Unterthan in diesen drei Monaten um einen neuen Paß um so sicherer sich zu bewerben habe, als er widrigens nach Verstreichung dieser Frist für paßlos angesehen werden, und jedem Dominium unbenommen sein würde ihn für eigene Rechnung zum Militär abzustellen.

Damit die den Stellungsbehörden eingeräumte Befugniß zur Abstellung fremdherrschaftlicher paßloser Unterthanen, Rekrutirungsflüchtlinge ꝛc. nicht etwa von einer oder der anderen Behörde durch Stellung solcher Leute, die nicht in die bezeichnete Kategorie gehören, mißbraucht werde, ist zugleich der Grundsatz aufgestellt worden, daß jede Behörde, welche einen fremdherrschaftlichen Rekrutirungsflüchtling, Paßlosen oder Vagabunden auf eigene Rechnung abstellen will, ein von dem obrigkeitlichen Amtsvorsteher und dem betreffenden Gemeinde-Richter unterzeichnetes, mit dem Paßlosen, Vagabunden ꝛc. aufgenommenes Protokoll über dessen Verhältnisse der Assentirungs-Commission vorzulegen, und letztere

nur nach vorausgegangener Würdigung der in diesem Protokolle aufgeführten Motive und nach Anhörung der Rechtfertigung des zur Commission gebrachten Individuums, ihre Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme desselben zu schöpfen habe.

Die königl. Ungarische Hofkanzlei, zu deren Kenntniß diese Verfügungen gelangten, hat mit dem Hofkriegsrathe das Einvernehmen gepflogen: ob und in wie fern diese Verfügungen auch auf die, in den alt conscribirten Provinzen ohne Paß und obrigkeitlicher Bewilligung herum vagirenden aus Ungarn gebürtigen Individuen anzuwenden, und wie sich hinsichtlich der in Ungarn herum vagirenden, aus den alt conscribirten Provinzen gebürtigen Rekrutirungs-Flüchtlinge und paßlosen Individuen zu benehmen sei.

Nach vorläufig mit der k. k. Hofkanzlei genommenen Rücksprache hat man im Einverständnisse mit der eben genanten Hofstelle, und mit Beistimmung der königl. Ungarischen Hofkanzlei den Grundsatz aufgestellt: daß die Eingangs erwähnten Anordnungen für die Dauer der für dieses Jahr ausgeschriebenen Rekruten-Stellung auch auf die, in den alt conscribirten Provinzen ohne Paß und legale obrigkeitliche Bewilligung herum vagirenden Ungarischen Unterthanen anzuwenden, daß jedoch den königl. Ungarischen Jurisdictionen, um denselben hinsichtlich der, in den alt conscribirten Provinzen allgemein gestatteten Abstellung der Vagabunden, Paßlosen &c. nicht zu gegründeten Reclamationen und Beschwerden Anlaß zu geben, die nämliche Befugniß einzuräumen sei.

Die königl. Ungarische Hofkanzlei hat dem zu Folge das, Beilage 3, mitfolgende Dekret vom 15. Juni 1821 an die königl. Ungarische Statthalterei erlassen, wornach die königl. Ungarischen Jurisdictionen ausdrücklich ermächtigt werden, auf Rechnung des, mit dem königl. Rescripte vom 5 April 1821, verlangten Rekruten-Contingentes, die in ihrem Mittel betretenen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Vagabunden, Paßlosen oder mit erloschenen Päßen betretenen Bursche ohne weiters auf ihre eigene Rechnung zu Ungarischen Regimentern als Rekruten abzustellen, wobei jedoch nach der Analogie der in den conscribirten Provinzen angeordneten Modalität, zur Vorbeugung willkührlicher Vorgänge und gesetzwidriger Abstellungen, die Vorsicht einzutreten hat, daß mit jedem, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen Individuum, welches die königl. Ungarischen Jurisdictionen als in die

Classe der Rekrutirungsflüchtlinge, Vagabunden und Paßlosen gehörig, zum Militär abstellen wollen, vorläufig ein summarisches Constitut aufzunehmen, davon ein Pare bei der betreffenden Jurisdiction zurück zu behalten, das andere Pare aber bei der Vorführung des Rekruten der Assentirungs-Commission zu übergeben ist, welche letztere jeden derlei Rekruten mit Zugrundelegung dieses Constitutes nochmals über seine eigentlichen Verhältnisse zu vernehmen, und ihn ohne weiters auf Rechnung der betreffenden königl. Ungarischen Jurisdiction zu assentiren hat, wenn er bei dieser wiederholten Vernehmung wirklich als Rekrutirungsflüchtling, Vagabund oder Paßloser anerkannt wird.

Das General-Commando wird von dieser Einleitung in der Absicht verständiget, um davon die dortländigen einwirkenden Militärbehörden, insbesondere aber die feldkriegscommissariatischen Beamten und Werbbezirks-Commanden in die Kenntniß zu setzen, und denselben in deren Gemäßheit die entsprechende Weisung mit dem Beisatze zu ertheilen: daß jeder, der von den kön. Ungarischen Jurisdictionen nach obiger Vorauslassung auf eigene Rechnung zu Ungarischen Regimentern abgestellt werdenden Rekruten, welcher nicht aus Ungarn, sondern aus den übrigen k. k. österreichischen Erbländern gebürtig zu sein angibt, über die P r o v i n z, den K r e i s, die H e r r s c h a f t und den O r t, aus welchem er gebürtig sein will, zu vernehmen, sofort das Werbbezirks-Commando, zu welchem er nach seinem angeblichen Nationale gehört, unter Zusendung der genauen National-Liste mittelst des betreffenden Landes-General-Commando's um die nähere Erhebung und Bestätigung seiner dießfälligen Angabe anzugehen und das betreffende Individuum im Falle der wirklichen Bestätigung des angegebenen Nationales von jenem Ungarischen Regimente, für welches derselbe assentirt worden ist, sogleich, jedoch ohne Abschreibung von dem gestellten Rekruten-Quantum der betreffenden Ungarischen Jurisdiction, zu seinem eigentlichen, das ist: zu jenem Werbbezirks-Regimente zu transferiren sei, welchem dasselbe nach seinem Geburtsorte angehört.

Man ertheilt dem General-Commando in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Innerösterreich unter Einem den Auftrag: die nämliche Einleitung auch in Bezug auf die, in den alt conscribirten Provinzen von den Dominien als Vagabunden, Paßlose ꝛc. auf eigene Rechnung zum Militär abgestellt werdenden königl. Ungarischen Unterthanen zu treffen, mithin dieselben unter Beobachtung derjenigen Mo-

balitäten, nach der im Wege des General=Commando's eingeholten Bestätigung, daß sie wirklich ungarische Nationalen sind, zu ihren betreffenden Werbbezirks=Regimentern zu transferiren, und mit schicklicher Gelegenheit dahin einrücken zu machen.

Derlei von den Stellungsbehörden der alt conscribirten Provinzen auf eigene Rechnung beigestellte, und sohin zu Ungarischen Regimentern transferirte Rekruten Ungarischer Nation, dürfen jedoch ihren betreffenden Ungarischen Jurisdictionen nicht â conto ihres Rekruten=Contingentes zu Gute gerechnet werden. Uebrigens sind diese Rekruten, wenn sie gleich bei ihrer Stellung nur auf vierzehn Jahre assentirt worden wären, rücksichtlich der Dienstzeit, wie die übrigen Ungarischen Rekruten der dießjährigen Stellung zu behandeln, mithin zur lebenslänglichen Dienstleistung zu verpflichten, welche sowohl in den Assentlisten, als auch in den Transferirungslisten derselben anzumerken, und ihnen ausdrücklich bei ihrem Eintreffen bei den Ungarischen Regimentern bekannt zu geben ist.

Die von den kön. Ungarischen Jurisdictionen auf eigene Rechnung als Vagabunden, u. s. w. beigestellten, und sohin als anerkannte conscribirte Unterthanen der übrigen Provinzen zu den betreffenden auswärtigen Werbbezirks=Regimentern transferirten Rekruten, sind ungeachtet ihrer in Ungarn erfolgten Abstellung, nur zu jener Capitulations=Zeit zu verhalten, zu welcher sie nach ihrer Nationalität gesetzlich verpflichtet sind.

Das General = Commando hat auch von diesen letzteren Bestimmungen die betreffenden dortländigen Militär=Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung zu verständigen, und auf den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung zu wachen, übrigens aber die Vorsicht zu treffen, daß die von dortländigen Jurisdictionen gestellt werdenden Rekruten, welche als auswärtige Nationalen zu ihren betreffenden Werbbezirks=Regimentern transferirt werden müssen, nicht mit der vollen Ungarischen Montur, sondern nur mit den, zur Fortsetzung des Marsches unumgänglich nöthigen Montursstücken in conto ihrer eigenen Werbbezirs=Regimenter versehen werden.

Stellung der in Siebenbürgen betretenen, aus den übrigen Provinzen gebürtigen Vagabunden zum Militär.

(Hofkanzlei = Dekret vom 9. August 1821, Z. 22874.)

Eine gleiche Verfügung, welche der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. vereinten und mit der k. ungarischen Hofkanzlei we=

gen Abstellung der in Ungarn betretenen, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche an das General-Commando in Ungarn und an die übrigen betreffenden General-Commanden erlassen hat, und welche der Landesstelle mit hierortigem Dekrete vom 10. Juli 1821, bereits bekannt gemacht wurde, ist nunmehr im Einvernehmen mit der siebenbürgischen Hofkanzlei, auch wegen der Stellung zum Militär der in Siebenbürgen und in den altconscribirten Provinzen paßlos herumvagirenden jenseitigen Unterthanen unter dem 28. Junius 1821 an die gedachten General-Commanden von Seite des Hofkriegsrathes erlassen worden.

Die Landesstelle wird daher von dieser Bestimmung mit Hinweisung auf das obige Hofkanzlei-Dekret zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung hiermit in die Kenntniß gesetzt.

Einrechnung der ex officio und freiwillig Gestellten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Dezember 1827, Z. 32948.)

Die k. k. Hofkanzlei hat im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe das bisherige Verfahren, nach welchem den Obrigkeiten, die während der Dauer eines Militär-Jahres ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, bei der Rekrutirung des nächsten Jahres eingerechnet wurden, dahin abzuändern befunden, daß den Obrigkeiten die Einrechnung der mit dem Eintritte eines Militär-Jahres, das ist vom 1. November bis zur Beendigung einer jeweiligen Rekrutirung ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, in das auf sie bei der im Laufe des Jahres ausgeschriebenen Rekrutirung anrepartirte Contingent gestellt werde.

Um aber bei dieser, den Obrigkeiten eingeräumten Bewilligung, rücksichtlich der in Frage stehenden Individuen die erforderliche Evidenz herzustellen, wird es nothwendig, daß für die Zukunft die Ausweise über die ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, statt, wie bisher, von einem Militärjahre zum andern, in der Folge vom Tage der beendigten Rekrutirung bis Ende Oktober jeden Jahres verfaßt werden.

Paßlose von ihrer Obrigkeit Requirirte.

(Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1828, Z. 14448.)

Ein von seiner Obrigkeit requirirter paßloser Unterthan kann nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit zum Militär gestellt werden.

Wegen Abstellung Paßloser.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. Julius 1829, Z. 17036.)

Die allerhöchste Entschließung, welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat in Gemäßheit der untem 15. Julius 1829, herabgelangten allerhöchsten Entschließung nur für die altconscribirten Provinzen zu gelten, daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen oder mit erloschenen ungültigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tiroler nnd Vorarlberger zum Militär auf Rechnung der ergreifenden Bezirke oder Obrigkeit keine Rede sein, sondern es sind derlei Leute in ihr Vaterland abzuschieben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 22. April 1830, Z. 8878.)

Paßlose, oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reklamirt wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium, unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten, vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieses überhaupt die Berichtigung der Conscriptions-Tabellen fordert) den betreffenden Conscriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben.

Wenn die Conscriptions-Dominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Edictal-Citation legal ausweisen können, so ist zu ihren Gunsten die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Contingent einzuleiten.

Ex officio Stellungen, mit welchem Alter sie statt finden dürfen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. September 1832, Z. 20825.)

Da durch die neuen Rekrutirungs-Grundsätze vom Jahre 1827 für die gesetzliche Stellung zum Militär das 19. Jahr als das gehörige Alter bestimmt ist, so darf wie seither auch künftighin die ex officio Stellung nur bei vollendetem 19. Lebensjahre Statt finden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Individuum als paßlos und ex officio gestellt wird, von dem es sich nachher zeigt, daß dasselbe zur Zeit seiner Stellung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hätte, so

ist dasselbe unverzüglich vom Militär zu entlassen, und seiner Obrigkeit zur vorschriftmäßigen Behandlung zu übergeben.

Wäre ein solches unrechtmäßig gestelltes Individuum vom Militär entwichen, so kann diese Entfernung nicht als Desertion angesehen und bestraft werden, da die Stellung ungültig und der Mann mithin nicht rechtskräftig zum Militär verpflichtet war, es ist daher auch in diesem Falle nach vorstehender Vorschrift vorzugehen.

Wegen Zu= und Abschreibung der ex officio Gestellten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 26. Oktober 1832, Z. 23980.)

Ueber die Anfragen: 1. ob und welchem Dominium der vor vollendetem 19. Lebensjahre zwangsweise Gestellte zu= oder abgeschrieben wurde. 2. Ob und von wem das Militär=Aerar eine Vergütung im Falle der Entweichung oder der Entlassung eines solchen Individuums ansprechen könne, wobei vorzugsweise zu unterscheiden komme, ob ein solches Individuum von der eigenen oder von einer fremden Herrschaft gestellt worden sei, hat die k. k. Hofkanzlei im Verfolge zu dem Hofkanzlei=Dekrete vom 7. September 1832, zu bestimmen befunden, daß im ersten Falle das unrechtmäßig gestellte, und jedenfalls wieder zu entlassende Individuum dem eigenen Dominium nicht nur nicht zu Guten gerechnet werden soll, sondern daß letzteres auch für allen, durch sein etwaiges Verschulden dem Aerar bei einer solchen illegallen Stellung verursachten Nachtheil haften müsse, weil es in der Lage war, sich über das Alter des eigenen Unterthans Gewißheit zu verschaffen.

Im zweiten Falle ist zwar der fremden Obrigkeit ein solches ebenfalls ungültig gestelltes Individuum auch nicht zu Guten zu rechnen, ohne jedoch dieselbe für den Fehlgriff zu einer weiteren Verantwortung zu ziehen.

Bestimmungen über die von nun an in größerer Ausdehnung als bisher einzuführende ex officio Stellung zum Militär in Dalmatien.

(Erlaß des Kriegsministeriums vom 16. Mai 1849.)

Aus Anlaß der von der Civil= und Militär=Landesbehörde in Dalmatien nachgewiesenen Nothwendigkeit einer dortlandes in größerer Ausdehnung als bisher einzuführenden ex officio Stellung zum Militär wird in Folge des vom k. k. Gesammt=Ministerium gefaßten Beschlusses angeordnet, wie folgt:

1. Eine ex officio Stellung zum Militär in Dalmatien hat nur über Antrag und Bezeichnung der betreffenden Commune, und nach der von dem competenten Kreisamte hierüber erfolgten Prüfung und Bestätigung zu geschehen.

2. Zur ex officio Stellung in Dalmatien sind geeignet: Alle Paß- und Ausweislosen, Vagabunden, Excedenten, dann alle als politisch verdächtig erkannten, und endlich jene Individuen, welche nach Ueberstehung der wegen eines Verbrechens oder einer Uebertretung über sie verhängten Strafe in das Civilleben zurückkehren, daselbst aber in keiner Beziehung für ihr ferneres Wohlverhalten gewährleisten können.

3. Die ex officio gestellten Individuen, bei deren Uebernahme von Seite der Militärbehörden keine andere Bedingung, als die vollkommene Kriegsdiensttauglichkeit derselben zu machen ist, sind mit der gesetzlichen Capitulation von 8 Jahren und zwar vorläufig für das Werbbezirks-Infanterie-Regiment Latour Nr. 28 zu assentiren und zu vereiden, sofort nach Vorlesung der Kriegsartikel unter gehöriger Aufsicht nach Prag abzusenden, wo durch das dortige General-Commando deren weitere und gleichzeitige Eintheilung und Transferirung zu einem der aus Böhmen zu completirenden 8 Infanterie-Regimenter und zwar für die erste Zeit zu einer in Böhmen stehenden Abtheilung dieser Regimenter zu veranlassen ist.

4. Diese in größerer Ausdehnung bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nothwendig gewordene ex officio Stellung in Dalmatien findet nicht nur auf die daselbst Eingebornen, sondern auf alle zur oberwähnten Kategorie gehörenden dort aufgegriffenen Individuen der übrigen österreichischen Provinzen gleiche Anwendung, nur ist bei den Letzteren gleich nach ihrer Assentirung das Werbbezirks-Commando der Geburts-Obrigkeit hiervon zu verständigen.

5. Gegenwärtige Anordnung behält bis zur Einführung des Conscriptions- und Rekrutirungs-Systems in Dalmatien ihre volle Wirksamkeit.

Militärstellung paßloser, oder mit erloschenen oder ungültigen Pässen versehenen Militärpflichtigen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1849.)

Nach den bestehenden Gesetzen ist es den Bezirs-Obrigkeiten gestattet, fremdherrschaftliche Individuen, welche mit keinen oder mit be-

reits erloschenen oder sonst ungültigen Pässen versehen sind, auf ihre eigene Rechnung zum Militär zu stellen, und zwar während der Rekrutirung oder auch zu einer anderen Zeit.

Wenn aber die Geburts- und conscribirende Obrigkeit nachträglich beweisen kann, daß sie den illegal abwesenden Rekrutirungspflichtigen noch vor seiner Abstellung zum Militär mittelst eines Requisitionsschreibens oder mittelst einer Edictalvorladung durch die Zeitung reklamirt hat, so muß der an das Militär abgeführte Mann ihrem Rekruten-Contingente zu Guten geschrieben werden; weßhalb alle politischen Unterbehörden gesetzlich angewiesen sind, von jeder Militärabstellung eines fremdherrschaftlichen Rekrutirungspflichtigen seine eigene Jurisdictions-Obrigkeit zu verständigen.

Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß der, diesen gesetzlichen Vorschriften zum Grunde liegende Zweck größtentheils verfehlt wurde.

Die Geburts-Obrigkeiten begnügten sich mit der Einschaltung der illegal abwesenden Militärpflichtigen in die Zeitung, ohne in der Folge daran zu denken, diese Individuen bei ihrer Heimkehr dem Militärdienste ex officio zu widmen.

Die Aufenthalts-Behörden und Gemeinden zeigten wenig Neigung, die paßlosen Fremden aufzugreifen, weil sie dabei nur die Mühe der Einbringung, Verwahrung und Abstellung, und nebst den Vorauslagen nicht selten auch weitwendige Schreibereien zu bestreiten hatten; und so geschah es, daß die illegal abwesenden Rekrutirungspflichtigen dem Militärdienste entgingen, und andererseits der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich wurden.

Diese Rücksichten bestimmten den Ministerrath, zu verordnen: daß von nun an paßlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungültigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekruten-Contingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchem sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimathsbezirke zur rechten Zeit reklamirt oder durch Edicte vorgeladen worden sind oder nicht.

Nur bleiben noch ferner die politischen Behörden verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimathsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hiernach die Bevölkerungs- und Conscriptionslisten berichtigen zu können.

Militärstellung paßloser oder mit erloschenen oder ungültigen Pässen versehener Militärpflichtiger wird auch auf die in Ungarn gebürtigen kriegsdienst-tauglichen Individuen ausgedehnt.

(Erlaß des Ministeriums vom 16. Juli 1849.)

Um allfälligen Zweifeln und Anfragen zu begegnen, sieht sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu erklären, daß der Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1849 über die Behandlung der paßlosen oder mit erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen, auch auf die in einem solchen Falle befindlichen aus dem Kronlande Ungarn gebürtigen kriegsdiensttauglichen Individuen Anwendung findet.

Die Vorschrift vom 14. Juni 1849 wegen der Militär-Abstellung der paßlosen oder mit ungiltigen Pässen versehenen Militärpflichtigen wird auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und auf Dalmatien ausgedehnt.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1849.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß die für die deutsch-slavischen Kronländer unterm 14. Juni l. J., Z. 4260, erlassene Vorschrift, wornach von nun an paßlose, oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige, auf Rechnung des Rekruten-Contingentes jenes Bezirkes, oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchen sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reclamirt, oder durch Edicte vorgeladen worden sind oder nicht, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnt werde.

Nur bleiben noch ferner die politischen Obrigkeiten verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums, die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen, um hienach die Bevölkerungs- und Conscriptionslisten berichtigen zu können.

Die Vorschrift vom 14. Juni 1849 wegen der Militär-Abstellung der paßlosen oder mit ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtigen wird auch auf die übrigen Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, ausgedehnt.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1850.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner l. J. zu genehmigen geruhet, daß die für jene Kronländer, für welche das allerhöchste Rekrutirungs-Patent vom 5. Dezember 1848 wirksam ist, unter dem 14. Juni v. J., Z. 4260, erlassene, dann mit allerhöchster Genehmigung vom 1. Oktober v. J. durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. d. M. Z. 19844, auch auf das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien ausgedehnte Vorschrift, nach welcher paßlose oder mit bereits erloschenen oder sonst ungiltigen Pässen versehene Militärpflichtige auf Rechnung des Rekruten-Contingentes jenes Bezirkes oder jener Gemeinde abgestellt und angenommen werden können, in welchen sie ergriffen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie von dem Heimatsbezirke zur rechten Zeit reclamirt oder durch Edikte vorgeladen worden sind, oder nicht, auch auf die übrigen Kronländer des Reiches (mit Ausnahme der Militärgränze) nämlich: Tirol, Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dann auf die serbische Woiwodschaft und den Temeser Banat ausgedehnt werde.

Nur bleiben noch ferner die politischen Stellungsbehörden verpflichtet, von jeder Militärstellung eines zu einem fremden Bezirke gehörigen Individuums die Heimatsbehörde desselben ungesäumt zu verständigen.

C. Freiwillige Militär-Stellung.

Wem es gestattet ist, sich als ex propriis Gemeiner zu stellen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. März 1807.)

Den Söhnen der Beamten und Honoratioren, welche gesetzlich von der Militärstellung nicht befreit sind, wird gestattet, sich ex propriis zu stellen, und sind diese den Kadeten in so fern gleich zu behandeln, daß sie a) nicht mit Stockstreichen dürfen bestraft werden, und daß sie b) mit Unteroffizieren oder unter sich zusammen schlafen können; jedoch geht

diese Begünstigung für denjenigen, der sich eine kriegsrechtliche Behandlung zugezogen hat, auf immer verloren, und es unterliegt übrigens ein solcher ex propriis Gestellter allen gesetzlichen Conscriptions-Vorschriften und allen Dienst-Obliegenheiten der gemeinen Mannschaft.

(Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1808.)

Die Bürgerssöhne von besserer Bildung haben nach einer Entschließung Sr. kaiserl. Hoheit des Generalissimus sich im Militärdienste wenn sie sich freiwillig ad militiam melden, eben der Behandlung, und zwar in eben dem Maße, wie solche den Beamtensöhnen und Honorationen bewilligt wurde, zu erfreuen.

Bestimmungen bei Aufnahme von Cadeten.

(Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 23. Februar 1851.)

Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchstem Armee-Befehle Nr. 11 vom 22. Oktober 1850 zur Erlangung der gehörigen Bürgschaft, daß in Zukunft nur solche Jünglinge bei den Truppen als Cadeten aufgenommen werden, welche hinlängliche Vorkenntnisse besitzen, um mit Hoffnung entsprechenden Erfolges und ohne Störung des Gesammt-Unterrichtes in den Schulanstalten der Regimenter und Corps zu tüchtigen und unterrichteten Offizieren ausgebildet werden zu können, Folgendes als Richtschnur zu bestimmen geruht:

1. Jeder Jüngling, welcher nach den bisher bestehenden Gesetzen als zum Eintritt als Cadet und Expropriis berechtiget angesehen war kann sich nach erreichten sechzehnten Lebensjahre bei den zur Aufnahme eines Cadeten berechtigten Behörden um die vorgeschriebene Aufnahmsbewilligung bewerben.—Diese Behörde hat sodann nach gehöriger Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Aspiranten und Erwägung, ob die Aufnahme desselben bei dem betreffenden Truppenkörper den Verhältnissen des letzteren entspreche, die Bewilligung schriftlich zu ertheilen oder zu verweigern.

2. Mit der erhaltenen schriftlichen Aufnahmsbewilligung versehen, hat sich der Aspirant entweder sogleich oder doch vor Ablauf des nächsten Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) bei dem seinem Wohnorte zunächst stationirten Armee-Corps-Commando, resp. für die in die 4 Armeen nicht eingetheilten Truppen bei dem Landes-Militär-Commando zu Agram, Temeswar und Zara zu melden.

3. Jedes Armee-Corps-Commando, resp. Landes-Militär-Commando

hat die im Laufe des verflossenen Quartals eingelangten, mit der Aufnahmsbewilligung der betreffenden Behörde belegten Gesuche zu sammeln, und zur Prüfung der Aspiranten eine Commission niederzusetzen.

4. Die Commissionsglieder, welche alle Quartale zu wechseln haben, bestehen aus:

einem Stabs-Offizier,
zwei Hauptleuten,
zwei Subaltern-Offizieren,

und dürfen erst in den letzten zehn Tagen des ablaufenden Quartals bestimmt werden.

5. Als Grundlage der vorzunehmenden Prüfung wird der zweite Jahrgang der vierten Normalclasse angenommen, und zwar:

a) Schön- und Rechtschreiben.

Jeder zum Cadeten aspirirende Jüngling muß nebst einer correcten und leserlichen Schrift im Stande sein, ohne Fehler deutsch dictando zu schreiben und über einen einfachen Gegenstand einen kurzen und faßlichen Aufsatz zu verfassen.

b) Arithmetik.

Nebst geläufiger und richtiger Ausübung der vier Species und Rechnung mit Brüchen soll er die Regel de Tri anzuwenden verstehen, und im Stande sein, diesfallige Aufgaben anstandslos zu lösen.

c) Geographie.

Nebst den allgemein geographischen Begriffen über die Gestalt der Erde, der Kenntniß der Welttheile und ihrer Hauptländer, eine genaue Kenntniß der Monarchie in Bezug auf ihre Gebirge, Flüsse, politische Eintheilung und Bevölkerung.

Vortheilhafte Schulzeugnisse, welche vom Aspiranten producirt werden, können zwar bei der Prüfungs-Commission eingesehen werden, und den Maßstab für die Beurtheilung im Allgemeinen liefern, jedoch muß die Prüfung stets im vorgeschriebenen Wege stattfinden.

6. Ueber diese Prüfung wird ein Protokoll geführt, das Resultat derselben im Dienstwege an den betreffenden Truppenkörper expedirt und zugleich den Aspiranten mittelst Protokolls-Extractes behändiget, welcher sodann nach stets vorauszugehender ärztlicher Untersuchung als Cadet bei dem betreffenden Truppenkörper assentirt werden kann.

Die Prüfungs-Commission ist befugt nach Befund entweder

a) dem Aspiranten das Zeugniß vollkommener Angemessenheit zu ertheilen, oder
b) demselben zu gestatten, sich nach Jahresfrist einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, oder endlich
c) den Aspiranten sowohl bei der ersten, als zweiten Prüfung definitive abzuweisen.

Der von der Prüfungs-Commission gefaßte Beschluß ist in dem Protokolls-Extracte deutlich anzumerken, und der Aspirant hat bei einer ihm zugestandenen zweiten Prüfung den Protokolls-Extract bei dem Armee-Corps, resp. Landes-Militär-Commando zu produciren.

Individuen, welche von der Prüfungs-Commission definitive abgewiesen wurden, sind nicht mehr zuzulassen, und können nur mehr als Gemeine eintreten. Sollte ein derart abgewiesenes Individuum seine Aufnahme als Cadet durch Umgehung dieser Vorschrift bei einem anderen Armee-Corps oder Truppenkörper erschlichen haben, so ist dasselbe sofort zum Gemeinen zu übersetzen.

In Fällen, wo die, die Inhabersrechte ausübenden Behörden beabsichtigen, junge, bereits im Stande des Truppenkörpers befindliche Leute von besserer Erziehung und Bildung mit Rücksicht auf ihre vorzügliche Conduite zum Cadeten zu übersetzen, haben sie dieselben auf gleiche Weise zu der vorgeschriebenen Prüfung bei dem vorgesetzten Armee-Corps- und respective bezeichneten Landes-Militär-Commando anzumelden.

Bezüglich der auf Cadetenstellen aspirirenden Ausländer bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, daß die Bewilligung zu deren Eintritt in die Armee überhaupt durch den Truppenkörper, bei welchem selbe einzutreten wünschen, bei dem Kriegs-Ministerium vorher angesucht werden müsse.

Dieses vorausgesetzt, haben sie sich, mit der Aufnahmsbewilligung der die Inhabersrechte ausübenden Behörde versehen, nach ihrer Wahl bei einem Armee-Corps-Commando zur Prüfung zu melden.

Die Aufnahme von ex propriis Gemeinen gegen Erlag des Monturgeldes hat sonach mit **1.** Jänner **1851** ganz aufzuhören.

Freiwillige Militärstellung.

(Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Mai 1820, Z. 11528.)

Sämmtliche Werbbezirks-Regimenter werden neuerlich dafür verantwortlich gemacht, daß über jeden, aus der Population oder aus der

Reserve freiwillig in active Militär-Dienstleistung tretenden conscribirten Unterthan, gleich nach dessen Assentirung dem Kreisamte, aus dessen Bezirke der Mann gebürtig ist, die vollständige Nationalliste, mit Bemerkung des Datums der Assentirung zur Wissenschaft und weiteren Verständidigung des Dominiums verläßig zugesendet werde.

Alter der freiwillig in den Militärstand Eintretenden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5. Oktober 1837, Z. 24241.)

Für die freiwillig in den Militärstand Eintretenden wird gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht.

Alter zum freiwilligen Eintritte in den obligaten Stand der k. k. Armee und in die k. k. Militärgrenz-Regimenter.

(Verordnung des Kriegsministeriums vom 14. Februar 1853.)

In Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 10. Februar 1853 dürfen nur solche Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter in den obligaten Stand der k. k. Armee aufgenommen werden, welche laut des beizubringenden legalisirten Taufscheines mindestens das 16. Lebensjahr erreicht haben, und vollkommen feldkriegs-diensttauglich sind, wie auch das vorgeschriebene Maß besitzen.

Eben so wird in der Militärgrenze, wo gemäß des allerhöchst-sanktionirten Grundgesetzes vom Jahre 1850, §. 55, der freiwillige Eintritt feldkriegs-dienstlicher Individuen ohne Unterschied des Alters gestattet war, künftig das Alters-Minimum zum freiwilligen Eintritte auf das erreichte 16. Lebensjahr beschränkt.

Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Aufnahme der Schiffsjungen bei der k. k. Marine haben jedoch in Kraft zu bleiben.

Vorschriften wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper, wegen Engagirung von Freiwilligen und wegen obligaten ex propriis.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Jänner 1838, Z. 1462.)

I.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armeekörper.

§. 1. Unobligate Combattans sind jene, welche zwar zu dem Dienste

als Combattans, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulationsdauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse rekrutirungspflichtig gewesen wären. (vidi §§. 6 und 7.)

§. 2. Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armeekörper entweder als Oberoffiziere oder als k. k. Cadeten, oder als Regiments- (Corps-) Cadeten eingetreten sind.

§. 3. Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Cadeten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4. Zu k. k. Cadeten können nur Söhne von Generalen und und von Oberoffizieren ernannt werden.

§. 5. Zu Regiments-Cadeten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adelichen und von Oberoffiziers gegen Erlag des Monturs-geldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber andere junge Leute von Bildung zu Cadeten ernennen, so muß er hiezu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6. Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Offiziers-Söhne oder auf Adeliche beschränkt zu sein, gebildete junge Leute zu Cadeten ernennen.

§. 7. Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Direktor für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Direktor für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8. Wenn Adeliche oder Offiziers-Söhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind, so ist es den dazu Berechtigten (vidi §§. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadeten zu ernennen, aber die so ernannten Cadeten bleiben verpflichtet, ihre contractmäßige Capitulation auszudienen.

§. 9. Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Offizier befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu sein, und kann eben so wie die unobligaten Cadeten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militärdienste austreten.

§. 10. Als Unobligate können Individuen, ohne Unterschied der Nationalität, in jeden Truppenkörper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in ungarische, in italienische Truppenkörper und vice versa.

§. 11. Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1) freiwillig oder

auch gezwungen, aus dem Militärdienste ausgetreten sind, (§. 9.) so unterliegen sie nach ihrer Altersclasse, Falls nicht sonst ein Befreiungsgrund für sie spricht, der Rekrutirung.

§. 12. Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in österreichische Militärdienste einzutreten (vidi das Circulare vom 2. Dezember 1837, K. 3276, §§. 35 und 37 über Freiwillige) können, wenn sie Adeliche sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadeten aufgenommen werden.

§. 13. Wenn sie nicht Adeliche sind, so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadeten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14. So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppenkörpern der Monarchie kein Alters-Minimum, sondern nur die vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadeten zu gelten.

II.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige welche sich als Obligate engagiren.

§. 1. Freiwillig kann sich im eigenen Namen jeder zu dem Waffendienste physisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2. Ausgeschlossen sind jene:

a) welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

b) welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben;

c) §. 3. welche in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden.

d) §. 4. Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in dem §. 455 des 1. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5. Unterthanen aus den militärisch-conscribirten Erblanden und aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattans

in die aus Ungarn und Siebenbürgen ergänzten Truppenkörper sich nicht freiwillig engagiren.

§. 6. Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter als obligate Combattans sich nicht engagiren.

§. 7. Nur adeliche und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Rekrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Rekrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch-conscribirten Provinzen in ungarische und siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8. Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9. In die Artilleriekörper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppenkörper erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 10. Lombardisch-Venetianer und Tiroler, so lange sie nicht das Los zur Einreihung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper (in das Kaiser Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattans in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11. Die rekrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die lombardisch-venetianischen Truppenkörper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12. Nur die rekrutirungspflichtigen Illirier können in die Truppenkörper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13. Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linienkörper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14. Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppenkörper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, in so fern

sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu den gewählten Truppenkörper zu transferiren.

§. 15. Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintritt den im rekrutirungspflichtigen Alter befindlichen oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Rekrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16. Auch Individuen unter dem rekrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ämtlichem Befund ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feldfatiken geeignet erkannt werden.

§. 17. Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36. Altersjahre als Freiwillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18. Leute, welche früher in der Linie gedient haben, können bis zum vollstreckten 38. Altersjahr als Freiwillige engagirt werden; die an der Assentirung älterer Leute als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich, aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19. Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweiset, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20. Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, Falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied und dergleichen) auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen.

§. 21. Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadeten-Schulen und für die Pionier-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22. Schiffjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

§. 23. Rekrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichem Alter rekrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppenkörper gesetzliche Capitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24. Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25. Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26. Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 Gulden.

§. 27. Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis 10 Gulden erhalten.

§. 28 Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29. Wenn Freiwillige bei einem andern Truppenkörper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmahl davon die Anzeige machen.

§. 30. Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente als bei andern Militärkörpern freiwillig Engagirten die Conscriptionsobrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Rekrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31. In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen 40 und 45 Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des 2. Landwehr-Bataillons wären.

§. 32. Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

§. 33. Wenn während einer im Zuge begriffenen Rekrutirung ein Freiwilliger bei der Rekrutirungs-Commission seines Bezirks-Regimentes sich stellt und engagirt, so zählt er auf das Rekruten-Contingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Rekrutirung.

§. 34. Erfolgt aber zur Zeit der Rekrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Con-

scriptions-Obrigkeit gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Rekrutirung.

§. 35. Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die österreichischen Armeekörper engagiren.

§. 36. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können nur dann als Combattans in österreichische Armeekörper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung in fremde Militärdienste überhaupt, oder insbesondere zum Eintritt in österreichische Militärdienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens sechsjährige Capitulation erfolgen

§. 37. Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu den leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38. Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die ungarischen, siebenbürgischen, lombardisch-venetianischen Truppenkörper und auf das Kaiserjäger-Regiment anwendbar, in so fern bisher für dieselben keine entgegengesetzte Verfügung besteht. In so fern jedoch für die hier genannten Truppenkörper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weitern allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

III.

Nähere Bestimmungen über obligate ex propriis.

§. 1. Söhne von Offizieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Montursgeldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2. Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Montursgeldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen, und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unteroffiziere erhalten werde.

§. 3. Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragsmäßige Capitulation zu vollstrecken, und zu allen

Diensteßverrichtungen wie jeder andere Gemeine, sich verwenden zu lassen, dagegen

§. 4. sind sie in so fern den Cadeten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen; ferner

§. 5. ist ihnen, nach Zuläßigkeit der Lokalitäten, eine abgesonderte Unterkunft mit anderen Gemeinen ex propriis oder mit Unteroffizieren zu vergönnen.

§. 6. Sie sind übrigens in allen Diensteseingaben nicht Cadeten sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtiget das Port d'épés zu tragen.

§. 7. Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen (§§. 4 und 5) für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach Einem Jahre von dem Regiments- (Corps-) Commando, im Falle guter Conduite, wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c) bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen, so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8. Söhne von Offiziers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Montursgeldes assentirt zu werden.

§. 9. Anderen jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath (für die Artilleriekörper die General-Artillerie-Direktion, für das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direktion) oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10. Auch Soldaten, welche anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bei erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis gegen Erlag des Montursgeldes ernennen.

§. 11. Der Regiments=Inhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12. Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propriis ernannt werden.

§. 13. Ganz von der Befugniß, als Gemeine ex propriis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Rekrutirungsflüchtlinge und Deserteurs;

b) §. 14. eben so Leute, welche der vollbrachten oder auch nur der versuchten vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

c) §. 15. Individuen, welche vor der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei=Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16. Söhnen von subalternen Offizieren (vom Capitän oder Second=Rittmeister inclusive abwärts), wenn sie als Gemeine ex propriis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General=Commando den Erlag des Montursgeldes nachsehen.

§. 17. Für Söhne von Offiziers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Montursgeldes nur vom Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 18. Für alle übrigen Gemeinen ex propriis soll um die Nachsicht des Montursgeldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19. Auch Supplenten für Rekruten und Ersatzmänner für Rekruten und Ersatzmänner für Entlassene gegen Offert können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propriis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

§. 20. In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist Seite 68, 1. Theils, das Dienst=Reglement von „Söhne der Beamten" ꝛc. an, zu erläutern.

D. Freiwilliger Militär-Eintritt der Minderjährigen.

Freiwilliger Eintritt eines Minderjährigen in die Militär-Dienstleistung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 16. Juli 1835, Z. 17601.)

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militärdienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung des Vaters oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft stehet, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschafts-Behörde angenommen werden.

Es ist jedoch keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßig väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschafts-Behörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjährige auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5. Februar 1838, Z. 1177.)

Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen.

1. Das Reklamationsrecht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburts-Obrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist, über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburts-

Obrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3. Im Falle der Entlassung eines reklamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden.

Zurückstellung des Handgeldes für entlassene minderjährige Freiwillige.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Februar 1836, Z. 3134.)

Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Anfrage, ob für einen minderjährigen Freiwilligen, welcher vom Militär wieder entlassen werden muß, die Monturs- und Verpflegskosten zu ersetzen seien, den Beschluß dahin zu fassen befunden, daß ein Ersatz der Monturs- und Verpflegskosten nicht Statt zu finden habe, dagegen aber das Handgeld, in so fern es einem solchen Freiwilligen bereits wirklich erfolgt wurde, von dem Vater oder durch den Vormund zurückzuersetzen sei.

Hinsichtlich der Reklamationen der Aeltern oder Vormünder bezüglich ihrer minderjährigen, freiwillig im Militärdienste eingetretenen Söhne oder Mündel.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1849.)

In dem Erlaße des Kriegsministeriums an das illyrisch-innerösterreichische Militär-General-Commando vom 24. Dezember v. J., Zahl 6163—K, sind die Gründe entwickelt, aus welchen das, den Aeltern und Vormündern eingeräumte Recht, ihre ohne ihr Vorwissen in den Militärdienst freiwillig eingetretenen Söhne oder Mündel reklamiren zu dürfen, nicht auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden kann, wo der freiwillige Eintritt in den Militärstand nur auf die Kriegsdauer beschränkt wird, und meistens gegen den Empfang eines höheren Handgeldes in Folge allgemein verlautbarter Aufforderungen und Werbungen statt findet, gegen welche sich die Aeltern und Vormünder bei ihren minderjährigen Söhnen oder Mündeln immerhin vorsehen können.

Das Ministerium des Innern vereinigt sich daher auch mit der von dem Kriegsministerium getroffenen Verfügung, daß auf derlei Reklamationen der nicht mit der gesetzlichen Capitulationszeit, sondern nur auf Kriegsdauer engagirten minderjährigen Freiwilligen keine Rücksicht zu nehmen sei.

E. Militär-Stellungskosten.

Wegen Aufrechnung der Militär-Stellungskosten.

(Regierungs-Dekret vom 10. Jänner 1805, Z. 14362.)

Wegen Aufrechnung der Militär-Stellungskosten wird Nachstehendes verordnet:

Die Rekrutirungskosten bestehen in den Fuhren und Diäten für die Beamten und für die zur Sicherheit mitgehenden Diener oder anderen Begleiter, in den Atzungskosten für die auf den Assentplatz abzuschickenden Bursche, und in den Handgeldern für diejenigen, welche als Rekruten angenommen werden.

Was die Auslagen für die Fuhren und die Diäten für die Beamten betrifft, so kann, da den Herrschaften als Obrigkeiten die Besorgung der Rekrutirungs-Geschäfte, somit auch die Stellung und verläßliche Abführung der Rekruten obliegt, für die Zukunft nicht mehr gestattet werden, solche in die Gemeinde-Rechnungen zu bringen, sondern jede Obrigkeit hat die Fuhrkosten sowohl, als die Diäten, die sie ihren Beamten zu passiren Willens ist, wie bei anderen offiziellen Dienst-Angelegenheiten, welche gleichfalls die Entfernung des Beamten von dem Amtsorte nothwendig machen, und in welchen sie eben so wenig eine Vergütung der gehabten Kosten ihren Unterthanen anzurechnen berechtigt ist, selbst zu bestreiten; das nämliche versteht sich auch von der Verköstung des Dieners, der ohnehin in dem Solde der Herrschaft steht, und welcher von ihr zur nöthigen Aufsicht über die Rekruten, um von der richtigen Ablieferung derselben, als wofür die Herrschaft zu sorgen hat, versichert zu sein, mitgesendet wird.

Dahingegen sind die Zehrungskosten für den Richter und die Geschwornen oder die andern Begleiter, wenn etwa noch mehrere nöthig sein sollten, wie auch für die Rekruten selbst, die nicht von ihren Verwandten verpflegt werden, noch fernerhin von den Gemeinden zu tragen. Damit jedoch dabei alle Willkühr und Uebertreibung beseitigt werde, so wird festgesetzt, daß für den Richter oder Geschwornen nicht mehr als 1 fl., und für die Rekruten selbst 36 kr. täglich ausgemessen werden könne, übrigens werde bloß den Gemeinden überlassen, ob sie die Rekruten, welche außerdem wohl gehen können, zur leichteren Fortbringung derselben auf Wägen führen lassen wollen.

Auf gleiche Weise hängt es nur von dem freien Willen der Gemeinde ab, ob und wie viel Handgeld sie den Rekruten nach Maß ihrer

Kräfte geben wollen; nur haben die Dominien darauf zu sehen, daß solches den Rekruten sicher zukomme; weßwegen derjenige, der zu ihrer Begleitung mitgeschickt wird, denselben das von der Gemeinde bewilligte Handgeld in Gegenwart der Rekrutirungs-Commission auszubezahlen, und sich darüber mit einem Scheine derselben auszuweisen hat.

Ueber alle diese Auslagen ist eine ordentliche Rechnung zu verfassen, und solche zu Ende des Jahres, mit den dazu gehörigen Beilagen belegt, von der Herrschaft an das Kreisamt zur Bestätigung einzusenden, welches dieselben genau durchzusehen und zu prüfen haben wird.

Kostenberechnung über die in anderen Provinzen vollzogenen Militär-Stellungen.

(Regierungs-Verordnung vom 10. März 1831, Z. 13136.)

Bei der Beurtheilung der Kosten-Berechnungen über die in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten, und bei der Genehmigung, diese Auslagen aus der Steuerkasse zu bestreiten, haben sich oft Anstände ergeben, weil über diese Auslagen keine gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Da die jedesmalige Einholung der kreisämtlichen Adjustirung und Bestätigung solcher Kosten-Liquidationen zur Erlangung der nöthigen Beruhigung hierüber eine nicht unbedeutende Vermehrung und Verzögerung des Geschäftes nach sich gezogen hat, so hat die k. k. Hofkanzlei den Antrag des k. k. böhmischen Guberniums als zweckmäßig genehmigt, daß solche Kostenberechnungen in Ansehung der in andern Provinzen vollzogenen Militärstellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten künftighin von Seiten desjenigen Kreisamtes adjustirt und bestätigt werden, von welchen das betreffende Individuum dem Militärstande gewidmet wurde, und hat es dem besagten Gubernium überlassen, um ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, hierwegen mit den übrigen Landesstellen die erforderliche Rücksprache zu pflegen.

Diesem gemäß hat das königl. böhmische Gubernium der n. ö. Landesstelle eröffnet, daß es die derselben untergeordneten k. k. Kreisämter und den Prager-Magistrat verständiget habe, daß nur diejenigen Unkosten-Liquidationen für die Assentirung von Militärpflichtigen aus anderen conscribirten Provinzen zur Ersatzforderung und Berichtigung geeignet werden erklärt werden, welche hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit von Seiten des betreffenden Kreisamtes oder des gedach-

ten Magistrats adjustirt und bestätiget sind; und hat unter Einem die niederösterreichische Regierung um die gleichförmige Verfügung hinsichtlich der Unkosten = Berechnungen für hierlandes vorkommende Assentirungen böhmischer oder sonstiger Unterthanen der k. k. conscribirten Provinzen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten ersucht.

Es ist sich daher in künftig vorkommenden Fällen dieses von der k. k. Hofkanzlei genehmigte Verfahren zur Richtschnur dienen zu lassen.

Bestimmung der Rekrutirungs = Auslagen.

(Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1847, Z. 74480.)

Es hat bei den Bestimmungen der Regierungs = Verordnung vom **10.** Jänner **1805, Z. 14362,** in Betreff der Aufrechnung der Rekrutirungskosten = Auslagen mit der alleinigen Modification zu verbleiben, daß das Taggeld für die Richter und Gemeindeglieder allgemein mit **24** kr. und für die Rekruten mit **15** kr. CM. zu bemessen sei.

Gebührenbehandlung für die außer ihrem Stationsorte bei der Assentirungs=Commission verwendeten Militärpersonen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1849.)

Die in dem §. 26 des für die militärisch=conscribirten Provinzen erlassenen provisorischen Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dezember **1848** enthaltene Vorschrift zur Bestimmung von Assentirungsbezirken und Orten, in welchen die Stellungspflichtigen des Bezirkes der Untersuchung zu unterziehen sind, ruft die Nothwendigkeit der Erlassung einer allgemeinen Norm in Betreff der Gebührenbehandlung für die außerhalb ihrem Stationsorte bei den Assentirungs=Commissionen verwendeten Militärpersonen hervor, zumal ambulante Commissionen, die bisher nur ausnahmsweise vorgenommen wurden, nun zur allgemeinen Regel werden.

Aus diesem Grunde hat das Ministerium des Innern, gemeinschaftlich mit dem Finanz= und dem Kriegsministerium beschlossen, den im §. **27** des gedachten Rekrutirungsgesetzes sub lit. c, d, e und f, bezeichneten Militärpersonen bei ihrer Verwendung zu den Assentirungs=Commissionen außerhalb ihrem Stationsorte, nebst der Vorspannsgebühr, auch den Bezug der halben Diäten, d. i. der Hälfte des Betrages — welcher bei den Individuen, die in den ersten neun Classen stehen, nach Abzug des Viertels und bei jenen der letzten drei Classen nach Abzug des Fünftels der ursprünglichen charaktermäßigen Diätengebühr entfällt — aus dem Cameralfonde zu bewilligen.

Diese Maßregel hat gleich dem neuen Rekrutirungsgesetze, worauf sich dieselbe gründet, nur provisorisch zu gelten.

(Erlaß der n. ö. Regierung vom 15. Mai 1849.)

In dem Ministerial-Erlasse vom 24. April 1849, sind unter den nach §. 27 des Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dezember 1848 bei den Assentirungs-Commissionen fungirenden Militärpersonen, welchen bei ihrer Verwendung außerhalb des Stationsortes nebst der Vorspannsgebühr auch der Bezug der halben Diäten aus dem Cameralfonde gestattet wird, die sub lit. f des erwähnten §. 27 des Rekrutirungsgesetzes angeführten kriegscommissariatischen Beamten nicht benannt worden.

Es wird demnach im Nachhange zu dem im Eingange gedachten Ministerial-Erlasse zu Folge weiteren Erlasses des hohen Ministeriums des Innern v. 10. Mai 1849, Z. 10879 eröffnet, daß die Bestimmungen desselben, nebst den sub lit. c, d und e auch auf die sub lit. f bezeichneten Militärpersonen ihre Giltigkeit haben.

F Recruten-Körpermaß.

Recruten-Körpermaß.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1846 Z. 27155.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. August 1846 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Provinz Niederösterreich Recruten mit dem Körpermaße von 5 Schuhen, wenn sie sonst diensttauglich sind, zum Behufe der Tilgung der Recrutenrückstände angenommen werden dürfen.

Beibehaltung des minimalen Körpermaßes von 4 Schuh 11 Zoll für die ersten zwei Altersclassen.

(Statthalterei-Dekret vom 11. Februar 1854.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner 1854 den Fortbestand der Recrutirungs-Vorschriften für die alt conscribirten Länder bis auf Weiteres, somit auch die Beibehaltung des minimalen Körpermaßes von 4 Schuh 11 Zoll für die ersten zwei Altersclassen Allergnädigst zu genehmigen geruht.

G. Ärztliches Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Recruten und Freiwilligen.

Aerztliches Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Rekruten, Freiwilligen und Stellvertreter.

(Hofkanzlei-Dekret vom 4. Mai 1838, Z. 8642.)

Im Anschluße wird der Landesstelle eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei bezüglich des ärztlichen Verfahrens bei Untersuchung von Rekruten an die General-Commanden erlassenen Verordnung, sammt der darin bezogenen gedruckten Instruction, zur gleichmäßigen Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt:

Beilage I.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß das bisherige Verfahren bei der Untersuchung und Assentirung von Rekruten von Freiwilligen und Stellvertretern nicht immer von dem Erfolge begleitet gewesen ist, der in Bezug auf die vollkommene und ausdauernde Tauglichkeit der Assentirten für den Militärdienst zu wünschen ist.

Häufig mußten Leute vom Militär wieder entlassen werden, die kaum assentirt und zur Dienstleistung eingerückt, ihre gänzliche Untauglichkeit für den Waffendienst durch Gebrechen veroffenbarten, die schon vor der Assentirung bestanden haben.

Bei der drückenden Verantwortlichkeit, die hieraus für die Assentirungs-Commissionen hervorging, konnte es an häufigen Reclamationen und Recursen nicht fehlen, die zu weitläufigen Schreibereien Anlaß geben.

Ohne Zweifel waren diese Uebelstände ungeachtet der bei jeder Gelegenheit in Erinnerung gebrachten Vorschriften, zum Theile in der geringeren Aufmerksamkeit und Genauigkeit gegründet, mit welcher die Assentirungs-Commissionen bei dem so wichtigen Assentirungsgeschäfte zu Werke gingen. Um so fühlbarer und dringender wurde daher das Bedürfniß, eine umfassende Instruction über die Art und Weise ins Leben treten zu lassen, auf welche von dem Arzte die Untersuchung der Rekruten vorgenommen werden soll, und zugleich mit scharfer Begränzung die Gebrechen zu bezeichnen, welche

a) von dem Militärdienste ganz und für immer ausschließen,

b) welche die Tauglichkeit für mindere Militärdienste zulassen,

c) welche mit Rücksicht auf die volle oder geringere Anwendbarkeit für den Militärdienst geheilt werden können, und

d) welche auch dem bei der Assentirung intervenirenden Nichtarzte erkennbar sind, und die er daher, wenn er vor Verantwortlichkeit sich schützen will, seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf.

Diese Instruction nebst den damit in Verbindung stehenden vier Verzeichnissen über Gebrechen der erwähnten Art, ist nach reifer Erwägung im Einverständnisse mit der k. k. Josephs-Akademie entworfen, und nunmehr auch von der k. k. vereinigten Hofkanzlei und von der hiesigen medicinischen Fakultät in jeder Beziehung dem Zwecke vollkommen entsprechend anerkannt, und in Anhoffung der allerhöchsten Genehmigung beschlossen worden, dieselbe schon dermal provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen. Man findet daher, indem man die erforderliche Anzahl gedruckter Exemplare beischließt, diese Instruction nebst den vier Verzeichnissen über Gebrechen zur künftigen unabweichlichen Richtschnur des Verfahrens bei Assentirung von Rekruten, Freiwilligen und Stellvertretern (Einstandsmännern, Ersatzmännern) allgemein zu bestimmen, und hierbei noch Folgendes zu bemerken:

a) die Verantwortlichkeit des Militärarztes hat in allen Fällen und bei allen Gebrechen einzutreten, welche nach dem Verzeichnisse A und nach dem für Nichtärzte bestimmten vierten Verzeichnisse vom Militärdienst gänzlich ausschließen; es wäre denn, daß der Militärarzt bei der Untersuchung das Bestehen eines die Untauglichkeit bedingenden Gebrechens behauptet, und die nicht ärztlichen Mitglieder der Assentirungs-Commission darauf aufmerksam gemacht hätte, und das Individuum dennoch ohne seine Zustimmung assentirt worden wäre, in welchem Falle jedoch der Militärarzt, um keine Verantwortlichkeit auf sich zu laden, die dann auf die Schuldtragenden nichtärztlichen Glieder der Assentirungs-Commission übergehen würde, seine Weigerung mit Anführung des bemerkten Gebrechens in der Assentliste eigenhändig beizusetzen und zu unterfertigen haben wird.

b) Die nichtärztlichen militärischen Mitglieder der Assentirungs-Commission sind außer dem Maße eines Rekruten und außer den Fällen, in welchen die Verantwortlichkeit derselben für die Annahme ungeeigneter Supplenten durch besondere Vorschriften näher bestimmt ist, noch für die in dem vierten Verzeichnisse angeführten Gebrechen,

und in dem sub a angeführten Falle verantwortlich, wenn sie auf der Assentirung des Rekruten, ungeachtet sie von dem Arzte auf ein die Untauglichkeit bedingendes Gebrechen aufmerksam gemacht worden sind, bestanden haben.

c) In Bezug auf die Untersuchung der vom Urlaube Einberufenen, vor der Absendung zu ihren Regimentern und Corps, und vor der Eintheilung zum Loco=Dienste, wobei übrigens die vorliegenden Verzeichnisse über Gebrechen ebenfalls zur Richtschnur dienen müssen, haben die Grundsätze der Verantwortlichkeit, so lange dießfalls nichts Anderes angeordnet wird, fortan in jener Art in Wirksamkeit zu bleiben, wie selbe in dem Circular=Rescripte vom 10. Dezember 1808, O. 3076, ausgesprochen sind.

d) Bei den gewöhnlichen Rekrutenhebungen dürfen nur Rekruten assentirt werden, welche für den Liniendienst vollkommen tauglich sind.

Das der Instruction zuliegende Verzeichniß B über mindere Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Functionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu mindern Militärdiensten untauglich machen, hat daher nur den Zweck, in den Fällen, in welchen die Assentirung von Leuten zum Fuhrwesen, dann von Militär=Handwerkern, oder von Krankenwärtern für die Armee= und Feldspitäler ausdrücklich angeordnet wird, den Gliedern der Assentirungs=Commission zum Leitfaden zu dienen, aber auch in diesen Fällen muß dann die Gattung der minderen Gebrechen mit Rücksicht auf das Erforderniß des Dienstes in dem einen oder dem andern der vorerwähnten Militärkörper wohl unterschieden werden.

e) In welchen Fällen und wie weit die Abgabe der mit heilbaren Gebrechen behafteten Rekruten vor der Assentirung in ein Militär=Spital Statt finden dürfe, hierüber bestehen besondere Vorschriften, auf welche man zu verweisen findet.

Auch hier kann, so lange die Annahme minder tauglicher Individuen zu gewissen Militärkörpern nicht ausdrücklich anbefohlen worden ist, nur von der Abgabe solcher Leute zur Heilung in ein Militärspital, in so weit solches nach den bestehenden Verordnungen überhaupt gestattet ist, die Rede sein, welche mit Gebrechen

behaftet sind, die ihrer Natur nach von der vollen Tauglichkeit zum Liniendienst nicht ausschließen.

f) Da die Verzeichnisse über Gebrechen, welche vom Militärdienste ganz ausschließen, und welche noch zu minderen Diensten eignen, so wie über jene, welche geheilt werden können, mit möglichster Umsicht bearbeitet sind, so haben diese Verzeichnisse, um eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen über die Tauglichkeit eines zu assentirenden Rekruten und eines schon dienenden Soldaten zu erzielen, auch den Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commissionen zum Gebrauche zu dienen.

Das General-Commando wird hievon zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Truppenkörper und Werbbezirks-Commanden vel Conscriptions-Depot-Commanden, vel Werb-Commanden, vel Gränz-Regimenter, dann der stabsfeldärztlichen Direktion, der kriegscommissariatischen und Verpflegs-Beamten, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß man mit Zuversicht erwarte, das General-Commando werde den genauen Vollzug der gegenwärtigen Anordnung allseitig mit Ernst und Nachdruck überwachen, und gegen diejenigen, welche sich eine Außerachtlassung erwiesen zu Schulden kommen lassen, nach den bestehenden Grundsätzen der Verantwortlichkeit und Ersatzleistung mit aller Strenge vorgehen.

Beilage II.

Instruction über die Art und Weise, wie der Arzt die Untersuchung eines Rekruten vorzunehmen hat.

§. 1. Damit die Armee ihrer wichtigen Bestimmung entsprechen könne, sollen für den Waffendienst nur gesunde, kräftige und für ihre Bestimmung vollkommen geeignete Individuen als Rekruten übernommen werden. Ob diese Eigenschaften vorhanden seien, muß durch die ärztliche Untersuchung der betreffenden Individuen erhoben werden.

§. 2. Bei der ärztlichen Untersuchung hat der Arzt den Umstand, ob der zu Untersuchende freiwillig beim Militär einzutreten verlange oder zwangsweise gestellt werde, sich wohl gegenwärtig zu halten. Die Rekruten der einen oder andern Gattung sind oft darauf bedacht, den visitirenden Arzt auf eine entgegengesetzte Weise zu täuschen.

Die zwangsweise gestellten Rekruten trachten durch Erdichtung oder Vergrößerung von Gebrechen sich der Widmung zum Militär

zu entziehen. Dagegen wünschen die Freiwilligen durch Verheimlichung oder Verkleinerung ihrer Gebrechen die Aufnahme in den Militärdienst zu erschleichen; dieses ist besonders bei jenen Freiwilligen der Fall, welche als Stellvertreter für andere einzutreten wünschen, und aus pecuniärem Interesse jedes etwaige Gebrechen möglichst zu verheimlichen und jede Schwächlichkeit zu überwinden bemüht sind. Bei derlei Individuen hat der visitirende Arzt mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen.

Bei der Visitirung der Rekruten selbst ist auf folgende Art zu verfahren.

§. 3. Von dem Augenblicke an, in welchem der zu untersuchende Mann unter die Augen des Arztes tritt, muß er der Gegenstand seiner besonderen Beobachtung und Forschung bleiben, und seine Aufmerksamkeit von nun an bis zur Zeit der Entfernung desselben unablässig beschäftigen.

§. 4. Der Arzt hat vorläufig den Rekruten zu befragen, ob er etwa mit heimlichen Gebrechen behaftet sei, und mit welchen, sodann befiehlt er dem Rekruten, sich in dem Untersuchungszimmer ganz zu entkleiden, und beobachtet hierbei dessen Bewegungen; er läßt ihn auf ebenem Boden einige Schritte entfernt gegen das Licht gekehrt vor sich treten.

§. 5. Nun beginnt der Arzt die Untersuchung mit allgemeiner Beurtheilung des Körpers in Hinsicht auf den jedem Menschen eigenen Grad von Gesundheit, und da er, so viel möglich, nur Leute von körniger, dauerhafter, den Beschwerden des Soldatenstandes trotzenden Gesundheit zu wählen hat, so muß er sich dabei das Bild des energischen kraftvollen Mannes vorhalten.

§. 6. Merkmale eines gesunden dauerhaften Baues und einer höchst wahrscheinlich festen Gesundheit sind:

a) Ein aufrecht getragener, verhältnißmäßig großer Kopf, und, vom Hinterhaupte anzusehen, ein starker Nacken, reine Gesichtsfarbe, muntere Augen, gesunde Zähne, festes rothes Zahnfleisch.

b) Ein breiter vorwärts wohlgewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes und dabei leichtes andauerndes Athmen.

c) Ein starker, gleichförmiger, durch Affecte nicht leicht veränderlicher Pulsschlag.

d) Eine starke, elastische, mit Haaren wolbewachsene Haut, feste Mus-

keln, ein geschmeidiger Bauch, starke Knochen, überhaupt ein rüstiger Körperbau und richtiger Gebrauch seiner inneren und äußeren Sinne.

§. 7. Merkmahle einer schwächlichen und leicht hinfälligen Gesundheit sind:

a) Ein kleiner vom Hinterhaupte her schmaler Kopf und eine vorgetriebene Stirn, blasse Erdfarbe des Gesichtes, matte Augen, morsche Zähne, ein lockeres, schwammiges blasses Zahnfleisch, übel riechender Athem.

b) Ein dünner langer Hals, ein flachgedrückter Brustkorb, gleich Flügeln abstehende Schulterblätter, ein geschwindes, kurzes, etwas mühsames Athmen.

c) Ein schwacher durch Affecte leicht veränderlicher Puls.

d) Eine zarte kaum mit Haaren besetzte Haut, die beim Anziehen in eine Falte sich langsam wieder ausgleicht, welke Muskeln, dünne Knochen, ein matter schleichender Gang.

§. 8. Nach der allgemeinen Beurtheilung des Körpers und dem Befunde der Gesundheit schreitet der Arzt zur speziellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten, und verfährt dabei auf folgende Weise:

§. 9. Er läßt den Rekruten die Füsse an einander schließen, so daß die Fersen, die großen Zehen und die Knie sich berühren, die Arme gerade herabhängen, und der Körper in aufrechter Stellung sei; sonach befühlt er mit forschendem Blicke den ganzen Körper von vorn und rückwärts, um zu entdecken, ob die einzelnen Glieder zu dem Ganzen und unter einander in einem gleichen Verhältnisse stehen.

§. 10. Am Haupte durchforscht er den behaarten Theil des Kopfes, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei, ob sich keine besonderen Auswüchse und Vertiefungen zeigen, ob keine bösartigen Ausschläge, keine harten oder weichen Geschwülste vorhanden, und ob die Fontanellen oder Näthe geschlossen sind, dann bei den Polen, ob nicht der Weichselzopf sich vorfinde.

Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, deren Stellung und Grad der Entwicklung, auf die Bildung der Augenlieder und die Freiheit ihrer Verrichtung, ob sich solche gehörig schließen und öffnen, auf

die Augenwimpern, ihre normale Stellung und Ausmündung, auf die Verrichtung des Thränenorgans, und dieses sowohl in Bezug auf Aussonderung, Leitung als Ableitung der Thränen, dann auf das Auge, und zwar in Bezug auf seine Stellung, seine Größe und Elasticität, so wie in Bezug auf ein gesundheitsgemäßes Verhalten seiner einzelnen Gebilde als Bindehaut, Hornhaut und Regenbogenhaut, vordere Kammer und Pupille; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Stärke und Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der Ferne= und Kurzsichtigkeit durch Versuche (Experimente) und durch klug gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht durch die vorhergegangene Untersuchung und durch die Gestalt des Auges das Resultat von selbst sich schon ergibt.

Jede Abweichung von der Regel in Form sowohl als Verrichtung hat er genau zu erheben, streng zu würdigen und richtig zu deuten.

Bei der Nase untersucht der Arzt, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind, er läßt den Rekruten daher wiederholt durch die Nase stark ein= und ausathmen, endlich untersucht er, ob sich keine Geschwüre oder Polypen in derselben vorfinden.

§. 11. Dann läßt der Arzt den Rekruten den Mund öffnen und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob keine falschen Zähne oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder Gaumensegel nicht zerstört seien, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling= und Sprach=Organen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

§. 12. Bei der Untersuchung der Gehör=Organe berücksichtiget er das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Eiterausfluß aus demselben, und keine polypösen Auswüchse darin bemerkt werden, und ob der Rekrut gut höre. Zu diesem Zwecke stellt der Arzt mit leiser Stimme einige Fragen an denselben.

§. 13. Von hier geht der Arzt zur Untersuchung der Rückensäule und betrachtet jedes einzelne Wirbelbein vom ersten Hals= bis zum letzten Lendenwirbel. Er untersucht, ob die Rückensäule ihre normale Richtung habe, oder ob sie krankhaft abweiche, und bei welchem Wirbelbeine dieses am meisten bemerkbar ist, ob einzelne derselben merk=

lich hervorragen und krankhaft angelaufen, oder verkleinert, oder ob sich an ihren Fortsätzen in Hinsicht auf Lage, Richtung oder Anzahl bemerkungswerthe Abweichungen finden, bei dieser Untersuchung soll der Rekrut die Wirbelsäule und den Kopf nach vorwärts beugen. Am Halse untersucht er dessen Beweglichkeit, Gleichheit, ob harte oder weiche Geschwülste, Fisteln oder Narben, und von welcher Art zugegen seien, ferner die Länge und Dicke, so wie auch die Stellung des Kopfes auf demselben.

§. 14. An der Brust sind der ganze Umfang der Weite und die Erhabenheit, die Beschaffenheit der Rückenwirbel=Beine, die Rippen und das Brustbein zu untersuchen, ob Ungestaltheit als Folge übel geheilter Beinbrüche, oder etwas anderes Krankhaftes zugegen sei, ob das Athmen leicht und frei vor sich gehe, er läßt den Rekruten wiederholt tiefer als gewöhnlich einathmen, um die Freiheit oder Hinderung des Athmens zu beobachten, mit besonderer Rücksicht auf einen gleich darauf eintretenden Husten und den Ton desselben; endlich untersucht er wie der schwertförmige Knorpel beschaffen, ob er zu lang oder zu sehr nach ein= oder rückwärts gebogen sei, ferner, welche Beschaffenheit das Schlüsselbein und Schulterblatt darbietet, und wie die Achseldrüsen beschaffen sind.

§. 15. Am Unterleibe ist auf die Ausdehnung und Erhabenheit zu sehen, ob Verhärtungen, Geschwülste an den Bedeckungen, oder in der Bauchhöhle selbst fühlbar werden, wie der Bauchring beschaffen, ob Ausdehnung oder Brüche zugegen seien, ob endlich das Becken, das Kreuz und Steißbein sammt der Aftermündung gut beschaffen seien, und ob sich an letzterer keine Goldaderknoten, Feigwarzen, Fisteln oder ein Aftervorfall befinde.

§. 16. Bei den Zeugungstheilen müssen das männliche Glied, der Samenstrang und die Hoden sammt dem Hodensack und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben in Hinsicht ihrer Structur wohl bemerkt werden, ob nämlich die Harnröhre gehörig geöffnet, ob beide Hoden vorhanden, wo sie liegen und wie sie beschaffen seien, ob sich keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste vorfinden.

§. 17. Endlich geht der Arzt zur Untersuchung der oberen und untern Gliedmassen über, er betrachtet ihre Gestalt, Biegsamkeit, Bewe=

gung und Gleichheit nach Länge und Dicke, ferner die Beschaffenheit der Blutgefäße. Hierbei verfährt er auf folgende Art. Er läßt den Rekruten beide Arme so vorwärts ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammen kommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt, nun läßt er den Rekruten die Arme über die Brust kreuzen, beugt sie nach dem Genicke und dann nach der Seite, sodann werden sie ausgestreckt über den Kopf zusammengehalten, und die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern hierbei beobachtet. Nun untersucht er, ob die Knie in gerader Stellung nicht etwas vor= oder einwärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert, (ob das Kniegelenk nicht nach auswärts gekehrt sei), dann ob kein Fuß kürzer als der andere, ob keiner krumm, ob nicht eine oder die andere Extremität vom Schwunde befallen, ob die Achilles=Sehne nicht verkürzt, kein Klumpf= (Pferd) oder Plattfuß vorhanden sei.

Um sich von der Beweglichkeit zu versichern, untersucht der Arzt sowohl an den obern als an den untern Gliedmassen jedes Gelenk für sich allein und überzeugt sich von der gehörigen Anzahl, Beweglichkeit und Lage der Finger und Zehen; endlich läßt er zur Beurtheilung des Ganzen den Rekruten auf= und abgehen und befiehlt ihm, sich auf das rechte dann auf das linke, endlich auf beide Knie niederzulassen.

§. 18. Da es aber unmöglich ist, alle einzelnen Fälle, so wie sie in der Natur vorkommen, aufzuzählen, und die individuellen Abweichungen und Verwicklungen nur durch einen geübten Kennerblick erkannt und gewürdigt werden können (worin die eigentliche Kunst des untersuchenden Arztes besteht), so muß die Beurtheilung bei Uebertragung der aufgestellten directiven Regeln auf einzeln vorkommende Fälle dem Urtheile und Scharfsinn des Arztes überlassen bleiben.

Durch Stellung geeigneter Fragen an den Rekruten soll, ohne daß derselbe die Absicht errathen kann, ausgemittelt werden:

a) Die Beschaffenheit seiner Verstandeskräfte.

b) Die Beschaffenheit der Verrichtungen seiner übrigen Organe.

c) Die Beschaffenheit seiner zeitweiligen etwa vorhandenen Krankheitsfälle.

d) Die Beschaffenheit seiner Empfindungen.

In dieser Beziehung soll der Rekrut möglichst

genau die Geschichte seiner verschiedenen Krankheiten erzählen, um die Uebereinstimmung oder Widersprüche des Erzählten mit der Wirklichkeit zu entdecken. Etwa vorgewiesene ärztliche Zeugnisse können nur als Fingerzeig benützt werden. Die ämtlichen Civil-Individuen des Conscriptions-Bezirkes, welche den Militärpflichtigen auf den Assentplatz bringen, und bei der Untersuchung immer gegenwärtig sind, können durch ihre Aussagen manches bestätigen, widerlegen oder entdecken, sind also darum zu befragen.

§. 19. Nach dem Resultate der ärztlichen Untersuchung hat der visitirende Arzt die Untersuchten in eine der folgenden 6 Classen zu classificiren, als:

1. Vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich, oder

2. mit Gebrechen von der Art behaftet, die ihn vollkommen und für immer, oder

3. nur zum Waffendienste, nicht aber auch zu anderen Armee-Dienstleistungen untauglich machen;

4. mit Gebrechen behaftet, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant, oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt;

5. von Seite des Arztes tauglich Befundene, aber nach der Angabe des Untersuchten mit Gebrechen behaftet, deren wirkliche Existenz von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen werden können, die aber, im Falle selbe wirklich bestehen sollten, den Mann zum Waffendienste untauglich machen, oder als mit solchen wahrgenommenen Gebrechen behaftet, welche von dem Untersuchten wahrscheinlich erzeugt oder nachgeahmt worden sind;

6. als dermal noch zu schwach.

§. 20. Als vollkommen gesund und zu allen Feldkriegsdiensten tauglich kann derjenige erklärt werden, an dem sich keine Gebrechen entdecken lassen, und der auch selbst ganz gesund zu sein angibt, und überhaupt die in dem §. 6 angegebenen Merkmale an sich trägt. Diesem Befunde gemäß stellt der visitirende Arzt das Zeugniß aus, daß der

Untersuchte nach seiner Aussage mit keiner inneren Krankheit behaftet, und nach der vorgenommenen Untersuchung zu allen Feldkriegsdiensten tauglich befunden worden sei.

Diejenigen, welche als Stellvertreter einstehen wollen, dürfen von dem visitirenden Arzte nur dann als tauglich zur Stellvertretung erklärt werden, wenn sie bei der strengsten ärztlichen Untersuchung zum Waffendienste als vollkommen tauglich erkannt werden, und diese Diensttauglichkeit auch während einer Capitulations-Zeit nach ihrem Körperbaue hoffen lassen.

§. 21. Als vollkommen und für immer dienstuntauglich sind jene zu erklären, welche mit den in der Beilage A verzeichneten Gebrechen behaftet sind.

§. 22. Wenn auch der Mann nicht immer die in dem §. 6 angegebenen Merkmale einer guten und dauerhaften Gesundheit an sich trägt; so ist er doch nicht gänzlich zum Militärdienste untauglich, weil es viele Abweichungen vom reinen Bilde der Gesundheit und mannigfaltige kleine Gebrechen gibt, die, ob man sie gleich als physische Mängel erkennen muß, dennoch nicht unter Krankheiten gerechnet werden können, weil sie weder die geistigen noch körperlichen Funktionen beirren, keinen, organische Verrichtung störenden freien Gebrauch der Sinne und Gliedmassen gestatten, und daher, wenn auch mitunter nicht die unbedingte Tauglichkeit zu allen Feldkriegsdiensten gestatten, dennoch zu besonderen militärischen Bestimmungen, z. B. zum Fuhrwesen, zu Militär-Handwerkern, zu Krankenwärtern 2c. nicht untauglich machen; derlei Mängel bezeichnet die Beilage B.

§. 23. Gebrechen, welche in kurzer Zeit und sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Mann nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine andere Dienstleistung die Tauglichkeit erlangt, sind in der Beilage C ausgewiesen.

§. 24. Wenn ein Individuum zu schwächlich befunden wird, und die Schwächlichkeit von der Art ist, welche gar keine Erholung hoffen läßt; so ist dasselbe von dem visitirenden Arzte, je nachdem das Individuum noch zu einer Militär-Dienstleistung außer der Linie geeignet ist, oder nicht, entweder als noch zu minderer Militär-Dienstleistung geeignet, oder als gänzlich untauglich zu classificiren. Ist die Schwächlichkeit aber von der Art, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur

Erholung Hoffnung gibt; so ist der Mann von dem Arzte als dermal noch zu schwach zu classificiren.

§. 25. Der visitirende Arzt muß nach beendigter Untersuchung eines jeden Mannes immer sogleich seinen Befund schriftlich abgeben, und sich darin bestimmt ausdrücken, in welche von der in dem §. 19 angeführten 6 Kategorien der Untersuchte gehöre. Bei jenen, welche mit Gebrechen behaftet sind, müssen die Gebrechen und die Grade derselben genau angegeben werden.

Eben so müssen bei jenen, welche Gebrechen vorgeben, die jedoch der visitirende Arzt nicht wahrnehmen konnte, diese vorgegebenen Gebrechen in dem ärztlichen Befunde genau ausgedrückt sein, mit dem Beisatze, daß diese Gebrechen von dem Untersuchten zwar angegeben, aber von dem visitirenden Arzte nicht wahrgenommen worden sind.

A. Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche den Rekruten für jede Militär-Dienstleistung ganz und für immer untauglich machen.

§. 1. Leiden, welche den Rekruten zum Militärdienste ganz untauglich machen, sind solche innere oder äußere Gebrechen, die den freien Gebrauch größerer Gliedmassen hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Kräften versagen, überhaupt alle unheilbaren, oder wenigstens sehr zweifelhaft heilbaren wichtigen Krankheiten.

§. 2. Die Anlage zum Schlagfluß, wenn nämlich das Blutsystem vorherrscht, oder Vollblütigkeit im höchsten Grade bei einem kräftigen Individuum Statt findet, wobei der Wuchs klein gedrungen, der Hals kurz und stark, das Gesicht und die Adern aufgetrieben sind, und wenn ein solches Individuum sich nicht bücken, keine Halsbinde tragen, den Rock nicht zuknöpfen, und keine Czako auf dem Kopfe erdulden kann, ohne daß das Gesicht violet würde, und ihm ein Schlagfluß drohete.

§. 3. Alle Abweichungen vom natürlichen Zustande der Form, der Lage, Zahl, Länge und Dicke, welche auf die Gesundheit, Bildung und den Dienst des Soldaten einen nachtheiligen Einfluß haben, und nicht gehoben werden können, Balg-, Knochen-, Fleisch- und Limphgeschwülste größerer Art, die ohne Lebensgefahr nicht operirt werden können, und bei ihrer Fortdauer dem Rekruten seinen Dienst als Soldat unmöglich machen, Pulsader-Geschwülste, größerer Gefäßstämme.

§. 4. Allgemeine und hochgradig entwickelte Scrophelkrankheit, scirrhöse Anschwellung mehrerer Drüsen in der Achselhöhle, an der Brust und in den Leisten. Große Auftreibungen der Knochen rhachitischen oder scrophulösen Ursprungs, welche die Bewegung hindern.

§. 5. Veraltete mit krankhafter Körperbeschaffenheit zusammenhängende Geschwüre von üblem Charakter, weit um sich greifender Beinfraß, der ohne Verlust wichtiger Theile nicht gehoben werden kann.

Schon lange bestehende unheilbare Geschwüre, vorzüglich böser oder krebsartiger Natur, Fisteln, welche in die Luftröhre, Brust oder Bauchhöhle laufen.

§. 6. Unbeweglichkeit des Kopfes, nicht geschlossene Fontanellen an dem Hirnschädel, überhaupt fehlende Knochensubstanz daran, widernatürliche Eindrücke an demselben mit anhaltenden Kopfschmerzen, oder mit Beeinträchtigung irgend einer Sinnesverrichtung.

Ein durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar anerkannter Kopfgrind, eingewurzelter Weichselzopf. Der seltene Fall, daß ein Mann eine solche widrige, eckelhafte, und in seiner ganzen Körperbeschaffenheit begründeten Ausdünstung habe, daß er den ganzen Luftkreis um sich her verpeste, und daher jeder Umgebung zum Abscheu werde.

§. 7. Unheilbare Krankheiten des Sehorganes, insbesondere am rechten Auge, wodurch das Gesicht im hohen Grade beschränkt, oder gänzlich aufgehoben ist, z. B. vollkommene Lähmung am obern Augenliede, Hasenauge, Verwachsungen der Augenlieder unter einander und mit dem Augapfel, Verbildungen der lichtleitenden Organe, der Hornhaut des Glaskörpers, staphylomatöse Entartungen der Sklerotika, der ganzen Hornhaut, Wassersucht des Auges, Auflösung des Glaskörpers, hoher Grad von vitaler oder organischer Schwäche des Sehorganes, besonders wenn sie habituell geworden, und wo jeder ungewöhnliche Reiz die Augen schon in einen krankhaften Zustand versetzte, z. B. Entzündungen erregt, ferner schwarzer Staar, Hypertropsie oder Schwund des Augenapfels, Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß bei einem Zoll Entfernung gedruckte oder geschriebene Schrift ohne Anstand gelesen oder kleine Gegenstände in dieser Entfernung unterschieden werden können, Thränensackfisteln mit unheilbaren Verbildungen der das Thränenorgan bildenden oder angränzenden Gebilde.

§. 8. a) Fehlende Nasenbeine, wodurch die Bildung des Mannes sehr

entstellt wird, gehindertes Athemholen durch die Nase, wenn der Fehler nicht behoben werden kann, so wie stinkender Geruch durch die Nase, mit Ueberzeugung eines daselbst stattlhabenden Geschwüres oder Beinfraßes, große und complicirte Hasenscharten, veraltete Speichelfistel.

Lallende, ganz unvernehmliche Sprache und erwiesene immerwährende Heiserkeit.

b) Wichtige jahrelang bestehende Mängel der Gehörorgane, wie Schwerhörigkeit, Taubheit, welche durch zweckmäßige Behandlung nicht gehoben werden können.

c) Gespaltener, oder ganz fehlender Gaumen, Lähmung der Speiseröhre.

§. 9. Hochgradige, schon lange bestehende krankhafte Zerstörung der Zunge, der hintern Mundhöhle, der Mandeln, des Zäpfchens als Folge scrophulöser brandiger, venerischer oder krebsartiger Krankheiten, Lähmung der Zunge und Verwachsung derselben mit dem Zahnfleische, steifer und ganz krummer Hals, wenn das Uebel schon veraltet ist.

Der Kropf, wenn er sehr groß an mehreren Stellen des Halses haftet, das Athmen hindert und als unheilbar anzuerkennen ist, ferner Luftröhrenfisteln und Luftröhrenbruch, die sich durch Anstrengung zum Blasen entdecken.

§. 10. Stark nach vor- oder rückwärts oder auf eine Seite gekrümmter Rückgrath; fehlerhafte, ganz verbogene Bildung der Rippen und des ganzen Brustkastens, welche die freie Bewegung hindert, und das Tragen schwerer Lasten unmöglich macht.

Bemerkbares, sehr starkes und schon lange bestehendes Pulsiren des Herzens, verwachsenes, ganz mißgestaltetes Becken. Große, schon lange bestehende Eingeweide-Verhärtungen, wenn sich ihr schädlicher Einfluß im ganzen Ansehen ausspricht.

§. 11. Leisten-, Nabel-, Schenkel- und Mittelfleischbrüche, welche die freie Bewegung hindern, keine Anstrengungen des Körpers zulassen, schon veraltet sind, und durch kein Bruchband zurückgehalten werden können.

Skirrhöse Entartung des Hodens und Samenstranges, das Circocele, wenn es sehr groß ist und von inneren Ursachen bedingt ist,

dabei in aufrechter Stellung sehr anläuft und schmerzhaft wird, so wie Urinfisteln am Mittelfleische, welche die Heilung unsicher, die Operation bedenklich machen. Durch längere Beobachtung erprobter unwillkührlicher Abgang des Urins und des Kothes, oder veralteter Aftervorfall.

§. 12. Sehr übel geheilte Beinbrüche mit vorstehend großer Verunstaltung und gehinderter Bewegung, starke Verlängerung oder Verkürzung der Gliedmaße in Folge der Rachitis, Scrophelsucht oder anderer vorausgegangener Leiden; große Krampfaderknoten, welche den ganzen Fuß einnehmen und bei Anstrengung des Körpers zu bersten drohen; der vollkommene Schwund ganzer Gliedmassen mit Unbrauchbarkeit des Gliedes.

Vollkommen unheilbare Steifheit größerer Gelenke, eine solche erwiesene Erschlaffung der Kapselbänder, daß schon auf gewöhnliche Bewegungen Auslenkung erfolgt.

Der Gliedschwamm, die Gelenkwassersucht, starke Krümmung der Finger oder Zehen, welche das Halten der Gegenstände, oder das Gehen stark hindert.

§. 13. Starke Klump-, Pferd- oder Plattfüße, die das anhaltende Gehen hindern, besonders wenn die Füße so stark schwitzen, daß dieselben stets wund sind. Die richtige Beurtheilung und Unterscheidung des Breitfußes von dem Plattfuße ist deßwegen sehr wichtig, weil der Plattfuß zu Feldkriegsdiensten untauglich macht, der breite Fuß aber keineswegs Untauglichkeit bedingt.

Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand der Füße, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt, und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem innern Rande her zwischen der Fußsohle und dem Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich nicht allein hierin, sondern auch noch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend und stets tiefer wie gewöhnlich gelagert ist.

Daß sich unter dem äußern Knöchel eine dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hernach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines wahren Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knieen geschieht, und viel Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schubkarren vor sich schiebt, und daß

das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger an der freien Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich bei Ausstreckung des Fußes. Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei dem breiten Fuße findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung. Der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt, und an der Fußwurzel nicht breiter wie gewöhnlich.

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt; der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig.

Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

§. 14. Allgemeine oder partielle Wassersucht.

Tabes, Auszehrung.

Marasmus, Auszehrung der Alten.

Atrophia, Darrsucht.

Weichheit der Knochen.

Lepra, Aussatz.

Psoriasis, Schuppenflechte.

Ichthyosis, Fischschuppen-Ausschlag.

Herpes rodens, fressende Flechte.

Impetigo spansa, einzelnstehender Feichtgrind.

§. 15. Endlich gehören zur Abtheilung der unheilbaren Gebrechen jene Leiden, von deren Wirklichkeit sich der Arzt für den Augenblick nicht überzeugen kann, deren Dasein also blos in der Aussage, oder in möglichster Nachahmung des Rekruten, oder auf ausgestellten fremden Zeugnissen beruht. Dergleichen Leiden sind:

Die Störungen des psychischen Lebens oder Seelenkrankheiten überhaupt (**Vesania**) Gedächtnißlosigkeit (**Amnesia**), Dummheit (**Stupiditas**), Blödsinn (amentia fatuitas, cretinismus), Schwermuth, Trübsinn (**Melancholia athymia**), Verrücktheit (**mentis alienatio**), Wahnsinn (**dementia**), Narrheit (**Stultitia**, **moria**), fixer Wahn (**Idea fixa**, **monomania**), Tollheit (**mania**), Raserei, Tobsucht (**furor**), Besessenheit (**Daemonomania**).

§. 16. Nebst diesen noch der unheilbare nervöse Gesichtsschmerz,

Starrsucht, Taubheit, Stummheit, Fallsucht, Hypochondrie, Veitstanz, Convulsionen, Zittern des ganzen Körpers oder eines einzelnen Theiles, eingewurzelter Schwindel, allgemeine oder partielle Lähmung, Gicht, Bluthusten und Blutspeien, Lungensucht, Brustwassersucht, Asthma, chronisches Herzklopfen, chronische Gelbsucht, Blutharnen, chronische Verhaltung des Harns, Vereiterung der Nieren, Eiterung in der Harnblase, Nieren- und Blasensteine, so lange der Mann durch die Operation nicht vollkommen davon befreit ist, chronisches freiwilliges Hinken, Enthaltung von Speise und Trank, Bleichsucht und Nachtwandeln.

B. Verzeichniß derjenigen mindern Gebrechen, welche weder die geistigen noch die körperlichen Funktionen des Rekruten ganz stören, und denselben zwar zum Waffendienste, keineswegs aber zu minderen Militärdiensten untauglich machen.

§. 1. Dergleichen Mängel sind solche, welche auf die allgemeine Gesundheit keinen wahrnehmbar widrigen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerungen, noch die freie Bewegung hindern, und so den Rekruten, wenn auch zu einem Combattant, doch nicht zu minderer Dienstleistung tauglich machen.

§. 2. Die hieher gehörigen Gebrechen sind:

Jene in der Instruction §. 7 bezeichnete Schwächlichkeit des Körpers bei sonst gesunder Leibesbeschaffenheit, die auf dem Körperbau beruhende erkennbare Anlage zum Bluthusten, oder andere Brustbeschwerden.

§. 3. Muttermähler, wenn sie die Bildung des Rekruten nicht ganz entstellen, Narben aller Art, die den Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile, auf welchen sie sich befinden, nicht ganz stören; hieher gehören auch die Narben von alten Fußgeschwüren mit großen Stellen von mißfärbiger Haut und Substanzverlust, nicht zu große Krampfaderknoten, Hirnschädel-Eindrücke oder Hirnschädel-Erhabenheiten ohne üble Folgen.

§. 4. Fehler in Form und Verrichtung des Auges und seinen Theilen, wodurch nur zum Theile der freie Gebrauch dieses Sinnes beschränkt ist, und das eine, und insbesondere nur das linke Auge leidet, oder das Uebel heilbar wäre, z. B. Halblähmung des einen oder des andern Augenliedes, Einwärtsstülpung (wenn dadurch nicht

oftmaliger Eintritt der Bindehaut-Entzündung verursacht wird) oder Ein- oder Auswärtsstülpung des einen oder andern Augenliedrandes, fehlerhafte Ausmündung und Richtung der Augenwimpern gegen den Augapfel, Balggeschwülste der Augenlieder, Augenfelle (Pterygium), Verdunkelungen und Vernarbungen auf der Hornhaut, selbst staphylomatöse Entartungen geringen Grades, wenn sie nicht zugleich auf eine auffallende Weise entstellen, das Sehvermögen des leidenden Auges nicht ganz aufheben, und insbesondere das andere zur Zeit vollkommen gesunde Auge dadurch nicht beeinträchtigen, oder es für die Folge beeinträchtigen könnten; ferner Zittern, Schiefstehen des Auges, Schielen, ja Blindheit des einen Auges, sei es aus Mangel einer Pupille, oder durch kataraktöse Verdunklung im Linsensysteme, grauen oder schwarzen Staar, ja selbst gänzlicher Verlust des linken Auges, so ferne nur das rechte vollkommen gesund, und damit keine besondere Entstellung der Gesichtsbildung verbunden ist.

§. 5. Unförmlich geheilte Hasenscharte, fehlende Vorderzähne, schwere, etwas stammelnde, jedoch noch vernemliche Sprache, Mangel der Schneid- und Hundszähne.

Schadhafter, durchlöcherter Gaumen, wenn er verheilt ist, und die Sprache nicht ganz stört, geheilter Beinfraß der Nasenknochen ohne besondere Entstellung des Mannes.

§. 6. Verlust des äußeren Ohres, verunstalteter auch eiternder Gehörgang, dicker Hals ohne Verhärtung, verhärtete Drüsen am Halse, kleiner Kropf, nicht zu starke Schiefstehung des Halses, wenn sie nicht durch Entzündung der Wirbel oder deren Bänder bewirkt wird, und wenn sie nicht mit Störung des Athmens zugegen sind, und bei dem Hin- und Hergehen den Pulsschlag nicht sehr vermehren; Unbeweglichkeit eines oder zweier Finger, der rechten oder linken Hand, selbst ein fehlender Daumen oder Zeigefinger der rechten Hand oder Ueberzahl eines Fingers oder Zehe, Krümmung oder Verkürzung der Finger unter sich, wenn das Halten der Gegenstände mit der Hand oder das Auftreten mit der Fußsohle hierdurch nicht gehindert wird, Verkürzung oder Krümmung des Arms, welche jedoch die Bewegung nach allen Seiten zuläßt. Jene, welche mit einem etwas höheren Rücken oder höherer oder engerer Brust gebildet, doch dabei mit keinem offenbaren Brustleiden behaftet sind, und nie Blut gehustet haben.

§. 7. Verhärtungen in der Bauchhöhle, wenn ihr stärkeres Fortschreiten noch nicht auf den ganzen Körper krankhaft einwirkt. Brüche des Unterleibs, die sich durch ein Bruchband zurückhalten lassen, fehlender Hodensack im Ganzen oder unvollkommene Bildung desselben, Abgang eines oder beider Hoden.

Oft befinden sich die Hoden noch im oder am Bauchringe im Herabsinken. Diese Leute sind jedoch nur zeitlich dienstuntauglich, bis nämlich der Hode im Hodensacke ist; sie können demnach wegen Gefahr der Quetschung eher nicht zu militärischen Dienstleistungen verwendet werden.

Krankheiten des Samenstranges, wenn sie den Mann in seinen Verrichtungen nicht hindern. Ungleichheit der Hüfte, wenn sie nicht mit auffallendem Hinken oder Beschwerden im Gehen verbunden ist.

Jene, welche mäßige Kniebohrer sind, wo die Knie beim Gehen nicht ganz an einander stossen, und die Füße nicht ganz krumm auseinander gehen, so wie auch jene mit eingebogenen Schienbeinen, wenn das längere Gehen nicht gehindert wird, oder die Bildung nicht zu stark leidet.

§. 8. Der Verlust der großen Zehe, so wie die zu große Krümmung dieser oder einer jeden Zehe, das Uebereinanderliegen einer oder mehrerer Zehen. Jene mit ziemlich gut geheilten Beinbrüchen, besonders aber an den obern oder untern Gliedmassen, ohne daß eine Verkürzung des Gliedes wahrzunehmen ist; der Schwund an einem Gliede, wenn er nicht beträchtlich und nicht mit Unbrauchbarkeit desselben verbunden ist.

Eine Verkürzung des Fußes, welcher durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

C. Verzeichniß derjenigen heilbaren Gebrechen, welche in kurzer Zeit und ganz sicher geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der Rekrut nach der Heilung entweder für den Waffendienst als Combattant oder für eine mindere Dienstleistung die Tauglichkeit erhält.

§. 1. Dergleichen heilbare Gebrechen sind: Reconvalescenten-Schwäche und leichtere krankhafte Zufälle. Insbesondere Hautausschläge aller Art, welche Ansteckung und Eckel bei den Kameraden befürchten lassen, und nicht durch ihr verjährtes Bestehen dem Heilversuche zu trotzen scheinen.

§. 2. Der Grind, der Weichsel- oder Wichtelzopf, Geschwüre und Ausschläge aller Art auf den behaarten Theil des Kopfes, wenn sie nicht

veraltet sind; Hautauswüchse, Warzen, besonders an den Fußsohlen, Balg-, Fleisch- und kleine Limphgeschwülste, welche ohne Nachtheil operirt werden können.

§. 3. Neu entstandene Geschwüre und Wunden, die ohne Nachtheil für den Rekruten heilbar sind; kleine Pulsader-Geschwülste und Blutaderknöpfe an den untern Extremitäten, die theils operirt, theils geheilt werden können.

§. 4. Augen-Entzündungen reiner sowohl als specifischer Natur, so fern sie nicht so hochgradig sind, daß keine günstige Entscheidung mehr zu erwarten steht, oder solche nicht schon unheilbare Fehler der Form und Funktion gesetzt haben, wie z. B. Entmischungen des Glaskörpers, Verschließung der Puppillen mit Form- und Farbänderung der Regenbogenhaut.

Ferner Krankheiten der Augenlieder, Ec- und Entropium, Trichiasis, Distichiasis, Balggeschwülste, Chalazien, Krankheiten des Thränen-Organs, wie einfache Thränensack-Fisteln, Verdunklung der Hornhaut, (Maculae) grauer Staar, aber nur an einem Auge, besonders am linken. Nervöse Krankheitsformen leichten Grades, Paresis, z. B. des einen oder des andern Augenliedes, Zittern derselben und des Auges, Schiefsehen, Schwachsichtigkeit, besonders kurz entstandene, und nicht durch formelle Veränderungen am Auge, sondern durch tilgbare Ursachen erzeugt, wie durch vermehrten Blutandrang. Polipöse Auswüchse der Nase und des äußern Gehörganges, verschlossene und verengte Nasenlöcher.

§. 5. Hasenscharte mit und ohne gespaltenen Gaumen, wenn die Knochenspalte schmal ist, Lippengeschwüre und nicht zu großer Lippen- und Nasenkrebs, wenn nach geschehener Heilung keine bedeutende Entstellung Statt findet.

§. 6. Kleine nicht bösartige Zungen-, Rachen- oder Mandelgeschwüre und Fröschleingeschwulst, Speichelfistel und Rachen-Polypen.

§. 7. Seit Kurzem eingetretene Heiserkeit, und noch nicht lange bestehendes schweres Athmen. Kürzlich aus rheumatischer Ursache entstandener schiefer Hals, geschwollene eiternde Ohrendrüsen, verhärtete Drüsen in der Achselhöhle, welche die freie Bewegung des Armes nicht hindern, und ähnliche in der Leistengegend, welche das Gehen nicht erschweren.

§. 8. Die nicht eingewurzelte Lustseuche unter allen Formen, nicht veraltete, auf keiner allgemeinen Dyscrasie beruhende, leicht zu operirende Fisteln der Harnröhre, des Hodensackes, des Mittelfleisches, des

Afters und der Hämorrhoidal-Knoten, so wie unlängst entstandener Vorfall des Afters, gehindertes Ausfließen des Harnes von anerkannt leicht heilbarer Ursache, der Wasserbruch und verhärtete oder aufgedunsene Hoden als Folge von Quetschung.

§. 9. Schwäche eines Gliedes nach einem Beinbruche, Beinfraß, wenn er operirt oder geheilt werden kann, ohne daß die Beweglichkeit oder ein größeres Glied verloren geht, frische Verrenkungen und Beinbrüche, Aufgedunsenheit der Gelenkknorpel, endlich der Scorbut.

§. 10. Für obige Gebrechen ist jedoch der Arzt nicht verantwortlich, wenn auch ihre Heilung nicht gelingen sollte.

Der Arzt muß aber nach beendigter Cur bei der Entlassung eines solchen Recruten aus dem Spitale den Grund seiner Untauglichkeit oder die Dienstleistung, wozu der Mann allenfalls noch verwendet werden könnte, in dem Zeugnisse genau angeben, und für diesen Ausspruch bleibt der Arzt verantwortlich und ersatzpflichtig, indem er dabei die in dem §. 23 der Instruction enthaltene Vorschrift vor Augen haben muß.

Verzeichniß derjenigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick, ohne nähere Untersuchung und ohne von dem Arzte darauf aufmerksam gemacht zu sein, als Gebrechen erkannt werden können, und vom Militärdienste ausschließen.

§. 1. Damit der Nichtarzt nicht so leicht in den Fall gerathe, mit äußeren in die Augen fallenden körperlichen Gebrechen oder Unvollkommenheiten behaftete Individuen für diensttauglich zu erklären, oder solche vom Militärdienst unbedingt auszuschließen, wird ihm nachstehendes Verzeichniß zur Richtschnur dienen:

§. 2. Körperliche Gebrechen, Unvollkommenheiten und Krankheiten, welche von dem Nichtarzte auf den ersten Anblick ohne nähere Untersuchung erkannt werden können, machen sich theils durch örtliche Uebel bemerkbar, theils können sie an der Beschaffenheit des ganzen Körpers wahrgenommen werden.

I. Oertlich wahrnehmbare Gebrechen.

A. Am Kopfe.

a) Am behaarten Theile desselben.

§. 3. Verunstaltung und Verschobenheit des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militär-Kopfbedeckung entweder gar nicht, oder

nur mit großen Beschwerden, oder auch nur in einer schrägen oder geneigten Richtung getragen werden könnte.

§. 4. Vollkommene Kahlköpfigkeit.

b) Am Gesichte.

aa) An den Augen und ihren Umgebungen.

§. 5. Mangel eines oder beider Augenlieder, oder eines beträchtlichen Theiles derselben, mit dem gänzlichen Unvermögen, das Auge zu schließen (Hasenauge.)

§. 6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenliedern ganz hervorgetriebene Augapfel (Vorlagerung des Augapfels.)

Zapfen am vorderen Theile des Augapfels (das Traubenauge.)

§. 7. Auffallend große weiße Flecken vor dem Augensterne (Pupille.)

bb) An den Ohren.

§. 8. Mangel einer oder beider Ohrmuschel.

cc) An der Nase.

§. 9. Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende Nase; Mangel der vordern Nasenlöcher.

§. 10. dd) An und in der Mundhöhle.

Einfache oder doppelte Spaltung der Lippen mit beträchtlichem Mangel derselben (Hasenscharte); Spaltung des harten Gaumens mit gleichzeitiger Spaltung der Oberlippe (Wolfsrachen.)

Horizontal vorwärts stehende Zähne, welche die Schließung des Mundes hindern.

Mangel mehrerer Schneid- und Eckzähne.

B. Am Halse.

§. 11. Großer veralteter, an mehreren Stellen haftender, das Athmen hindernder Kropf.

Schiefe Stellung des Kopfes, veranlaßt durch große Hautnarben.

C. Am Rumpfe.

a) An der Brust.

§. 12. Deutlich wahrnehmbare Verkrümmungen der Rückensäule nach vor-, rück- oder seitwärts.

Starke Einwärtsbeugung mehrerer Rippen.

Stark einwärts gebogenes Brustbein.

b) An dem Bauche.

§. 13. Ein auffallender und unverhältnißmäßig großer Bauch.

Große Narben am Bauche mit beträchtlichem Substanzverluste.

Große Bauch-, Nabel- und Leistenbrüche.

Eine widernatürliche Oeffnung in der Bauchwand mit dem beständigen Austritte des Kothes aus derselben (künstlicher After.)

c) An dem Becken.

§. 14. aa) Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung des Beckens.

§. 15. bb) An den Geschlechtstheilen.

Mangel des männlichen Gliedes.

D. An den Gliedmassen.

§. 16. Auffallende Länge oder Kürze der einen oder der anderen Gliedmasse.

Der auffallende Schwund einer Gliedmasse.

Mangel eines Theiles einer Gliedmasse.

§. 17. Auffallende Verkrümmung und Verstümmlung der Gliedmassen.

Starke Ein- und Auswärtsbeugung der Kniegelenk, Schenkel- oder Schienbeine (Kniebohrer und Säbelfüße.)

Große Aderknoten, welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen (Krampfaderknoten.)

§. 18. Auffallend verbildeter und zum Gehen nicht geeigneter Fuß (Klumpfuß, Pferdefuß.)

Stark verkrümmte und übereinander liegende Fußzehen.

Ueberzahl oder Mangel der Finger und Zehen, ihre gänzliche Verwachsung untereinander.

Zu große klauenartig gekrümmte Nägel.

E. An der Haut.

§. 19. Im hohen Grade entstellende Muttermäler im Gesichte.

§. 20. Bedeutende Geschwülste an den verschiedenen Theilen des Körpers mit oder ohne einen Ausfluß.

II. Am ganzen Körper sich offenbarende Gebrechen.

§. 21. Fettleibigkeit in einem so hohen Grade, daß sie der freien körperlichen Bewegung hinderlich ist.

Hoher Grad von Abmagerung mit deutlich erkennbarer Körperschwäche.

Auffallend große und tiefe Narben, durch welche der Gebrauch und die Beweglichkeit der Theile gehindert wird.

Aenderungen der Instruction für die Militärärzte vom Jahre 1838 über das Verfahren bei Visitirung und Annahme der Rekruten.

(Erlaß der n. ö. Regierung vom 8. März 1849, Z. 10058.)

Laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Innern vom 3. März 1849, Z. 1298 hat das k. k. Kriegsministerium in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse in der Instruction für die Militärärzte vom Jahre 1838 über das Verfahren bei Visitirung und Annahme der Rekruten nachfolgende Modificirungen eintreten lassen.

1. Das Abgehen der Vorderzähne begründet nicht die Untauglichkeit zum Militärdienste, wenn bei gutem Zustande der Backenzähne wenigstens zwei obere und zwei untere sich entsprechende Schneidezähne vorhanden sind, bei mangelhaften Backenzähnen aber mindestens die entsprechenden Eck- oder Augenzähne vorhanden und gesund sind, damit die Nahrung abgebissen und gekaut werden kann.

2. In Betreff des Körpermaßes dürfen auch Leute mit dem geringeren Maße von 5 Schuh 1 Zoll, so fern dieselben sonst rüstig und zur Ertragung der Kriegsfatiquen geeignet sind, zur Infanterie assentirt werden.

Nachträgliche Bestimmungen zur Instruction über die Untersuchung der Rekruten.

(Statthalterei-Dekret vom 24. Mai 1854, Z. 19422.)

Das k. k. 1. Armee-Commando hat eröffnet, daß nach Stabsfeldärztlicher Ansicht der Breitfuß allerdings kein Gebrechen sei, welches von der Militär-Diensttauglichkeit ausschließt, und daß bei einem Breitfuße, welcher als eine ursprüngliche Conformation von der Geburt her zu betrachten ist, im Verlaufe der Zeit keine Veränderung zu erwarten steht, weßhalb die in der Widmungs-Rolle vorkommende Bezeichnung: „derzeit Breitfuß" eben so unrichtig und unpaßend als jene; „derzeit minder tauglich"— erscheinen muß.

Wenn demnach bei einem Rekruten außer einem Breitfuß gar keine Gebrechen wahrzunehmen sind, so müsse ein solcher nach den bestehenden Normen ohne Anstand als kriegsdiensttauglich angenommen werden.

Uebrigens sei jedoch zu bemerken, daß bei der Unmöglichkeit eine genaue Scheidelinie zwischen der Kriegsdiensttauglichkeit und Untauglichkeit, in Bezug der, die letztere bedingenden körperlichen Gestaltungen,

und der Abstufungen zu ziehen; — es auch bei dem Breitfuße seine Grenzen habe, und Fälle geben könne, wo derselbe als eine Plumpheit oder Ungestaltheit erscheint, und für größere Märsche weniger taugt,— und dann vorzüglich um so mehr, wenn außer dem Breitfuße noch ein kleines oder unbedeutendes Gebrechen als: „etwas zu klein oder schwächlich oder sonst weniger günstig gestaltet u. s. w. sich vorfindet, es der Assentirungs-Commission überlassen werden muß, Ausnahmen von der Regel zu machen, und zum Besten und Vortheile des Wehrstandes derlei Individuen einstweilen zu übergehen, und nach vorhandenen Besseren und Geeigneteren zu greifen.

H Ausfertigung von Reise-Urkunden an im militärpflichtigen Alter stehende Individuen.

Reisebewilligungen an Militärpflichtige.

(Regierungs-Dekret vom 12. Juli 1841, Z. 37218.)

An militärpflichtige Individuen, wenigstens der ersten und zweiten Altersclasse dürfen Reisebewilligungen nur bis zum Beginne der jährlichen Rekrutenstellung, nämlich bis Ende März ertheilt werden.

Wegen Ausfertigung neuer Heimatscheine während der Dauer des Rekrutirungsgeschäftes.

(Statthalterei-Erlaß vom 9. November 1850.)

Daß während der ganzen Dauer des Rekrutirungs-Geschäftes kein neuer Heimatschein an ein stellungspflichtiges Individuum ertheilt werden darf, ohne ihn früher dem Bezirkshauptmann vorgelegt zu haben, was in Wien von dem Vorsteher des Magistrates sich versteht.

Es soll hierdurch die absichtliche Entziehung der Stellungspflichtigen vermieden werden.

Wegen Ausfertigung der Reiseurkunden an im militärpflichtigen Alter stehende Individuen.

(Kundmachung der Statthalterei vom 19. Dezember 1852, Z. 44796.)

Mit der hierortigen Kundmachung vom 20. Jänner 1852 *) sind die Vorschriften bekannt gegeben worden, wie sich von Seite der im militärpflichtigen Alter stehenden, außer ihrem Heimatsbezirke beflindli-

*) Siehe dieselbe S. 87.

chen und mit Reise=Dokumenten versehenen Individuen aus Anlaß der eintretenden Rekrutirung, Behufs der Erfüllung ihrer Militär=Dienstpflicht zu benehmen sei.

Im Nachhange zu diesen Vorschriften hat nun das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium mit Erlaß vom 8. Dezember d. J. Z. 31386 zu bestimmen gefunden: es sei auf jede einem, im militärpflichtigen Alter Stehenden ausgefolgte Reiseurkunde (Paß, Wanderbuch ꝛc.) anzumerken, zugleich demselben mündlich in Erinnerung zu bringen, daß, wann und wo er sich, in Befolgung der oben erwähnten Vorschriften, zu melden, und welche Behandlung er im Falle des Unterlassens zu erwarten habe.

(Statthalterei=Dekret vom 23. März 1854.)

In Folge Weisung des hohen Ministeriums des Innern wird den Stellungsbehörden wegen Ertheilung von Reise=Licenzen an Stellungspflichtige, welche den ersten zwei Altersclassen angehören, oder in die erste treten, wiederholt alle Vorsicht anempfohlen, um dadurch das für das militärische Interesse so nachtheilige Substituten=Wesen möglichst zu beschränken.

J Militär-Capitulation.

Militär=Capitulation wird auf acht Jahre festgesetzt.

(Allerhöchstes Patent vom 14. Februar 1845.)

Von dem Wunsche geleitet, Unseren getreuen Unterthanen in den militärisch=conscribirten Provinzen die Pflicht der Dienstleistung in Unserer Armee zu erleichtern, finden Wir anzuordnen:

1. Die Verpflichtung zum Militärdienste in Unserer activen Armee für alle aus diesen Provinzen zu ergänzenden Truppen wird, von der heurigen Rekrutirung angefangen, für Friedenszeiten auf acht Jahre festgesetzt.

2. Die in Folge dieser Rekrutirung gestellte Mannschaft wird daher nach acht Jahren, den Fall eines Kriegs=Erfordernißes ausgenommen, unter den darüber vorgezeichneten Modalitäten aus der activen Armee entlassen werden.

3. Bezüglich auf die bereits in die active Armee eingereihte Mannschaft, wird es Unsere landesväterliche Sorge sein, dieselbe an einer

Abkürzung ihrer gegenwärtigen Dienst-Verpflichtung in so weit Theil nehmen zu lassen, als es die Bedürfnisse des Militär-Dienstes gestatten.

4. Die dermaligen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Landwehr-Dienste, über die Stellvertretung, dann über das Verfahren bei der Einreihung in die Armee und bei der Entlassung aus derselben bleiben bis zu den neuen, der abgekürzten Dienstzeit entsprechenden Anordnungen unverändert.

Capitulationsdauer von acht Jahren wird auch auf die Militärdienstpflichtigen aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien &c. ausgedehnt.

(A. h. Patent vom 19. April 1850.)

Die Capitulationsdauer von acht Jahren wird auch auf die Militärdienstpflichtigen aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser-Banate ausgedehnt.

Die Rekrutirung mit einer Capitulationsdauer von acht Jahren wird auch auf das Königreich Dalmatien ausgedehnt.

(A. h. Patent vom 2. Februar 1852.)

Wir Franz Joseph der Erste &c. &c.

haben, nach Vernehmung Unseres Ministerrathes und Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, daß die Rekrutirung zu Unserem Heere, für den Dienst zu Lande und auf der Flotte mit einer Capitulationsdauer für die Militärdienstpflichtigen in Friedenszeiten von acht Jahren, auch auf Unser Königreich Dalmatien ausgedehnt werde. Jedoch wollen Wir, daß, um der Geschicklichkeit und Vorliebe der Bewohner der Küste und der Inseln dieses Landes für den Seedienst, die vorzugsweise Gelegenheit zur Verwendung in demselben zu gewähren, die Rekruten aus dem genannten Königreiche, welche die volle Eignung zum Marinedienste besitzen, in der Regel zu dem Matrosen-Corps Unserer Flotte gestellt werden sollen.

Zugleich gestatten Wir, daß der Cattaroer- und Ragusaer-Kreis mit Ausnahme der zum Matrosen-Corps abzugebenden Rekruten, für die erste Rekrutirung von der allgemeinen Stellung befreit bleiben.

K. Selbstverstümmler.

Grundsätze über die Entlassung der Selbstverstümmler vom Militär.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. April 1824.)

1. Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertationswege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen. Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen den Bedingungen, in welchen Entlassungen im Concertationswege überhaupt gestattet sind, auf das Vollkommenste Genüge geleistet wird.

Alle Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern dieser Art auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen von der Militärpflichtigkeit befreit, sind von den Länderbehörden gleich zurückzuweisen.

2. Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civilstande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Concertationswege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines, nach dem Conscriptions-Systeme von der Stellung befreienden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind.

Auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, die nicht nach strengen Grundsätzen von der Militärpflichtigkeit befreien, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3. Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, sind, in Bezug auf die Entlassung nach den sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, der in den Gesetzen, und namentlich in der unter dem 29. September 1823 F 1037 republicirten Circular-Verordnung vom 1. April 1784 A 446 über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden. Die Erledigung solcher Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern hat das General-Commando, im Einverständnisse mit der Landesstelle, die hiernach von der k. k. Hofkanzlei die erforderliche Weisung erhalten wird, zu besorgen.

In dem Rathsprotokolle sind jedoch immer die Verhältnisse eines solchen Entlassungswerbers, wie auch die Gründe, die für die Gewährung seiner Bitte sprechen, umständlich anzuführen, und auseinander zu setzen.

Stellung der Selbstverstümmler.

(Hofkanzlei-Dekret vom 21. April 1826, Z. 10373.)

Selbstverstümmler sind nach Vollstreckung der in den §§. **161** und **162** des 2. Th. des Strafgesetzbuches bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu sie noch tauglich sind, und selbst zu Militär-Spitals-Diensten, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. Dezember 1826, Z. 35329.)

Daß die Stellung der, der Selbstverstümmlung beinzüchtigten, jedoch **ab instantia** losgesprochenen Conscribirten, nur auf die gesetzliche Capitulationszeit Statt zu finden habe, und sonach dieselben nicht wie die überwiesenen Selbstverstümmler der Capitulations-Wohlthat zu verlustigen seien.

Verpflegs- und Heilkosten für die in die Militär-Spitäler abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. Dezember 1846, Z. 37493.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. August **1846** zu befehlen geruht, daß die nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militär-Spitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer in Fällen, wo solche Individuen nach erfolgter Heilung an das Militär zur Dienstleistung abgegeben wurden, der Militär-Casse, außer diesen Fällen aber der Cameral-Casse zur Last fallen sollen.

Daß alle bei der Rekrutirung vorgekommenen Fälle der Selbstverstümmlung in Vormerk zu nehmen sind.

(Statthalterei-Dekret vom 15. März 1854.)

Sämmtliche politische Stellungsbehörden werden angewiesen, alle bei der Stellung vorgekommenen Fälle, wo die Selbstverstümmlung, oder wenigstens der Verdacht eines solchen Vergehens vorkam, in Vor-

merk zu nehmen, und mit den Berichten über die Rekrutirung einen namentlichen Auszug mit der Angabe der über jeden Mann getroffenen Verfügung vorzulegen.

L. Rekrutirungs = Flüchtlinge.

Wie Rekrutirungs = Flüchtlinge und Paßlose in Ansehung der Militärstellung zu behandeln sind.

(Regierungs = Verordnung vom 24. Februar 1813.)

a) Alle Bursche aus fremden Bezirken, oder auch aus anderen conscribirten Ländern, welche ohne legalen Paß angetroffen werden, sind vorzüglich während einer Rekrutirung, wo sie gewöhnlich um der Aushebung zu entgehen, aus ihren Bezirken sich entfernen, wenn sie anders dazu tauglich und geeignet, folglich nicht unter die zeitlich Befreiten gehören, ohne weiters, auch wenn sie von ihren Obrigkeiten nicht reklamirt werden, jedoch für Rechnung ihrer Dominien zum Militär zu stellen.

b) Zeitlich Befreite aus andern Erblanden oder Bezirken können, so lange der Grund ihrer zeitlichen Befreiung besteht, d. i. so lange sie ihrer Bestimmung, wegen welcher sie befreit sind, nachkommen, als z. B. Studierende, Buchhalter, erste Werkführer u. dgl., da sie keine Vagabunden sind, ex officio nicht gestellt werden, sie sind aber anzuweisen, sich binnen einer ihnen festzusetzenden Frist um Pässe zu bewerben, widrigen Falls sie aus dem Orte ihres Aufenthaltes abgeschafft werden würden.

c) Diejenigen, welche erwiesener Maßen nahrungs= nnd geschäftslos sind, können, wenn sie auch mit Pässen versehen wären, im Tauglichkeits=Falle zum Militär gestellt werden, sind jedoch gleichfalls ihren Dominien zu Guten zu rechnen.

d) Fremde Unterhanen endlich, welche mit Vorwissen und Pässen von ihren Obrigkeiten vom Hause abwesend sind, die aber von dem Werbbezirk nicht unterfertigt sind, können, wenn es auch an dieser Förmlichkeit, die ohnedieß nur bei solchen erforderlich ist, welche der Militärstellung unterworfen sind, bloß dieses Gebrechens wegen für keinen Fall als Rekrutirungs=Flüchtlinge angesehen, folglich auch ohne Reklamirung ihrer Dominien ex officio nicht gestellt werden, jedoch ist ihnen auf dem Paß anzumerken, die Widmung des Werbbezirks = Commando nachzutragen, weil ihnen sonst die Pässe abgenommen, und sie gleich andern Paßlosen zum Militär gewidmet werden würden.

Rekrutirungs-Flüchtlinge sind, wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, sogleich abzustellen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 4. Julius 1814.)

Rekrutirungs-Flüchtlinge sind, wenn sie in ihre Heimath wieder zurückkehren, sogleich zu ergreifen, und an das nächste Militär abzugeben.

Behandlung der Rekrutirungsflüchtigen bei der Entlassung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 16. Oktober 1817.)

Jeder Rekrutirungs-Flüchtling ist zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes unfähig. Diese Unfähigkeit kann durch seine Stellung zum Militär nicht erlöschen. Indessen kann die Unfähigkeit des Rekrutirungs-Flüchtlings zum Antritte eines Gewerbes oder Grundbesitzes nicht immer dauern. Es wird daher festgesetzt, daß ein zum Militär gestellter Rekrutirungs-Flüchtling nach ausgedienter Capitulation in die Rechte eines jeden andern Unterthans wieder eintrete.

Vor geendeter Capitulation darf künftig weder ein Rekrutirungs-Flüchtling weder im Concertationswege noch gegen Offerte entlassen werden. Nur dann darf von dieser Regel eine Ausnahme gemacht werden, wenn einem solchen Manne während der Capitulationsdauer eine Wirthschaft oder ein bürgerliches Gewerb durch Erbschaft zufällt, und er zur Aufrechthaltung desselben dringend nothwendig ist.

Diese Fälle müssen jedoch immer zur Entscheidung der Hofstellen gebracht werden.

Auf erkaufte und erheirathete Wirthschaften oder Gewerbe darf aber in keinem Falle die Entlassung eines Rekrutirungs-Flüchtlings vor beendeter Capitulationszeit Statt finden.

Rekrutirungsflüchtige sind nicht aus der einheimischen Population zu bringen.

(Regierungs-Verordnung vom 10. April 1818.)

Jene Rekrutirungs-Flüchtige, gegen welche das Emigrations-Erkenntniß ausgesprochen ist, sind nicht aus der einheimischen Population zu bringen, sondern nach Vorschrift des Conscriptions-Patents in den Familienbogen aufzunehmen.

Behandlung der zum Militärstande untauglich befundenen Rekrutirungsflüchtigen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 16. April 1818.)

Die Rekrutirungs-Flüchtlinge, die für den Liniendienst nicht an=

wendbar befunden worden sind, sind entweder zur Landwehr tauglich oder nicht. Sind sie dazu tauglich, so müssen sie in die Landwehr eintreten, und durch die Zeit der Capitulation beim Militär, nämlich durch 14 Jahre bei derselben verbleiben, ohne daß sie, die Erbschaftsfälle ausgenommen, zu dem Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft zuzulassen, und hierauf zu entlassen sind.

Sind sie aber zur Landwehr nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Rekrutirungsflucht, sondern bloß als eine Uebertretung der Paßvorschriften anzusehen, und hiernach arbiträr zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Wirthschafts- oder Gewerbsantritte verbunden wäre.

Edictal-Citationen bei Rekrutirungs-Flüchtigen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. August 1818.)

Daß die Edictal-Citationen bei Rekrutirungsflüchtigen künftig nur bei den Ortsgerichten angeschlagen, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nämlich 3 Mal nach einander eingeschaltet werden sollen, wogegen es von aller weiteren Kundmachung durch Kreisämter und Länderstellen abzukommen hat, und wobei es den Dominien und Gerichten übernommen bleibt, besonders qualificirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bei dem bekannten Aufenthalte eines Rekrutirungsflüchtigen, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Orsobrigkeit nach den ohnehin vorgeschriebenen Modalitäten zu bewirken.

Wer als Conscriptions-Flüchtling, und wer als Rekrutirungs-Flüchtling angesehen wird.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. Mai 1822, Z. 10474.)

Als Conscriptions-Flüchtige werden jene erklärt, die sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden oder nicht, oder sich ohne Paß und ohne obrigkeitliche Bewilligung von Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptions-Bücher oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln, und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen. Als Rekrutirungs-Flüchtige werden jene angesehen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen, und dagegen flüchtig werden.

Rekrutirungs-Flüchtige, Ausdehnung der Capitulationszeit für dieselben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. Februar und 11. Mai 1827, Z. 4224 und 13261.)

Für die Rekrutirungs-Flüchtlinge und für die kartelmäßig ausgelieferten Reservemänner wird die Ausdehnung der Capitulationszeit auf weitere 3 Jahre als erhöhte Strafe festgesetzt.

Wer als Rekrutirungs-Flüchtling zu behandeln ist.

(Hofkanzlei-Dekret vom 2. März 1827, Z. 5590.)

Es ist die Frage vorgekommen, wer als Rekrutirungs-Flüchtling anzuerkennen, und hiernach zu behandeln sei? Nach hierüber von der Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe getroffenen Einverständniß wird hierüber festgesetzt, daß Jemand als Rekrutirungs-Flüchtling nur dann zu erklären sei, wenn einer der folgenden beiden Umstände eintritt, nämlich:

a) Wenn ein Conscribirter aus Anlaß einer Rekrutirung sich vom Hause ohne Paß entfernt, oder

b) wenn der ohne Paß Abwesende auf die Edictal-Vorladung sich nicht stellt.

Jeder dieser beiden Umstände bildet den Charakter der Rekrutirungs-Flüchtigkeit.

Wegen Stellung der Rekrutirungs-Flüchtlinge.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. Oktober 1827, Z. 27146.)

Nur solche Rekrutirungs-Flüchtlinge sind für das wirkliche Militär oder für die Landwehr zu übernehmen, welche sich nach den neuerlich bekannt gemachten Grundsätzen noch in dem militärpflichtigen Alter befinden.

II. Abtheilung.

Reserve.

Reserve-Statut.

(Kaiserliches Patent vom 31. Juli 1852.)

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. ꝛc.

In der Erwägung, daß das nur in einem Theile Unseres Reiches bestehende Landwehr-Institut den Anforderungen einer gleichmäßig, die Bevölkerung aller Kronländer umfassenden Leistung der Wehrpflicht nicht entspricht, und in der Absicht, Unser Heer mit Schonung der Staats-Finanzen im Falle eines Krieges oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse schnell und mit bereits waffengeübten Leuten auf den Kriegsstand ergänzen zu können—haben Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, anzuordnen befunden, wie folgt:

Erstens. Bei Unserem Heere wird eine nach dem beiliegenden Statute eingerichtete, alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, umfassende Reserve eingeführt.

Zweitens. Das Landwehr-Institut, wo es besteht, tritt mit allen darauf bezüglichen Gesetzen und Anordnungen von dem Zeitpunkte der Einführung der Reserve an, vollständig außer Wirksamkeit.

Mein Minister des Krieges ist im Einvernehmen mit Meinem Minister des Innern mit der Vollziehung dieser Anordnungen und dem Erlasse der dazu erforderlichen Instructionen beauftragt.

Gegeben in Unserem Hoflager zu Schäßburg, am Einunddreißigsten Juli im achtzehnhundert zwei und fünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Gr. Buol m. p. Bach m. p. Csorich m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Reserve-Statut.

§. 1. Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, hat nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine zweijährige Reserve-Verpflichtung zu erfüllen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Landes-Gendarmerie, das Militär-Polizeiwachcorps, das Matrosencorps und die Schiffshandwerker.

Rücksichtlich der Militärgränze bleibt die, in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850 *) bestimmte Wehrpflicht unverändert.

§. 2. Diese Reserveverpflichtung besteht darin, daß die, unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken.

§. 3. Die in der activen Dienstleistung über die obgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zugebrachten Jahre, werden bei der Reserveverpflichtung zu Gute gerechnet.

§. 4. Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten, unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserveverpflichtung nicht mehr.

Eben so wenig unterliegen diejenigen, welche bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, aus dem Civilstande, gegen die Benefizien eines Freiwilligen eingetreten sind, der Reserveverpflichtung.

Dagegen trifft diejenigen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes, entweder gegen die Benefizien eines Freiwilligen oder ohne dieselben eingetreten sind, nach Vollstreckung ihrer Dienstzeit die Reserveverpflichtung.

§. 5. Diejenigen, welche bis zum Tage der Publication dieses Gesetzes die Befreiungstaxe erlegt haben, so wie diejenigen, welche sie in der Folge erlegen werden, unterliegen der Reserveverpflichtung nicht.

§. 6. Nach erfüllter Reserveverpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst, oder in activer Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Reservemann jede weitere Wehrpflicht auf.

*) Im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1850 LXXVII. Stück Nr. 243.

§. 7. In Tirol und Vorarlberg bleiben die besonderen Bestimmungen über die Landesvertheidigung und das Schießstandswesen unberührt.

§. 8. Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendiget hat.

§. 9. Die Einreihung in die Reserve muß in der Regel ohne hiezu eine specielle Anordnung abzuwarten, mit Ende Dezember jenen Jahres geschehen, in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt hat.

§. 10. Ueber das Verfahren zum Behufe der Vollziehung der in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen insbesondere zur Vorbereitung der mit Ende Dezember jeden Jahres durchzuführenden Einreihung in die Reserve, über die Ausfertigung der Reservekarten und deren Ausfolgung an die Mannschaft, über die Evidenthaltung der, in die Reserve eingereihten Leute, dann über das in dieser Beziehung von Seiten der Truppenkörper und Branchen, der Depot- und Werbbezirks-Commanden, sowie auch von Seiten der politischen Behörden und der Gemeinden zu beobachtende Benehmen, ist eine eigene Instructions-Vorschrift von dem Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen.

§. 11. Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit; in bürgerlichen Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens und zur Schließung einer von demselben einzugehenden Ehe, ist die unter den gesetzlichen Wirkungen erforderliche Bewilligung jener Militärbehörde nothwendig, welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in der activen Dienstleistung stünde.

Wanderbücher und Reisepässe für Reservemänner sind vorher bei dem Werbbezirks-Commando zur Evidenthaltung vorzumerken, und daß es geschehen sei, ist auf denselben zu bestätigen.

§. 12. Dem Reservemann steht es frei, zur activen Dienstleistung einzurücken, wenn er vollkommen feldkriegsdiensttauglich ist.

Der freiwillig eingerückte Reservemann hat jedoch die ganze noch übrige Zeit seiner Reserveverpflichtung in der activen Dienstleistung zu verbleiben.

§. 13. Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen; in diesem Falle steht ihm die Wahl des Truppen-

körpers frei, in soferne er zu demselben nach den dießfalls bestehenden Vorschriften geeignet ist.

§. 14. Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militärspitals=Verpflegung.

§. 15. Wenn der Reservemann in activer Dienstleistung steht, in derselben und durch dieselbe realinvalide wird, so hat er, wie jeder andere Soldat, auf die Militärversorgung Anspruch.

Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Activität befallen haben, wenn gleich sich derselbe deßhalb in der Militärspitals=Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung.

§. 16. Regelmäßige Waffenübungen finden in Ansehung der nicht in activer Dienstleistung stehenden Reservemannschaft nicht Statt.

§. 17. Die Reserve wird zur activen Dienstleistung von Seiner Majestät dem Kaiser ganz oder zum Theile im Bereiche sämmtlicher, oder auch einzelner Kronländer einberufen. In solchem Falle hat über Allerhöchsten Befehl das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, jedes in seinem Bereiche, die Verfügungen auf das Schleunigste zu treffen.

§. 18. Wenn die Einberufung der Reserve angeordnet ist, so ist von den hiezu instructionsmäßig berufenen Behörden bekannt zu geben, wo und an welchem Tage sich die Mannschaft mit ihren Reservekarten zu stellen hat.

§. 19. Die Vorsteher der Gemeinden haben die betreffenden Reservemänner vorzurufen, und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben, an welchem Tage und Orte sie einrücken müssen, und sind überhaüpt zunächst verpflichtet, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Landes=Gendarmerie, darüber zu wachen, daß die einberufene Reservemannschaft an dem bestimmten Termine einrücke.

Alle Anstände, welche die Nichteinrückung einberufener Reservemänner zur Folge haben, sind von den Gemeindevorstehern den Bezirksbehörden, von diesen unter Anschluß der allenfalls beigebrachten legalen Beweisdokumente den Kreisbehörden anzuzeigen, von letzteren aber sogleich den Werbbezirks=Commanden mitzutheilen, welche die Truppenkörper davon in Kenntniß setzen.

Die Bezirks= und Kreisbehörden haben übrigens ohne Verzug die von ihren Standpunkten aus zur Beseitigung der Anstände zweckdienlich erachteten Verfügungen zu treffen.

Wenn nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse die Reservemannschaft in die Heimat rückgesendet wird, so ist sie mit Urlaubspässen zu versehen.

§. 20. Der Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen.

Erstreckt sich diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen, und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

§. 21. Die einrückende Reservemannschaft ist sogleich ärztlich zu visitiren, und für jene Dienstleistung zu classifiziren, zu der sie nach ihrer physischen Beschaffenheit die Eignung besitzt.

Wird der Reservemann zum Dienste anwendbar befunden, so hat dessen Präsentirung in der Regel auf jenen Militärkörper zu erfolgen, zu dessen Reserve er gehört.

§. 22. Im Bedarfsfalle kann jener Theil der Reserve, welcher beim eigenen Körper entbehrlich ist, auch zu einer anderen, der früheren Dienstleistung nach Thunlichkeit analogen Verwendung in Anspruch genommen werden.

Zu einer derartigen Verwendung der Reserve werden jedoch den betreffenden Militärbehörden allemal specielle Weisungen zukommen.

§. 23. Der über erfolgte Einberufung eingerückte Reservemann wird in jener Charge präsentirt, welche er beim Uebertritte in die Reserve bekleidete, und bezieht daher auch vom Präsentirungstage an, die entsprechende Gebühr.

Die Einbringung der solchergestalt etwa überzählig entfallenden Chargen ist nach Vorschrift zu bewirken.

Derjenige Reservemann, welcher freiwillig zur activen Dienstleistung einrückt, muß, Falls er eine Charge bekleidet, und kein derlei Platz offen ist, bis zur thunlichen Einbringung in der Gebühr des Gemeinen verbleiben.

§. 24. Im Frieden ist mit Ende Dezember jeden Jahres regelmäßig und ohne dießfalls eine specielle Anordnung abzuwarten, sowohl die in der Reserve, als in der activen Dienstleistung befindliche Mannschaft, welche auf die Entlassung gesetzlichen Anspruch hat, gegen Ausfertigung des Abschiedes zu entlassen und in Abgang zu bringen.

§. 25. Die ausnahmsweise Entlassung eines Reservemannes vor vollstreckter Reserveverpflichtung ist von denselben Bedingungen und Vorschriften abhängig, wie die Entlassung eines in activer Dienstleistung stehenden Soldaten.

§. 26. Während des Krieges findet weder eine Versetzung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben, oder aus der activen Dienstleistung Statt.

Wenn die regelmäßige Uebersetzung zur Reserve und Entlassung der darauf im gesetzlichen Anspruche stehenden Mannschaft sistirt, oder nach hergestellten normalen Verhältnissen die Sistirung aufgehoben werden soll, erfolgt hierüber die specielle Anordnung.

Instruction zum Reserve-Statute.

(Vom 17. Oktober 1852.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung vom 31. Juli 1852, hat das Reserve-Statut mit 1. November 1852 in Wirksamkeit zu treten:

Den Stamm der hiernach neu aufzustellenden Reserve bilden:

a) alle mit Ende Oktober 1851 ihre Capitulation bereits ausgedienten, dann

b) die mit Ende Oktober 1852 ihre Capitulation ausdienenden Soldaten, welche nicht freiwillig fortdienen wollen, endlich

c) die nach den §§. 4 und 5 der unterm 31. Juli 1852 publicirten Anleitung zur Auflösung der Landwehr aus dieser in die Reserve fallenden Leute.

Die mit Ende Oktober 1850 ausgedienten Capitulanten, welche unter dem Vorbehalte der weiteren Bestimmung über ihre Landwehr- oder Reserve-Verpflichtung bereits entlassen wurden, sind mit Ablauf des gegenwärtigen Militärjahres dieser Verpflichtung als ganz enthoben zu betrachten.

Jene dieser Leute aber, welche bisher noch im effectiven Stande der Truppen fortgeführt werden, sind zur nämlichen Zeit mit Abschied zu entlassen, und hierdurch ganz aus dem Militärverbande zu bringen.

Die treugebliebenen Soldaten der, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche rekrutirten Truppen sind sowohl jetzt, als in der Folge — nach Maß der ihnen, durch den allerhöchsten Gnadenact vom 19. September 1848 zu Theil gewordenen Dienstzeit-Nachsicht in die Reserve einzureihen.

Bei jenen Soldaten aber, denen in Folge des Gesetzes strafweise eine längere als die 8jährige Dienstzeit auferlegt wurde, tritt die zweijährige Reserve-Verpflichtung erst nach dem Ablaufe der längeren Dienstzeit ein.

§. 2. Bei allen Leuten, die nach den obigen Bestimmungen vom 1. November 1852 an, noch in der Dienstverpflichtung bleiben, oder nach diesem Zeitpunkte in selbe treten, hat von nun an die Anrechnung der Dienstzeit in der Art zu geschehen, daß jedes Jahr, an dessen letztem Dezember ein Mann im Militärverbande steht, ihm als ein volles Dienstjahr angerechnet werde, und selber daher, wenn er, die ausgenommenen Fälle abgerechnet, acht Mal am letzten Dezember noch in den activen Truppenverband gehört, aus diesem in die Reserve versetzt, und 2 volle Jahre darnach aus dieser entlassen werde.

§. 3. Die Versetzung in die Reserve hat in folgender Art vor sich zu gehen:

Mit Ende Oktober jeden Jahres haben sämmtliche Truppen und Branchen, welche mit eigenen Depotkörpern betheilt sind, von ihren Unterabtheilungs-Commandanten nach dem Formular I verfaßte Consignationen über jene Leute ihres Effectivstandes einzufordern; welche nach den Bestimmungen des Reserve-Statutes, mit Ende Dezember des nämlichen Jahres zur Einreihung in die Reserve gelangen sollen.

Diese Consignationen, denen die Truppen-Commandanten ähnliche für die zum Stabe gehörigen Leute der nämlichen Classe beizufügen haben, sind von den mit Depotanstalten betheilten Truppenkörpern im Anfange des November, mit einer summarischen Consignation, welche bloß die Unterabtheilungen und die Zahl der von jeder zur Uebersetzung in die Reserve bezeichneten Leute zu enthalten hat, ihrem Depotkörper zuzusenden; der Depot-Commandant hat dieser Consignation die ähnlichen Verzeichnisse über die in den Stand seiner eigenen Unterabtheilung gehörigen Leute beizufügen, und das Ganze sohin sammt allen Beilagen der Rechnungskanzlei zuzustellen, welche die Richtigkeit: „daß die in jeder Consignation der Unterabtheilungen benannte Mannschaft ihre Dienstpflicht in der activen Armee mit Ende Dezember erfüllt haben wird, und somit zur Versetzung in die Reserve geeignet sei," — aus den bei ihr geführten Grundbuchsblättern zu erheben, und diesen Befund sammt den Bemerkungen über jene Leute, welche allenfalls nach ihren Erhebungen zur Versetzung in die Reserve noch nicht geeignet sind, auf jeder

Unterabtheilungs = Consignation beizufügen, die Bestätigung dieser Clauseln aber von ihrem respicirenden Feldkriegs = Commissariate einzuholen, in der vom Truppen = Commandanten ausgefertigten summarischen Consignation die Zahl der zur Uebersetzung in die Reserve wirklich geeigneten Mannschaft zu rectificiren, und sonach das Ganze wieder dem Depot=Commandanten bis längstens Ende November zurückzustellen haben wird.

Der Commandant des Depot hat jenem seines Truppenkörpers die nach diesen Kanzlei=Anmerkungen zur Uebersetzung in die Reserve noch nicht geeignete Mannschaft, so wie im Falle, als in dieser Beziehung kein Fehler entdeckt wurde, die Richtigkeit der von den Unterabtheilungen eingeforderten Verzeichnisse sogleich anzuzeigen, worauf letzterer die Rectificirung der Grundbücher der betreffenden Unter = Abtheilungen, und die Inabgangbringung aller wirklich zur Versetzung in die Reserve geeigneten Leute in den Verpflegslisten und Rapporten mit Ende Dezember anordnet.

Bei Truppen und Branchen, welche keine eigenen Depotkörper haben, hat der Commandant die so gestaltige Verificirung der Consignationen seiner Unter = Abtheilungen bei seiner Rechnungskanzlei gleich selbst zu veranlassen.

Das Gleiche hat bei Branchen zu geschehen, deren ganzer Mannschaftsstand nicht regelmäßig in besondere Unter = Abtheilungen vertheilt ist, z. B. bei Gestüten, Garnisons=Spitälern, Monturs=Commissionen 2c.

Beim Fuhrwesen = Corps werden in dieser Beziehung alle Landes=Postcommanden als selbstständige Körper, und die bei ihnen befindlichen Urlauber=Evidenthaltungen als ihre Depot=Anstalten betrachtet.

Da bei der heuer noch vor sich gehenden ersten Aufstellung der Reserve die dazu, laut des §. 1, bestimmte Mannschaft in 2 Classen zerfällt, nämlich in jene, welche als mit Ende Oktober 1851 ausgediente Capitulanten nur 1 Jahr, und in jene, welche als mit Ende Oktober 1852 ausdienend 2 Jahre in der Reserve=Verpflichtung bleiben, so haben auch alle Truppen und Branchen die hier vorgeschriebenen Verzeichnisse das erste Mal separirt für jede dieser Classen verfassen zu lassen, und es sind auch die aus dem Stande der aufgelösten 1. Landwehr=Bataillons in die Reserve fallenden Leute nach Verschiedenheit ihrer bisherigen Dienstzeit auf diese Art separirt zu behandeln.

§. 4. Die zum Uebertritte in die Reserve bestimmten Leute, welche

nicht bereits beurlaubt, und daher nicht mit Urlaubspässen versehen sind, müssen bei der Versetzung aus dem Locostande gerade in die Reserve beurlaubt, und mit Urlaubspässen in die von ihnen gewählten Aufenthaltsorte abgesendet werden.

Diese Absendung hat im October jeden Jahres stattzufinden, und da diese Leute immer schon früher ihren Willen, nicht fortdienen zu wollen, bestimmt ausgesprochen haben müssen, kann, im Falle selbe Unteroffiziers-Chargen bekleiden, deren Ersatz auf den zeitweise bestimmten Locostand von dem Tage an stattfinden, von welchem sie reglementmäßig aus der ihrer Charge anklebenden Gebühr treten.

§. 5. Die solchergestalt bei der ganzen Armee mit Ende Dezember jeden Jahres aus dem effectiven Stande der Truppen und Branchen in Abgang gebrachten ausgedienten Capitulanten übergehen vom 1. Jänner des nächsten Jahres, ohne Rücksicht auf den von ihnen gewählten Aufenthaltsort in die Reserven des nämlichen Truppenkörpers, oder der nämlichen Branche, bei der sie zuletzt dienten, und es hat deren Zuwachsnahme darin, von der zur Evidenthaltung der Reserve durch die nachfolgenden Anordnungen bestimmten Behörde zu geschehen.

§. 6. Die Evidenthaltung der Reserve jedes ganzen Körpers haben bei Truppen, welche mit Depot-Anstalten betheilt sind, diese letzteren, bei Truppen und Branchen aber, welche keine Depot-Anstalten haben, die Truppen- und Branchen-Commanden selbst zu besorgen.

§. 7. Jede dieser Behörden hat über ihren eigenen ganzen Reservestand ein Grundbuch nach dem Formulare II. zu führen.

In diesen Grundbüchern ist nebst genauer Beobachtung der im Formulare enthaltenen Weisungen in der Rubrik „Anmerkung" jede Veränderung anzuführen, die sich durch die im §. 11 des Reserve-Statutes den Truppen-Commandanten vorbehaltenen Rechte, an der ursprünglichen Nationalbeschreibung und durch die Veränderung des Aufenthaltsortes ergeben, in der Rubrik „Abgang aus der Reserve" aber anzuführen, ob dieser durch den Tod, durch die Entlassung nach erfüllter Reservepflicht, oder während dieser in Folge Superarbitriums, in Folge der Entlassung im Concertations- oder einem anderen Wege, der Versetzung in den Reservestand einer andern Truppe oder des Wiedereinrückens zum activen Dienste ꝛc. Statt hatte.

Nebst diesem Grundbuche sind besondere Ternione nach dem Formulare III zu führen, in welchen der ganze Reservestand des betreffen-

den Körpers nach den Werbbezirken, in denen die eigenen Reservemänner leben, fortan dergestalt evident gehalten werden muß, daß selber jeden Augenblick abgezählt und darüber Rapport erstattet werden kann.

Zu diesem Ende muß jeder Mann zugleich in das Grundbuch und in den Ternion des betreffenden Werbbezirkes eingetragen, bei jeder Veränderung des Werbbezirkes seines Aufenthaltes aus dem Ternion des einen in jenen des anderen Werbbezirkes übertragen, bei völligem Abgange aus dem Reservestande aber, dieß in den Ternionen ebenso, wie im Grundbuche vorgemerkt, der seinen Kopf bezeichnende letzte Ziffer aber in dem Ternion, in welchem er in Abgang kommt, durchstrichen werden, um bei Erstattung der Rapporte über den Stand der Reserve nicht mehr mitgezählt zu werden.

§. 8. Bei der Cavallerie werden die, in Gemäßheit des §. 4 der Instruction für die Depot-Escadrons, für das Fuhrwesen bestimmten Reservemänner von den Reserve-Escadrons in den eigenen Grundbüchern und Ternionen in Zuwachs und Abgang durchgeführt, und über selbe vollständige Extracte des Grundbuches dem betreffenden Fuhrwesen-Landes-Posto-Commando zugesendet, auf welche die Mannschaft bei letzteren in das Grundbuch und in die Ternionen übertragen, in der Anmerkung des Grundbuches aber das Cavallerie-Regiment vorgemerkt werden muß, aus dessen Reservestand der Mann herrührt.

Beim Fuhrwesen sind jene Leute, welche aus den einem Landes-Posto-Commando unterstehenden Unter-Abtheilungen in den Reservestand gelangen, ihren Aufenthalt aber in dem Bezirke eines anderen Landes-Posto-Commando nehmen, in der für die Cavallerie bestimmten Art zu dem letzteren zu transferiren und in dessen eigenen Reservestand aufzunehmen.

§. 9. Um jedoch die Ueberzeugung von der Existenz der Reservemänner überhaupt zu gewinnen, und darüber die Geschäftsführung auf die ihren Aufenthaltsorten zunächst stehenden Militär- und politischen Behörden zu beschränken, sind gesammte Reservemänner der Armee auch bei jenem Werbbezirks-Commando, in deren Bezirk sie leben und denen für diese Leute die nämlichen Obliegenheiten, wie für die Beurlaubten übertragen werden, evident zu halten.

Zu diesem Ende haben gesammte ein Werbbezirks-Commando zu führen berufene Depot-Bataillons der Infanterie, das Regiments-Com-

mando von Kaiser=Jäger, und der etwa in der Folge mit einem eigenen Werbbezirks = Commando betheilt werdende Truppenkörper in Dalmatien durch die selbem untergeordneten Conscriptions = Revisoren nebst dem im §. 6 für die ganze Reserve des eigenen Körpers vorgeschriebenen Grundbuche und den dazu gehörigen Ternions auch noch ein besonderes ähnliches Grundbuch für die im eigenen Bezirke lebenden Reservemänner fremder Regimenter und Branchen führen zu lassen.

In diesem Grundbuche müssen für jedes Infanterie =, Cavallerie=, Artillerie= und Genie=Regiment, für jedes Feldjäger=Bataillon, für das Pionnier= und Flottillen=Corps und für das Raketeur = Corps, besondere Hefte gewidmet werden, dagegen sind in selbem

a) die allen Festungs = Artillerie=Bataillons und gesammten technischen Artillerie = Abtheilungen,

b) die dem Militär=Fuhrwesen=Corps überhaupt,

c) die dem Beschäl= und Gestütwesen,

d) die den gesammten Monturs = Commissionen,

e) „ „ „ Sanitäts= Bataillons,

f) „ „ „ Garnisons= Bataillons,

g) „ „ „ Cordons= Bataillons,

h) „ „ „ Garnisons = Spitälern,

i) „ „ „ Marine = Körpern, endlich

k) „ „ „ Gensd'armerie = Regimentern und dem Militär= Polizeiwach = Corps zugehörigen Reservemänner wohl in eigenen nach diesen allgemeinen Bezeichnungen abgetheilten Heften, jedoch ohne besondere Zertheilung nach den einzelnen Abtheilungen derselben aufzunehmen, sondern diese letzteren nur in der zweiten Rubrik des Grundbuches anzusetzen.

§. 10. Für jeden auf die vorbezeichnete Art mit 1. Jänner eines Jahres in den Reservestand des nämlichen Körpers gelangenden Mann haben die Commandanten der im §. 6 zur Evidenthaltung der Reserve beauftragten Behörden gleich nach dem Einlangen der im §. 3 bezeichneten feldkriegs = commissariatisch bestätigten Particular = Consignationen eine Reservekarte nach dem Formulare IV auszufertigen. Nur für jene Reservemänner der Cavallerie, welche gleich ursprünglich zum Fuhrwesen, dann für jene Leute eines Fuhrwesen = Landesposto = Commando, die zu einem anderen übersetzt werden, haben die laut §. 6 zu deren Evident=

haltung bestimmten Fuhrwesen-Landesposto-Commanden, die Reservekarten auszufertigen.

Mit Impressen zu diesen Reservekarten, sowie zu den Grundbuchsbögen werden die betreffenden Truppen und Branchen durch die Landes-Militär-Commanden nach Bedarf betheilt werden.

§. 11. Diese Reservekarten sind von allen Jäger-Depot-Compagnien, Reserve-Escadronen und Fuhrwesen-Landesposto-Commanden, dann von allen, mit keinen eigenen Depot-Anstalten betheilten Truppen- und Branchenkörpern nach den Infanterie-Regiments-Werbbezirken, in denen sich die Aufenthaltsorte der einzelnen Leute befinden, zu ordnen, für jeden dieser Werbbezirke in einer Consignation zu verzeichnen, welche das Nummer der Reservekarte, die Charge und den Namen, dann den Aufenthaltsort, Bezirk und Kreis des Mannes zu enthalten hat, und diese Consignation sammt den dazu gehörigen Reservekarten dem betreffenden Werbbezirks-Commando dergestalt zuzusenden, daß sie bei diesem bis 16. Dezember jeden Jahres richtig einlange.

§. 12. Bei den Werbbezirks-Commanden sind gesammte auf diese Art für Leute anderer Regimenter und Branchen einlangende, sammt den für die Leute des eigenen Truppenkörpers bereits vorhanden sein müssende Reservekarten nach den Kreisen, Comitaten, Delegationen, oder sonstigen analogen politischen Amtsgebieten oder Städten, in denen die Wohnorte jedes einzelnen liegen, zu sortiren, darüber für jede einzelne dieser Amtsgebiete oder Städte ein Verzeichniß zu verfassen, welches den Truppen- oder Branchenkörper, zu dessen Reserve jeder Mann gehört, das Nummer seiner Reservekarte, seine Charge, Tauf- und Zunamen, endlich seinen Aufenthaltsort, Gemeinde und Bezirk zu enthalten hat, und diese Verzeichnisse sammt den Reservekarten den gedachten Kreis-, Comitats-, Delegations- oder sonstigen bezüglichen politischen Behörden und Stadtmagistraten zuzusenden, von welchen die ersteren hieraus bezirksweise Extracte sammt den dazu gehörigen Reservekarten den Bezirksbehörden, die letzteren aber in ähnlicher Weise den Gemeinde-Vorstehern mit dem Auftrage zuzustellen haben, die Reservekarten den betreffenden Leuten nach vorheriger ihnen in der Landessprache ertheilter Belehrung über die darin enthaltenen Weisungen auszuhändigen, von ihnen dagegen die Urlaubspässe abzunehmen, und diese sohin den Bezirksbehörden und den einer Bezirksbehörde nicht unterstehenden Stadtmagistraten einzusenden, welche letztere selbe mit einem Verzeichnisse der

Kreisbehörde vorzulegen, und diese nach genommener Einsicht, daß selbe für alle mit Reservekarten betheilten Leute richtig vorhanden seien sammt den bezirksweisen Consignationen dem Werbbezirks-Commando zu übersenden hat, wornach sich auch die obbemerkten Stadtmagistrate den Umständen entsprechend zu benehmen haben.

§. 13. Die Bezirksbehörden, sowie die Vorsteher der von der politischen Landesbehörde wegen größerer Bevölkerung, oder wegen sonstiger Verhältnisse hiezu angewiesenen Gemeinden sind verpflichtet, und zwar die ersteren gemeindeweise, über alle in ihrem Bereiche lebenden Reservemänner ein Protokoll zu führen, in welchem jeder Reservemann nach allen in der Reservekarte mit Handschrift ausgefüllten Rubriken aufzuführen, und jede mit ihm in was immer für einer Beziehung vorgehende Veränderung genau einzutragen ist.

Da nach den nachfolgenden Bestimmungen kein Reservemann seinen Aufenthaltsort für längere Zeit oder für immer ohne Vorwissen seines Gemeinde-Vorstehers und seiner Bezirksbehörde verlassen darf, so bleiben die zur Führung des Protokolles beauftragten politischen Behörden dafür verantwortlich, daß sie jeden Augenblick über den Aufenthalt jedes in ihren Bezirk wirklich gehörigen, so wie jedes früher in diesen gewiesenen Reservemannes, genaue Auskunft zu geben im Stande sind.

Die politischen Bezirksbehörden sind von der Landesstelle mit den erforderlichen gedruckten Reserve-Protokollsbögen zu betheilen.

§. 14. Der Reservemann darf sich aus seinem, auf der Reservekarte aufgeführten Aufenthaltsorte, außer auf kurze Zeit zum Erwerbe oder gewöhnlichen Verkehre, nur dann entfernen, wenn ihm die betreffende politische oder Polizeibehörde eine vom Werbbezirks-Commando über die geschehene Vormerkung bestätigte Reiseurkunde ertheilt hat, und er hat sich während der Reise oder Wanderschaft bei allen Polizeibehörden oder Gensd'armerieposten jener Orte zu melden, in denen er übernachtet.

Jede politische oder Polizeibehörde, welche auf diese Art Reisepässe oder Wanderbücher für Reservemänner ausstellt, muß in denselben die Eigenschaft des Betreffenden als Reservemann des zu benennenden Truppenkörpers deutlich anführen und sie dem Werbbezirks-Commando zur Mitbestätigung und Vormerkung im Grundbuche, letzteres aber selbe sohin der Bezirksbehörde zustellen, welche deren Aushändigung an den Reservemann gegen Abnahme der in seinen Händen befindlichen Reserve-

karte zu veranlassen hat, die bis zu dessen Rückkehr und Rückstellung des Passes, bei der Bezirksbehörde aufzubewahren ist.

Die Bezirksbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung des zur Rückkehr bestimmten Termines zu überwachen, und im Falle selber überschritten würde, die wegen Einberufung unbefugt abwesender Einwohner bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen den betreffenden Mann in Vollzug zu setzen.

Alle Polizeibehörden und vorzüglich die Gensd'armerieposten, bei denen sich ein reisender oder wandernder Reservemann zu melden verpflichtet ist, haben besonders in jenen Orten, wo er sich längere Zeit aufzuhalten gedenkt, auf die Einhaltung der Wander- oder Reisezeit zu achten, und über die Ankunft, so wie über die Abreise solcher Reservemänner, dann über den Ort, wohin sie sich weiter zu begeben erklärten, genaue Vormerkung zu unterhalten, um bei Nachfragen über ihn, gehörige Auskunft ertheilen zu können.

Wird ein solcher Mann während der Dauer der ihm bewilligten Reise- oder Wanderzeit außer jenen Wegen betreten, der zu dem von ihm selbst auf der letzten Polizei- oder Gensd'armeriestation angegebenen nächsten längeren Aufenthalte führt, so ist derselbe mit gebundener Route dahin abzusenden, es wäre denn, daß er gewichtige Ursachen über die Veränderung seines früheren Vorsatzes anzugeben im Stande sei, in welchem Falle die neu gewählte Route in seinem Reisedokumente anzumerken, und jene Polizeibehörde, die in diesem Dokumente zuletzt zu dem nun abgeänderten nächsten längeren Aufenthalte die Instradirung beifügte, davon zur Rectificirung ihrer Vormerkung in Kenntniß zu setzen ist.

Einen Reservemann, dessen Reise- oder Wanderzeit bereits verflossen ist, hat jede polizeiliche oder politische Behörde an seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuschieben, — außer sie fände gegründete Ursachen, sich für ihn um eine Verlängerung der Reisezeit zu verwenden, in welchem Falle sie dieß bei jener Behörde, welche das Reisedokument ausgestellt hat, unter Anschluß desselben zu thun, den Reservemann selbst aber inzwischen mit einem Aufenthalts-Bewilligungsscheine zu versehen hat.

Alle solche Verlängerungen der Reisezeit können nur jene Bezirksbehörden bewilligen, in deren Bezirk der Reservemann ursprünglich gehört.

Sie haben selbe in dem Original=Reisedokumente beizufügen, dieses dem Werbbezirks=Commando zur Mitfertigung und Vormerkung mitzutheilen, dasselbe an die darum anhaltende Polizei= oder politische Behörde abzusenden, und nebst der Vormerkung in dem eigenen Reserveprotokolle auch den Vorsteher jener Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, in deren Verband der Mann gehört.

§. 15. Will ein Reservemann seinen Aufenthaltsort bleibend verändern, so hat seine bisherige Bezirksbehörde dabei im Allgemeinen nach den über diesen Fall auch für die Civilbewohner bestehenden Vorschriften vorzugehen, jedenfalls aber die Bewilligung zur Uebersiedlung in seiner Reservekarte und in ihrem Protokolle über die Reservemänner anzumerken, und die Karte erst nach eingeholter Mitfertigung des Werbbezirks=Commando dem Manne auszufolgen.

§. 16. Gelangt ein erkrankter Reservemann in ein Militärspital, so ist er dort auf Grund der mitgebrachten Reservekarte zu präsentiren, die ihm verabreichte Spitals=Verpflegung gehörig zu verrechnen, die Zeit, während welcher er diese genoß, in der Reservekarte anzusetzen, und ihm die letztere beim Abgange aus dem Spitale wieder auszuhändigen.

§. 17. Alle Verhandlungen über die nach dem §. 11 des Reserve=Statutes, wegen Erfolglassung eines Vermögens, oder wegen Schließung einer Ehe für Reservemänner einzuholenden Bewilligungen sind durch die Werbbezirks=Commanden, in deren Bereich sie leben, zu pflegen, und die von dem Regiments=, Bataillons= oder Branchencommandanten darüber gefaßten Beschlüsse durch letztere den darum sich verwendenden Behörden mitzutheilen.

§. 18. Stirbt ein Reservemann in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein über ihn der vorgesetzten Behörde, diese nach Berichtigung ihres Protokolles, dem Werbbezirks=Commando, letzteres aber nach gleicher Berichtigung des Grundbuches jener Militärbehörde zuzusenden, welche nach dem §. 6 zur Evidenthaltung des Reservestandes des ganzen Körpers berufen ist. Stirbt ein solcher Mann aber während einer Reise oder Wanderung, oder in einem Militärspitale, so hat im ersten Falle die nach dem §. 14 zu dessen Wahrnehmung berufene Polizeibehörde und im letzteren Falle das betreffende Militär=Spitalscommando, der Todtenschein und die Reservekarte desselben dem Werbbezirks=Commando, in dessen Bezirk sein gewöhnlicher Aufenthaltsort gehört, zu übersenden.

§. 19. Wenn ein Reservemann sich unbefugt auf eine Reise oder Wanderung begeben, oder den ihm zur Reise oder Wanderung bewilligten Zeitraum überschritten hat, so ist er auszuforschen, und zur Bestrafung der Militärbehörde zu übergeben. Sollte er aber nicht zu Stande gebracht werden, so ist zu sorgen, daß dieser Umstand in den Reservegrundbüchern und Protokollen vorgemerkt werde.

§. 20. In allen in den §§. 15, 17, 18 und 19, dann im Schlußparagraphe dieser Instruction angeführten, so wie in den weiteren Fällen, wenn ein Reservemann nach dem §. 25 des Statutes während seiner Reserveverpflichtung entlassen werden muß, oder wenn derselbe nach den §§. 12 und 13 des Statutes wieder in den activen Militärdienst eintritt, haben die Werbbezirks-Commanden und die Bezirksbehörden von dem Resultate der Verhandlungen und Veränderungen sich gegenseitig sogleich in Kenntniß zu setzen, die Werbbezirks-Commanden aber außerdem jene Depotkörper zu verständigen, in deren Stand der betreffende Mann gehört, damit gesammt diese Behörden hiernach ihre Grundbücher und Protokolle berichtigen, und diese überall gleichzeitig möglichst übereinstimmend seien.

§. 21. Zum Behufe der nach dem §. 24 des Statutes im Frieden jährlich mit Ende Dezember ohne weitere Anordnung vor sich gehenden Entlassung der zu dieser Zeit 2 volle Jahre im Reservestande befindlichen Männer haben die Depotkörper—bei jenen Truppen und Branchen aber, welche keine eigenen Depotkörper haben—die Truppen- und Branchen-Commandanten selbst,—mit Ende November jeden Jahres die ihnen nach Bedarf von den Landes-Militär-Commanden zu erfolgenden Abschiede für alle darauf gesetzlichen Anspruch habenden Männer ihrer eigenen Truppe nach Formulare V auszufertigen, sammt den ihnen nach §. 3 dieser Instruction zum Behufe der Einreihung in die Reserve 2 Jahre vorher zugekommenen, von dem respicirenden Feldkriegscommissariate der Rechnungskanzlei ihrer Truppe bestätigten Consignation demjenigen Feldkriegscommissariate zur Bestätigung vorzulegen, dem sie eben zur Respicirung zugewiesen sind, und nach gehöriger Inabgangbringung der betreffenden Mannschaft in ihren Reservegrundbüchern und Ternionen noch im Laufe des Dezember diese Abschiede den Werbbezirks-Commanden in der durch den §. 11 dieser Instruciion vorgeschriebenen Art zuzusenden, welche deren Vormerkung in den Grundbüchern, Zustellung durch die Bezirksbehörden oder bezüglichen Stadtmagistrate an

die Mannschaft, und Einziehung der Reservekarten ganz in der für deren Aushändigung vorgeschriebenen Art zu bewirken haben und für die versicherte Vernichtung der letzteren verantwortlich bleiben. Sowohl die Depotkörper, die Truppen- und Branchen-Commandanten und die Werbbezirks-Commanden, wie die politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher werden strengstens verpflichtet, die Zusendung und bezüglich Ausfolgung der Abschiede in der Art einzurichten, daß jeder aus dem Militärverbande tretende Mann, wo möglich noch im Laufe des Monates Jänner bereits in den Besitz seines Abschiedes gelange.

§. 22. Mit Ende Februar jeden Jahres, bis wohin sowohl die Entlassung der die Reservepflicht als auch die Uebersetzung der im vorigen Jahre ihre active Dienstzeit erfüllt habenden Mannschaft in die Reserve vor sich gegangen, und in allen Grundbüchern bereits gehörig evident gestellt sein muß, haben gesammte zur Evidenthaltung der Reserve ihres eigenen Truppenkörpers berufenen Militärbehörden über den Stand ihrer ganzen Reserve einen Rapport nach dem Formulare VI, die Werbbezirks-Commanden aber außerdem noch über den Stand aller in ihrem Bezirke lebenden Reservemänner einen Rapport nach dem Formulare VII zu verfassen, und davon zuverläßig bis 10. März gleichlautende Parien an das Kriegsministerium, an ihr vorgesetztes Landes-Militärcommondo und an ihre Truppencommandanten einzureichen.

§. 23. So wie militärischer Seits die Brigaden sich öfter im Jahre von der richtigen Führung der Grundbücher bei den ihnen unterstehenden dazu verpflichteten Militärbehörden überzeugen werden, ebenso haben die den Bezirksbehörden vorgesetzten Behörden sich bei Gelegenheit der Aussendung von Amtspersonen von der richtigen Führung der Reserve-Protokolle bei den Bezirksbehörden zu vergewissern, selbe zu verschiedenen Zeiten von den einzelnen Bezirksbehörden einzufordern, deren Vergleich mit den beim Werbbezirks-Commando geführten Grundbüchern zu veranlassen, und die hiebei etwa entdeckten Differenzen sogleich in weitere Verhandlung zu nehmen, und der Berichtigung zuzuführen. Auf ähnliche Art werden die betreffenden politischen Behörden die vorschriftsmäßige Führung der Reserve-Protokolle bei den hiezu verpflichteten Gemeinden zu überwachen, und durch deren zeitweise Einforderung und Vergleichung mit den eigenen Protokollen sich von deren Richtigkeit, dann bei den übrigen Gemeinden durch gelegenheitlich geforderte, wenn auch nur mündliche Auskünfte sich von der steten Evidenz der Reservemänner zu überzeugen haben.

§. 24. Wenn eine allgemeine Einberufung der Reserve angeordnet wird, theilt das Werbbezirks-Commando den Kreisbehörden den Ort und Tag mit, an welchen sich die in dessen Bereich gehörigen Reservemänner jeder Waffengattung mit ihren Reservekarten zu stellen haben. Findet aber nur eine theilweise Einberufung der Reservemänner gewisser Truppenkörper Statt, so haben die Werbbezirks-Commanden über die hievon betroffenen Leute den Kreisbehörden bezirksweise verfaßte Verzeichnisse zuzusenden. In beiden Fällen haben die von den Kreisbehörden verständigten Bezirksbehörden zur Erzielung einer zuverläßig vollständigen Bekanntgebung der Einberufung an alle betreffenden Reservemänner jedem Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichniß der einzuberufenden Reservemänner zuzufertigen, und sich von dem Erfolge der Einberufung durch sie Berichte erstatten zu lassen.

Solche Berichte haben auch die höheren politischen Behörden von den unter politische Bezirksbehörden nicht gestellten Stadtgemeinden zu verlangen.

Die Obliegenheiten der Gemeindevorsteher bei einer Einberufung von Reservemännern überhaupt, sind im §. 19 des Reserve-Statutes vorgezeichnet, und es wird hier nur noch hinsichtlich der zeitlich auf Reisen oder auf der Wanderschaft aus ihrem stabilen Aufenthaltsorte abwesenden Reservemänner festgesetzt, daß die im Inlande befindlichen mit Hilfe der Polizeibehörden und der Gensd'armerie durch die Bezirksbehörden, die im Auslande befindlichen aber durch die Kreisbehörden auf das Schleunigste von der Einberufung verständiget werden müssen.

§. 25. Sowohl bei der allgemeinen, als bei der speciellen Einberufung der Reserve für gewisse Truppenkörper haben die Reservemänner der mit eigenen Depotanstalten betheilten Truppen, in der Regel bei diesen, wenn sich solche Depotanstalten aber im Werbbezirke ihres Aufenthaltsortes nicht befinden, so wie Reservemänner aller übrigen Truppen und Branchen bei dem Werbbezirks-Commando ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, die mit Päßen oder Wanderbüchern abwesenden aber bei dem nächsten Werbbezirks-Commando einzurücken.

Bei jeder allgemeinen Einberufung der Reserve wird vom Kriegsministerium bestimmt werden, zu welchen Truppen und Branchen die Reservemänner des Beschäl- und Gestütwesens, der Marine-Körper und der Gensd'armerie, dann des Militär-Polizeiwach-Corps einzutheilen

seien, und die Werbbezirks=Commanden, bei denen solche Reservemänner einrücken, werden sich hienach genau zu achten haben.

§. 26. Wo immer ein Reservemann einrückt, ist derselbe unter Abnahme der Reservekarte, des Passes oder Wanderbuches zu präsentiren, und der feldärztlichen Visitirung zu unterziehen.

Wird er bei dieser als zum Dienste bei seiner früheren Waffengattung oder Branche als geeignet anerkannt, so ist er sogleich im gewöhnlichen Transportwege, und nöthigen Falles mit ärarischer Montur betheilt, zur Depotanstalt der betreffenden Truppe, dann bei Branchen, die keine eigenen Depotanstalten haben, zur nächsten Abtheilung der nämlichen Branche abzusenden, welche wegen dessen Eintheilung von ihrer vorgesetzten Oberbehörde die Weisung einzuholen hat.

Wird ein Reservemann aber bei dieser ärztlichen Visitation zu dem Dienste bei seiner früheren Waffengattung nicht mehr geeignet, oder ganz dienstuntauglich anerkannt, so hat ihn das Depot = oder Werbbezirks = Commando ohne Aufenthalt der nächsten Militär = Superarbitrirungs=Commission vorzustellen, die, soferne sie nicht etwa den feldärztlichen Visitirungsbefund zu widerrufen, und den Mann zum Dienste bei seiner früheren Waffengattung geeignet findet, ihn nach Beschaffenheit seiner körperlichen Umstände entweder zum Dienste bei einer der im Kriege aufgestellten, als Halbinvaliden bestehenden Branche, als: bei der Fleisch=Regie, bei Feld = Spitälern, bei dem Transports=Fuhrwesen bei einem Garnisons = Bataillon oder aber bei wirklicher gänzlicher Untauglichkeit, als Realinvaliden classificirt. Ein solchergestalt von der Superarbitrirungs=Commission als zu keinem Militärdienste geeignet, somit realinvalid erklärter Reservemann ist unter Aushändigung seiner Reservekarte, seines Reisepasses oder Wanderbuches, in welche dieser Befund von der Superarbitrirungs = Commission selbst unter Mitfertigung gesammter Commissionsglieder einzutragen ist, sogleich wieder seinem früheren Nahrungserwerbe zurückzugeben, dann aber auch sobald als möglich mit Abschied förmlich zu entlassen.

Das Gleiche hat bei theilweiser Einziehung der Reserve für einzelne Trupenkörper mit jenen Reservemännern zu geschehen, die von der Superarbitrirungs = Commission zum Dienste bei ihrer früheren Truppe nicht, wohl aber zu minderen Armeediensten noch geeignet erkannt werden. Ist aber eine allgemeine Einberufung der Reserve angeordnet, so müssen auch die zu minderen Armeediensten noch

geeignet erklärten Reservemänner bis zur weiteren Entscheidung über ihre Eintheilung beibehalten und verpflegt werden.

§. 27. Bei allgemeiner Einberufung der Reserve haben die Landes-Militär-Commanden dafür zu sorgen, daß in ihrem Bezirke eine solche Zahl von Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt werde, daß die zum Superarbitrio bestimmten Reservemänner jedes Werbbezirkes nicht über 5 Tagmärsche zu Fuß dahin haben.

Wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe die Communication erleichtern, sind derlei Leute auf diesen hin- und zurückzubefördern.

Diese Superarbitrirungs-Commissionen haben außer dem Orte des Landes-Militär-Commando selbst aus 1 Generale, 1 Feldkriegs-Commissär und 1 Regiments-Arzt zu bestehen, und sind verpflichtet, die Listen über die von ihnen als realinvalide erkannten und somit gleich wieder entlassenen, so wie jene über die nur mehr zu minderen Armeediensten qualificirten und bis zur weiteren Eintheilung zu den Werbbezirks-Commanden zurückgeschickten Reservemänner noch am Tage der geschehenen Classification dem Landes-Militär-Commando vorzulegen, und jenen Depotkörper oder jenes Werbbezirks-Commando, welches die Leute dem Superarbitrio vorstellte, von der Classification derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Landes-Militär-Commanden, an welche solche Superarbitrirungs-Listen von Reservemännern gelangen, werden in Gemäßheit der ihnen vom Kriegsministerium inzwischen bereits über die Zahl der in ihren Bezirken zu errichtenden Feldspitäler, Transport-Divisionen oder sonstigen Bespannungen &c. zugekommenen Weisungen, so wie nach der Kenntniß des bei ähnlichen Anstalten ihres eigenen Bezirkes bestehenden Bedarfes, die Eintheilung der halbinvaliden Reservemänner anzuordnen, bei diesen aber sowohl, als bei den realinvalid erkannten Leuten, die nach dem §. 6 zur Evidenthaltung der Reserve jeder Truppe und Branche bestimmten Behörden von der Classification und weiteren Eintheilung derselben in Kenntniß zu setzen haben.

§. 28. Diese Behörden haben im Falle einer Eintheilung von Halb-Invaliden, oder wenn auf höhere Anordnung nach dem §. 22 des Reserve-Statutes, diensttaugliche Leute der eigenen Reserve zu anderen Truppen abgegeben werden müssen, selbe zur betreffenden Truppe oder Branche gehörig zu transferiren, und die Berichtigung der Grundbücher

bei jenen Werbbezirks=Commanden, Bezirksbehörden und Gemeinden, in deren Bereich sie bisher lebten, einzuleiten.

§. 29. Die Reservekarten, Reisepässe und Wanderbücher der zum Dienste einberufenen und beibehaltenen fremden Reservemänner, sind von jenem Depotkörper oder Werbbezirks=Commando, bei denen ihre Präsentirung erfolgt, der zur Evidenthaltung der eigenen Reserve nach dem §. 6 berufenen Behörde zuzusenden, bei allen Depotkörpern aber aufzubewahren, bis sich nach hergestellten friedlichen Verhältnissen und Wiederentlassung der Reservemänner zeigt, ob selbe den sohin wieder mit Urlaubspässen in die Werbbezirke ihres früheren ordentlichen Aufenthaltes zurückzusendenden Leuten mit Beobachtung des im §. 12 vorgeschriebenen Vorganges wieder auszuhändigen, oder diesen wegen der inzwischen erfüllten Reservepflicht der Abschied zu ertheilen sei.

§. 30. Wenn bei einer allgemeinen oder theilweisen Einberufung der Reserve der nach §. 20 des Statutes festgesetzte 6 wochentliche Termin verflossen ist, haben die mit der Evidenthaltung ihrer Reserve beauftragten Militärbehörden über jene Leute, von deren Einrücken sie bis dahin keine Notiz erhalten haben, die entsprechenden Nachforschungen im ämtlichen Wege einzuleiten, und ihrem vorgesetzten Landes=Militär=Commando, sowie dem Kriegsministerium den Rapport darüber zu erstatten.

Bach m. p. Csorich m. p.

Formular II.

Grundbuch

über die in den Stand der Reserve des (N. N. Truppenkörpers) gehörigen Leute.

Anmerkung. Diese Aufschrift hat bei den Grundbüchern, welche die Werbbezirks-Commanden über die in ihrem Werbbezirke lebenden Reserve-Männer anderer Truppen und Branchen führen, zu lauten:

Grundbuch

über die im Werbbezirke des N. N. Infanterie-Regimentes lebenden Reservemänner des N. N. Regimentes rc.

Diese Aufschrift ist auf der ersten Seite jedes für ein Regiment oder eine Branche separirt geführten Heftes besonders beizufügen.

Nummer	Unter-Abtheilung, bei welcher der Mann zuletzt gedient hat	Charge	Tauf- und Zuname	Geburts-				Profession	Stand
				Datum	Ort	Kreis	Land		

NB. Beim Drucke der zum Gebrauche bestimmten Bögen bleiben die hier beigefügten Anmerkungen weg, und es sind auf jeder der zwei Seiten eines Bogens nebst dem Kopfe acht gleichweit von einander entfernte Querlinien zum Eintragen eben so vieler Mann einzuziehen.

Anmerkungen.

1. In jenen Grundbüchern, welche zur Evidenzhaltung des ganzen eigenen Reservestandes geführt werden, haben die Nummern der darin eingetragenen Leute alle Jahre von 1 anzufangen, bis zum Schlusse desselben in arithmetischer Ordnung fortzulaufen, und sind durch die unter jede in Form eines Bruches beizusetzende Jahreszahl nach den Jahrgängen zu unterscheiden, z. B. $^{1}/_{853}$.

Datum des Eintritts in den Militärdienst	Hat in der Reserve zu bleiben bis Ende des Jahres	Nummer jenes Geschäftsstückes, auf welches die Uebersetzung in die Reserve erfolgt	Aufenthalts-					Abgangsart und Zeit	Anmerkung
			Ort und Gemeinde	Bezirk	Kreis	Land	Inft.-Regmts Werbbezirk		

2. Jene Nummer, welche auf diese Art ein Reservemann in dem Grundbuche seines eigenen Körpers erhält, ist auch auf der von diesem nach dem §. 10 auszufertigenden Reservekarte beizusetzen, und in den Grundbüchern, welche die Werbbezirks-Commanden über die in ihrem Werbbezirke lebenden Reservemänner fremder Truppen und Branchen führen, unverändert aufzunehmen.

§. 3. Alle Actenstücke, auf welche sich der Zuwachs eines Mannes in einem dieser Grundbücher, oder eine der im §. 6 erwähnten Veränderungen mit ihm gründen, sind jahrweise zu nummeriren, und in jahrweisen Fascikeln so lange aufzubewahren, als einer der im Grundbuche des nämlichen Jahres verzeichneten Männer noch in der Reserve existirt.

Formulare I.

N. N. Regiment. N. N. Compagnie.

Consignation

über die mit Ende Dezember 185 ihre active Dienstzeit vollendende, und in die Reserve zu übersetzende Mannschaft.

Charge	Tauf- und Zuname	Geburts- Ort	Geburts- Kreis	Geburts- Land	Geburts- Datum	Profession	Stand	Datum der Assentirung und aller Avancements	Conduite	Ort (wo sich derselbe dermal beurlaubt befindet, oder wenn er im Loco-Stande steht, wohin er sich begeben will.)	Kreis	Land	Persons-Beschreibung	Zahl der Köpfe

Formular III.

Von den in den eigenen Stand des Infanterie-Regimentes N. N. gehörigen Reservemännern leben in dem Werbbezirke des

Infanterie-Regiments N. N. Nro. . .

Laut Grundbuchs-Nummer und Jahr	Charge	Tauf- und Zuname	Mit der Reserve-pflicht bis Ende des Jahres	Anmerkung der Abgangsart	Köpfe
1 / 1853	Corporal	Anton Frager	1853	Ende 1853 entlassen	1
192 / 1854	Gefreiter	Josef Ditser	1855	16. März 1854 in den Werbbezirk von N. N. Infanterie übersetzt, laut Cons. 38 v. J. 1854	1

Formulare IV.

Reservestand des (Truppenkörpers oder Branche)

Grundbuchs-Kopf-Nummer.

Reserve-Karte

Für den (Charge) (Tauf- und Zuname)
geboren im Jahre im Orte Gemeinde
Bezirk Kreis Land
Religion Stand Profession
welcher mit 1. Jänner des Jahres in den Reservestand des (hier ist wieder der Truppenkörper zu nennen) eingereiht wird, in welchem er, den Fall der Einberufung zum activen Dienste ausgenommen, bis Ende Dezember des Jahres pflichtig bleibt, nachdem derselbe seit (Assent-Datum) bei dem (hier sind jene Körper, bei welchen der Mann gedient hat, anzuführen)
gedient hat.
Diesem nunmehrigen Reservemanne (Tauf- und Zuname)
welcher dermal den Ort Gemeinde
Bezirk Kreis im Lande
zum Aufenthalte gewählt hat, wird hiedurch die Verpflichtung auferlegt, die in der rückwärts beigefügten Belehrung enthaltenen Satzungen genau zu befolgen, und sich bei erfolgender Einberufung an jenem Tage und Orte, welcher ihm dazu bestimmt wird, zur activen Dienstleistung ganz sicher zu stellen.

(Siegel) Vom k. k. (Hier wird der Titel jenes Depots oder sonstigen Körpers beigefügt, welchem die Ausfertigung der Reservekarte zusteht)

Gegeben zu am

(Unterschrift des Commandanten.)

[Rückwärts.]

Belehrung.

Diese Karte hat der Mann in gehöriger Verwahrung zu behalten, und sich bei jeder Conscription damit persönlich auszuweisen.

Der Reservemann darf sich aus seinem auf der Reservekarte angeführten Aufenthaltsorte, außer auf kurze Zeit zum Erwerbe oder gewöhnlichen Verkehre nur dann entfernen, wenn ihm die betreffende politische oder Polizei-Behörde eine vom Werbbezirks-Commando über die geschehene Vormerkung bestätigte Reise-Urkunde ertheilt hat und er hat sich während der Reise oder Wanderschaft bei allen Polizei-Behörden und Gensd'armerie-Posten jener Orte zu melden, in denen er übernachtet.

Wenn der Reservemann von seiner Reise zurückgekehrt ist, so hat er die Reise-Urkunde bei jener Behörde abzugeben, welche ihm dieselbe erfolgt hat, dagegen von ihr die Reserve-Karte wieder zu übernehmen. Sollte er diese Anordnungen nicht befolgen, so wird er der Militärbehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Der Reservemann untersteht in Strafsachen der Militär-Gerichtsbarkeit — in bürgerlicher Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civil-Gerichten.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civil-Gerichten erliegenden Vermögens, und zur Schließung einer Ehe ist die Bewilligung jener Militärbehörde nöthig, welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in activer Dienstleistung stünde.

Der Reservemann wird auf sein Begehren in den activen Dienststand zurück übernommen, wenn er vollkommen diensttauglich ist, muß jedoch in diesem Falle während der ganzen noch übrigen Zeit seiner Reserve-Verpflichtung in der activen Dienstleistung verbleiben.

Der Reservemann kann sich zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen, und es steht ihm dabei die Wahl des Truppenkörpers frei, in soferne er zu selbem nach den bestehenden Vorschriften geeignet ist.

Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann den Anspruch, in das nächste Militär-Spital aufgenommen zu werden.

Der Reservemann, welcher bei einer speciellen oder allgemeinen Einberufung der Reserve den Einrückungs-Termin ohne giltige Ursache versäumt, wird bestraft, und wenn diese Versäumniß über 6 Wochen dauert, als Deserteur behandelt.

Die Einfassung wird mit einigen militärischen Emblemen verziert werden.

Formular V.

(Kaiserliche Wappen.) Protokoll-Nr.

Truppenkörper oder Branche. Kopf-Nr.

Abschied.

Corporal N. N. geboren im Jahre . . Ort . . Bezirk . Kreis . . Land . . Werbbezirk des Infanterie-Regiments . Nr. . . Religion . . Standes . . Profession, hat bei . durch . . Jahre . . . Monate . . . Tage als Gemeiner, Gefreiter, Korporal, dann in der Reserve durch . . worunter vier Monate in Activität, im Ganzen daher durch . . (treu, tapfer, ehrenhaft) gedient, den Feldzug . . . mitgemacht, während desselben eine Blessur erhalten, und ist wegen seiner im Gefechte bei . . bewiesenen Tapferkeit mit . . ausgezeichnet worden.)

(Dieser Corporal ist berechtiget, die silberne Tapferkeits-Medaille . . Classe ꝛc. zu tragen)

Nachdem Corporal N. N. der im Gesetze vorgeschriebenen Wehrverpflichtung (als braver Soldat) vollkommen Genüge geleistet hat, so wird derselbe seinem eigenen Wunsche gemäss hiemit aus dem Militärverbande entlassen, und durch gegenwärtige Abschieds-Urkunde von jeder wie immer benannten Wehrpflicht gänzlich entlediget erklärt.

(Der vorbenannte, nunmehr verabschiedete Corporal verdient nach seiner vorzüglichen Conduite als Freiwilliger reengagirt zu werden, falls er darum ansucht und nach den bestehenden Vorschriften hiezu geeignet ist.)

Ueberhaupt wird dem verabschiedeten Corporal N. N. hiemit die wohlverdiente Anempfehlung zu Theil, und hiebei das Ersuchen ausgedrückt, demselben auf seine allenfalsige Bitte, jeden thunlichen Vorschub leisten zu wollen.)

. . . am . . . 18 . .

Seiner k. k. Apostolischen Majestät

(Dienstsiegel) (Commandant des Truppenkörpers oder der Branche.)

(Feldkriegscommissariatische Clausel.)

Die Richtigkeit der hiernach erfüllten Wehrpflicht wird mit dem Beisatze bestätiget, daß dieser Mann mit . . bei dem Regimente . . außer Stand kömmt

K. K. Feldkriegs-Commissariat zu . .
am . . . 18 . .

(Dienstsiegel.) N. N.
Feldkriegs-Commissär.

Formulare VI.

N. N. Regiment.

Rapport

über den Stand der eigenen Reserve-Mannschaft mit Ende Februar.

Benennung der Werbbezirke und Länder, in denen sich die Mannschaft aufhält.	Feldwebel und Aequiparirende	Corporal	Gefreiter	Gemeine und sonstige	Zusammen
Infanterie-Regiment Nr. 1 in Mähren					
N. N. " " " in Böhmen					
N. N. " " " in Ungarn					
und so fort					
Zusammen .					

Sign.

Formulare VII. N. N. Werbbezirks=Commando.

Rapport

über gesammte mit Ende Februar . . in diesem Werbbezirke effective Reserve-Mannschaft.

Truppen und Branchen, in deren Reservestand die Mannschaft gehört	Feldwebel und Aequiparirende	Corporal	Gefreite	Gemeine und sonstige	Zusammen
Infanterie-Regiment Nr. 7 (Name) . . Infanterie-Regiment Nr. 12 u. s. f. alle Infanterie-Regimentern mit ihren Nummern					
Zusammen Infanterie .					
Jäger-Bataillon Nr. 4 . . . . Jäger-Bataillon Nr. 16					
Zusammen Jäger .					
Kürassier-Regiment Nr. 1 . . . . Dragoner-Regiment Nr. 4 . . . . Uhlanen-Regiment Nr. 2					
Zusammen Cavallerie .					
Artillerie-Regiment Nr. 2 . . . . . . Artillerie-Regiment Nr. 5					
Zusammen Artillerie .					
Genie-Regiment Nr. 1 . . . . Genie-Regiment Nr. 2					
Zusammen Genie-Truppen .					
Zusammen: Infanterie . . . . Jäger . . . . Cavallerie . . . . Feld-Artillerie . . . . Genie-Truppen . . . . Pionir- und Flotillen-Corps . . . . . . Raketeur-Corps . . . . Fuhrwesen . . . . Beschäl- und Gestütwesen . . . . . Monturs-Branche . . . . Sanitäts-Bataillons . . . . Garnisons-Bataillons . . . . Cordons-Bataillons . . . . Garnisons-Spitäler . . . . Marine-Körper					
Summe aus dem wirklichen Armee-Stande					
Hiezu: Land-Gend'armerie und Militär-Polizei-Wache					
Hauptsumme aller Reservemänner					

Sign.

Daß in Friedenszeiten den Reservemännern unter Aufrechthaltung ihrer Reservepflicht der Uebertritt zur Finanzwache, und ebenso in jede andere Staatsbedienstung bewilligt werden darf.

(Cirkular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 3. November 1852.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Oktober 1852 allergnädigst zu gestatten geruht, daß in Friedenszeiten den Reservemännern, unter Aufrechthaltung, ihrer Reservepflicht, der Uebertritt zur Finanzwache und ebenso in jede andere Staatsbedienstung bewilligt werden dürfe.

Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur gehörigen Evidenthaltung der zur Finanzwache oder in eine Staatsbedienstung eintretenden Reservemänner, die mit der Circular-Verordnung vom 17. Oktober 1852, K. 6474 (Armee-Verordnungsblatt Nro. 84) erflossenen Bestimmungen genauestens zu befolgen sind, in deren Gemäßheit derlei zur Finanzwache oder in eine anderen Staatsbedienstung eintretende Reservemänner von Seite der betreffenden Truppenkörper, Depots- und Werbbezirks-Commanden, welchen die Aufnahmsbehörden die Verleihung einer solchen Bedienstung oder den Eintritt in die Finanzwache unverzüglich bekannt zu geben haben, in den Grundbüchern genau vorzumerken sind, daher jede mit derlei Reservemännern durch Entlassung, Tod, Domizils-Veränderung oder sonst wie sich ergebende Veränderung daselbst vorzumerken ist, damit der jeweilige Aufenthaltsort und das Schicksal dieser Leute sogleich und verläßlich ermittelt werden könne.

Bestimmung der geistlichen Jurisdiction für die in die Heimath entlassene Reserve-Mannschaft.

(Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. November 1852.)

Das Kriegsministerium findet mit Rücksicht auf die Bestimmungen des mit dem kaiserlichen Patente vom 31. Juli 1852 erflossenen Reserve-Statutes festzusetzen, daß die Reserve-Mannschaft, so lange sie nicht zur activen Dienstleistung einberufen wird, der civilgeistlichen Jurisdiction unterstehe.

III. Abtheilung.

Militärbefreiung.

Befreiung vom Militärdienste durch Erlag einer Taxe gestattet.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1849.)

Um denjenigen, welche nach Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht durch die Ausdienung der Capitulation oder vertragsmäßigen Dienstzeit, die militärische Laufbahn fortzusetzen bereit sind, dafür die möglichst großen Vortheile zuzuwenden, zugleich aber, um die vielfachen Unterschleife und Bevortheilungen zu beseitigen, welche bei der, bisher unter friedlichen Verhältnissen gestatteten Supplirung der, der Militärdienstpflicht Unterliegenden, durch andere Individuen stattfanden, haben Seine Majestät auf den Antrag des Ministerrathes unterm 10. Dezember 1849 an den dießfalls bisher bestandenen Einleitungen, folgende Aenderungen allergnädigst anzuordnen geruht:

Erstens. Die bisher in Frieden zugestandene Bewilligung, Leute, welche der Militärdienstpflicht unterliegen, gleich bei der Stellung, oder solche, die bereits in der Armee dienen, gegen Stellung anderer Leute, zu entlassen, wird hiemit ganz aufgehoben.

Zweitens. Dagegen soll es auch künftig unter friedlichen Verhältnissen jedem zum Militärdienste Verpflichteten gestattel sein, sich zu was immer für einer Zeit, vor oder selbst drei Tage nach seiner Bestimmung zum Eintritte in den Militärdienst durch den baren Erlag einer Taxe von dieser Verpflichtung zu befreien. Die nämliche Begünstigung soll künftig auch, jedoch nur in gleicher Art jenen bereits dienenden Soldaten zu Theil werden, welchen aus besonderen Familien-, Wirthschafts- oder Gewerbsrücksichten die Entlassung im Offertwege bewilliget wird.

Drittens. Diese Taxe wird für die aus Galizien und der Bukowina, aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Dalmatien und der Woiwodina gebürtigen Leute auf 500 fl., — für die aus den

lombardisch=venetianischen Kronländern Gebürtigen auf 700 fl., — und für die aus allen übrigen Kronländern Gebürtigen auf 600 fl. C. M. festgesetzt, deren Erlag zu einer Kriegscasse zu geschehen hat, gegen deren Abfuhrsschein der betreffende Militärpflichtige bei jener Gemeinde, in der er militärpflichtig ist, seine Befreiung von der Stellung nachzuweisen, und durch sie von jenem Werbbezirks=Regimente, zu welchem diese Gemeinde ihr Rekrutencontingent abstellt, die Enthebungsurkunde von der Militärdienstpflicht zu erhalten hat.

Viertens. Diese Taxgelder werden zinstragend angelegt, und bilden einen Fond, der auch durch freiwillige Beiträge, Vermächtnisse und gewisse nach Zeit und Umständen zu bestimmende Staatseinkünfte vermehrt werden soll, und aus welchem die besonderen Genüsse der freiwillig zum Militärdienste Eintretenden zu bestreiten sein werden.

Fünftens. Als Freiwillige mit dem Anspruche auf die besonderen, aus dem gedachten Fonde herrührenden Genüsse, sollen von nun an jene Soldaten vom Feldwebel, Wachtmeister und den äquiparirenden Chargen an, bis einschließlich den Gemeinen angenommen werden, welche ihre pflicht= oder vertragsmäßige Capitulation ausgedient haben, sich zur Annahme einer weiteren achtjährigen Dienstzeit in einem der dazu bestimmten Linien=Infanterie=, Cavallerie= oder Feld=Artillerie=Regimenter, dem Jäger=Regimente Kaiser, einem der Feldjäger=Bataillons, dem Bombardier= und Feuerwerks=, dem Mineurs=, Sappeurs= und dem Pionniers=Corps, der Marine=Infanterie, Artillerie, und dem Matrosen=Corps bereit erklären, zu Feldkriegsdiensten noch vollkommen geeignet anerkannt werden, und während ihrer verflossenen Militärdienstleistung eine entsprechende Conduite gezeigt haben.

Sechstens. Von solchen ausgedienten Capitulanten sollen vorzugsweise diejenigen als Freiwillige angenommen werden, die noch im Stande eines oder des anderen der vorgenannten Truppenkörper stehen, und ihnen nebst den übrigen Vortheilen auch der zu Statten kommen, daß sie in den etwa bekleidenden Unteroffiziers=Chargen belassen werden.

Siebentens. Nur soferne die Zahl der noch im Stande der Truppen befindlichen solchen, sich zur Reengagirung als Freiwillige meldenden, und als solche angenommenen ausgedienten Capitulanten nicht hinreicht, alle jene Stellen zu besetzen, für welche in jedem Jahre die Erfolglassung der weiter unten bestimmten Genüsse aus dem dazu vorhandenen Fonde stattfinden kann, sollen auch Leute, die ihre Pflichtcapi=

tulation bereits ausgedient, und entweder in der Landwehrverpflichtung stehen, oder bereits ausgedient, oder bereits die Entlassung erhalten haben, und so weit auch diese nicht zureichen, selbst Leute, die noch gar nicht gedient haben, jedoch nicht mehr unter die drei jüngsten rekrutirungspflichtigen Altersclassen gehören, uuter den im §. 5 angeführten Bedingungen als Freiwillige angenommeu werden.

Achtens. Jeder auf solche Art als Freiwilliger mit den dafür bemessenen Genüssen angenommene Mann erhält am Tage, wo ihm diese Bewilligung bekannt gemacht wird, ein Handgeld von 15 fl. C. M. und von diesem Tage an, für seine ganze übrige Lebenszeit eine tägliche Zulage von fünf Kreuzern Conv. Mze.

Neuntens. Jeder in dieser Art angenommene Freiwillige kann ferner, wenn er die bei der ersten freiwilligen Engagirung eingegangene achtjährige Dienstverpflichtung in einer der dazu bestimmten Truppengattungen ausgedient hat, und noch die im §. 5 bezeichneten Eigenschaften besitzt, unter den nämlichen Bedingungen und mit den nämlichen Genüssen für eine zweite, und wenn er das achtundvierzigste Lebensjahr nicht überschritten hat, selbst für eine dritte freiwillige Capitulation engagirt werden, so daß ein solcher Mann nebst dem bei dem Anfange jeder der später eingegangenen Capitulationen gebührenden Handgelde von 15 fl. C. M. vom Tage des Anfanges der zweiten Capitulation an die doppelte, und von jenem der dritten Capitulation an die dreifache Zulage für seine ganze übrige Lebenszeit zu genießen hat.

Zehntens. Jeder in dieser Art für eine oder für mehrere Capitulationen reengagirte Mann erhält endlich das Recht, zu was immer für einer Zeit, eine Person, einen Zweck oder eine Anstalt zu bestimmen, denen nach seinem Tode die Summe von 30 fl. C. M als ein Vermächtniß aus einer k. k. Militärcasse ausbezahlt werden soll.

Eilftens. Einem solchen Freiwilligen kann die ihm bestimmte tägliche Zulage und das Recht über 30 fl. letztwillig zu verfügen nur dann gänzlich entzogen werden, wenn er entweder der Desertation, der im 6. und 15. Kriegsartikel vorgesehenen Verbrechen der Verrätherei oder Zaghaftigkeit vor dem Feinde, des Hochverrathes, Aufruhres, der Verfälschung von Creditspapieren, des Mordes, Todtschlages oder des Raubes überwiesen wird, oder sich durch Selbstverstümmlung zu den Diensten bei seiner Truppe untauglich macht.

Zwölftens. Außer diesen Fällen darf ihm die Zulage während

seiner Militärdienstleistung nur für die Zeit entzogen werden, während welcher er wegen Vergehen die Arrestantengebühr bezieht, oder auf der Festung sitzt.

Dagegen muß ihm selbe für die Zeit, als er in einem Spitale krank liegt, nach seiner Reconvalescenz, und für die Zeit einer nicht selbst verschuldeten Kriegsgefangenschaft, nach seinem Rücklangen nachgetragen, während seines Locodienstes aber stets mit der Löhnung, dann während der Beurlaubung und nach dem Austritte aus dem activen Dienste vierteljährig erfolgt, und darf ihm weder als Beurlaubten, noch als Entlassenen durch irgend eine andere als die im §. 11 angedeuteten Veranlassung entzogen oder gepfändet werden.

Dreizehntens. Außer allen diesen Genüssen sollen die damit betheiligten Freiwilligen, im Falle ihrer Invalidität nicht allein die ihnen systemmäßig zufallenden Benefizien oder Zulagen aus besonderen Stiftungen, sondern auch noch den Vortheil genießen, daß ihnen bei Verleihung von Civilbedienstungen bei gleicher Fähigkeit vor allen kürzer im Militär gedient habenden Mitbewerbern der Vorzug gegeben werde.

Vierzehntens. Auf das Militärdienstzeichen haben auch derlei Freiwillige nach den dafür erflossenen Statuten den Anspruch.

Fünfzehntens. Die Bestimmung, welche der sich um die Annahme als solche Freiwillige meldenden Leute, und wann als solche angenommen werden dürfen, dann zu welchen Truppenkörpern sie eingetheilt werden sollen, erfolgt vom Kriegsministerium.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und für jene, die davon Gebrauch machen wollen, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium folgende Weisungen beigefügt:

a) Wer sich oder einen andern durch den Erlag der im §. 3 bestimmten Taxe von der persönlichen Leistung der Militärdienstpflicht befreien will, was bei der dermaligen friedlichen Gestaltung der Verhältnisse von der Publication der gegenwärtigen Kundmachung an wieder stattfinden darf, hat diese Taxe unter schriftlicher Angabe des Tauf- oder Vor-, dann des Zunamens, des Geburtsjahres und Ortes der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises und Landes, des zu Befreienden zu einem k. k. Provinzial-Kriegszahlamte oder einer Kriegscasse zu erlegen, und erhält darüber von dieser einen, alle diese Daten gleichmäßig enthaltenden, von dem der Casse vorgesetzten Oberkriegscommissär bestätigten gedruckten Abfuhrsschein.

b) Dieser Abfuhrsschein ist von dem Befreiungswerber, wenn der zum Militärdienste Verpflichtete noch nicht assentirt ist, bei dem Vorstande jener Gemeinde, in welche der zu Befreiende gehört, zur Vormerkung in den Conscriptionslisten und Abrechnung von dem nächsten Rekruten-Contingente zu produziren, und nach dessen darauf beigefügter ämtlicher Vidirung von dem Befreiungswerber dem Werbbezirks-Commando jenes Infanterie-Regimentes einzureichen, zu dem die betreffende Gemeinde ihre Rekruten abzustellen hat.

c) Das Werbbezirks-Commando fertigt nach gehöriger Vormerkung des Erlages der Taxe für den Betreffenden die Enthebungsurkunde von der persönlichen Leistung der Militärdienstpflicht aus, und stellt diese dem Gesuchsteller nebst dem Original-Kriegscasse-Abfuhrsschein zu, der

d) die Enthebungsurkunde sohin gegen Empfangsbestätigung dem Gemeindevorstande zu übergeben verpflichtet ist, damit dieser sie bei der Rekrutenstellung zu produziren vermöge, um dagegen einen Kopf des seiner Gemeinde anrepartirten Contingentes abgerechnet zu erhalten.

e) Diese Abrechnung hat das dieselbe bewirkende Werbbezirks-Commando auf der Enthebungsurkunde ausdrücklich zu bemerken, den Text derselben durch einen Kreuzstrich mit der Tinte zu durchstreichen, und selbe der Gemeinde zurückzustellen, die sie für etwaig künftige Nachfragen aufzubewahren hat.

f) Der Befreite behält den Original-Abfuhrsschein der Kriegscasse, zu der für ihn die Taxe erlegt wurde, und die Empfangsbestätigung seiner Gemeinde über die dahin abgegebene Enthebungsurkunde in Händen, mit welchen beiden Dokumenten er sich jederzeit und überall über die Enthebung von der persönlichen Erfüllung der Militärpflicht auszuweisen vermag.

g) Geschieht der Erlag zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste erst in drei Tagen nach der Assentirung, so ist jener Abfuhrsschein (a) unmittelbar dem Werbbezirks-Commando zu den weiteren Amtshandlungen (c und e) vorzulegen.

h) In Bezug auf die Annahme als Freiwillige mit dem in der vorstehenden allerhöchsten Entschließung bestimmten Genüssen, haben die politischen Behörden den zeitweise von den Werbbezirks-Com-

manden an sie gelangenden Ansuchen um die Aufforderung der in ihren Bezirken lebenden Beurlaubten und Entlassenen zum Eintritt als Freiwillige willfährig Genüge zu leisten.

i) weiter aber jenen Leuten, die noch nicht im Militär gedient haben, jedoch als solche Freiwillige einzutreten wünschen, und dazu nach §. 7 der vorstehenden allerhöchsten Entschließung geeignet sind, somit das vierundzwanzigste Lebensjahr bereits angetreten haben müssen, ohne durch die Losung zum Militärdienste berufen worden zu sein, die zu ihrer Annahme nöthigen Moralitäts-Zeugnisse auszustellen, und sie mit diesen an das Werbbezirks-Commando zu weisen.

Nachträgliche Bestimmung zu der Verordnung wegen Befreiung vom Militärdienste durch Erlag einer Taxe, in Betreff der Zulage eines Freiwilligen, welchem die Entlassung bewilliget wird.

(Verordnung des Kriegsministeriums vom 18. April 1851.)

Die Entlassung der in das Institut der Freiwilligen aufgenommenen Leute vor Ablauf ihrer 8jährigen Dienstverpflichtung darf zwar und wird niemals wegen dieses Umstandes beanständet werden, wenn die Unentbehrlichkeit derselben bei Hause durch die betreffenden Behörden im Concertationswege dargethan wird.

Nachdem aber der lebenslängliche Genuß der Freiwilligen-Zulage selbstverständlich nur jenen Leuten zugedacht ist, die ihre als Freiwillige übernommene Dienstverpflichtung ganz erfüllen, oder aber an deren Erfüllung durch gesetzlich anerkannte Realinvalidität gehindert werden; so folgt von selbst, daß ein Freiwilliger, dem die Entlassung vor Ablauf der Capitulation wegen Privatverhältnissen bewilligt wird, auf den lebenslänglichen Genuß der ihm bei seiner Reengagirung zugesicherten Zulage keinen Anspruch hat, sondern daß diese Zulage mit dem Tage und für immer eingestellt werden muß, mit welchem er aus dem Stande seines Truppenkörpers gebracht wird. In diesem Augenblicke erlischt auch das den Freiwilligen zustehende Recht zur letzwilligen Verfügung über einen Betrag von 30 fl. CM.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Kundmachung bei den Truppen bekannt gemacht wird.

Unzulässigkeit der Rückzahlung einer bereits erlegten Militär-Befreiungstaxe, und Behandlung jener rückkehrenden Vormänner, die bei einer Rekrutenstellung befugt oder unbefugt abwesend sind, wenn deren Nachmänner sich durch den Erlag der Taxe von dem persönlichen Militärdienste frei gemacht haben.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1850.)

Nachträglich zu dem Erlasse vom 23. Dezember 1849 über die Befreiung militärpflichtiger Männer vom persönlichen Eintritte in den Militärdienst gegen Erlag der Taxe wird aus dem Anlasse vorgekommener Ansprüche, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium bekannt gemacht, daß eine Rückzahlung bereits erlegter Taxen unter gar keinem Vorwande statt finden könne.

Zugleich wird bestimmt, daß jene befugt oder unbefugt abwesenden Vormänner, deren zum Eintritte in den Militärdienst berufene Nachmänner sich durch den Erlag dieser Taxe von der persönlichen Dienstleistung frei machen, bei ihrer Rückkehr oder Aufgreifung und bei befundener Dienstestauglichkeit sogleich assentirt, zu ihrem Truppenkörper abgesendet und ihrer Gemeinde auf das etwa noch schuldige Contingent, oder falls dieses bereits ganz abgestellt ist, als Guthabung für die nächste Stellung angerechnet werden sollen.

Weitere Bestimmungen, rücksichtlich der Befreiung von der persönlichen Militär-Dienstleistung gegen Erlag der gesetzlichen Taxe.

(Erlaß des Statthalters von Niederösterreich vom 21. Jänner 1851.)

Der Herr Kriegsminister hat bei den dermal geänderten Verhältnissen in Bezug auf die Befreiung vom Eintritte in den Militärdienst durch den Erlag der Taxe die Erleichterung der mit dem Ministerial-Erlaße vom 27. November 1850, Z. 25972, angeordneten Beschränkungen eintreten lassen, daß der Erlag der Befreiungstaxe den nach der Vorschrift vom 23. Dezember 1849 dazu berechtigten Militärpflichtigen schon dann zu gestatten ist, wenn deren Anwesenheit im Hause auch dem übereinstimmenden Erkenntniße der Landes-Militär-Commanden und Statthaltereien (Kreis-Regierungen) sich als wünschenswerth darstellt, ohne hiebei auf den bisher geforderten Beweis der unbedingten Nothwendigkeit bei Hause zu dringen.

(Erlaß des Statthalters von Niederösterreich vom 21. März 1851.)

Die gegenwärtigen Verhältnisse gestatten nunmehr die gänzliche Auflassung jener Beschränkungen, welche unter andern Umständen in Beziehung auf die Militärbefreiung gegen Erlag der Taxe als nothwendig erschienen.

Es sind daher die mit den Ministerial-Erlässen vom 27. November 1850 und vom 19. Jänner 1851 angeordneten Beschränkungen außer Wirksamkeit gesetzt, und alle bis jetzt eingelangten, zur Entscheidung vorliegenden Gesuche, in welchen die Militärbefreiung gegen Erlag der Taxe angesucht wird, sind sofort nach den dießfälligen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1849, Z. 26586, zu behandeln.

Es muß jedoch erinnert werden, daß die Bewilligung durch den Erlag der Taxe von der persönlichen Leistung der Militärpflicht enthoben zu werden, den Rekrutirungs-Flüchtlingen und den von Amtswegen Gestellten im Allgemeinen nicht ertheilt werden kann; eine Ausnahme wird nur bei den wegen des Mangels eines Ausweises oder wegen bereits erloschenen Passes, ohne daß ihnen sonst ein beschwerender Umstand zur Last fällt, ex officio zum Militär Abgestellten gemacht.

Gestattung des Erlages der Militär-Befreiungstaxe bei den Sammlungs- und Steuerkassen.

(Kundmachung der Statthalterei vom 30. November 1852, Z. 42543.)

Um den Parteien den Erlag der Militär-Befreiungstaxe zu erleichtern, hat das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen bewilliget, daß die nach der allerhöchsten Vorschrift vom 23. Dezember 1849 zu erlegende Militär-Befreiungstaxe auch von den Sammlungs- und Steuerkassen übernommen werden, wenn eine solche Kasse dem Wohnorte oder Assentplatze des Befreiungswerbers näher als eine Kriegskasse liegt, wobei aber Folgendes zu beachten ist:

1. Die Befreiungstaxen sind nur von dem zum Erlage derselben berechtigten Individuen zu übernehmen.

Ausgeschlossen hievon sind die Rekrutirungs-Flüchtigen und die ex officio Gestellten, von welchen letzteren jedoch die paßlos betretenen Individuen eine Ausnahme machen, da diesen die Militärbefreiung gegen Taxerlag gestattet ist.

2. Von bereits assentirten Militärpflichtigen, die zum Taxerlage

berechtigt sind, darf die Taxe aber dann nicht angenommen werden, wenn der dritte Tag nach der Assentirung des Befreiungswerbers bereits verstrichen ist.

Ueber die unter 1 und 2 erwähnten Umstände hat sich der Erleger der Taxe bei der Kasse mit einer gehörig ausgefertigten Bestätigung auszuweisen.

3. Den Erlegern sind Interims-Bescheinigungen hinauszugeben, gegen deren Rückstellung den Parteien die von der Kriegskasse ausgefertigten Abfuhrscheine auszuhändigen sein werden.

Wegen Militärbefreiung gegen Erlag der Taxe von Individuen, welche sich noch nicht im stellungspflichtigen Alter befinden.

(Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 2. August 1854.)

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob die allerhöchste Entschließung, wornach die Entlassung oder Befreiung vom Militär gegen Erlag der Taxe sistirt wurde, sich auch auf jene Individuen erstrecke, welche sich noch nicht im stellungspflichtigen Alter befinden, und für welche die Taxe im Vorhinein erlegt werden will, fand das k. k. Armee-Ober-Commando zur Beseitigung allfälliger Zweifel und Mißverständnisse zu bestimmen, daß, in so lange Seine k. k. Apostolische Majestät diese Allerhöchste Maßnahme in Kraft bestehen zu lassen befinden, die Militär-Dienst-Enthebungstaxe auch von jenen Individuen, welche erst in späteren Jahren das militärpflichtige Alter erreichen, nicht erlegt werden darf.

Militär-Befreiung der Ziehsöhne.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Juli 1807.)

Ziehsöhne der Unterthanen, wenn sie die einzigen Söhne sind, so lange sie es bleiben, wenn sie gerichtlich adoptirt, an Kindes Statt, als Erben und Nachfolger in die Ansäßigkeiten aufgenommen, ihnen folglich alle Rechte ehelicher Kinder zugestanden sind, gehören zur Kategorie der zeitlich vom Militärstande Befreiten.

Maß des Grundbesitzes zur Begründung des Anspruches auf Militär-Befreiung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 9. September 1820, Z. 16104.)

1. Hinsichtlich der Besitzer solcher Realitäten, welche im Cataster wirklich als Viertel-Lehen bezeichnet sind, hat es auch künftig fortan

bei den Bestimmungen des Conscriptions-Systemes vom Jahre 1804 zu verbleiben; der Besitz eines Viertel-Lehens begründet demnach die Befreiung von der Militär-Widmung und die Entlassung im Concertationswege eines jeden, während der Militär-Dienstleistung in einen solchen Besitz gelangenden Mannes.

2. Das nämliche gilt auch von Besitzern wirklich radizirter Gewerbe, keineswegs aber von Besitzern käuflicher oder Personal-Gewerbe, indem ausschließlich nur die ersteren, nämlich die Besitzer radizirter Gewerbe, nicht aber auch die letzteren sich der Loszählung von der Militärpflicht zu erfreuen haben.

3. Da die Anzahl der Robothstage keinen sichern Anhaltspunkt zur Classificirung solcher Realitäten darbiethet, welche im Cataster nicht ausdrücklich als Viertel-Lehen bezeichnet sind; so hat bei dergleichen Realitäten die Ausweisung der 104 tägigen Roboth nicht weiter zum Maßstabe ihrer Classifficirung zu dienen, daher in dieser Beziehung festgesetzt worden:

4. daß Realitäten, welche im Cataster nicht ausdrücklich als Viertel-Lehen bezeichnet sind, nur dann den Viertel-Lehen gleich gehalten werden, mithin die Loszählung von der Militärpflicht und Entlassung im Concertationswege begründen sollen, wenn diese Realitäten wenigstens einen Umfang von sieben Jochen Aecker haben.

Bei diesem für künftig als Synosur vorgeschriebenen Außmaß sind

a) zwei Joch Wiesengrund für Ein Joch Acker, ein halbes Joch Weingarten gleichfalls für Ein Joch Acker anzurechnen; die Waldungen, Huthweiden u. s. w. sind jedoch gar nicht in Anschlag zu nehmen.

b) Bei Realitäten, welche aus gemischten Gründen bestehen, muß wenigstens die Hälfte dieses Ausmaßes, nämlich drei und ein halbes Joch an untrennbaren Hausgründen vorhanden, der Rest aber doppelt mit Ueberländgründen gedeckt sein.

c) Auf Realitäten, welche durchgängig aus gepachteten oder Ueberländgründen bestehen, kann, wenn sie im Cataster nicht ausdrücklich als Viertet-Lehen bezeichnet sind, die Loszählung oder Entlassung von der Militärpflicht im Concertationswege gar nicht Statt finden.

Wegen Militärbefreiung der Briefträger.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Juni 1822, Z. 14318.)

Nur jene Briefträger, welche wirklich pensionsfähige Beamte sind,

haben die für solche festgesetzten Exemtionen von der Militärwidmung zu genießen.

Hinsichtlich der Militärbefreiung der Civil-Schüler an der Josephs-Akademie, der feldärztlichen Praktikanten und Gehilfen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 1. Mai 1828, Z. 10347.)

Daß die Civil-Schüler an der Josephs-Akademie von der Militärpflicht nicht befreit, und daß die Individuen dieser Kategorie ganz so wie die übrigen Studierenden zu behandeln seien.

Eben so unterliegen die feldärztlichen Praktikanten der Militärpflicht, und können ohne Anstand zum Militär gestellt werden.

Jene Individuen jedoch, welche bereits als feldärztliche Gehilfen assentirt wurden, sind auf die für Nicht-Combattans vorgeschriebene Art zu behandeln.

(Hofkanzlei-Dekret vom 9. Jänner 1829, Z. 29895.)

Die Civil-Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Akademie sind von der Militärpflicht nicht befreit, und daher ganz so, wie die übrigen Studierenden zu behandeln.

Die Civilschüler der Josephs-Akademie, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf dem höhern oder dem mindern Lehrkurs befinden, genießen demnach die zeitliche Befreiung nur dann, wenn sie, wie in dem Abschnitte VI Nr. 11 lit. C der Rekrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 ausdrücklich bestimmt wird, in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenständen, die Vorzugsclasse erhalten.

Die feldärztlichen Praktikanten unterliegen ebenfalls der Militärpflicht, und können ohne weiters zum Militär gestellt, und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche sie die körperliche Angemessenheit haben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Februar 1829, Z. 3092.)

Nachträglich zu der in Hinsicht der Militärpflichtigkeit der Civil-Schüler der k. k. Josephs-Akademie unterm 9. Jänner 1829 erlassenen Verordnung wird Nachfolgendes erinnert:

1. Wünscht die Akademie-Direktion die Beibehaltung eines zum Militär gewidmeten solchen Schülers auf dem Curse nicht, so ist derselbe, wie jedes andere zum Militär gestellte Individuum, hinsichtlich seiner Dienstleistung zu behandeln.

2. Wenn aber die k. k. Akademie-Direktion einen erwähnter Maßen gestellten Schüler auf dem Curse beizubehalten, oder ein beim Militär im Gewehrstande bereits befindliches Individuum auf den Curs neu aufzunehmen wünscht, so sind dieselben auf Ansuchen der k. k. Akademie-Direktion zur Fortsetzung oder zum Beginnen der Studien zu beurlauben, und zwar auf so lange, als sie in den Studien genügende Hoffnung geben; sie gehören jedoch während dieser Zeit noch immer in den Stand der Truppenkörper, zu welchen sie assentirt wurden.

3. Die Uebersetzung eines solchen Individuums nach vollendeten Studien in die ärztliche Branche ist auf Ansuchen der oberstfeldärztlichen Direktion zu veranlassen, und ein solches Individuum nimmt seine vierzehnjährige Capitulation, welche vom Tage der Assentirung gerechnet wird, zur Ausdienung in die feldärztliche Branche mit hinüber.

4. Läge einem solchen Individuum in Folge von Unterstützungen, die es auf dem akademischen Curse vom Staate genossen hat, eine Dienstverpflichtung ob, welche nach Einrechnung der erwähnten vierzehnjährigen Militär-Capitulation, noch über diese hinausreicht, so ist dieß ein Verhältniß, in welchem sich nach den, in Bezug auf die Josephs-Akademie und deren Schüler erlassenen eigenen allerhöchst emorirten Gesetzen zu benehmen ist. Sollte

5. ein solcher Rekrut, um seine Aufnahme oder Beibehaltung als ärztlicher Schüler zu erwirken, freiwillig eine längere Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche unter den gesetzlichen Bedingnissen eingegangen haben, so ist er diese zu halten verbunden.

Wegen Militär-Befreiung der Staatsbeamten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 26. März 1829, Z. 6346.)

Hinsichtlich der Befreiung der Staatsbeamten von der Militär-Dienstpflicht haben Seine Majestät folgende Grundsätze zu sanktioniren geruhet:

Es werden zwei Haupt-Kategorien von Beamten angenommen:

A. Staatsbeamte

B. Solche obrigkeitliche Beamte, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen.

Die Staatsbeamten theilen sich wieder in folgende Unter-Kategorien:

a) Staatsbeamte im engeren Sinne, die als solche bei den Hofstellen, und bei denselben unmittelbar untergeordneten Behörden angestellt sind.

b) Beamte, die bei den Staats- und ständischen Gefällen: Tabak-Mauth-, Stempel-, Münz-, Lotto-, Salz-, Post ꝛc. angestellt sind,
c) Staatsgüter-Administrations-Beamte, endlich
d) landesfürstliche Beamte, welchen die Verwaltung von Staats-Entreprisen, d. i. von solchen Unternehmungen anvertraut ist, womit sich auch Private beschäftigen können und dürfen, z. B. dem Staate oder Landesfürsten eigenthümliche Fabriken, Bergwerke, Hammerwerke ꝛc.

In Ansehung der zwei ersteren Unter-Kategorien a und b von Staatsbeamten wird nach dem im 1. Punkte des §. 10 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 ausgesprochenen Regulativ festgesetzt „daß alle Beamte, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Liceen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei den Akademien der bildenden Künste angestellt sind, so wie auch die bei landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beeideten Praktikanten, zu deren Aufnahme die Zeugnisse von vollendeten juridischen Studien erfordert werden, von der Militärdienstpflicht befreit, von dieser Befreiung aber die Haus-Inspektoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale ausgeschlossen sind.“

„Eben so haben diese Befreiung zu genießen, jene Beamte der Aerarial- und ständischen Gefälle: Tabak-, Mauth-, Stempel-, Salz-Münz-, Lotto-, Post ꝛc,, welche bei den Direktionen der Länder, dann bei den Inspektoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber bloße Aufseher, Ueberreuter ꝛc.

Hinsichtlich der dritten Unter-Kategorie nämlich: der bei der Staatsgüter-Administration angestellten landesfürstlichen Beamten sind nur jene von der Militärdienstpflicht zu befreien, welche mit Ausnahme der Dienerschaft bei der dießfälligen Central-Verwaltung in jeder Provinz angestellt sind, die Uebrigen sind wie privat-obrigkeitliche Beamte zu behandeln.

Zu dieser letzteren Klasse wird endlich auch die vierte Unter-Kategorie d nämlich jene Beamte gerechnet, die bei Staats-Entreprisen angestellt, die daher nach den für Geschäftsbesorger von derlei Privat-Unternehmungen bestehenden Grundsätzen zu behandeln sind, folglich als nicht befreit erklärt werden; jene jedoch ausgenommen, die schon ihrer Rangstellung gemäß als k. k. Räthe, der Militär-Dienstleistung nicht unterliegen.

Zur zweiten Haupt-Kategorie von Beamten gehören solche obrigkeitliche Beamte, die vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen, dieß sind

aa) Magistrats-Beamte,

bb) obrigkeitliche, respektive herrschaftliche Beamte.

In Ansehung der ersteren, nämlich:

aa) Der Magistrats-Beamten wird nach Vorschrift des zweiten Punktes des §. 10 des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 festgesetzt: daß die in den Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmhaltung bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Sekretäre und Syndici von der Militär-Dienstpflicht befreit sind.

bb) Hinsichtlich der obrigkeitlichen, respective herrschaftlichen Beamten wird bestimmt, daß jene obrigkeitlichen Beamten, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, die Begünstigung der Militärdienstpflicht-Befreiung zu genießen haben.

Militär-Befreiung des ausländischen Adels.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. Junius 1829, Z. 13762.)

Der ausländische Adel wird von der Militärpflichtigkeit befreit.

Befreiung der Inhaber radizirter Gewerbe von der Stellung; Ansichbringung radizirter Gewerbe von Seite dienender Soldaten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Jänner 1830, Z. 59.)

Die neuen Rekrutirungs-Vorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbs-Inhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radizirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radizirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militär-Entlassungen auf Bauern-Wirthschaften die Richtschnur geben.

Militär-Befreiung der Schulgehülfen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 25. August 1830, Z. 19999.)

Die k. k. Hofkanzlei hat die mit Dekret angestellten Schulgehülfen

oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schuldistrikts = Aufsehers in dieser Eigenschaft verwendeten Individuen von dem Waffendienste zeitlich befreit erklärt.

Die Rekrutirungs = Vorschriften vom Jahre 1827 über die Befreiungen vom Militär haben auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 19. April 1833, Z. 8062.)

Die im Jahre 1827 bekannt gegebenen Rekrutirungs = Vorschriften über die Befreiungen vom Militär haben auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen.

Unter diesen Befreiungen sind die erstgebornen Judensöhne in einigen Provinzen eben so wenig als die wirklichen Inhaber einer Juden=Familienstelle begriffen.

Militär=Befreiung der Beamten der Berg= und Salinen=Buchhaltungen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Mai 1835, Z. 11267.)

Daß die Beamten der dem General=Rechnungs=Direktorium unterstehenden Berg= und Salinen=Buchhaltungen von der Militärpflichtigkeit loszuzählen sind.

Militär=Befreiung der Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie.

(Hofkanzlei-Dekret vom 8. August 1835, Z. 20144.)

Die Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie sind von der Militärdienst=Pflichtigkeit befreit.

Bergwesens=Beamte, nicht aber die minderen Diener sind von der Militärpflicht befreit.

(Hofkanzlei-Dekret vom 16. April 1836, Z. 10134.)

Die wirklichen Beamten der der Hofkammer im Münz= und Bergwesen untergeordneten Bergwesens = Behörden, nicht aber die minderen Diener der letzteren sind von der Militärpflicht loszuzählen.

Militärbefreiung der Doktoren, Juristen, Mediziner und Chirurgen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. August 1836, Z. 20551.)

§. 1. So wie nach dem Hofdekrete vom 7. August 1827 die Doktoren der Medizin und Chirurgie, sind auch graduirte Doktoren der

Rechte ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. 2. Die graduirten Doktoren der Philosophie als solche genießen nur die für Studierende festgesetzte Begünstigung.

§. 3. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medizin oder der Chirurgie vollständig beendiget, und in den letzten Studien-Zeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet von der Sellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen befreit.

§. 4. Die Juristen, welche die Doktorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigorosen und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden.

§. 5. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminal-Gesetze einzeln vollbrachte Appellations-Prüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeit und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellations-Prüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

§. 6. Juristen, welche weder Doktoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Praktikanten oder Auskultanten bei einer politischen oder Justiz-, Staats- oder dieser gleich geachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Dekrete über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. 7. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugs-Classen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Dokumente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doktor-Diplome oder mit dem Wahlfähigkeits-Dekrete aus

beiden Gesetzbüchern oder mit einem Dekrete als Praktikanten oder Auskultanten ausweisen können, gänzlich von der Militärpflicht befreit.

§. 8. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz aber nicht mit Vorzugs-Classen beendet haben, unterliegen eben so wie während der Studien der Militärpflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militär-Widmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem für die mit Vorzug absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernisse ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

§. 9. Die Mediziner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über ein mit Approbation bestandenes Rigorosum und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doktorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militärpflicht zu erlangen.

§. 10. Die Mediziner und Chirurgen, die zwar ihre Studien ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden eben so wie die Juristen sub 8 behandelt.

§. 11. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in den festgesetzten Terminen nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig, und unterliegen der Rekrutirung in jener Altersclasse, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären.

Postmeister, Post-Administratoren und Post-Expeditoren, Militär-Befreiung derselben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1841, Z. 16758.)

1. Sollen die im Besitze eines Erblichkeits-Privilegiums befindlichen Postmeister, so wie jene, welche von der k. k. allgemeinen Hofkammer als Postmeister mit Dekret angestellt werden, die gänzliche Befreiung vom Militär in so lange zu genießen haben, als sie sich in den ihre Befreiung begründeten Verhältnissen befinden, und den Postdienst persönlich, nicht aber durch einen Stellvertreter besorgen.

2. Sollen diejenigen Herrschafts-, Guts- und einfache Postbesitzer, welche eine erbliche Post haben, den Postmeisterdienst aber nicht selbst

versehen, sondern durch einen, mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer aufgenommenen beeideten Post-Administrator oder Post-Expeditor versehen lassen, auf die, den Postmeistern ad 1 eingeräumte Begünstigung keinen Anspruch haben, und sind dieselben daher in Bezug auf Militärpflicht nach ihrer sonstigen persönlichen Eigenschaft zu classificiren.

3. Haben jene Postmeister, deren Anstellung sich nur auf einen mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer abgeschlossenen Dienstvertrag gründet, nur das Recht auf die zeitliche Befreiung, und auch dieses nur für die Dauer des Vertrages. Hievon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche ihren persönlichen Eigenschaften nach, wie z. B. als Adelige, als Rückenbesitzer einer Rustikalrealität, u. s. w. in die Kategorie der ganz Befreiten schon gehören, zu der sie dann auch classificirt werden müssen.

4. In die Kategorie der zeitlich Befreiten gehören auch die beeideten Postadministratoren, welche anstatt der Postmeister den Postdienst besorgen.

Zu dieser Kategorie können aber nur jene Individuen gerechnet werden, welche nach vorläufiger Genehmigung der obersten Hof-Postverwaltung oder der k. k. allgemeinen Hofkammer in nachstehenden Fällen angestellt und beeidet worden sind, und zwar:

a) wenn auf einer Poststation wegen Ableben des Postmeisters, oder wegen dessen Suspension der Postmeistersposten unbesetzt ist;

b) wenn, (was bei erblichen Poststationen einzutreten pflegt) einer Witwe einer zur Zeit der Posterledigung noch minderjährigen Person, einem Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder sonst Jemanden eine Poststation zufällt oder verliehen wird, der den Postdienst nicht in eigener Person besorgen kann, sondern zur Haltung eines beeidigten Post-Administrators oder Post-Expeditors genöthigt ist, und hiezu die Genehmigung der obersten Hof-Postverwaltung erhalten hat.

5. Wird den beeidigten Post-Administratoren und Post-Expeditoren die zeitliche Befreiung nur für die Zeit ihrer Dienstleistung in dieser Eigenschaft zugestanden. Dagegen haben solche Post-Expeditoren, welche neben den, den Postdienst persönlich ausübenden Postmeistern fungiren, auf die Befreiung von der Militärpflicht keinen Anspruch.

Zeitliche Militär-Befreiung der selbstständigen kartirenden Briefsammler.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. September 1811, Z. 28565.)

Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der

k. k. Hofkammer übereingekommen, die selbstständig kartirenden Briefsammler, der Wichtigkeit der für den Postdienst derselben zukommenden Obiegenheit wegen, in Bezug auf die Militärpflicht den selbstständigen Post-Expeditoren gleich zu stellen, ihnen somit, so lange sie diesen Dienst versehen, die zeitliche Militärbefreiung zuzugestehen.

In diese Kategorie gehören jedoch nicht die in Wien und dessen Vorstädten aufgestellten Brief-Collectanten.

Weil jedoch die Bedienstung dieser Briefsammler prekär ist, und sohin bei einem öfteren Wechsel leicht zu besorgen sein könnte, daß die betreffenden Individuen ihrer Militärpflicht entgehen, haben gedachte Hofstellen zu bestimmen befunden, daß diese als zeitlich befreit erklärten, selbstständig kartirenden Briefsammler, so ferne sie sich noch in einer der Militärpflicht unterworfenen Altersklasse befinden, nicht nur allein bei jeder Conscriptions-Revision, sondern auch bei jeder jährlich Statt findenden Rekrutirung ihr Dienstverhältniß gehörig nachzuweisen haben.

Um aber dießfalls eine genaue Controlle auch gegen die Stellungs-Obrigkeiten zu erhalten, hat die k. k. Hofkanzlei bereits die k. k. allgemeine Hofkammer angegangen, die Ober-Postverwaltungen in den Provinzen anzuweisen, der Landesstelle das Namensverzeichniß der in der Provinz mit Bewilligung der obersten Hof-Postverwaltung bestehenden selbstständig kartirenden Briefsammler kreisweise vorzulegen, und von Jahr zu Jahr die in dem Dienstverhältniße eines der betreffenden Individuen eingetretenen Veränderungen anzuzeigen.

Diese Verzeichnisse, so wie die Anzeigen über die allfälligen Veränderungen, wird sodann die Landesregierung den Kreisämtern und dem k. k. General-Militär-Commando mittheilen, damit erstere die Dominien controlliren, letzteres aber die k. k. Werbbezirks-Commanden zur Evidenzhaltung und Berichtigung der Conscriptions-Bücher anweisen können.

Uebrigens hat sich die k. k. Hofkanzlei auch an die k. k. allgemeine Hofkammer um die Verfügung verwendet, daß selbstständige Briefsammlungen an solche Individuen nicht leicht verliehen werden, die noch in den ersten sechs Altersklassen stehen, somit das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Militärbefreiung der Buchhaltungs-Praktikanten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. Jänner 1842, Z. 2227.)

1. Jene Juristen, welche ihre Studien mit Vorzugs-Classen beendigt haben, und welche von dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium

die Anwartschaft auf eine Concepts = Praktikantenstelle erhalten, können bis zur Einrückung in selbe auf die schon während der Studien genossene zeitliche Befreiung noch fortan durch zwei Jahre unter der Bedingung Anspruch machen, daß sie nach Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis und beeidete Aufnahme bei einer Hof= oder Provinzial=Staatsbuchhaltung mit der Anwartschaft zur Concepts=Praxis bei dem k. k. General=Rechnungs=Direktorium mit dem eigens darauf lautenden Dekrete dieser Hofstelle, nach Ablauf des zweiten Jahres mit dem Dekrete über die bei dem k. k. General=Rechnungs=Direktorium vollbrachte, zur Erlangung einer Concepts=Praktikantenstelle vorgeschriebenen Prüfung und mit den dabei an den Tag gelegten guten Fähigkeiten sich ausweisen.

Bei denjenigen, welche diese Bedingungen vollständig erfüllen, hat, wenn sie auch nur Buchhaltungs = Praktikanten sind, die Begünstigung der zeitlichen Befreiung in so lange fortzudauern, bis sie durch Verleihung einer Concepts=Praktikantenstelle bei dem k. k. General=Rechnungs=Direktorium in die Kategorie der von der Militärpflicht befreiten Staatsbeamten einrücken.

2. Diejenigen absolvirten Juristen, die sich als Concepts=Praktikanten für das k. k. General=Rechnungs=Direktorium qualifiziren wollen, werden, wenn sie während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die ad 1 erwähnten Bedingungen, unter welchen ihnen diese zeitliche Befreiung zugestanden worden ist, nicht erfüllen, dieser verlustig, und unterliegen der Rekrutirung jener Altersclasse, zu der sie gleich nach vollendeten Studien gehören.

3. Die ad 1 erwähnte Begünstigung soll denjenigen der mit der Anwartschaft als Concepts = Praktikant des k. k. General=Rechnungs=Direktoriums bei irgend einer Buchhaltung eintretenden Juristen nicht zu Theil werden, welche ihre Studien nicht mit Vorzug beendiget haben.

Diese bleiben militärpflichtig wie während der Studien, wenn sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militär = Widmung nicht treffen würde, und sie sich nach Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem Dekrete des k. k. General = Rechnungs = Direktoriums über die bei demselben überstandene Concepts=Praktikanten=Prüfung und die dabei an den Tag gelegte gute Fähigkeit ausweisen, können sie gleich den mit Vorzug absolvirten Juristen auf die zeitliche Befreiung in so lange Anspruch machen, bis sie durch Erlangung einer Concepts=Prak=

tikantenstelle bei dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium in die Classe der Staatsbeamten, somit in die Kategorie der ganz Befreiten einrücken.

4. Die den ad 1 und 3 erwähnten Kategorien der Buchhaltungs-Praktikanten zugestandene zeitliche Befreiung hat nur in so lange zu dauern, als das Motiv zu selber noch vorhanden ist. Wenn daher ein derlei Buchhaltungs-Praktikant, noch während er in einer der militärpflichtigen Altersclassen steht, seinen Dienst aufgeben, oder aus selben entlassen werden sollte, so hat die zeitliche Befreiung auch aufzuhören, und ein solches Individuum hat wieder der Rekrutirung in jener Altersclasse zu unterliegen, der er angehört.

Hinsichtlich der Buchhaltungs-Praktikanten, zu deren Aufnahme nur die philosophischen Studien erforderlich sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Wirksamkeit, mittelst welchen die Militärpflichtigkeit dieser Individuen ausgesprochen worden ist.

In wie ferne einem sich im lombardisch-venetianischen Königreiche aufhaltenden österreichischen vom Militär befreiten Unterthane, die Befreiung auch im lombardisch-venetianischen Königreiche gebühre.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. März 1845, Z. 6714.)

Aus Anlaß der vorgekommenen Frage, in wie ferne einem im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltenden österreichischen Unterthan aus einer anderen Provinz, die ihm in dieser letzteren gesetzlich zustehende Befreiung von der Militärpflicht auch im lombardisch-venetianischen Königreiche gebühre, wenn er dort Grundbesitz erworben, und Mitglied einer Gemeinde geworden ist, haben Se. Majestät unterm 22. Februar 1845 genehmigt, daß ein im lombardisch-venetianischen Königreiche sich aufhaltender österreichischer Unterthan aus einer andern Provinz bis nach erfolgter Naturalisirung als Lombardo-Venetianer den Conscriptions- und Rekrutirungs-Vorschriften seines Heimatlandes unterworfen bleibe, ihm daher auch die in diesem letzteren zustehende Befreiung von der Militärpflicht gebühre, daß die bloße Erwerbung eines Grundbesitzes im lombardisch-venetianischen Königreiche, wenn damit nicht zugleich die Naturalisirung verbunden ist, auf die Bestimmungen hinsichtlich der Militärpflichtigkeit keinen Einfluß übe, und daß die in dem lombardisch-venetianischen Königreiche angestellten, jedoch aus andern österreichischen Provinzen gebürtigen Beamten und ihre bei ihren

befindlichen Söhne in Beziehung auf die Militärpflicht, so lange sie dort nicht naturalisirt sind, nicht nach dem lombardisch = venetianischen Conscriptions=Patente vom Jahre 1820, sondern nach jenem ihres Heimatlandes zu behandeln sind.

In Erwägung nun, daß solche Beamte und die bei ihnen befindlichen Söhne der Militärpflicht gänzlich entgehen würden, und zwar in ihrem Heimatslande deßhalb, weil sie dort nicht mehr conscribirt werden, und im lombardisch=venetianischen Königreiche, wo sie sich befinden darum, weil sie dort, wenn sie nicht naturalisirt sind, der Rekrutirung nicht unterliegen, soll der italienische Beamte, der eine Anstellung in den conscribirten deutschen und slavischen Provinzen erhält, und umgekehrt, der deutsche Beamte, welcher im lombardisch=venetianischen Königreiche angestellt wird, die Begünstigung beider Länder zu genießen haben, so daß der deutsche Adelige auch im lombardisch = venetianischen Königreiche militärfrei, der deutsche Unadelige nur zur achtjährigen Militärdienstzeit pflichtig, dagegen der italienische Adelige in deutschen Provinzen militärfrei, der unadelige Italiener aber nur zu einer Dienstzeit wie sie in seinem Vaterlande (also nicht zum Landwehrdienste) zu verhalten ist.

Pädagogische Stipendisten wenn sie vorzüglichen Fleiß und Aufführung nachweisen, genießen die zeitliche Militärbefreiung.

(Regierungs-Dekret vom 9. April 1845, Z. 20975.)

Die k. k. Hofkanzlei hat dem Einschreiten einer Unterbehörde, daß die den Schulgehilfen, welche mit Dekret angestellt sind, ertheilte zeitliche Militärbefreiung auf die pädagogischen Stipendisten ausgedehnt werde, keine Folge zu geben befunden. Es ist nicht wünschenswerth, daß die schon bestehenden Militärbefreiungen noch vermehrt werden.

Mit der Stellung derlei Studierender wird ohnehin nur im äußersten Nothfalle und mit möglichster Schonung vorgegangen. Wenn dieselben vorzüglichen Fleiß und Aufführung nachweisen, genießen sie die zeitliche Militärbefreiung; ist aber ihre Aufführung und Verwendung nicht von der Art, so verliert auch das Schulfach nichts durch ihre allfällige Militärwidmung.

Wegen Befreiung der ehemaligen Gutsbesitzer von Adel aus dem Titel des Besitzes einer Grundwirthschaft.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1849, Erlaß der n. ö. Regierung vom 12. Februar 1849.)

Da im neuen Rekrutirungspatente vom 5. Dezember 1848 die bisher bestandenen Befreiungen von der Militärpflicht, mit einziger Ausnahme jener des Adels, nicht aufgehoben wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Adelichen, bei welchen eine andere der in den früheren Rekrutirungsgesetzen aufgestellten Bedingungen der Militärbefreiung als der Adel eintritt, auch jetzt der Rekrutirung nicht unterzogen werden dürfen. Hieher gehört der Besitz einer Wirthschaft, welche mit Rücken besessen wird. Es macht in Bezug auf diese Bedingung der Befreiung keinen Unterschied, ob der betreffende Wirthschaftsbesitzer zur Classe der ehemaligen Gutsherren oder zum Bauernstande gehört. Diese Bedingung ist jedoch nach der mit Hofdekrete vom 3. Oktober 1822, Z. 27383 kundgemachten Normalvorschrift nur dann vorhanden, wenn der juridische und physische Besitzer sich mit persönlichem Kraftaufwande, mit persönlichen Handanlegen der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet.

Wegen Befreiung der Finanzwache vom Militärdienste.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1849.)

Nach §. 247 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache vom Jahre 1843 ist den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärdienste zugestanden. Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung würden nun allerdings die Individuen der Finanzwache bei Durchführung der Anordnungen des §. 12 des Rekrutirungs-Patentes vom 5. Dezember v. J. in die Liste Nr. 3, welche die blos zeitlich Befreiten enthält, aufgenommen werden müssen.

Wird jedoch auf den Geist und den Zweck der im §. 247 der bezeichneten Instruction ausgesprochenen Norm und auf den Umstand Rücksicht genommen, daß ein im Dienste der Finanzwache nicht entsprechender Mann der Rekrutirung in jener Altersclasse unterworfen ist, in welcher er beigezogen worden wäre, wenn er in jenem Wachkörper nicht gedient hätte, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß die In-

dividuen der Finanzwache von der Militärpflicht eigentlich ganz losgezählt seien, diese Loszählung aber nur deßhalb als eine blos zeitliche Befreiung bezeichnet werde, weil sie nur auf die Zeitdauer der wirklichen Dienstleistung in jenem Wachkörper ihre Geltung hat, somit an eine Bedingung geknüpft ist.

Es liegt ferner klar vor, daß, wie auch der Herr Finanzminister hervorgehoben hat, diese Militärbefreiung den Gliedern der Finanzwache nicht als eine persönliche Begünstigung derselben, sondern aus wichtigen Dienstesrücksichten zugestanden wurde, und daß durch die Aufhebung dieser Befreiungen wesentliche Beirrungen des allerhöchsten Dienstes entstehen würden.

Wenn schon an und für sich eine derlei Beirrung zu jeder Zeit hintangehalten werden muß, so darf doch der geregelte Dienst der Finanzverwaltung noch weniger unter den dermaligen Verhältnissen bloßgestellt werden, bei welchen es ihr schwer werden würde, den durch die etwaige Abstellung der Finanzwach-Individuen zum activen Militärdienste sich ergebenden Abgang sogleich wieder durch geeignete und ganz verläßliche Leute zu ersetzen.

Ich ersuche daher dieselben, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die in der Finanzwache dienenden Individuen in die Verlosung nicht einbezogen, dort aber, wo diese mit Einbeziehung jener Individuen bereits stattgefunden haben sollte, der Assentirungs-Commission nicht vorgeführt, der letzteren jedoch die Ursache dieses Vorganges bekannt gegeben werde.

Bei etwa bereits erfolgten Abstellungen von Finanzwach-Individuen müßte es jedoch jedenfalls sein Bewenden haben.

Abänderung der Vorschrift vom 2. März 1849 über die Befreiung der Finanzwache vom Militärdienste.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1850.)

Die Ministerien des Innern und des Kriegswesens finden die Vorschrift vom 2. März 1849, in soferne darin bestimmt wurde, daß die Mannschaft der Finanzwache wegen der ihr zustehenden zeitlichen Befreiung vom Militärdienste, in die Losung nicht einzubeziehen sei, dahin abzuändern, daß für den in dem Finanzwachkörper befindlichen Militärpflichtigen allerdings zu losen, und wenn er vom Lose getroffen wird und sein Eintritt in die Finanzwache noch vor der Losung geschah, für

ihn sein Nachmann zum Militär zu stellen ist, der Erstere aber, sobald er aus jenem Wachkörper entlassen würde, in die Linie einzutreten hat.

Hiernach ist schon bei der gegenwärtigen im Zuge stehenden Rekrutirung vorzugehen.

Art, wie die Finanzwache die Militärbefreiung zu genießen hat.

(Kundmachung der Statthalterei vom 23. Dezember 1852, Z. 43221.)

Das Ministerium des Innern hat zu Folge Erlaßes vom 28. November 1852, Z. 30971 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und des Kriegswesens beschlossen, daß die bei der Finanzwache dienenden Leute bei der nächsten Rekrutirung im Jahre 1853 die Militärbefreiung in der Art zu genießen haben sollen, daß sie, wenn sie durch das Los zum Eintritte in das Militär berufen, und hiezu tauglich erkannt werden, zu assentiren, jedoch zu der Finanzwache zu beurlauben, und erst dann zum Militärdienste einzuberufen sind, wenn sie vor Beendigung der gesetzlichen Capitulationszeit im Finanzwachdienste entbehrlich werden, oder aus demselben treten.

Von dieser auch der Finanz-Landesbehörde von Seite des Ministeriums eröffneten Anordnung, durch welche die Assentirung eines Nachmannes für einem vom Lose getroffenen und tauglich befundenen Finanzwachmann wegfällt, werden sämmtliche Stellungsbehörden zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Befreiung vom Militärdienste durch erkaufte Bauernwirthschaften.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Jänner 1850.)

Um die den Eigenthümern von erkauften Bauernwirthschaften im neunten Absatze der Rekrutirungsvorschrift vom Jahre 1827 bedingt zugestandene Befreiung von der Leistung der Militärpflicht mit den Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes vom 5. Dezember 1848 in den durch die Erfahrung sich als nothwendig zeigenden Einklang zu bringen, ordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium an, daß in Zukunft jene bedingte Befreiung von der Abstellung zum Militär, den Eigenthümern erkaufter Bauernwirthschaften nur dann zustehen soll, wenn der Kauf und der Antritt der Bewirthschaftung dieser Liegenschaft noch **vor** dem Schluße der Reclamations-Verhandlungen und **vor** Verfassung der Classificationslisten erfolgt ist.

Zeitliche Militärbefreiung der Maschinenmeister des Dampfschiff-Maschinen-Corps.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1850.)

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1850 zu bestimmen geruht, daß die dem Civilstande entnommenen Maschinenmeister und Untermeister des für die k. k. Marine zu errichtenden Dampfschiff-Maschinisten-Corps während ihrer Anstellung in diesem Corps von jeder Militärpflicht frei zu bleiben haben, und diese ihre Dienstzeit einer allfällig nachfolgenden Capitulation einzurechnen sei.

Wegen Befreiung der Studierenden von der Militärstellung.

(Statthalterei-Dekret vom 20. November 1851.)

Laut Erlaß vom 6. November 1851, Z. 23901 fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen k. k. Unterrichts-Ministerium, über die Nachweise, welche Studierende zur Erlangung der Befreiung von der Abstellung zum Militär bei der nächsten Rekrutirung beizubringen haben werden, Folgendes anzuordnen:

1. Studierende an Lehranstalten oder Studienabtheilungen z. B. an den theologischen Fakultäten, Diöcesan-Lehranstalten, an den ungarischen Rechts-Akademien, an Gymnasien, chirurgischen Lehranstalten u. s. w. an welchen die Annual- und Semestral-Prüfungen beibehalten sind, haben sich mit den betreffenden Studienzeugnissen über ihr vollkommen sittliches Betragen in dem Studienjahre 1850/1, und über den, nach der Rekrutirungsvorschrift verlangten Fortgang auszuweisen.

Bei Gymnasial-Studien ist die an die Spitze derselben gestellte allgemeine Zeugnißklasse die entscheidende.

2. Studierende der übrigen Fakultäten, welche sich im ersten Jahrgange ihrer akademischen Laufbahn befinden, haben

a) durch Vorlage ihres Matrikelscheines oder ihres Meldungsbuches sich über ihre Aufnahme in diese Fakultät auszuweisen und zugleich

b) in so weit noch ihre Aufnahme auf der Grundlage von sogenannten philosophischen Studienzeugnissen geschehen ist, durch Vorlegung der Zeugnisse des zweiten philosophischen Jahrganges darzuthun, daß gegen sie in sittlicher Beziehung kein Anstand vorgekommen

ist, und daß sie den, nach der Rekrutirungsvorschrift zur Militär-befreiung erforderlichen wissenschaftlichen Fortgang gemacht haben; in soweit die Studierenden aber auf der Grundlage von Maturitätszeugnissen aufgenommen wurden, haben sie diese Zeugnisse vorzuweisen, welche als genügend angesehen werden.

3. Studierende dieser Fakultäten, welche bereits in einem höheren Jahrgange dieses Studiums stehen, haben ihr Meldungsbuch vorzuweisen, und sind dann als befreit von der Abstellung zum Militär zu behandeln, wenn sie darin für das I. Studienjahr zur Fortsetzung der Studien gemeldet erscheinen, und wenn in der Anmerkungsrubrik kein gegen sie in dem nächst verflossenen Studienjahre 1850/1 in disciplinärer Hinsicht vorgekommener Anstand bemerkt, endlich wenn die zwei Blätter für die Anmeldung der Vorlesungen im nächst verflossenen Winter- und Sommer-Semester von dem Dekane ohne weiteren Beisatz vidirt erscheinen, was beweiset, daß diese Semester dem Studierenden ohne Anstand, als den Gesetzen genügend zurückgelegt, in seine Universitätszeit eingerechnet werden können. Rechtshörer können auch ohne Vorlegung dieser Ausweise als von der Stellung zum Militär befreit behandelt werden, wenn sie ein Zeugniß über Eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung beibringen.

Diese Ausweise haben auch für diejenigen Studierenden, welche ihre akademischen Studien im nächstverflossenen Studienjahre vollendet haben, rücksichtlich der mit der allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli 1836 verlangten Nachweisungen dieselbe Wirkung, als ob der letzte Jahrgang mit Vorzugsclassen beendigt worden wäre.

Wegen Befreiung der Schüler der Akademie der bildenden Künste von der Militärstellung.

(Statthalterei - Dekret vom 27. August 1853.)

Das hohe Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und mit dem k. k. Armee-Ober-Commando zu bewilligen befunden, daß, nachdem bei der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien dermalen keine ersten Preise mehr vertheilt werden, die mit der allerhöchsten Vorschrift vom 7. August 1827, den Zöglingen dieser Akademie, welche einen der ersten Preise erhalten haben, allergnädigst gewährte Befreiung vom Eintritte in das Militär nunmehr für jene Schüler dieser Akademie zu gelten

habe, welche ein von dem Direktorate dieser Akademie bestätigtes Zeugniß beibringen, daß sie bei der von dem Gesammt-Lehrkörper der Akademie vollzogenen strengen Prüfung aller von den Schülern im letztverflossenen Schuljahre vollendeten Arbeiten rücksichtlich ihrer Begabung, ihres Fleißes und ihrer Fortschritte die Vorzugsklasse mit dem Beifügen erhalten haben, daß dieses Zeugniß die Betheilung mit einem ersten Preise zu vertreten habe.

In diesem Zeugniße müssen auch ihre Sitten als tadellos bezeichnet werden.

Wegen Militärbefreiung der Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

(Statthalterei-Dekret vom 8. Februar 1854.)

In Folge Erlaßes des hohen Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1854, Z. 1735, wird den politischen Stellungs-Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß die Zöglinge der k. k. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg, welche sich mit den betreffenden Studien-Zeugnissen über ihr vollkommen sittliches Betragen und über den nach der Rekrutirungs-Vorschrift verlangten Fortgang ausweisen, vorschriftmäßig von der Stellung zum Militär befreit sind.

Wegen Hintanhaltung der Mißbräuche und Gesetz-Umgehungen bei Militär-Befreiungen und Entlassungen wegen des Besitzes eines landwirthschaftlichen Grund-Eigenthums.

(Statthalterei-Dekret vom 3. Mai 1854.)

Zu Folge der mit dem Erlaße des hohen Ministeriums des Innern vom 19. April 1854, Z. 7926, eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1854 haben Se. k. k. apostolische Majestät anzubefehlen geruht, daß bei der im §. 9 des allerhöchsten Rekrutirungs-Normals vom Jahre 1827 enthaltenen Befreiung von der Stellung zum Militär und dem Anspruche auf Entlassung aus demselben, wegen des Besitzes und der Bewirthschaftung eines landwirthschaftlichen Grund-Eigenthums von Seite aller berufenen Behörden, eintretende Misbräuche und Gesetz-Umgehungen wirksam hintangehalten werden.

Wegen Militärbefreiung der Schüler der Forst-Lehranstalt zu Maria Brunn.

(Statthalterei-Dekret vom 22. August 1854.)

Daß auch zu Folge eines Dekretes des hohen Ministeriums des Innern vom 13. August v. J, Z. 19110, die Schüler der k. k. Forst-Lehranstalt zu Maria Brunn bei einem Fortgange und Verhalten, wie selbe von der Rekrutirungs-Vorschrift verlangt werden, auf die Militärbefreiung gleich anderen Studierenden Anspruch haben.

IV. Abtheilung.

Militär-Entlassung.

Gesuche um Militär-Entlassung, wie zu belegen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. Jänner 1841, Z. 1151.)

Den Gesuchen um Militär-Entlassung ist das Zeugniß, wienach der Entlassungswerber sich nicht der Rekrutirungsflucht schuldig gemacht habe, und nach Umständen auch die Taufscheine der Aeltern des Entlassungswerbers beizulegen.

Militär-Entlassung auf Gewerbe.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. Juni 1822, Z. 14775.)

Daß jedes Gesuch um Militär-Entlassung auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe von der oberen politischen Behörde ohne weiters zurückgewiesen werde, wenn nicht auf eine legale Art dargethan wird, daß

a) die Verleihung entweder aus Abgang eines andern hiezu geeigneten Individuums aus dem Civilstande unerläßlich nothwendig war, oder

b) daß besonders rücksichtswürdige Familien-Verhältnisse nach einer mehrjährigen Dienstleistung im Militärstande die Anwesenheit des Entlassungswerbers bei Hause dringend fordern, oder endlich

c) daß in so ferne das Personal-Gewerbe der Frage in kommerzieller oder artistischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, die Verleihung desselben an den Entlassungswerber durch ausgezeichnete, in der Individualität seiner Person vorzugsweise vereinigte Eigenschaften gerechtfertiget erscheinet, sonach dessen Entlassung hierauf für höhere Zwecke der Staatsverwaltung wünschenswerth wird.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Juli 1822, Z. 19114.)

Die von der k. k. Hofkanzlei unter dem 7. Juni 1822, Z. 14775, erlassene Weisung, wegen Entlassungen im Concertationswege könnte zu

dem irrigen Begriffe führen, als wären Personal- und verkäufliche Gewerbe in den Orten, wo organisirte Magistrate bestehen, geeignet, auf Militär-Entlassungen im Concertationswege Anspruch zu geben.

Da dieß aber der bestehenden Vorschrift, vermöge welcher diese Entlassungen nur auf radizirte Gewerbe angesucht werden können, und nur bei der Stadt Wien eine besondere Ausnahme gemacht wurde, widerspricht, so wird der Landesstelle nachträglich erinnert, die oberwähnte Weisung in diesem beschränkteren, der älteren Vorschrift entsprechenden Sinne aufzunehmen, und sie bei vorfallender Gelegenheit hiernach zu adaptiren.

Wegen Entlassung der einer Desertion schuldigen Soldaten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 24. April 1822, Z. 10734.)

Wegen Entlassung der einer Desertion schuldigen Soldaten auf Wirthschaften und Gewerbe wird Folgendes festgesetzt:

1. Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlicher oder Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Concertationswege, noch gegen Offerte geeignet.

2. Kann von diesem Grundsatze in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Conscriptions-Patente von der Stellung befreit, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend nothwendig ist, und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Militär-Entlassung einziger Söhne.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1830, Z. 11692.)

Die k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkriegsrath haben sich in dem Beschluße vereiniget, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter wird, welche das 70. Jahr zurückgelegt haben, und die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, sowie die Fähigkeit ihres Sohnes ihnen denselben zu verschaffen, erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militär-Ent-

lassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilliget werden, daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen.

Die Entlassung der unter dem rekrutirungspflichtigen Alter Gestellten wird der Landesstelle überlassen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. Dezember 1829, Z. 29325.)

Die Entscheidung in vorkommenden Entlassungs-Fällen eines unter dem rekrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums wird der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden General-Commando überlassen, ohne gehalten zu sein, solche dem Ausspruche der Hofstellen vorzulegen.

Entlassung der vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters zum Militär gestellten Individuen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juli 1838, Z. 12837.)

§. 1. Die erste und jüngste, gesetzlich zur Militärstellung verpflichtete Altersclasse wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Lebensjahr — im Lombardisch-venetianischen Königreiche und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Rekrutirung vorausgegangenen Solarjahre, d. i. vom 1. Januar bis inclusive letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres, vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militärbehörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welche zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert, und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten, oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem, im Militär begangenen Verbrechen noch während der

Untersuchung und vor vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersclasse in dem Sinne des §. 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Rekrutirung vorangegangenen Solar-Jahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Rekrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten Dezember des Solar-Jahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpunkte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprüngliche gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Rekrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen.

Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersclasse der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Losung im lombardisch-venetianischen Königreiche, und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militärdienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben.

Wegen Entlassung der Soldaten auf Schuldienste.

(Studien-Hofcommissions-Dekret vom 6. November 1811, Z. 6489.)

Wirklich dienende Soldaten, welche eine Schullehrerstelle erhalten, können aus diesem Titel keinen Anspruch auf die Entlassung aus dem Wehrstande im Concertationswege machen.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten den Auftrag, sich in vorkommenden Fällen genau an diese Verordnung zu halten, welche den Inhalt der dem §. 147 der politischen Schulverfassung beigesetzten Anmerkung berichtiget.

Militär-Entlassung im Concertationswege.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. November 1811.)

Daß bei angesuchten Entlassungen die Sicherstellung des halben Kaufschillings bei Wirthschafts-Uebernehmern zwischen Aeltern und Kindern nicht annehmbar ist, sondern, daß sich die dießfällige wegen Erlag des halben Kaufschillings bestehende Verordnung nur auf wirkliche Käufe nicht aber auf Wirthschafts-Erwerbungen von Seite der Aeltern sich erstrecke.

Bei Militär-Entlassung im Concertationswege auf erkaufte Wirthschaften darf auch das Vermögen der Braut in Anschlag gebracht werden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 8. Oktober 1818.)

Daß bei Entlassungen im Concertationswege auf erkaufte Wirthschaften, auch das Vermögen der Braut, welche den Entlaßwerber zu ehelichen gesonnen ist, bei Berechnung des gleich zu berichtigenden halben Kaufschillings mit in Anschlag gebracht werden dürfe, wenn die Braut ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Erwerbung der Realität ausdrücklich bestimmt und widmet.

Im Falle jedoch die Braut den Entlaßwerber nach seiner erfolgten Entlassung nicht wirklich ehelichet, ist die Entlassung als erschlichen zu halten, und dem gemäß als null und nicht anzusehen.

Militär-Entlassung auf abgetretene Wirthschaften oder Gewerbe.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. September 1820, Z. 27102.)

Die Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes an einen dienenden Soldaten ist, wenn sie ohne Entgeld geschieht, als eine Schen-

kung, und wenn ein Entgeld bedungen ist, als ein Kauf anzusehen, und bei der Verhandlung über die Entlassung eines solchen Mannes ist sich nach denjenigen Vorschriften, welche für den einen und den andern Fall, nämlich für den Fall der Uebertragung durch Schenkung und durch Verkauf bestehen, zu benehmen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. November 1821, Z. 34042.)

Schon das mit hierortiger Weisung vom 15. September 1820 eröffnete allerhöchste Rescript wegen Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert die strenge Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem Begriffe eines Kaufes, und jenem der, bei der Uebernahme der Bauernwirtschaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, und die Rücksichten, welche hier vorherrschend wirken müssen, sind: daß

a) ausschließend nur der politischen Behörde die Beurtheilung zusteht, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig ist, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;

b) daß dergleichen Abtretungen nicht als Käufe behandelt werden können;

c) daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von dem Dominium, sondern von dem Concretum geleistet werden müsse; daß sonach

d) bei der Beurtheilung in die mehr oder minder von den allgemeinen innern und äußern Verhältnissen bedingte Zuläßigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß

e) durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheiles an die beiden Oberbehörden den untern Stellen eine strengere Aufsicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, daß alle Concertations-Verhandlungen nach vorausgegangenem Einvernehmen der Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate von dem Ersteren (nämlich dem Kreisamte) der Landesstelle vorzulegen kommen, welche sie sohin mit ihren Ansichten dem betreffenden Landes-Militär-Commando mitzutheilen, und sich dessen Gutachten zu erbitten hat.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kommt sohin die Entscheidung dieser Hofkanzlei durch die politische Landesstelle einzuholen.

Entlassung auf abgetretene Wirthschaften.

(Hofkanzlei-Dekret vom 22. März 1828, Z. 6820.)

1. Daß die von Sr. Majestät unter Nr. 9 des sechsten Abschnittes der neuen Rekrutirungs-Instruction, hinsichtlich des Besitzes abgetretener Wirthschaften sanctionirten Grundsätze nunmehr allein als Norm für das Verfahren in solchen Fällen zu betrachten seien;

2. daß mithin die Entlassung eines dienenden Soldaten auf eine abgetretene Wirthschaft erfolgen müsse, wenn alle die Bedingungen erfüllt sind, welche die neue Rekrutirungs-Instruction fordert.

3. Daß daher die Entlassung eines dienenden Soldaten auf eine abgetretene Wirthschaft in dem Falle nicht verweigert werden könne, wenn die Aeltern bei der Abtretung entweder für sich, oder ihre übrigen Nachkommen einen Kaufschilling bedingen, weil eine solche Bedingung von der neuen Rekrutirungs-Instruction nicht gefordert wird.

Wegen Militär-Entlassungen im Concertationswege und des Besitzers erkaufter und erheiratheter Wirthschaften.

(Hofkanzlei-Dekret vom 29. Oktober 1827 Z. 28345.)

Um Mißverständnissen zuvorzukommen, wird erinnert:

1. Daß zwar der Kauf einer Wirthschaft schon wirklich dienende Soldaten nicht zur Entlassung im Concertationswege berechtige, wenn der Kauf erst nach der Publication der Instruction vom 7. August 1827 Statt gefunden hat, daß aber Besitzer von erkauften Wirthschaften, wenn sie dieselben mit Rücken besitzen, auch künftig von der Stellung zum Militär (wie die Besitzer von vererbten und abgetretenen Wirthschaften) befreit sind.

2. Daß der Besitz einer nach der Kundmachung des Hofkanzlei-Dekretes vom 23. August 1827 erheiratheten Wirthschaft, weder einen Militärpflichtigen von der Stellung befreit, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Concertationswege eignet.

Militär-Entlassung auf entgeldliche Wirthschafts-Abtretungen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 26. November 1836, Z. 31024.)

Die Bewilligung der Militär-Entlassungen auf entgeldliche Wirthschafts-Abtretungen ist den Hofstellen vorbehalten.

Militär=Entlassung auf Wirthschaften, die einem Viertel=Lehen gleich kommen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1833, Z. 3988.)

Daß in jenen Fällen, wo der Besitz einer Bauern = Wirthschaft, welche der Militär = Entlassung zum Motive dient, aus einem solchen Complexe von untrennbaren Katastral=Gründen besteht, daß dieselbe einem Viertel=Lehen der Umgegend gleich kömmt, wenn sie auch nicht unter dieser Benennung im Kataster erscheint, die Entlassung vom Militär im Concertationswege zu erfolgen habe.

Militär=Entlassung gegen Offerte.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. Dezember 1834.)

1. Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertretung für Rekruten ohne Unterschied gestattet, sonders müssen jedesmal besonders angesucht werden, und können von den Militärbehörden nach Maß der von politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründen bewilliget oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeiten und Kosten verwendet worden, allgemein zu entlassen.

2. Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden. Der Entlaßwerber gegen Offert hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Monturgeld zu erlegen, welches von Rekruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3. In allem übrigen, was das Depositum, dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Sr. Majestät für die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

(Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 31. Oktober 1850.)

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1850, Z. 22082, hat das k. k. Kriegsministerium beschlossen, die Entscheidungen über Offert = Enlassungen von nun an den Landes-Militär=Commanden in der Art zu überlassen, daß alle bereits bei ihnen eingelangten oder auch künftig einlangenden Offert=Enlassungs = Gesuche, rücksichtlich welcher die gepflogenen Erhebungen die Nothwendigkeit des Entlaßwerbers bei Hause außer allen Zweifel stellen, sogleich von dort aus definitiv erledigt werden können.

Militär-Entlassungen durch Arglist erwirkt.

(Hofkanzlei-Dekret vom 8. Mai 1818.)

In jenen Fällen, wo die Entlassungen vom Militär durch Arglist erwirket wurden, ist mit der größten Strenge gegen die Schuldtragenden vorzugehen, und wenn derlei Vorgänge nachgewiesen werden, die durch arglistige Mittel dem Militärstande entzogenen Individuen sogleich und ohne Abwartung einer allgemeinen Rekrutirung wieder abzustellen.

Die politischen Behörden haben in dieser Beziehung den Reklamationen der Militärbehörden bereitwillig und mit Nachdruck zu willfahren

Ersatzleistung für vom Militär Entlassene.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Julius 1820.)

Se. Majestät haben rücksichtlich der Ersatzleistung der, aus den activen Truppen und aus der Reserve im Concertationswege entlassenen Individuen zu beschließen geruht, daß der, auf diese Weise entstehende Abgang in der activen Truppe cumulativ mit dem, auf andere Art und Weise sich ergebenden Ausfalle aus der Reserve und der sich in der letzteren ergebende, aus der Bevölkerung des Concretums, einmal im Jahre beides nach dem Grundsatze, daß die Provinzen im gleichen Verhältniße ins Mitleiden gezogen werden müssen, ersetzt werde.

Wirthschaftsbetrieb der vom Militär Entlassenen ist anzuzeigen

(Hofkanzlei-Dekret vom 10. Jänner 1824, Z. 613.)

Die Dominien sind zur Anzeige des Wirthschafts= oder Gewerbs=Antrittes der hierwegen vom Militär Entlassenen verpflichtet.

Nothwendigkeit der Entlassung aus der Abwesenheit eines andern im Militärdienste stehenden Familiengliedes.

(Statthalterei-Dekret vom 30. August 1854.)

Das hohe Ministerium des Innern und das k. k. Armee=Ober=Commando sind in dem Beschluße übereingekommen, daß künftighin in allen jenen Fällen, wo die Nothwendigkeit der Entlassung aus der Abwesenheit eines andern im Militärdienste stehenden Familiengliedes hergeleitet wird, auch gehörig nachzuweisen sei, daß der Betreffende wirklich noch in der activen Dienstleistung steht.

Militär-Entlassungs-Gesuche, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, wird keine Folge gegeben.

(Kundmachung der n. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1854.)

Laut Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1853, Z. 32093, wird Militär-Entlassungs-Gesuchen, deren zur Geltung gebrachte Motive bereits vor der Assentirung des Entlaßwerbers bestanden haben, keine Folge gegeben werden.

Dieß wird zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zur Militärdienstleistung Berufenen oder deren Angehörige, sobald die Conscriptions- und Classifications-Listen Behufs der Vornahme der jedesmaligen Rekrutirung angefertigt werden, ihre Familien- oder sonstigen persönlichen Verhältnisse bei Zeiten und gewissenhaft geeigneten Ortes anzugeben nicht versäumen.

V. Abtheilung.

Militär - Urlauber.

In den Urlaubspässen ist das Nationale aufzuführen

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Dezember 1806.)

In den Urlaubspässen ist das Nationale der Beurlaubten stets auf das Genaueste, mithin nebst ihren Tauf- und Zunamen, auch der Ort, die Pfarre, das Dominium und der Kreis, wo sie geboren waren, und wohin sie beurlaubt werden, aufzuführen.

Urlauber müssen nebst dem Urlaubspaße auch einen Urlaubszettel erhalten.

(Regierungs-Verordnung vom 13. Jänner 1804.)

Die Beurlaubten müssen nebst dem Urlaubspaße auch einen gedruckten Urlaubszettel erhalten. Der Urlaubspaß hat in den Händen des Beurlaubten, der Urlaubszettel in den Händen der Ortsobrigkeit oder bei demjenigen zu verbleiben, wo sich der Mann mit Urlaub befindet.

Urlauber unterliegen in Straffällen, bürgerlichen Rechtshändeln und Sterbfällen der Militär-Jurisdiction.

(Hofkanzlei-Dekret vom 9. September 1803.)

Sowohl Beurlaubte auf bestimmte Zeit als auch die aus completem Stande bis zur Einberufung Beurlaubten unterliegen sowohl in Straffällen als in bürgerlichen Rechtshändeln und Sterbfällen lediglich der Militär-Jurisdiction; jedoch ist der Civil-Obrigkeit die Macht eingeräumt, bestimmt Beurlaubte wegen eines geringen Vergehens zur Correction oder höchstens in Arrest von 8 Tage zu ziehen; sollte der Beurlaubte dieses bloß zu einem Verweise geeignete Verbrechen schon zum dritten Male begangen haben, oder sollte die Civil-Obrigkeit diese Vergehung einer schärferen Strafe angemessen glauben, so hat sie den Mann nebst einer species facti dem nächsten Militär-Commando abzugeben.

Bei Begehung eines groben Verbrechens gebührt dem Civil gar keine Jurisdiction, sondern sie hat den Militär-Verbrecher zu ergreifen, unter Arrest zu nehmen, summarisch zu constituiren, und denselben sammt den Constituten und erhobenem corpore delicti an das nächste Militär-Commando zur kriegsrechtlichen Behandlung einzuliefern. In Fällen, wo der Beurlaubte als Beschädigter oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechtsfällen erforderlich wäre, kann die Civil-Obrigkeit unmittelbar mit ihm ihr Amt handeln, und denselben eidlich verhören. Eine Heirathslizenz kann ihm nur die Regiments-Gerichtsbarkeit ertheilen.

Gerichtsbarkeit der Urlauber.

(Hofkanzlei-Dekret vom 31. Juli 1835.)

Die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft hat für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 22. Dezember 1836, Z. 32346.)

Durch die aus Anlaß eines speziellen Falles von Seite des illirisch-inneröfterreichischen General-Commando bei dem k. k. Hofkriegsrathe gemachte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte und in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835 der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesene Militär-Mannschaft, wenn selbe wegen noch vor Kundmachung dieses Gesetzes begangener Verbrechen in Untersuchung geräth, so wie rücksichtlich der Verlassenschafts-Abhandlungspflege zu benehmen sei, hat sich der k. k. Hofkriegsrath bestimmt gefunden, folgende Belehrung an das allgemeine Militär-Appellationsgericht mit der Weisung zu erlassen, hiervon die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung zu verständigen.

Beilage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht ddo. 28. Juli 1836, F 772.

Auf den Bericht, womit die Anfrage des illirisch-inneröfterreichischen General-Commando in Betreff der Gerichtsbarkeit der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft anher unterlegt wurde, wird dem k. k. allgemeinen Militär-Appellationsgerichte erwiedert, daß der Hofkriegsrath rücksichtlich des ersten Punktes dieser Anfrage, welcher sich

auf jene Sterbfälle beurlaubter Militär=Mannschaft bezieht, die sich noch vor Kundmachung des hierstelligen Circular=Rescriptes vom 12. Juli 1835, F. 788, ereignet haben, dem mit dem oberwähnten Berichte gemachten Antrage des k. k. allgemeinen Militär=Appellationsgerichtes, daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines solchen Beurlaubten den Militär=Gerichten zustehe, aus dem in demselben angeführten Grunde beizustimmen befunden habe.

Was aber den zweiten Fragepunkt betrifft, wie es nämlich mit der Criminal = Gerichtsbarkeit zu halten sei, wenn ein Beurlaubter bis zur Einberufung ein Verbrechen zwar vor dem Erscheinen des hierstelligen Circular = Rescriptes vom 12. Julius 1835, F. 788, begangen hat, derselbe aber erst nach Bekanntmachung dieses Normales ergriffen worden ist, so hat der Hofkriegsrath, da dieser Fall ganz analog mit jenem ist, wenn durch ein später erschienenes Gesetz die auf ein Verbrechen durch ein älteres Gesetz sanctionirte Strafe gemildert wurde und das Verbrechen zwar vor Erscheinen des neuen milderen Gesetzes begangen, der Verbrecher jedoch erst später ergriffen und untersucht wird, wo dann das neuere mildere Gesetz als Maßstab der zuzuerkennenden Strafe gilt, zu erkennen befunden, daß der Verbrecher in dem Falle, als das begangene Verbrechen ein gemeines ist, von dem Criminalgerichte des Ortes, wo er ergriffen wird, nach Civil=Strafgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, und nur in dem Falle, wo es sich um ein streng militärisches Verbrechen handelt, dem nächsten Militär = Commando zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sei, weil die Behandlung eines Militär=Verbrechens dem Civil=Criminalgerichte, da in dem Civil=Strafgesetze der Militär = Verbrechen keine Erwähnung geschieht, nicht überlassen werden kann.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5. Mai 1837, Z. 9817.)

Erläuternde Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär=Mannschaft.

§. 1. Der Ausdruck „Civil=Gerichtsbarkeit" ist im Gegensatze zur „Militär = Gerichtsbarkeit" gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil= und Strafgerichtsbarkeit der Civil=Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die, auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt,) beurlaubte Mili=

tär=Mannschaft fortan unter der Militär=Gerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil=behörde an ihre Militärbehörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär=Gesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht, sich dem Militär=Dienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär=Gesetzen an die Militär=Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion, oder der Verstümmlung, auch andere Verbrechen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil=Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär=Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil=Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civil=Gerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt worden, ist derselbe von dem Militär=Gerichte jedoch mit Berücksichtigung des Civil=Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der, bei der Civil=Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär=Behörde mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Civil=Gerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen, bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die, wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen. Sie haben jedoch das Regiments=, Corps= oder Werbbezirks=Commando, unter welches der

Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschluße, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Dem bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, nnd es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen, mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein, bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wann dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, nach der Anordnung des §. 8, von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärstande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In österreichische Dienste, mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civil-Gerichte haben bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft nach den für die Civil-Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurses oder einer Execution

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, Nr. 46 der Justiz-Gesetzsammlung, wornach bei Concursen über das Vermögen einer Militär-Person den Forderungen aus Acrarial- und Regiments-Geldern, der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichtsordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum

Militärdienste gehört, in keine gerichtliche Execution oder Verpfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Personal-Arrest eines, bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Personen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden, an die bis zur Einberufung Beurlaubten, ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civilgericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen, bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des, bei dem Militär befindlichen Vermögens, die Vorschriften über den Invaliden-Fondsbeitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär oder einer andern Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Civilperson eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rücksicht der, bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in voller Kraft.

(Hofkanzlei-Dekret vom 6. Oktober 1837, Z. 24665.)

Die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft untersteht nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit.

(Regierungs-Verordnung vom 30. August 1812, Z. 50419.)

Die Unterordnung der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit findet auf Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze keine Anwendung.

Wegen Bestrafung der Beurlaubten von den Civil-Behörden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5 Dezember 1828, Z. 27782.)

Ueber das den Civilbehörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Excessen oder sonstigen Vergehen, betretene beurlaubte Mannschaft bis

zu einem achttägigen Arreste zu bestrafen, hat die Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe zur künftigen Richtschnur Folgendes angeordnet:

1. Das Strafbefugniß, gegen die Urlauber kömmt der nämlichen Behörde zu, welcher solche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes in dem der einen Exceß oder ein sonstiges Vergehen verübende beurlaubte, Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetz-Uebertretungen zustehen würde.

2. In Fällen, in welchen das Gesetz auf das von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine die achttägige Arrestdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. Oktober 1803, lit. H. 741, und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appellations-Gerichte erlassenen Hofdekret vom 28. Oktober 1803, Nr. 631 die Benehmungsweise vorgeschrieben. Diesem gemäß haben in solchen Fällen die Civilbehörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Constitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Commando abzugeben.

Da also in einem solchen Falle den Civilbehörden über den Beurlaubten keine Jurisdiction gebührt, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig sein dürften, in welchem Falle, zur Ueberweisung der Thäter aus dem Civilstande und zur Beschleunigung der Untersuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civilbehörde in so weit ad specialia vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre, worauf dann erst der Untersuchungs-Act zur Fortsetzung der Untersuchung und zur Aburtheilung an die Militärbehörde zu gelangen hätte.

3. Da beim Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Geldstrafen nicht statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz durch eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härtern Strafe der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizei-Uebertretungen darstellen, zu

verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen z. B. in Gefälls-Uebertretungen ꝛc. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit als sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftiger Notionen den competenten Behörden zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem solchen Gesetz-Uebertretungsfalle die Geldstrafen nur bei Unvermöglichen in Arrest, oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können.

Jeder auf Urlaub zu Entlassende ist feldärztlich zu visitiren.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. August 1815.)

Jeder auf Urlaub zu Entlassende ist feldärzlich zu visitiren, und bei entdeckter venerischer Ansteckung vorher, ehe der Urlaub Platz greifen kann, zur Heilung in das Militärspital abzugeben.

Urlauber, ärztliche Untersuchung derselben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 2. März 1826, Z. 6358.)

Zur Armee-Ergänzung einberufene Urlauber sind vor ihrer Absendung einer genauen ärztlichen Untersuchung durch das Werbbezirks-Commando zu unterziehen.

Urlauber, erwerbslose.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. August 1831, Z. 20001.)

Beurlaubte erwerbslose Soldaten sind zur Einrückung bei ihren Regimentern und Corps zu verhalten, und von öffentlichen Arbeiten auszuschließen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Jänner 1832, Z. 28421.)

Daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, für Erwerblosigkeit zu halten sei.

Urlauber, erkrankte.

(Regierungs-Verordnung vom 20. Jänner 1813.)
(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1819, Z. 6673.)

Jeder erkrankte Beurlaubte ist auf sein Anmelden bei dem nächstgelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu verpflegen; sollte ein oder anderer Urlauber so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militärspital untergebracht werden könnte, und in dem Urlaubs-

orte ohne alle anderweitige Hilfe sich befände, so wäre nach Befund des betreffenden General-Commando in dergleichen besondern Fällen die Vergütung der durch Provinzial = Aerzte besorgten Cur ab aerario zu leisten, jedoch genau darauf zu sehen, daß allen hiebei unterlaufen mögenden Unterschleifen sorgfältigst vorgebeugt werde; es haben hiernächst die Regimenter darauf zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zur rechten Zeit zur gehörigen Verpflegung in die Militärspitäler transportirt werde. Für die nicht anders als mittelst Vorspann in die Militärspitäler transportirt werden könnenden erkrankten Beurlaubten wird die Vorspann ab aerario vergütet.

Wegen Bestreitung der Heilungskosten für erkrankte Beurlaubte.

(Hofkanzlei-Dekret vom 8. November 1832, Z. 25595.)

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe in die nähere Berathung wegen Festsetzung der Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Heilungskosten für jene erkrankten Beurlaubten getreten, welche nicht in ein Militärspital zur Behandlung aufgenommen werden; in deren Folge nachstehende Bestimmungen zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben wurden: Für den Fall als a) der erkrankte Beurlaubte zu Hause zu bleiben wünscht, und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist, und wenn b) seine Transportirung in das nächste Militärspital ohne Gefahr für seinen Krankheitszustand thunlich war, aber verabsäumt wurde, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß die Vergütung der Heilungskosten nicht das Militär = Aerar treffe, sondern daß solche dem Beurlaubten selbst oder seinen Angehörigen zur Last zu fallen habe.—Wenn endlich c) die plötzliche schwere Erkrankung oder Verwundung eines Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobener Maßen durch fremde gewaltthätige Einwirkung eines Dritten oder sonstige eigene Schuld herbeigeführt worden ist, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober 1832 zu befehlen geruhet, daß es in einem solchen Falle genau bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe, und keine Gemeinde verhalten werden könne, für einen erkrankten Beurlaubten die Heilungskosten, so wie für ein Mitglied der Gemeinde zu bestreiten.

Erkrankte Urlauber sind in das Militärspital abzugeben.

(Note des k. k. General-Militär-Commando vom 18. Februar 1346, Z. 1054.)
(Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1846, Z. 12399.)

Nach einer hieher gelangten Anzeige hat es sich schon einige Mal ergeben, daß beurlaubte Militär-Mannschaft von den Dominien und Ortsgerichten erst dann ins Militärspital gebracht wurde, nachdem selbe schon bei ihren Angehörigen durch längere Zeit krank lagen.

Ein solcher Fall hat sich in neuester Zeit mit einem beurlaubten Gemeinen ergeben, welcher Mann in dem Grade erkrankt, in das Militärspital übergeben wurde, daß er ungeachtet aller angewandten ärztlichen Hilfe starb.

Dieß veranlaßt das General-Commando zu dem diensthöflichen Ersuchen, daß die Dominien und Ortsgerichte gefälligst angewiesen werden, die auf Urlaub erkrankende Militär-Mannschaft, wenn sie nicht zu Hause eine entsprechende ärztliche Hilfe und Pflege findet, gleich beim Beginne der Krankheit, wo noch Hilfe möglich ist, an das nächste Militärspital übergeben zu lassen.

Wegen Evidenzhaltung der Urlauber.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. März 1830, Z. 5010.)

Mit der von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 9. Oktober 1817 erlassenen Verordnung wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a) der Beurlaubten und
b) der Invaliden die Einleitung getroffen, daß die Kreisämter die Verzeichnisse über dießfalls eingetretene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirks-Revisoriaten mittheilen, in Zukunft monatlich überreichen mußten.

In Ansehung der Invaliden hat die k. k. vereinte Hofkanzlei angeordnet, daß diese Maßregel, nachdem ohnehin eine Reorganisation des Invalidenwesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortzubestehen habe.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen worden, eine andere zur Erleichterung der conscriptionsobrigkeitlichen Geschäfte beitragende Modification einzuleiten.

Bei einer jeweiligen, somit auch bei der im Zuge begriffenen Be-

völkerungs-Aufnahme werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militär-Beurlaubten verzeichnet, und zwar nach dem eigens dazu mit der neuen unterm 12. März 1829, Reg. Z. 18671, erlassenen Conscriptions-Instruktion vorgezeichneten Formulare Nr. 14.

Nach diesem Formulare wird nun jede Conscriptions-Obrigkeit auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftmäßig über die Militär-Beurlaubten führt, verfassen, die Namen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und den Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll) hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen.

In dasselbe sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raum zu versehenden Rubrik: „Anmerkung" alle mit jedem Manne vorfallenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, als z. B.

1) die ihm in einem andern Orte des nämlichen Regiments-Bezirks ertheilte Absentirungs-Licenz, deren Verlängerung und dessen Rückkehr;

2) eine während des Urlaubs erhaltene und vollzogene Heirathsbewilligung;

3) der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande:

a) durch Einberufung oder freiwilliges Einrücken;

b) durch Uebertragung der Beurlaubung in einen andern Bezirk mit Vorwissen des betreffenden Regiments;

c) durch gänzliche Entlassung;

d) durch den Tod.

Die von einer Conscriptions-Revision zur andern zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls in oberwähntes Verzeichniß (Protokoll) gleich bei der Vorlegung ihrer Militärpässe einzutragen, letztere mit dem in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militär-Pässe vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kömmt die Ursache davon auf dem Militär-Passe unter der Fertigung der Conscriptions-Obrigkeit anzumerken, und dieser Paß bei Einberufungen oder freiwilligen Einrücken dem Manne mitzutheilen, in allen übri-

gen Fällen aber dem Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todtenscheine und der ärarischen Montur zu übersenden, und daß dieses geschehen, im oberwähnten Verzeichnisse anzumerken.

Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protokolls) haben die Conscriptions-Obrigkeiten dann nur Einmal im Jahre, und zwar mit Ende Julius, dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden beurlaubten Standes nach dem Formulare Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungs-Ausweis, in welchem

a) der bei der letzten Conscriptions-Revision erhobene Stand der Beurlaubten bloß summarisch mit Ziffern anzugeben und

b) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendigten Revision in dem Stande der Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beisetzung der nöthigen Daten bei jedem Manne anzuführen ist.

Diese gesammelten Veränderungs-Ausweise haben sodann die Kreisämter bis 15. August jeden Jahres den betreffenden Werbbezirks-Revisoren zu übergeben. Bei der nächsten Conscription, so wie bei jeder nachfolgenden, müssen sohin die bei den Conscriptions-Obrigkeiten aufbewahrten Urlaubs-Verzeichnisse (Protokolle) mit den militärischen Urlaubs-Verzeichnissen verglichen und jene Veränderungen, die sich seit Ende Julius in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus erstern in letztere übertragen werden, woraus die Rectificirung der conscriptionsobrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenem des Militärs von selbst resultirt.

(Hofkanzlei-Dekret vom 14. Dezember 1830, Z. 28423.)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat, um die von dem k. k. Hofkriegsrathe gewünschte Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen, mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten zu erzielen, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe verordnet, daß zwar die Wanderungs-Bewilligungen auch bei Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen Provinz, oder selbst mehrerer Provinzen ertheilt werden können, daß aber nebstdem in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchem der Wandernde sich zunächst (um daselbst Verdienst zu suchen) zu begeben gedenkt, bestimmt namhaft zu machen ist.

Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bei jeder fernerer Veränderung des Aufenthaltes, ist die fremde

Ortsobrigkeit gehalten, bei Vidirung des Wanderbuches zugleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten zu benachrichtigen.

(Erlaß des Statthalters vom Niederösterreich vom 20. November 1851.)

1. Jeder Militär = Urlauber hat sich bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft hier bei dem Wiener = Magistrate, unter Abgabe seines Militär=Urlaubspasses zu melden.

2. Die Bezirkshauptmannschaft, rücksichtlich der Wiener = Magistrat hat die abgegebenen Militär=Urlaubspässe bei sich zu deponiren.

3. In dem Falle, als ein Urlauber seines Erwerbes oder anderer Verhältnisse wegen in einen anderen, in dem Militär=Urlaubspasse nicht bemerkten Ort sich zu begeben beabsichtigt, ist dem hierum ansuchenden Urlauber von der Bezirkshauptmannschaft oder dem Wiener = Magistrate ein Reise=Certifikat, welches nur für einen bestimmten Ort und nur auf eine gewisse Zeit zu gelten hat, auszufolgen.

4. Nach Verlauf dieser Zeit hat der Urlauber sich entweder selbst zu melden, oder um eine Verlängerung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Wiener=Magistrate) einzuschreiten, oder die stattgefundene Aenderung seines Aufenthaltes anzuzeigen.

5. Der Gemeindevorstand, bei welchem sich jeder Urlauber gleichfalls zu melden hat, hat strenge darauf zu sehen, daß sich die Urlauber über die geschehene Anmeldung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ausweisen, und sie, wenn dieß nicht geschehen sein sollte, mit ihrem Militär=Urlaubspasse an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu weisen.

6. Der Gemeindevorstand hat die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft den Urlaubern über die richtige Uebergabe ihrer Pässe ausgefolgten Bestätigungen aufzubewahren, und jede Veränderung, die sich mit einem Urlauber ergibt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

7. In jedem Abgangsfalle eines Beurlaubten ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem Wiener = Magistrate die Ursache davon auf dem Militär = Urlaubspasse anzumerken, und im Todesfalle dieser Paß sammt Todtenscheine dem zugehörigen k. k. Werbbezirks=Commando zu übersenden; endlich

8. haben die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Wiener=Magistrat ein Evidenzprotokoll über die in den Bezirken befindlichen Militär=Urlauber zu führen, darin jede Veränderung anzumerken, und dieses namentliche Verzeichniß mit Ende April und October eines jeden Jahres

dem betreffenden k. k. Werbbezirks-Commando gegen Rückstellung mitzutheilen.

(Erlaß des Statthalters in Niederösterreich vom 26. Mai 1852, Z. 16782.)

Aus Anlaß einiger Vorschläge, bezüglich der Evidenzhaltung Ueberwachung und Einberufung der Militär-Urlauber hat sich das Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 11. Mai 1852, Z. 11128, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium zu erklären bestimmt, gefunden, daß die dermal bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesonders auch die Bestimmungen des organischen Gensd'armerie Gesetzes, der Gensd'armerie-Dienstes-Instruction und die Paßnormen als genügend erscheinen, wenn anders dieselben gehörig beobachtet werden.

Das Ministerium hat daher anzubefehlen befunden, den politischen Behörden und den Lokal-Obrigkeiten die genaue Befolgung der in obiger Beziehung bereits in Kraft stehenden Gesetze in Erinnerung zu bringen, und denselben zur Pflicht zu machen, Behufs der Ueberwachung des rechtzeitigen Abgehens der einberufenen Urlauber, jedesmal der betreffenden Gensd'armerie-Abtheilung davon Kenntniß zu geben, damit sie, wenn sich der Mann nicht recht zeitig zum Abgehen zu seinem Truppenkörper anschickt, nöthigenfalls den entsprechenden Einfluß darauf nehmen könne.

Wegen ämtlicher Constatirung der Hindernisse bei der Einrückung von Militär-Urlaubern.

(Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 10. Juni 1850, Z. 25784.)

Es ereignen sich häufig Fälle, daß einberufene Urlauber den Werbbezirken Gesuche um Urlaubsverlängerung vorlegen, welche auf wund- und distriktsärztliche Zeugnisse basiren, und noch von einigen Gemeinde-Ausschüßen mitgefertigt sind, wodurch die aufhabenden Krankheitsverhältnisse mehrentheils in solcher Weise dargestellt werden, daß jede Einrückung der beurlaubten Mannschaft bei eigener Lebensgefahr des Einberufenen geschildert wird.

Bei dem Umstande, als die dermaligen Standesverhältnisse der Regimenter die ehemögliche Einrückung der erforderlichen Ergänzungen dringend erheischen, solche aber durch angebliche Gebrechen des Einberufenen meist verzögert und weit hinausgeschoben wird, sieht man sich bemüssiget, die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft jeder Urlauber, welcher zur Dienstleistung einberufen wird, oder dessen bestimmte Ur-

laubszeit abgelaufen ist, durch die Bezirkshauptmannschaft, und hier in Wien durch den Magistrat unverzüglich einrücken gemacht werde. Sollte jedoch ein Hinderniß welch immer Art und insbesondere ein Krankheitsfall diese sogleiche Einrückung unmöglich machen, so ist der Beurlaubte oder seine nächste Umgebung verpflichtet, von dem eingetretenen Hindernisse im Wege des Gemeindevorstandes die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, und in Wien an den Magistrat unverzüglich die Meldung zu machen, welche Behörden entweder durch eigene Erhebungen, oder durch vertrauungswürdige Organe den wahren Sachverhalt zu constatiren, und das Resultat mit Beschleunigung ämtlich dem k. k. Werbbezirks-Commando mitzutheilen haben.

Ob beurlaubte Militär-Personen, welche in Gewehrfabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre zu verhalten seien.

(Regierungs-Verordnung vom 31. Jänner 1830, Z. 3247.)

Ueber die im vorgekommenen Falle gestellte Anfrage: ob beurlaubte Militär-Personen, welche in Gewehrfabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre zu verhalten seien, wird folgendes bemerkt:

Sind diese Individuen vorschriftmäßig aufgedungen, und wollen sie das Handwerk erlernen, und seiner Zeit freigesprochen werden, so sind dieselben, wenn sie auch dem Militärstande angehören, als Lehrjungen anzusehen, und nach den bestehenden neueren Verordnungen zu behandeln, in Folge deren ordentliche Lehrjungen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf die ganze Dauer der Lehrzeit zum Besuche der beiden Unterrichtsanstalten verpflichtet, und zu verhalten sind.

Sind sie aber nicht ordentlich aufgedungen, und in die obenerwähnten Gewehrfabriken bloß des Broterwerbes wegen in die Arbeit getreten, so sind sie keine Lehrjungen, und daher zu dem vorgeschriebenen Besuche der Wiederholungsschule und der Christenlehre nicht verpflichtet.

VI. Abtheilung.

Invaliden.

Ueber den Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Dezember 1829, Z. 28168.)

Daß künftig nur denjenigen Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, der Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung zugestanden werden dürfe, deren gänzliche Dienstumfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde, oder sonst durch und wegen dem Dienste erhalten haben, vorausgesetzt überdieß, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt, wenigstens mit dem dreifachen Betrage der Invaliden-Gebühr sichert.

Invaliden-Gehaltverlust bei Vergehen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 6. August 1800.)

Invaliden, die wegen Vergehen ihres erhaltenen Civildienstes entsetzt werden, verlieren auch den Invalidengehalt.

Verlust des Invaliden-Beneficiums.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. Oktober 1835, Z. 26638.)

Se. Majestät haben anzuordnen geruht, daß der Verlust des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll.

Daß die Verurtheilung wegen eines Verbrechens zum schweren Kerker auch den Verlust jener Genüße nach sich ziehe, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen beziehen.

(Verordnung des Armee-Ober-Commando's und der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1853.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Juni 1853 anzuordnen geruht:

Die Entschließung vom 20. Juli 1835, wornach der Verlust des Invaliden-Beneficiums in allen Fällen einzutreten hat, wo der Betheilte wegen eines Verbrechens zum schweren Kerker verurtheilt wird, ist auch auf jene Genüsse auszudehnen, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privat-Stiftungen beziehen, wenn auch dieser Ausschließungsgrund in der Stiftungs-Urkunde nicht enthalten ist.

Wäre in der Stiftungs-Urkunde der Verlust des Stiftungs-Genusses an den Eintritt eines andern Ausschließungsgrundes geknüpft, so ist der Wille des Stifters zu vollziehen.

In wieferne das Invaliden-Benefizium durch ein Verbrechen verloren gehe.

(Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 13. November 1854.)

Aus Anlaß eines Falles, daß Civil-Strafgerichte in Straf-Urtheilen, in welchen Patental-Invaliden wegen eines Verbrechens zur Strafe des einfachen Kerkers veurtheilt wurden, auf den Verlust des Invaliden-Benefiziums erkannt haben, findet das Justiz-Ministerium zu erklären, daß das Hofdekret vom 29. Juli 1835 Nr. 63 der Justiz-Gesetz-Sammlung, zu Folge dessen der Verlust des Invaliden-Benefiziums für die zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden ist, durch den §. 26 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 keineswegs außer Wirksamkeit gesetzt; vielmehr seitdem laut der Verordnung des Armee-Ober-Commando und der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Juni 1853, auch auf jene Genüße ausgedehnt worden ist, welche Invaliden oder überhaupt ausgediente Soldaten aus öffentlichen oder Privatstiftungen beziehen.

In den Strafurtheilen, wodurch wider den Verbrecher auf schwere Kerkerstrafe erkannt wird, ist übrigens der Verlust des Invaliden-Benefiziums nicht besonders auszusprechen, nachdem er schon kraft des Gesetzes mit der Verurtheilung verbunden ist.

Die Civil-Strafgerichte haben jedoch eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles, wodurch ein Patental-Invalide zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilt würde, unter Anschluß der dem Verurtheilten abzunehmenden Patental-Urkunde, der Militär-Landesstelle, in deren Bereiche derselbe seinen Wohnsitz hat, mitzutheilen.

Anzeige der Entlassung von Invaliden aus dem Civildienste.

(Hofkanzlei-Dekret vom 20. November 1800.)

Vor der Entlassung eines Invaliden aus dem Civildienste wegen Vergehen, ist jedesmal sogleich die Eröffnung dem General = Militär-Commando zu machen.

Aus der Invaliden=Verpflegung sind in Civildienste getretene Invaliden zu bringen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. April 1803.)

Invaliden, welche in Civildienste treten, oder zu Wirthschaften und Grundstücken gelangen, sollen in so lange aus der Invaliden=Verpflegung gebracht werden, bis sie etwa durch Unglücksfälle um ihr Eigenthum kommen, oder Alters halber ihrer Bedienstung nicht mehr vorstehen können.

Verwahrung der Patental=Urkunden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 2. Oktober 1806.)

Die Urkunden der Patental=Invaliden sind immer zur Verhinderung des Hin= und Herziehens dieser Leute zur Erleichterung der Uebersicht und Verfertigung der vorgeschriebenen Consignation in Verwahrung zu nehmen.

Aufführung des Nationale in den Patental-Urkunden und Urlaubspässen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Dezember 1806.)

In den Urlaubspässen und Patental = Urkunden ist das Nationale der Beurlaubten, so wie der Patental=Invaliden stets auf das Genaueste mithin nebst ihren Tauf= und Zunamen auch der Ort, die Pfarre, das Dominium und der Kreis, wo sie geboren waren, und wohin sie beurlaubt oder angewiesen werden, aufzuführen.

Ansuchen um Erfolgung der Patental=Verpflegs=Urkunden sind schnell zu befördern.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Februar 1812.)

Alle Behörden werden angewiesen, daß sie die ihnen von Beurlaubten oder von Invaliden vorkommenden Meldungen um Verpflegung und Erhaltung der Verpflegs=Patental = Urkunden mit möglichster Eile befördern sollen.

Geschenke für Invaliden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. April 1819, Z. 11692.)

Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches, gegen feldkriegscommissariatische Anweisung, bei der dem Geber zunächst befindlichen Militärcasse, gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein erlegen.

Einsendung der Patental- und Reservations-Urkunden nach dem Tode der Invaliden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 1. Oktober 1821, Z. 28487.)

Die Patental- und Reservations-Urkunden sind nach dem Tode der Invaliden sammt den Todtenscheinen an das General-Commando einzusenden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 15. April 1827, Z. 10058.)

Die Patental- oder Reservations-Urkunden und Sterbzeugnisse der verstorbenen Militär-Invaliden sind durch die Obrigkeiten an die Werbbezirks-Commanden abzugeben.

Einstellung der Invaliden-Gebühr.

(Hofkammer-Dekret vom 7. August 1835, Z. 31305.)

Den Patental-Invaliden ist die Invalidengebühr nur dann einzustellen, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreifachen Betrag der Invalidengebühr erreicht.

Gebührenbehandlung der im Civil-Staats-Dienste übergetretenen invaliden Militär-Mannschaft.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. März 1846, Z. 9572.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Absicht auf die Gebührenbehandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden invaliden Mannschaft, haben seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1845 Folgendes zu bestimmen geruhet:

Da der 2. Paragraph des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Juni 1844 genehmigten Normales offenbar auch zeitliche mit täglicher Bezahlung verbundene Anstellungen begreift, so folgt, daß der Fortgenuß des Invalidengehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für die Anstellung nicht statt finden dürfe.

In soferne gleichwohl solche Invaliden dermalen noch in diesem Fortgenuße stehen, haben Seine Majestät aus Gnaden zu bewilligen

geruhet, daß sie für ihre Person noch darin belassen werden, wofern und in so lange sie nicht mit Versorgung verbundene Anstellungen erhalten.

Die Verwendung als Tagschreiber jedoch kann nicht als Anstellung gelten, somit auch nicht die Einziehung der Invalidengebühr der als Diurnisten verwendeten Invaliden zur Folge haben.

Wegen Einstellung der Patental-Gebühr von den in öffentlichen oder Privatdiensten angestellten oder zeitlich verwendeten Patental-Invaliden.

(Cirkular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 9. November 1852.)

Die bei Anwendung der Normen in Bezug auf die Behandlung jener Patental-Invaliden, welche bei Eisenbahnen oder sonstigen öffentlichen Unternehmungen eine Bedienstung erhalten, oder gegen bloßen Taglohn verwendet werden, erhobenen Zweifel veranlassen das Kriegsministerium zu den Vorschriften, welche in Absicht auf die Einstellung der Patental-Gebühren der in öffentlichen oder Privatdiensten angestellten oder zeitlich verwendeten Invaliden bisher erflossen sind, nachfolgende erläuternde Bestimmungen hinauszugeben.

1. Wenn ein Invalide im Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste auf einem systemisirten Posten bleibend, oder auch nur provisorisch angestellt wird, so ist der Invalidengehalt ohne Rücksicht auf die mit der neuen Bedienstung verbundenen Bezüge einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen; nach zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit aber, je nachdem die Bedienstung den Anspruch auf Versorgung begründet, oder nur in Aussicht stellt, im Stande der Invaliden in Abgang zu bringen, oder im Reservationsstande ferner zu belassen.

2. Die Verwendung eines Invaliden im Staatsdienste als Tagschreiber oder als Arbeiter bei Unternehmungen in ärarischer Regie, wenn er nicht als stabil aufgenommen wird, sondern weil die Dauer der Arbeit unbestimmt ist, jeden Augenblick entlassen werden kann, hat die Einziehung des Patental-Gehaltes nicht zur Folge. Dagegen ist der Patentalgehalt einzustellen, und der Mann in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn er bei ärarischen Unternehmungen zu bleibenden Verrichtungen und Arbeiten, wenn auch nur gegen tagweise Bezahlung, somit als stabiler Taglöhner aufgenommen wird, und der tägliche Verdienst den dreifachen Betrag des Invaliden-Gehaltes, oder wenn der

letztere in weniger als 5 Kreuzer besteht, wie dieß bei Gemeinen, Gefreiten, Patrouillführern ꝛc. der Fall ist, wenigstens 15 kr. erreicht.

3. In gleicher Weise sind auch die bei Privat-Unternehmungen bediensteten, oder zu bleibenden Verrichtungen aufgenommenen Invaliden in soferne sie nämlich als stabil bedienstet betrachtet werden können, unter Einstellung des Patental-Gehaltes in den Reservationsstand zu übersetzen, wenn die Bezüge ihrer Bedienstung das Dreifache ihres Invaliden-Gehaltes, respective den Betrag von 15 kr. erreichen.

4. Die bei Privat-Unternehmungen nur im Taglohne arbeitenden, folglich als nicht stabil bedienstet zu betrachtenden Invaliden haben ohne Rücksicht auf den Betrag ihres täglichen Verdienstes im Fortbezuge ihres Invaliden-Gehaltes zu verbleiben.

Nach diesen Bestimmungen ist auch bezüglich der Ansprüche auf den Fortbezug des Patental-Gehaltes derjenigen Individuen vorzugehen, welche bei Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Unternehmungen bereits angestellt sind, oder zeitlich verwendet werden, in soferne ihnen der gleichzeitige Fortbezug des Patental-Gehaltes für ihre Person nicht schon in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1845 auch für die Dauer der zeitlichen Anstellung zugestanden worden ist.

(Kundmachung der Statthalterei vom 13. April 1853, Z. 7043.)

Das Kriegsministerium hat mit Erlaß vom 6. Februar 1853, D. 628, das n. ö. Landes-Militär-Commando beauftragt, die für bei Privat-Eisenbahn-Unternehmungen verwendeten Patental-Invaliden, bezüglich der Einstellung ihrer Patentalgehalte getroffenen Maßregeln auch auf jene derlei Invaliden, welche bei Dampfschifffahrts-Gesellschaften, Privat-Bergbau, Sparkassen, Nationalbank und allen ähnlichen durch Actien-Gesellschaften gegründeten Unternehmungen angestellt sind, auszudehnen.

Anstellung der Patental-Invaliden ist anzuzeigen.

(Statthalterei-Dekret vom 10. August 1853.)

Von jedem bei einer Behörde, Actien-Gesellschaft, Gewerkschaft ꝛc. angestellten oder bediensteten Patental-Invaliden ist jenem Invalidenhause die Mittheilung zu machen, zu welchem der betreffende Invalide laut der in Handen habenden Patental-Urkunde in Stand gehört.

Verpflegskosten = Zahlung für Invaliden.

(Regierungs-Dekret vom 17. Jänner 1849, Z. 805.)

Das hohe Kriegsministerium hat in Beziehung auf die Entrichtung der Verpflegskosten für in ihrem Aufenthaltsorte erkrankte Patental- und Reservations-Invaliden mittelst Cirkular-Verordnung vom 6. Dezember 1848, Z. 2532, an sämmtliche General-Commanden folgende Bestimmungen erlassen.

Dem bestehenden Invaliden-Systeme vom Jahre 1772 zufolge, stehen die Patental- so wie die Reservations-Invaliden unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, und sind, wie alle andern Unterthanen Glieder ihrer Ortsgemeinde. Die Ersteren haben an die Staatskasse keinen andern Anspruch, als auf den ihnen zukommenden Patentalgehalt. Von ihrer Gemeinde haben sie aber auf alle jene Hilfen zu rechnen, welche alle Ortsarmen, zu deren Classe sie gehören, von ihren Communen anzusprechen befugt sind. Die Reservations-Invaliden aber haben, so lange sie sich in diesem Stande befinden, auf eine pekuniäre Unterstützung von Seite des Staates gar keinen Anspruch.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß weder für die Patental- noch für die Reservations-Invaliden in Krankheitsfällen die Curkosten weder von den sie behandelnden Civilärzten, noch den Apothekern, dem Militär-Aerar aufgerechnet werden können, indem die Ersteren auch in Krankheitsfällen sich jener Behandlung zu erfreuen haben, die jeder Ortsarme von seiner Gemeinde ansprechen kann, die Reservations-Invaliden aber, so lange sie es vermögen, die Curkosten aus Eigenem zu bestreiten haben, daher auch alle dießfälligen Aufrechnungen zurückgewiesen werden müssen.

Für die in öffentlichen Spitälern behandelten Patental-Invaliden soll die für die Verpflegszeit entfallende Quote ihres Patental-Gehaltes dem Spitalfonde zu Gute kommen.

(Kriegsministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1849, Z. 2487 D.)

Nach dem Cirkular-Rescripte vom 6. Dezember 1848, D. 2532, sollen die Patental-Invaliden, wenn sie in ihren Aufenthaltsorten erkranken, in Absicht auf die Curkosten ebenso behandelt werden, wie die Ortsarmen.

Nachdem aber die Ortsarmen, wenn sie mit einer Pfründe betheilt sind, im Falle ihrer Erkrankung nur gegen zeitweilige Einziehung des

Pfründen-Genusses in öffentlichen Spitälern unentgeldlich verpflegt werden, so haben sich die Ministerien des Innern und des Krieges in dem Beschluße vereinigt, daß, wenn erkrankte Patental-Invaliden in einem öffentlichen Spitale verpflegt werden, auch die für die Zeit der Verpflegung entfallende Quote des Patentalgehaltes dem Spitalfonde zu Gute zu kommen habe.

Hierbei findet man noch zu bemerken, daß, nachdem die Patental-Invaliden mit ihren Gebühren größtentheils bei den Dominien angewiesen sind, in solchen Erkrankungsfällen, wo es sich um zeitweilige Zurücklassung der Quote ihrer Invalidengebühr handelt, die Civil-Spitalverwaltung die auf die Zeit seiner Spitalsverpflegung entfallende Quote gleich unmittelbar bei dem betreffenden Dominium anzusuchen haben wird, um weitwendige Verrechnungen zu vermeiden.

Befreiung der Quittungen über die Gebühren der Patental-Invaliden von der Stämpelgebühr.

(Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 25. Dezember 1850.)

Seine Majestät haben über Antrag des Finanzministeriums, mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember 1850 zu bewilligen geruht, daß die Quittungen über die Gebühren der Patental-Invaliden von der Stämpelgebühr freigelassen werden.

Die Quittungen invalider Krieger über Unterstützungen aus den, in Folge der letzten Kriegs-Ereignisse gegründeten Stiftungen sind stämpelfrei.

(Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. Juli 1851.)

Den Quittungen über solche Unterstützungen, welche invaliden Kriegern aus den für sie in Folge der letzten Kriegs-Ereignisse ins Leben getretenen Stiftungen zufließen, kommt die unbedingte Befreiung von der Stämpelgebühr zu.

VII. Abtheilung.

Vorschriften über die Heiraten in der k. k. Armee, dann über die Heiraten und Trauungen der Urlauber und Invaliden.

Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Armee.

(Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 10. Juni 1812, Z. 2185 G.)

§. 1. Keine der in den folgenden Paragraphen genannten Militär-Personen und Angehörigen des Militär-Körpers darf sich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Bestimmung eben dieser Paragraphe dieselbe zu ertheilen berechtigt ist.

§. 2. I. Die Heirats-Erlaubniß ertheilen Seine Majestät selbst:

a) der gesammten Generalität,

b) den General- und Flügel-Adjutanten und

c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Gränz-Regimenter aber dem Gränz-Inspecteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie- und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Direkteurs hiervon die Anzeige erstattet und ihre Zustimmung erhalten haben.

Das dießfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Offizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Mejestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-, General- oder abgesonderten selbstständigen Truppen-Corps-Commanden.

a) allen Stabs- und Ober-Offiziers, vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien derjenigen ihnen unterstehenden Regimenter, welche keinen Inhaber, Direktor oder Inspector haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Direktors oder Inspectors vacant ist,

des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten,
des Thierarznei-Instituts,
des Pontonier-Bataillons,
des obersten Schiffamtes mit seinen untergebenen Schiffsämtern,
des Gränz-Cordons,
der Jäger-Bataillons und respective Divisionen,
der Garnison-Bataillons,
der ungarischen Kronwache,
der Gränz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Montur-Oekonomie-Commissionen mit Einschluß der Rechnungs-Adjuncten und der Militär-Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspectors, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind; ferner
der etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Frei-Corps und Sanitäts-Compagnien,
der Pack-Reserve,
der Fleisch-Regie,
der Feld-Spitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;

b) den Stabs- und Ober-Offiziers vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale einer Festung oder als Casern-Verwalter oder bei Garnison-Spitälern, Transporthäusern, beim Conscription- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind;

c) den bei denselben angestellten General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditors und dem feldärztlichen Personale;

d) allen Pensionirten in- und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Ober-Offiziers, dann Stabsparteien;

e) den Prima-Planisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestüts-, Beschäl- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen des Inspectors;

f) den Leuten vom Unter-Offizier abwärts und den mit ihnen gleich gehenden Prima-Planisten aller Branchen, für welche bloß Halb-

Invaliden gewidmet sind, z. B. Gränz-Cordon, Thierarznei-Institut, Feldspitäler, Fleisch-Regie, Ungarische Kronwache u. s. w.

g) den in Friedens-Stationen angestellten Stabs-Profoßen, Stockmeistern und Militär-Freimännern in der Gränze;

h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäcker-Personale vom Unter-Offizier abwärts;

i) den bei dem Platzpersonale angestellten Function-Corporals;

k) den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patental-Verpflegung sich befinden oder mit einer Reservations-Urkunde versehen sein;

m) in den Militär-Gränzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Gränz-Regimentes, noch in die Kategorie der Beamten gehören und deren Witwen nicht pensionsfähig sind;

III. Der General-Artillerie-Direktor, so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt.

a) den Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien der Artillerie-Feld-Regimenter, des Bombardier-Corps, des Feldzeugamtes, des Artillerie-Handlanger-Corps und der Garnison-Artillerie;

b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen;

IV. Der General-Genie-Direktor.

a) den Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien
des Genie-
des Mineurs- } Corps,
des Sappeurs-

b) den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberoffizieren des Ingenieur-Corps,

c) den Fortifications-Rechnungsführern und Rechnungsführer-Adjuncten,
den Fortifications-Fouriers,
den Schanz-Corporalen,
dann den bei dem Fortificatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiction gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber.

a) den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Ober-Offizieren, dann den Stabsparteien ihrer inhabenden

Linien-Infanterie und Cavallerie- } Regimenter;

wie auch den Artillerie-Regimentern, wenn der General-Artillerie-Direktor ihnen die dießfällige Befugniß übertragen hat;

b) den Unter-Offizieren und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hierzu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirektor der Militär-Cadeten-Akademie.

a) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien dieser Akademie, in so weit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daselbst angestellten Unter-Offizieren und Dienern;

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Krieg.

Den Stabs- und Oberoffizieren des General-Quartiermeisterstabs und des Pionier-Corps vom Oberstlieutenant abwärts;

im Kriege:

a) den bei der Armee angestellten General-Gewaltiger-Ober- und Unter-Stabs-Profoßen;

b) allen zum General-Quartiermeisterstab gehörigen Parteien, als: den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unter-Wagen- und Wegmeistern, Stabs-Fouriers u. s. w.

VIII. Die Commandanten.

A. der Linien-Infanterie
" Cavallerie- } Regimenter
" Artillerie-

nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht;

B. der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:

der Garnisons-Bataillons,

des Mineur- „ Sappeur- „ Pontonier- und „ Pionier- } Corps,

der Jäger-Bataillons,

des Fuhr- und Packwesens;

C. der Gränz-Regimenter;

D. der Montur-Oekonomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Montur-Inspectors;

E. der verschiedenen Branchen, als:

bei dem obersten Schiffamte,

„ „ Militär-Fuhrwesen,

„ der Pack-Reserve,

„ „ Artillerie,

„ „ Feuergewehr-Fabrik,

und dem Büchsenmacher-Lehr-Institute, in so weit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artillerie-Direktor ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind;

a) allen Chargen vom Unteroffizier abwärts und den mit denselben gleichgehenden Prima-Planisten;

b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerks-Personale vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant derselben eine Heirat-Erlaubniß nicht anders als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heiratwerber ist, ertheilen.

IX. Der Feld-Apotheken-Direktor.

Den bei den Feld-Apotheken und der Medikamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3. Die bei der Polizei-Wache und die als Landes-Dragoner bei den Kreisämtern angestellten Unter-Offiziers, Prima-Planisten und Gemeine haben die Heirat-Erlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civil-Behörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiation-Revers auf alle Militärbenefizien ertheilen können.

§. 4. Die Heirat-Bewilligungen für die bei den Garden Seiner Majestät befindlichen Generals-Stabs- und Ober-Offiziers dann Stabsparteien hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät selbst ab.

Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heirat für die Unter-Offiziers und Gemeinen von dem Garde-Capitän unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 5. Die im 2. Paragraphe angeführten Chefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirat-Bewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1) daß sich bei einem Regiment, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Offiziers-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Offiziers-Corps verheiratet sein darf. Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheirateten Offiziers es sich um eine Heirat über die Außmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Offizier ganz besondere Vortheile darbietet, für welche speziellen Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist und eingeholt werden muß;

2) daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe wie nicht minder von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirat Ansuchenden und das Ansehen des Militär-Standes durch eine unanständige Heirat nicht herab gesetzt werde;

3) daß bei Heiraten in den obern Chargen bis zum Unter-Offizier der standesmäßige Unterhalt während der Ehe und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sei; bei Heiraten vom Unter-Offizier abwärts aber der Heirat-Werber seine Umstände merklich bessere.

§. 6. Die im vorigen Paragraphe unter Ziffer 3 angeführte Rücksicht ist insbesondere für das Ansehen des Offiziers-Standes und das damit eng verknüpfte Beste des Dienstes von solcher Wichtigkeit, daß Individuen bis zum Unter-Offiziere in keinem Falle eine Heirat-Erlaubniß ertheilt werden kann und darf, bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams und die Braut für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll, ausgewiesen und sichergestellt worden sind, indem sie außer den im Pension-Systeme bestehenden Ausnahmen vom Aerarium keine Pension erhalten können.

Diese sichergestellten Nebeneinkünfte werden die Heirat = Caution genannt.

§. 7. Die Summe dieser Nebeneinkünfte ist nach Verschiedenheit der Chargen, welche zu diesem Ende in vier Classen eingetheilt werden, auszumessen.

§. 8. Die erste Classe umfaßt alle im Pension=Stande befindlichen Generäle, welche, wenn sie während desselben sich verehelichen, ohne Unterschied der Charge die Summe von jährlichen 800 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen haben

Die zweite Classe gehet vom Obersten bis zum Major einschließlich und umfaßt zugleich alle diejenigen im §. 2 angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs=Offiziers haben.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die dritte Classe schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähnrich und zugleich unter den im §. 2 angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselben durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober=Offiziers vorrücken.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen 400 fl. W. W. in Nebeneinkünften auszuweisen.

Die vierte Classe endlich enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Offiziers=Titel oder Rang einer bestimmten Offiziers=Charge nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unter=Offiziers gehören, z. B. der Armatur=Inspektor, die Regiments,= Corps= und Oberärzte, die Rechnungs=Adjunkten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casern=Aufseher, der Amtschreiber des obersten Schiffamtes.

Diese Classe hat die Summe von jährlichen 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

§. 9. Von der Verpflichtung, die eben ausgemessenen Nebeneinkünfte auszuweisen und sicher zu stellen, sind einzig und allein die angestellte und ohne Pension mit Beibehaltung des Charakters ausgetretene Generalität, dann die mit Beibehaltung des Militär = Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen und die Stabsärzte ausgenommen, und es hat in Ansehung ihrer Witwen bei den seither bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Bei Bewilligung der Heirathen der ausgetretenen Militär=Individuen und der Stabsärzte sind jedoch die in dem 2. Punkte des 5. §. vorgeschriebenen Beobachtungen genau zu berücksichtigen.

§. 10. Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds oder einer landesfürstlichen Stadt oder durch Privatschuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Caution=Capitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sichergestellt werden.

§. 11. Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds= oder Privat=Obligationen, so versteht es sich von selbst, daß die davon fallenden Einkünfte nie höher als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach dem jeweiligen wirklichen Erträgnisse berechnet werden dürfen.

§. 12. In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat=Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautions=Capital grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt werden soll, ist aber überdieß unbedingt erforderlich, daß die Realität sowohl durch den Betrag der Privat = Schuldverschreibung oder des Cautions = Capitals als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hause besteht, und wenn sie in einem Grundstücke besteht, nicht über zwei Drittheile beschwert sei, welches entweder nach der Einlage bei der Landtafel oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder da wo diese nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Da hierdurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, so ist gestattet, daß das Caution=Capital, welches auf eigenthümliche Gründe sichergestellt wird, nach einem jährlichen Genuß von 5 vom Hundert berechnet werde.

§. 13. Obligationen eines fremden Staates oder Capitalien, die blos durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sichergestellt sind, können zum Caution=Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

§. 14. Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende bei Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

a) der Betrag der Ordens = Pension, welche die Bräute der Militär=Marien=Theresien=Ordens=Ritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst in dem Genuße der Ordens=Pension steht;

b) die Hälfte des Pensions=Betrages jener pensionirten Offiziers= oder

Beamten=Witwen, welche in dem Falle ihres abermaligen Witwenstandes in den vorigen Pension=Genuß wieder einrücken;

c) die Hälfte des charaktermäßigen Pensions=Betrages, wenn die Bräute solche Zöglinge des Hernalser Offiziers = Töchter = Institutes sind, denen zu Folge der Privilegien dieses Instituts beim Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

§. 15. Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut oder auch von einem Dritten gelegt werden.

In den beiden ersten Fällen müssen die Brautleute legal erweisen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sei, daß sie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen und zu ihrem Unterhalte verwenden können.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten von dem Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgültig Verzicht leisten.

Zu allem diesem ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs= und respective Cession = Urkunde erforderlich, welche von zwei rechtsgiltigen Zeugen mitunterfertigt sein muß.

§. 16. Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmung und Cession=Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Caution = Leger, wenn die Obligation nicht auf seinen Namen lautet, sich dieselbe vorher auf seinen Namen umschreiben lassen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat = Schuldverschreibungen gelegt oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Caution=Capitals auf eine eigenthümliche Realität sichergestellt, so muß die auszustellende Widmung= und respective Cession=Urkunde vorgemerkt und der landtäfliche oder grundbücherliche Extract sowohl darüber als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beigebracht werden.

§. 17. In Beziehung auf jene Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt sind, ist die besondere Vorsicht zu beobachten, daß alle auf Privat = Schuldverschreibungen oder eigenthümliche Realitäten radizirten Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1) die in beiden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt in dem Schätzungs = Instrumente ausdrücklich be=

merkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sei und weder die Hauseinrichtung noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden;

2. die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungs = Urkunde und die ausgestellte Widmung= und respective Cessions= Urkunde bestätigen, einen Extract der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beischließen und sich überdieß bestimmt verbindlich erklären, daß sie bei einer jeden Besitzveränderung für die Sicherheit der als Heirat-Caution vorgemerkten Summe haften wolle.

§. 18. Die Richtigkeit der Heirat = Caution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt und es kann daher keine Heirat eher vollzogen werden, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

Die betreffenden Chefs werden rücksichtlich des letztern und wenn sie eine Verehelichung gegen diese Beobachtung früher gestatten, persönlich zur strengen Verantwortung gezogen und zugleich auch zur etwaigen erforderlichen Berichtigung und Sicherstellung der Heirat = Caution verhalten werden.

§. 19. Zu diesem Ende müssen die Heirat = Caution = Instrumente unter Beischließung der Heirat=Bewilligung von Fall zu Fall durch das betreffende General = Commando an das allgemeine Apellations = Gericht eingesendet und von diesem der hofkriegsräthlichen Justiz = Abtheilung vorgelegt werden.

Bei diesen Justizstellen so wie auch bei dem Justiz = Departement eines jeden General=Commando sind die Documente und die Beschaffenheit der Heirat = Caution nach allen ihren Erfordernissen auf das Genaueste zu prüfen und nur dann, wenn gar kein Anstand obwaltet oder derjenige, welcher etwa obwaltete, gehoben worden ist, auf die Bestätigung einzurathen und dieselbe endlich von der hofkriegsräthlichen Justiz= Abtheilung zu ertheilen.

Die zur Heirat=Caution gehörigen Documente sind alsdann an die hofkriegsräthliche Depositen=Administration abzugeben und allda zu hinterlegen; den Brautleuten wird darüber die beglaubte Abschrift des Depositen = Scheines zugestellt und die Beziehung der Einkünfte lediglich überlassen.

Das General=Commando, das allgemeine Appellations=Gericht und die hofkriegsräthliche Justiz = Abtheilung haben für die Richtigkeit der

eingelegten und bestätigten Caution, das erste principaliter und die beiden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

§. 20. Die ein Mal eingelegten Caution-Instrumente können, wenn damit ein Vortheil für die interessirten Personen verknüpft ist, gegen andere von der nämlichen oder von verschiedener Gattung ausgewechselt werden.

Bei diesen Umwechslungen ist in Hinsicht der Beschaffenheit, Sicherstellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Instrumente alles dasjenige, was in den vorhergehenden Paragraphen überhaupt festgesetzt worden ist, genau zu beobachten.

Ueberdieß muß bei Einlegung der neuen Caution die Abschrift des Depositen-Scheines über die vorige Caution zurückgesendet werden.

Diese Caution kann auch in der Regel nicht eher zurückerfolgt werden, bis nicht die neue Caution bei dem Hofkriegsrathe eingelangt oder in besonderen dringenden Fällen für die sichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgschaft gestellt worden ist.

§. 21. Die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution findet Statt:

A) nach dem Tode der Gattin, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist;

B) bei Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

a) wenn ihr Gatte die k. k. Militärdienste unbedingt-gänzlich quittirt hat;

b) wenn er zwar mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civil-Anstellung erhalten hat, wobei er ohnedieß den Militär-Charakter abzulegen hat;

c) wenn das eine oder andere Militär-Individuum durch Beförderung in die Kategorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civilpension geeignet wird, nämlich: wenn der Regiments-Arzt zum Stabs-Arzten, oder der Oberbäckermeister zum Beamten vorrückt u. s. w.

d) wenn die Witwe nach dem Pensions-Systeme eine bestimmte Militär-Pension zu erhalten hat;

e) endlich, wenn sich die Witwe mit Jemanden aus dem Civil-Stande verehelicht hat;

§. 22. Das Ansuchen um Zurückstellung der Caution muß, wenn sie nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist, durch die Abhandlung-Instanz im ordentlichen Dienstwege, sonst aber auf die nämliche Art und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in jedem Falle unter Beischließung der Abschrift des Depositen-Scheines angebracht werden.

§. 23. Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerariums oder eines Dritten können die von der Heirat-Caution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe oder bis zur Auflösung des Cautions-Verbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, bloß mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, nur mit einem Dritttheile cedirt und mit Verbot belegt werden.

Auf das eingelegte Kapital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Caution-Kapitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes bewirkt werden könne.

§. 24. Die bei den Regimentern und Corps vor sich gehenden Verehelichungen der Stabs- und Ober-Offiziers, dann Stabsparteien sind in der Monat-Tabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden ist.

Bei den schon Verheirateten ist die Summe der gelegten Caution in den Musterlisten anzudeuten.

Ferner ist in den Monat-Tabellen jedesmal anzumerken, wann die Caution und aus welcher Ursache sie Jemanden zurückgestellt worden ist.

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig.

Ueberdieß ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirat schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln.

§. 26. Jeder Antrag, eine Heirat ohne Erlegung einer Caution und gegen Pension-Verzichts-Revers zu erlauben, bleibt und wird hierdurch neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt.

§. 27. In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die

mit Beibehaltung des Militär-Charakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 9 nicht verpflichtet sind, bei ihrer Verehelichung eine Heirat-Caution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter angemessene Caution nachtragen. Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von Sr. Majestät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hievon abgeben.

§. 28. Ein bereits verheiratetes Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Ausweisung einer bestimmten Summe von Neben-Einkünften erforderlich ist, vor Allem diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicher stellen. Z. B. wenn ein schon Verheirateter als Regiments-Auditor angestellt würde.

§. 29. Die Einmal gelegte nach der Classe, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heirat-Caution ist bei Vorrückung zu höheren Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen.

§. 30. Die im §. 5 angeführte dritte Rücksicht wird bei vorhabenden Verehelichungen vom Unter-Offizier abwärts zwar dem Ermessen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heiraterlaubniß abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, in so fern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände und mit Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilt, verantwortlich.

§. 31. In Ansehung der kleinen Stabs-Parteien und der Prima-Planisten, besonders aber der Unter-Aerzte und Fouriers wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirat ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind und die Braut überhaupt in Unterthans-Verbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden müsse.

§. 32. Die Zahl der Verheirateten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festzusetzen sein, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur Acht und bei der Cavallerie nur Vier Verheiratete bestehen dürfen, bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf 100 Mann auch Zehn Verheiratete gestellt werden.

Die Anzahl der Verheirateten bei den Gränz = Regimentern bleibt unbestimmt und unterliegt keiner Beschränkung.

Die Zahl der Verheirateten unter den kleinen Stabs=Parteien und Prima=Planisten, ferner bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militär=Branchen insbesondere bei dem Handwerks = Personale bleibt noch ferner dem Ermessen der zur Ertheilung der Heirat=Erlaubniß berechtigten Chefs überlassen und diese sind nur an die bereits sowohl §. 5 im Allgemeinen als §. 34 insbesondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33. Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Ehen der ersten Classe genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militär=Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quartier = Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, in so fern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung.

§. 34. Sobald als die §. 32 bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden sein sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgang keine Heirat von dieser ersten Classe mehr bewilligt werden.

Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirat zu fernern Diensten zu gewinnen oder einen Rekruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll oder selbst überschritten sein sollte, ertheilt werden.

§. 35. Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern oder Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Classe genannt wird und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;
b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreitem im Stande sein und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;
c) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär=Unterkommen oder im

Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militär-Spitale oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militär-Versorgung oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt oder das Standes-Quartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standesquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction, der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so wie dessen Braut zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirat-Erlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 36. Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen, sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen.

Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheirateten Manne, wenn er nach der Hand Unter-Offizier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abgangs erfolgen.

§. 37. Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heiraten selten und nur damals zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann und einer Gehilfin bedarf oder seine Umstände merklich verbessern und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen oder mit Reservation-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heirat-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthalts ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirat gut heiße und daß die Heirat zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage.

Vor der Heirat ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes noch auf eine sonstige den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

§. 38. Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der eine oder der andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraph für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen, außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimat verbleiben und dort sich ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 39. Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu heiraten auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheirateter Jude als Soldat gestellt worden ist und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Juli 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimat zurück zu weisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

§. 40. Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heiraten dürfen, und wenn dem Dienste an deren Ueberkommung gelegen wäre, so kann ihnen solches unter denen in der Confinen-Werbung-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden. Ein solcher Rekrut ist als bereits verheiratet bei seiner Engagirung anzusehen und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheiratete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine und Taufscheine der etwa schon vorhandenen Kinder abzuverlangen, wenn sie aber damit nicht versehen sein sollten, selbe zu Handen zu bringen und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werb-Ersparungs-Fonde zu bestreiten.

§. 41. Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25 zu behandeln.

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den Ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

§. 43. Die Verheirateten sind mit der Unterscheidung, wie viele derselben nach der ersten und zweiten Classe verehelicht sind, nebst Zuwachs und Abgang in den Monat-Tabellen anzuzeigen.

Die Bewilligungen zu Soldaten-Ehen nach der zweiten Art, wird von der Zustimmung der Gemeinde, welchen der Soldat angehört, abhängig gemacht.

(Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1851.)

Da bei den Militär-Ehen der zweiten Art die Witwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militär-Aerar zu stellen berechtiget sind, mithin auf Grundlage des dermaligen provisorischen Gemeindegesetzes, §§. 11 und 12, jener Gemeinde zur Last fallen, zu welcher der Gatte, beziehungsweise Vater, gehörte; so kann einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann ertheilt werden, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn auch diese Zustimmung der Gemeinde von einem Soldaten nachgewiesen ist, der zur Ertheilung der Heirathsbewilligung berufene Truppen-Commandant dießfalls nur nach Dienstesrücksichten zu entscheiden hat, mithin fortan berechtiget bleibt, die betreffende Ehe nach der zweiten Art entweder zu bewilligen oder zu verweigern.

Dieß wird als eine zu dem §. 35 des Militär-Heirats-Normals vom 10. Juni 1812, G 2135 gehörige Bestimmung hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Wegen Trauung der Soldaten.

(Statthalterei-Dekret vom 18. Juni 1853.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein beurlaubter Soldat blos gegen Vorweisung des politischen Eheconsenses ohne Bewilligung der k. k. Militärbehörde getraut wurde, und auf diese Art eine ungültige Ehe geschlossen hat, findet die Statthalterei sowohl den k. k. Bezirkshauptmannschaften als auch den denselben unterstehenden Ortsgemeinden zur Pflicht zu machen, in allen Fällen, wenn einem Militär-Individuum der vorläufige politische Ehecunsens ertheilt wird, dem letzteren jederzeit die ausdrückliche Weisung beizufügen, daß es dem Ehewerber obliege, sich mit der Ehebewilligung seiner kompetenten k. k. Militär-Behörde bei der Trauungspfarre auszuweisen, wodurch einer Verhehlung der Militär-Eigenschaft des Ehewerbers von dem zur Trauung berufenen Seelsorger vorgebeugt werden wird.

Heirat jüdischer Soldaten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1815.)

Daß die bei dem Militär befindlichen Israeliten, in Rücksicht des Befugnisses sich zu verehelichen, wie die Christen behandelt werden sollen.

Daß für die an jüdische Soldaten ertheilte Heiratsbewilligungen die bisher übliche Taxe von 25 fl. nicht mehr zu entrichten sei.

(Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 23. März 1849.)

Mit dem Circular-Rescripte vom 6. November 1847 Nr. 3042 ist auf Grund der in Judensachen bestandenen Hoftaxordnung die Anordnung in Erinnerung gebracht worden, der zufolge vor Ertheilung von Heiratsbewilligungen an Soldaten jüdischer Religion dem Aerar zuvor die mit 25 fl. vorgeschriebene Taxe stets gehörig gesichert werden sollte. Da jedoch vermöge des allerhöchsten Patentes vom 20. Oktober 1848 sämmtliche Judensteuern vom 1. November 1848 angefangen aufgehoben sind, so entfällt von diesem Zeitpunkte an auch die Taxe, welche für die Ertheilung von Heiratsbewilligungen an Soldaten jüdischer Religion bisher zu entrichten gewesen, woraus sich von selbst ergibt, daß nicht minder die Patental- und Reservations-Invaliden israelitischer Religion, falls sie etwa derselben Taxe unterzogen wurden, nun ebenfalls davon befreit sind.

Heiratsgesuche der Urlauber.

(Regierungs-Verordnung vom 16. August 1816.)

Sämmtlichen Obrigkeiten wird die vorschriftmäßige Belegung der Heiratgesuche der beurlaubten Militärmannschaft aufgetragen, und zu diesem Ende werden dieselben angewiesen, daß jedem Heirats-Bewilligungsgesuche a) der Taufschein der Braut, oder wenn selbe Witwe ist, der Todtenschein ihres verstorbenen Gatten; b) das Vermögen- und Sittenzeugniß; c) der Verzichtsrevers derselben; dann d) der Urlaubspaß des Heiratswerbers, und nicht minder in Fällen, e) wo eine die zweite Verehelichung ansinnende Witwe mit Kindern begabt ist, ein Pare des Heirats-Contractes beigelegt werden müsse.

Trauung der Urlauber.

(Hofkanzlei-Dekret vom 3. Mai 1841 Z. 12402.)

Urlauber dürfen nicht ohne Heiratsbewilligung von Seite der Militärbehörde getraut werden.

Heiratsbewilligung für Invaliden.

(Regierungs-Verordnung vom 29. September 1823.)

Heiratsbewilligungen für Invaliden mit Patental- oder Reservations-Urkunden sind der Militärbehörde vorbehalten.

Trauung der Invaliden.

(Hofdekret vom 3. Mai 1841.)

Invaliden mit Patental- und Reservations-Urkunden dürfen nicht ohne Heiratsbewilligung von Seite der Militärbehörde getraut werden.

Anhang.

Verschiedene

Gesetze und Verordnungen

in

Militärsachen.

Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeine in Civil-Anstellungen.

(Kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853.)

Ich finde Mich bewogen, zur Belohnung lang und treu geleisteter Dienste der Unteroffiziere und Soldaten Meines Heeres, deren Uebertritt in Civil-Bedienstungen in angemessener Weise zu regeln und demgemäß, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes. Folgendes zu verordnen:

§. 1. Jene Civil-Bedienstungen, welche nach den im Verfolge dieser Verordnung ausgesprochenen Bestimmungen ausschließlich nur an gediente Unter-Offiziere und Gemeine Meines Heeres verliehen werden dürfen, sind:

a) Diener- und Manipulationsposten bei sämmtlichen landesfürstlichen Aemtern, Staats- oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln dotirt werden;

b) die dem executiven unteren Dienste angehörigen Posten bei den Staats-Eisenbahnen, bei den Post- und Telegraphen-Anstalten, bei den Berg,- Forst- und Salinen-Aemtern, bei den Aerarial-Fabriken u. s. w., zu welchen außer der Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens nur eine praktische Einübung in die besonderen Dienstes-Verrichtungen erforderlich ist.

Das Verzeichniß der unter diesen beiden Kategorien begriffenen Dienstposten und der damit verbundenen Bezüge, so wie der zu deren Erlangung erforderlichen speciellen Qualification wird besonders kund gemacht werden.

§. 2. Die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Anstellungsposten sind ausschließlich dem Militär vorbehalten, und es tritt hierin blos dann eine Ausnahme ein, wenn zur Besetzung eines solchen Dienstespostens kein taugliches Militär-Individuum vorhanden sein sollte, worüber militärischer Seits die Bestätigung durch Mein Armee-Ober-Commando vorliegen muß.

Provisionsfähige Aerarial-Arbeiter und Diener des Berg- und Salinenwesens haben jedoch im Bereiche desselben auch auf diese Stellen mit gedienten Militärs gleichmäßigen Anspruch; über die geschehene

Verleihung solcher Stellen an Arbeiter und Diener der bezeichneten Kategorie ist jedoch dem Armee-Ober-Commando zum Behufe der Evidenthaltung die Mittheilung zu machen.

Ebenso bleiben die, rücksichtlich der Finanzwache bestehenden Vorschriften aufrecht.

§. 3. Bei Besetzung der im §. 1 erwähnten Stellen sind nachbenannte Militär-Dienstes-Kategorien bei ausgewiesener guter Conduite und für den speziellen Posten unumgänglich erforderlichen Eigenschaften hierzu in der hier angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen und zwar:

a) vor Allem Feldwebel und gleichgestellte Chargen;

b) Corporals und gleichgestellte Chargen, wenn dieselben (a und b) wenigstens zwei Capitulationen, worunter die zweite als Freiwillige im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 1849, gedient haben, mit weiterer Bevorzugung derer, die mehrere Freiwillige-Capitulationen zurückgelegt haben;

c) Unter-Offiziere welche noch vor vollstreckter Capitulation vor dem Feinde — oder durch dienstliche Anlässe auch im Frieden — invalid wurden, ohne hierdurch die Verwendbarkeit im Civil-Dienste eingebüßt zu haben, mit der Abstufung wie ad a) und b);

d) mit Invaliden-Versorgungs-Patenten oder Reservations-Urkunden betheilte, dann mit Abschied entlassene Unteroffiziere der Artillerie- und Genie-Truppen, des Pionnier- und Flottillen-Corps, wenn sie mindestens vier Jahre über die pflichtmäßige Capitulation stillschweigend fortgedient haben;

e) Unteroffiziere der ad d) bezeichneten Kategorie von den anderen Truppenkörpern, welche nach vollstreckter Capitulation sich wenigstens auf vier Jahre reengagiren ließen;

f) Gefreite und Gemeine, welche als Freiwillige wenigstens eine Capitulation vollstreckt haben und entweder stillschweigend weiter dienen oder mit Invaliden-Versorgungs-Patental- und Reservations-Urkunden betheilt sind oder auch mit Abschied entlassen wurden;

g) Gefreite und Gemeine, welche vor beendigter erster Freiwilligen-Capitulation in einer der sub c) bezeichneten Arten in Abgang kommen.

Den Unteroffizieren, so wie jener Mannschaft, welche Dienste vor dem Feinde geleistet haben, ist in der gleichen Kategorie eine vorzugsweise Bedachtnahme angedeihen zu lassen.

§. 4. Den vorbezeichneten Militärs sind die im §. 1 angeführten Posten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen, es ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß jene Individuen, welche eine langjährige ausgezeichnete Militär-Dienstleistung für sich haben und die schon während derselben nach ihrer Charge, dann wegen wiederholter Reengagirung als Freiwillige in höheren Gebührsbezügen standen, solche erste Anstellungen erhalten, mit welchen die Anwartschaft auf die Vorrückung in höher besoldete Posten der im §. 1 bezeichneten Gattung verbunden ist.

Unteroffiziere von besonderer Verdienstlichkeit können ausnahmsweise gleich ursprünglich in derlei höher besoldeten Posten untergebracht werden, in soferne die oberste Behörde des betreffenden Dienstzweiges dieß mit den billigen Ansprüchen der hierbei betheiligten bereits vorhandenen Angestellten vereinbarlich erkennt.

Solche besonders verdienstliche Militärs sind durch Mein Armee-Ober-Commando den betreffenden obersten Behörden immer speziell namhaft zu machen, und die obersten Behörden haben ihnen die thunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Ueber den Befolg ist in der General-Nachweisung immer ausdrücklich zu berichten.

§. 5. Selbst in jenen, voraussichtlich seltenen Fällen, wo es bei den besagten für Unteroffiziere und Mannschaft ausschließlich reservirten Dienstesposten an dazu geeigneten Individuen aus dem Militär-Stande mangeln sollte, darf zu einer anderweitigen Besetzung nicht geschritten werden, ohne vorerst hiezu die spezielle Genehmigung des bezüglichen Ministeriums oder der betreffenden obersten Behörde eingeholt und erlangt zu haben, welch letztere sich hierwegen oder bei in ihrem eigenen Mitteln sich ergebenden ähnlichen Fällen, bevor sie eine solche Genehmigung ertheilen oder selbst eine anderweitige Besetzung vornehmen, vorher nochmals wegen Bezeichnung geeigneter Militärs mit Meinem Armee-Ober-Commando ins Einvernehmen zu setzen haben.

§. 6. Ist dennoch eine dieser Anordnung zuwiderlaufende Dienstesverleihung an einen im Militär nicht gedienten Bewerber erfolgt, so soll dieselbe als ungiltig behandelt, und der Schuldtragende zur Schadloshaltung des gesetzwidrig Angestellten im administrativen Wege verhalten werden.

§. 7. Von der Zurücklegung einer vorläufigen Praxis sind Militärs in der Regel loszuzählen; wäre dieß aber mit dem Interesse des

Dienstes und der Beschaffenheit der damit verbundenen Leistungen nicht vereinbar, so ist die Zeit der Praxis doch möglichst abzukürzen.

§. 8. Um es den Militärs möglich zu machen, sich auch schon während ihrer activen Militär-Dienstleistung einer solchen Praxis oder auch der Ablegung einer etwa erforderlichen einfachen Prüfung zu unterziehen, und sich auf diesem Wege die nöthige Vorbildung für die von ihnen aspirirten Dienstesposten anzueignen, kann denselben ein angemessener Urlaub bis zu sechs Monaten, mit Beibehalt der systemmäßigen Bezüge, bewilliget werden; jedoch wird zur Verhinderung jeden Mißbrauches einer solchen Urlaubszeit sich die betreffende Verwaltungs-Behörde mit dem Truppenkörper directe wegen Antritt und Ablauf des Urlaubs einzuvernehmen und der Beurlaubte die Militär-Gebühren auf diesem Wege durch die Verwaltungs-Behörde, bei der er die Praxis besteht, zu beziehen haben.

§. 9. Damit bei vorkommenden Erledigungen der, für gediente Militärs gewidmeten Civil-Dienstesposten für die verschiedenen Kategorien derselben allenthalben eine hinlängliche Anzahl von Militär-Bewerbern zur Auswahl vorliege, anderseits aber die Verleihung solcher Anstellungen auf die ganze Armee gleichmäßig im Wege geregelter Zuweisung vertheilt werde, ist die Centralisirung der Evidenthaltung sowohl der für Militärs bestimmten Posten, als der dazu berufenen Aspiranten erforderlich.

Die Führung dieser Evidenthaltung wird in Wien eine Meinem Armee-Ober-Commando unterstehende Commission zu besorgen haben, bestehend aus einem Repräsentanten jedes Ministeriums, des Armee-Ober-Commandos, dann des General-Rechnungs-Direktoriums und der obersten Polizei-Behörde, ferner einem von Mir zu ernennenden Vorsitzenden.

§. 10. Diese Commission ist verpflichtet, ein eigenes Grundbuch aller zu Civil-Bedienstungen aspirirenden Unteroffiziere und Gemeinen anzulegen und zu erhalten.

Als Grundlage hierzu haben die militärischen Qualifications-Eingaben zu dienen, welche nach dem von Meinem Armee-Ober-Commando vorzuzeichnenden Formulare gleich nach Veröffentlichung dieser Meiner Bestimmungen von allen Truppen-Commandanten einzufordern und nach dem Einlangen der Commission zuzuweisen sind.

Die Verfassung dieser Eingaben obliegt den Regiments- und Ab-

theilungs = Commandanten, unter persönlicher Verantwortung und mit strengster Gewissenhaftigkeit über jene Militärs, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch im Laufe ihrer activen Dienstleistung oder zur Zeit ihres Uebertrittes in den Versorgungsstand, oder ihres Austrittes mit Abschied sich um Verleihung einer Civil=Anstellung zu bewerben den Anspruch haben und um ihre Vormerkung dazu bitten.

Zur Erleichterung der Bewerbung der hiezu berufenen Militärs, welche sich erst nach erfolgtem Austritte aus der activen Dienstleistung hierzu melden (§. 3, d, e, f), wird denselben gestattet, sich wegen Verfassung und Einsendung dieser Eingaben an das ihrem Aufenthaltsorte zunächst stationirte Depot=Commando zu wenden.

Diese Qualificationslisten sind dann zur Evidenthaltung des Grundbuches von den Truppenkörpern und Depot=Abtheilungen im vorgeschriebenen Dienstwege an die vorgesetzten Armee=Commanden und von diesen an Mein Armee = Ober = Commando vierteljährig einzusenden, wie nicht minder in gleichem Wege die sich hieran nachträglich ergebenden Veränderungen von Fall zu Fall anzuzeigen.

§. 11. Die Commission, welcher die einlangenden Qualifications=Eingaben vom Armee=Ober=Commando zugemittelt werden, hat aus denselben—nebst der Richtigstellung des eigenen Grundbuches—eben so viele einzelne Verzeichnisse, als besondere Verwaltungszweige bestehen, zur Uebermittlung an die betreffenden Ministerien rc. zusammenzustellen; in die einzelnen Verzeichnisse sind zuvörderst diejenigen Bewerber aufzunehmen, die für jeden der besonderen Verwaltungszweige als speziell geeignet dargestellt werden; Aspiranten für solche Stellen aber, welche fast allen Behörden gemeinschaftlich sind, in die besagten einzelnen Verzeichnisse in angemessener Weise zu vertheilen.

§. 12. Die Ministerien und anderen leitenden Central = Behörden haben aus diesen Verzeichnissen die weitere Anrepartirung für die unterstehenden Behörden vorzunehmen, wobei, was die Zuweisung nach den verschiedenen Kronländern anbelangt, auf die Sprachkenntnisse, den Aufenthalt des Bewerbers und nach Thunlichkeit auf den etwa besonders ausgesprochenen Wunsch der einzelnen Aspiranten Bedacht zu nehmen sein wird.

§. 13. Die Uebersicht der für Militärs gewidmeten Dienstesstellen ist bei der Commission in gleicher Weise fortwährend evident zu erhalten. Hierzu haben sämmtliche Ministerien und sonstige obersten Ver-

waltungs-Behörden, so oft sich durch neue Creirung von Dienstesposten, die in die Classe der dem Militär reservirten gehören, oder durch deren Erlöschen rc. Veränderungen ergeben, diese Meinem Armee-Ober-Commando bekannt zu machen.

§. 14. Bei wirklich eintretenden Erledigungen der in Rede stehenden Dienstesposten ist von den zu deren Besetzung autorisirten Behörden nach diesen Verzeichnissen und mit genauester Beobachtung der hier enthaltenen Vorschriften zur Verleihung der erledigten Stellen zu schreiten.

Ganz besonders ist aber hierbei die im §. 3 angegebene Folgenreihe, nach der die Bewerber auf Anstellungen Anspruch haben, strengstens einzuhalten.

Zu diesem Ende sind die von den Ministerien und anderen leitenden Central-Behörden in Gemäßheit des §. 12 verfaßten Particular-Verzeichnisse stets an den Landes-Chef jedes Kronlandes zu leiten, mit welchem sich die Behörden sämmtlicher Verwaltungszweige bei stattfindenden Erledigungen wegen Namhaftmachung geeigneter Individuen aus dem Militärstande ins Vernehmen zu setzen haben.

Die geschehene Verleihung ist stets im Wege des Landes-Chefs an das Armee-Ober-Commando bekannt zu geben, welches die Commission davon in Kenntniß setzt, und das sonst noch Erforderliche veranlaßt.

Die Commission hat bedacht zu sein, daß die bei den Centralstellen und in den Kronländern bei den Länder-Chefs vorhandenen Vormerkungslisten der Militär-Bewerber nie völlig erschöpft seien.

§. 15. Militärs, denen Civil-Anstellungen verliehen werden, verlieren den Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Civil-Bedienstungen, wenn sie dieselben — unverschuldete, genau nachzuweisende Hindernisse ausgenommen — nicht binnen der ihnen bekannt gegebenen, nach Billigkeit zu berechnenden Frist antreten.

Gegen seinen Willen ist kein Militär zur Annahme einer Civil-Anstellung zu verhalten.

§. 16. Die dermalen geltenden Vorschriften bezüglich der Einrechnung der Militär-Dienstzeit, dann hinsichtlich der Versorgung der in derlei Civil-Bedienstungen übergetretenen Unter-Offiziere und Gemeinen werden aufrecht erhalten.

§. 17. Ebenso wird an den bestehenden Vorschriften über die

Wieder-Anstellung von Quiescenten durch diese Verordnung Nichts geändert.

§. 18. Directe Gesuche von Militärs um Civilbedienstungen sind von den Civilbehörden nicht mehr zu berücksichtigen, da die dazu Anspruch habenden an die Vermittlung der Militär-Organe gewiesen sind.

§. 19. Um den genauen Vollzug und den Erfolg vorstehender Bestimmungen zu sichern und in Evidenz zu halten, haben die Ministerien und sonstigen obersten Centralbehörden den ihnen untergeordneten Stellen die Einsendung vierteljähriger Ausweise über alle in ihrem Ressort zur Erledigung gekommenen, für gediente Militärs gewidmeten Stellen, und die an solche geschehene Verleihung von derlei Stellen im Wege des Landes-Chefs aufzutragen, indem Ich es zugleich jedem Minister und Chef der einzelnen Verwaltungszweige zur besondern Pflicht mache, auf die strengste Beobachtung Meiner in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen ununterbrochen das sorgsamste Augenmerk zu richten, und sich selbst genau daran zu halten.

Die gedachten Ausweise sind nach einem gleichmäßig vorzuschreibenden Formular zu liefern, und ist von allen Ministerien und obersten Stellen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Zusammenstellung der von den Unterbehörden vorgelegten Partikularien, sammt der Nachweisung der bei den Ministerien und den andern Centralbehörden selbst erledigten und an Militärs verliehenen Dienstesposten, Meinem Armee-Ober-Commando zu übermitteln.

Letzteres hat diese Nachweisungen mit den Vormerkungen der Commission vergleichen zu lassen, und Mir längstens drei Monate nach Ablauf jeden Jahres eine General-Nachweisung aller derartigen, im Laufe des verflossenen Jahres bei den sämmtlichen Verwaltungszweigen in Erledigung gekommenen und an Militärs verliehenen Anstellungen nach dem erwähnten Formulare vorzulegen.

§. 20. Den Gemeinde-Organen wird gleichfalls zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen zu verleihenden Anstellungen die in dieser Verordnung bezeichneten Militärs zu berücksichtigen, und es sind insbesondere zu den Stellen des Feld- und Wald-Aufsichts-, des untern Markts-, Straßen- und Sicherheits-Personales vorzugsweise gediente Unter-Offiziere oder sonst gediente Militärs zu wählen.

Kommen derlei Stellen zu besetzen, so hat sich die betreffende Gemeinde wegen Namhaftmachung eines geeigneten Individuums aus dem Militärstande im dienstlichen Wege an den Landes-Chef zu wenden.

§. 21. Eine vorzugsweise Bedachtnahme auf gediente Militärs auch von Sei'e größerer Privat-Institute, Gesellschaften, Industrie-Unternehmungen u. s. w., wohin namentlich Banken, Sparcassen, Assekuranzen, Dampfschifffahrts-, Eisenbahn-Gesellschaften u. dgl. gehören, wird denenselben zum Verdienste gerechnet werden.

Bei künftiger Genehmigung solcher Vereine und Gesellschaften ist die Berücksichtigung der sich um eine Stelle bewerbenden und dazu geeigneten Militärs der gedachten Kategorie vor anderen Bewerbern als Verpflichtung in den Statuten einzuschalten.

Wegen Berücksichtigung ausgedienter Militärs bei Besetzung anderer, als der ihnen ausschließlich vorbehaltenen Civil-Dienstposten.

(Verordnung des Ministerium des Innern vom 28. Jänner 1854.)

Obgleich die, den Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeinen in Civil-Anstellungen betreffende kaiserliche Verordnnng vom 19. Dezember 1853, sich auf jene Kategorien von Civil-Bedienstungen beschränkt, welche Se. k. k. apostolische Majestät gedienten Militärs ausschließlich vorbehalten wissen wollen, so soll doch hierdurch gut gedienten Militärs die Bewerbung auch um andere, als die in der vorgedachten kaiserlichen Verordnung benannten Civil-Dienstposten, wenn sie die Eignung hiezu besitzen, in keiner Weise verschränkt sein; vielmehr ist es der Wille Sr. k. k. apostolischen Majestät, daß von allen Behörden bei der Besetzung von Beamtenstellen in dem Kanzleifache auf gut conduisirte Unteroffiziere, besonders, wenn sie bereits eine doppelte Capitulation zurückgelegt haben, sich um solche Stellen bewerben, und die Eignung hiezu besitzen, so weit es mit den dienstlichen Rücksichten auf die bereits angestellten Beamten vereinbarlich ist, vorzugsweise vor anderen Bewerbern Bedacht genommen werden soll.

Die politischen Behörden werden angewiesen, in ihrem Geschäftsbereiche für die pünktliche Vollziehung dieses allerhöchsten Befehles, welcher mittelst eines allerhöchsten Handschreibens vom 19. Dezember 1853, erlassen wurde, angelegentlichste Sorge zu tragen.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes gedienter Unteroffiziere und Gemeine in Civil-Anstellungen.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. April 1854.)

Mit allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1854 erflossene

folgende Zusatz-Bestimmungen zu der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, den Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeine in Civil-Anstellungen betreffend.

Den Unteroffizieren der in der bezogenen allerhöchsten Verordnung §. 3, Punkt d) und e) bezeichneten Kategorien sind, wenn sie zur früheren vierzehnjährigen Capitulation verpflichtet waren, und diese vollstreckten, jene vier Jahre erlassen, welche dieselben Behufs der Erwerbung um einen Civil-Dienstposten noch hätten nachdienen sollen.

Die früheren Supplenten sind den dermaligen Freiwilligen rücksichtlich ihrer Civilversorgung gleichzustellen.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853 haben sich auch auf die Mannschaft der Militär-Polizeiwache zu erstrecken.

Die Gemeinen der Gensd'armerie und der Hofburgwache sind bei der Verleihung von Civil-Dienstposten gleich wirklichen Corporals zu behandeln.

(Statthalterei-Dekret vom 24. November 1854, Z. 47111.)

Laut Erlasses des h. k. k. Ministerium des Innern vom 17. November d. J., Z. 26278, hat das hohe k. k. Armee-Ober-Commando in einer Mittheilung vom 31. Oktober d. J., Z. 9043, Abtheilung 4 den Umstand zur Sprache gebracht, daß von Seite der, um eine Civil-Bedienstung sich bewerbenden Militärs noch fortwährend unmittelbar an die Behörden überreichte Gesuche vorkommen, ungeachtet die kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853, wodurch der Uebertritt gedienter Unteroffiziere und Gemeinen in Civilstandes-Bedienstungen geregelt wird, den Weg der Bewerbung durch die Truppen- und Depot-Commanden als den ausschließlich statthaften vorzeichnen.

Hieraus scheint zu folgen, daß vielleicht manchen dem Patental- und Reservations-Invalidenstande angehörigen, oder mit Abschied entlassenen Militärs der zur Erlangung einer Civilbedienstung einzuschlagende Weg unbekannt geblieben sei.

Die Bezirksämter werden angewiesen, an die unterstehenden Gemeinde-Vorsteher eine dießbezügliche, dem angestrebten Erfolge angemessene Aufforderung ergehen zu lassen, und in selber zur Informirung der zur Verbreitung berufenen Organe unter Hinweisung auf den Inhalt der gedachten kaiserlichen Verordnung insbesondere herauszuheben und

bemerkbar zu machen, daß zur Erleichterung der Bewerbung jener zu Civil-Bedienstungen berufenen Militärs, welche sich erst nach erfolgtem Austritte aus der activen Dienstleistung hiezu melden, gestattet ist, sich wegen Verfassung und Einsendung dieser Eingaben an das ihrem Aufenthaltsorte zunächst stationirte Depot-Commando zu wenden, von dem im vorgeschriebenen Dienstwege die Weitervorlage an die bei dem hohen Armee-Ober-Commando zur Evidenzhaltung sowohl der für Militärs bestimmten Posten, als der dazu berufenen Aspiranten zusammengesetzten Commission geschieht.

Diese Commisson stellt die Verzeichnisse der geeigneten Bewerber zur Uebermittlung an die betreffenden Ministerien zusammen, welche letzteren hieraus sodann die Anrepartirung für die unterstehenden Behörden vornehmen.

Die zur Besetzung der, für Militärs vorbehaltenen Civil-Bedienstungen autorisirten Behörden aber, haben bei wirklich eintretenden Erledigungen solcher Dienstesposten nach diesem Verzeichnisse und mit genauester Beobachtung der in der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853 enthaltenen Vorschriften zur Verleihung zu schreiten.

Direkte Gesuche von Militärs um Civil-Bedienstungen dürfen von den Civilbehörden nicht mehr berücksichtigt werden.

Soldatenweiber und Kinder-Unterbringung.

(Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1804, Z. 2131.)

Die für selbe vorbehaltenen Stiftungsplätze müssen denselben eingeräumt und darüber halbjährige Ausweise an die Invalidenhaus-Direction erstattet werden.

(Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1836, Z. 32688.)

Die Anzeige der Erledigungen der auf dem Lande für Soldatenweiber und Kinder bestehenden Stiftplätze ist längstens 14 Tage nach dem Abgange der Betheilten zu erstatten.

Verbot des Ankaufes von Militär-Montursstücken.

(Hofkanzlei-Dekret vom 5. Dezember 1805.)

Militär-Montursstücke zu kaufen, oder darauf zu leihen, zu verkaufen, oder einzutauschen wird verboten.

Todfall von Militär-Individuen ist anzuzeigen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 7. Oktober 1811.)

Jeder Sterbfall eines pensionirten Generalen oder Offiziers ist auf

der Stelle, wie sich solcher ereignet, der nächsten Militärbehörde anzuzeigen.

(Regierungs-Verordnung vom 24. Juni 1814.

Jeder Todfall eines Militär-Individuums ist auf der Stelle dem betreffenden Werbbezirks-Commando anzuzeigen.

Marktpreis-Zeugnisse an das Militär auszustellende.

(Hofkanzlei-Dekret vom 24. Mai 1827, Z. 14281.)

In den an das Militär auszustellenden Marktpreis-Zeugnissen sind die Preise mit Buchstaben anzusetzen.

Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerar und derlei Besitzstörungs-Fällen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 23. Februar 1843, Z. 5406.)

Seine k. k. Majestät haben über die sich ergebene Frage, ob in Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars, und insbesondere in derlei Besitzstörungs-Fällen das Civilgericht (forum rei sitae) oder das Militärgericht competent sei? durch allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1842 folgende Erläuterung zu erlassen geruht: „Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum des Militär-Aerars, und insbesondere in derlei Besitzstörungs-Fällen, sind von der Real-Gerichtsbehörde zu verhandeln und zu entscheiden."

Vermögens-Erfolgung an Soldaten.

(Regierungs-Verordnung vom 10. November 1833, Z. 61358.)

Soldaten ist ihr Vermögen nur mit Bewilligung der Militärbehörde zu erfolgen.

Militär-Abfahrtsgeld.

(Hofkanzlei-Dekret vom 4. August 1843, Z. 24326.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. Juli 1843 das Militär-Abfahrtsgeld von den aus der Militär- an die Civil-Jurisdiction übergehenden Verlassenschaften aufzulassen, und anzuordnen geruht, daß die Auflassung desselben mit Anfang des nächsten Verwaltungs-Jahres 1844 in Wirksamkeit zu treten habe.

Militärdienste bei Gewerbs-Ansuchen zu berücksichtigen.

(Hofkammer-Dekret vom 3. Jänner 1816.)

Militärdienste sind bei Verleihung von Handlungs- und Gewerbs-Befugnissen besonders zu berücksichtigen.

Verbot der Verfertigung des Armeekreuzes. Bei der Tragung desselben dürfen keine Substituirungszeichen Statt finden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1815.)

Die Verfertigung und der Verkauf des zum Andenken der Feldzüge von den Jahren **1813** und **1814** gestifteten Armeekreuzes wird den sämmtlichen Gewerbsleuten verboten.

Bei der Tragung des metallenen Armeekreuzes dürfen keine Substituirungszeichen an der Uniform oder dem Civilrocke Statt finden.

Militär-Distinctionszeichen-Verlust.

(Appellations-Gerichts-Cirkulare vom 5. Mai 1827.)

Daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Srafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wann die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

Militär = Ehrenbezeugungen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 24. April 1835, Z. 10252.)

In den Provinzen, in welchen auch akatholischen Gemeinden das Befugniß der freien und öffentlichen Religionsübung zukömmt, ist deren feierlichem Gottesdienste die militärische Sicherheit und Ehren = Assistenz allerdings auch fernerhin zu leisten.

(Hofkanzleidekret vom 23. November 1835, Z. 30793.)

In der Anlage ist ein Abdruck der von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten, bereits an sämmtliche Militär-Behörden hinausgegebenen, allerhöchst sanctionirten, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom **25.** Mai **1835** rectificirten Norm über die Militär-Ehrenbezeugungen für hohe Civil-Personen enthalten.

Ehrenbezeugung für hohe Civil-Personen.

I. Classe.

Vice-Könige, der Palatin des Königreichs Ungarn, Gouverneure und ihre Stellvertreter, wenn sie bei feierlichen Gelegenheiten vereinigt mit der Landesstelle erscheinen, überhaupt und ausschließend Alle, welche unmittelbar die Person des höchsten Landesfürsten vorstellen, abgesehen von ihrem sonstigen personellen Dienst- und Rang-Verhältnisse.

1. Alle Wachen treten vor ihnen in das Gewehr und schlagen das Spiel.

2. Dort, wo hinlängliches Militär in Garnison liegt, ist ihnen eine Compagnie mit der Fahne als Ehrenwache beizugeben.

3. Sowohl vor dem Hause, welches sie bewohnen als vor dem Eintritte in die Wohnzimmer sind zwei Schildwachen aufzustellen.

4. Bei ihrer Ankunft hat ihnen die oberste Militär-Person mit dem Offizier-Corps aufzuwarten.

II. Classe.

Oberste Hofämter, k. k. Staats- und Conferenz-Minister, dann k. k. Staats-Minister, wenn sie des Dienstes wegen erscheinen.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen im ganzen Bereiche der Monarchie überall, wo Garnison liegt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Die Wachen treten vor ihnen in das Gewehr.

3. Der commandirende General stattet ihnen bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt der Provinz einen Besuch ab.

III. Classe.

Oberst-Burggraf in Böhmen, Banus von Croatien, Dalmatien und Slavonien; Gouverneurs; Regierungs- oder Gubernial-Präsidenten, wenn sie in Ermanglung eines Gouverneurs als Landeschefs betrachtet werden.

1. Vor ihrer Wohnung sind ihnen innerhalb des Umkreises ihrer Provinz überall, wo Militär garnisonirt, zwei Ehrenposten aufzustellen.

2. Von allen Wachen ist ihnen im Bezirke ihrer Provinz in das Gewehr zu treten.

Anmerkungen.

1. Die hier bestimmten Ehrenbezeugungen finden in der Residenz oder dem Hoflager Seiner Majestät nicht Statt.

Eben so haben sie alsdann zu unterbleiben, wenn die Personen, welchen sie gebühren, sich dieselben verbieten.

Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang oder der etwa zugleich bekleidete Militär-Charakter auf größere Ehrenbezeugungen als die hier bestimmten Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten.

2. Rücksichtlich der auswärtigen Botschafter bleibt es bei der bisherigen Vorschrift, wornach die Wachen auch in der kaiserlichen Residenz oder dem Hoflager vor ihnen in das Gewehr treten, und ihnen außer der Hauptstadt allenthalben, wo sich in der Regel Garnisonen befinden, doppelte Schildwachen vor dem Hause, wenn sie nicht incognito reisen, aufzustellen sind.

Uebrigens findet die gegenwärtige Norm für fremde Staatsbeamte keine Anwendung. Sollten besondere Verhältnisse die Erweisung militärischer Honneurs erfordern, so werden diese von Fall zu Fall angeordnet werden.

3. Bei Installationen, feierlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bei jenen der hohen Geistlichkeit, treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbei geht, in das Gewehr.

Eine kleine Abtheilung zu Pferde öffnet und schließt den Zug.

4. Bei Landtagen ist sich rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs und der Ehrenbezeugungen für Landtag-Commissäre, Reichsbarone und Landstände noch ferner nach dem bisher überall landesüblichen Ceremoniel zu benehmen.

5. Alle übrigen älteren und vereinzelten Vorschriften über militärische Ehrenbezeugungen gegen Civil-Personen sind hiermit aufgehoben.

6. Besondere ausnahmsweise im gegenwärtigen Normale nicht enthaltene Ehrenbezeugungen können nur in Folge specieller Befehle Statt finden.

(Hofkanzlei-Dekret vom 10. April 1837, Z. 8048.)

Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der militärischen Ehrenbezeugungen gegen Personen des hohen Clerus zu genehmigen geruht, daß in der Sache durchaus keine neue Norm zu erlassen sei.

(Verordnung des Allerhöchsten Armee-Commando vom 2. Mai 1853.)

Ich finde zu befehlen, daß die Militärwachen den Cardinälen der römischen Kirche, wenn diese in eigener Equipage, oder mit

den Insignien ihrer Würde kennbar versehen, dieselben passiren, reglementsmäßig ins Gewehr zu treten und zu präsentiren haben, wobei jedoch weder die Fahne zu senken, noch das Spiel zu rühren ist.

Nur die Wache Meiner Hofburg in der Residenz und überhaupt die Wache an Meinem jeweiligen Hoflager ist hievon ausgenommen.

Einzelne Schildwachen haben denenselben die Ehrenbezeugung gleich den mit dem Seitengewehre versehenen Offizieren zu leisten.

Soldaten in das Civilleben zurückgetretene sind in genauer Aufsicht zu halten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 17. Dezember 1829 Z. 29070.)

Die in das Civilleben zurückgetretenen Soldaten sind in genauer Aufsicht zu halten.

Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit. (Militär-Jurisdictions-Norm.)

(Allerhöchstes Patent vom 22. Dezember 1851.)

Der Umfang der Militär-Gerichtsbarkeit (Militär-Jurisdictionsnorm) wird bestimmt und festgesetzt, daß diese Bestimmungen für alle Kronländer am 1. Jänner 1852 in Wirksamkeit zu treten haben.

I. Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen.

§. 1. Die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte ist eine ordentliche und außerordentliche.

A. Ordentliche.

§. 2. der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterstehen:

Erstens. Alle zum Dienststande des Heeres oder der Kriegsmarine gehörigen Personen, welche vermöge ihrer Bestimmung wider den Feind zu kämpfen, auf die Kriegsartikel beeidiget oder wegen ihrer Verbindlichkeit den Kriegsdienst oder die Ausbildung zu demselben zu fördern, oder die dazu nöthigen Mittel beizuschaffen, auf eigene Militärsatzungen oder Reglements verpflichtet sind, mit Einschluß der auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercierzeit, oder bis zur Einberufung Beurlaubten.

Zu diesen Personen werden auch diejenigen gezählt, welche zum Dienststande einer k. k. Leibgarde, der Hofburgwache, der Gensd'armerie

der Bukowiner-Gränz-Cordons-Bataillons, des Sanitäts- und Militär-Fuhrwesens-Corps, des militärisch-geographischen Institutes, des Corps der Ingenieur-Geographes, des General-Quartiermeisterstabes, der Central-Equitationsanstalt, des Militärgestüt-, Beschäl- und Remontirungs-departements, der Militärakademie zu Wiener-Neustadt, der Genie-Akademie, des Marine-Cadetencollegiums, der Cadeten-Compagnien, der Pionnierschule, der Regiments-Knabenerziehungshäuser, der sämmtlichen Zweige der technischen Artillerie, der Monturs-Oeconomie-Commissionen, der Casernverwaltungen, der Platz- und Transportsammelhaus-Commanden, der Militär-verpflegsämtlichen Handwerker, der Feld- und Garnisonsspitäler, des bei dem Thierarznei-Institute aufgestellten Militär-commando gehören, wie auch die bei den Regimentern, Corps, bei den Garnisons- und Stabsstockhäusern angestellten Profoßen, Stabs- und Oberstabsprofoßen sammt den Beschließern, und die bei den Fortificationsämtern angestellten Personen, mit Einschluß der Wallmeister, Schanz-gefreiten, und unter der Benennung Baubediente verstandenen Handwerker, endlich die bei den Arsenalen oder Schiffswerften der Kriegsmarine aufgenommenen und in den Registern eingetragenen Arbeiter.

Zweitens. Die unter Beibehaltung des Offiziers-Charakters mit oder ohne Pension aus der Militärdienstleistung getretenen Personen.

Drittens. Die zum Stande der Invalidenhäuser gehörigen oder in denselben versorgten Personen.

Viertens. Die in den verschiedenen Verwaltungszweigen oder in der Militärseelsorge mit oder ohne Offizierscharakter angestellten Personen, welche vermöge ihrer Dienstleistung der Armee- oder Heeresabtheilung, welcher sie angehören, überall zu folgen verpflichtet sind.

Hierunter sind begriffen: sämmtliche Beamte des Feldkriegscommissariates, der Militärverpflegsämter, der Provinzial-Kriegszahlämter und Cassen, die Feldsuperioren, Regiments-, Corps- und Spitalscapläne, Rechnungsführer, Rechnungsadjunkten und Fouriere, General-Auditor-lieutenants, Stabs-, Garnisons-, Regiments-, Corps- oder zugetheilten Auditore, sämmtliche Feldärzte vom obersten Feldarzte inclusive abwärts, mit Einschluß der feldärztlichen Gehilfen; die Feldapotheken-Beamten und Gehilfen.

Fünftens. Die Beamten und Diener des Kriegsministeriums, der General-Genie- und Artilleriedirektion, des obersten Militärgerichtshofes, des Universal-Kriegszahlamtes, der Universal-Depositenadministra-

tion, des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der Landes-Militär-commanden und Jud. del. mil. mixt.

Die in dem vierten Absatze bezeichneten Personen, wie auch die in dem fünften Absatze angeführten Beamten unterstehen auch im Pensionsstande derselben Gerichtsbarkeit.

Sechstens. Die militärisch-organisirten Polizeiwachen.

Siebentens. Die Gattinen und die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der Vorbenannten, jedoch nur insoferne diese Kinder sich nicht abgesondert vom gemeinschaftlichen Haushalte selbst ernähren, so wie auch uneheliche Kinder, wenn deren Mütter zur Militärgerichtsbarkeit gehören, und diese letztere sich nicht auf ein bloß vorübergehendes Verhältniß, wie z. B. jenes des weiblichen Dienstboten gründet.

Bei der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, gilt dieß nur von den Gattinen und Kindern derjenigen, welche nach der ersten Art verehelicht sind.

Achtens. Die Witwen und Waisen der Offiziere und Militär-Beamten.

Neuntens. Die mit einer auf bestimmte Zeit lautenden Capitulation aufgenommene, oder vom Staate besoldete, oder mit dem Dienstgeber im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Dienerschaft der Militärpersonen, so lange dieses Dienstverhältniß dauert.

Zehntens. Die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen in Friedenszeiten im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

Eilftens. Die in militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten befindlichen männlichen Zöglinge.

Zwölftens. Die in Casernen, Invalidenhäusern und andere Militärgebäude aufgenommenen Portiere, Aufseher und Hausknechte.

Dreizehntens. Die Kriegsgefangenen, und die unter militärischer Obhut stehenden Geißeln.

§. 3. Dagen sind unter den im §. 2 genannten Personen nicht begriffen, und daher der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht unterworfen:

Erstens. Die zu Kriegszeiten bei einer k. k. Armee sich aufhaltenden Bevollmächtigten oder Abgesandten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

Zweitens. Die in Oesterreich sich aufhaltenden Offiziere fremder Mächte.

Drittens. Die einer k. k. Armee zur Beischaffung der Lieferungen, Vorspann und sonstiger Armeebedürfnisse, überhaupt zur Förderung des Dienstes zugetheilten Civilbeamten.

Viertens. Die zum Personalstande der Kriegs-Ministerialbuchhaltung, der Militär-Medicamenten-Regiedirektion, des Thierarznei-Institutes uud Thierspitales in Wien gehörigen Beamten und Diener, so wie auch der apostolische Feldvicar mit seinem Consistorialpersonale.

Fünftens. Die Praktikanten und Tagschreiber bei den Militärbehörden, ohne Unterschied.

Sechstens. Die bei der Verwaltung einer im Besitze einer Militäranstalt befindlichen Realität angestellten Beamten und Diener.

Siebentens. Die beim Militärgestütswesen zeitlich aufgenommenen Viehhirten und Wärter (Csikós, Béress und Gulyás.)

Achtens. Die bei den Fortifications- und Zeugämtern, Monturs-Oeconomiecommissionen und sonstigen Militäranstalten aus dem Civilstande gegen Aufkündigung oder sonst zeitlich aufgenommenen Meister, Gesellen und Handlanger.

Neuntens. Die bei Militär-Akademien und sonstigen Militäranstalten aus dem Civilstande angestellten Sprach-, Fecht- und sonstigen Lehrmeister, Bereiter, wie auch jene gegen Bestallungen angenommenen Aerzte, die nicht dem Stande der Feldärzte eingereiht werden; ferner die im Offizierstöchter-Bildungs-Institute zu Hernals zur Leitung der Erziehung und Ertheilung des Unterrichtes angestellten Personen.

Zehntens. Die in Casernen, Invalidenhäuser und andere Militärgebäude aufgenommenen Gastwirthe und Fleischhauer.

Eilftens. Die Mannschaft der zweiten Landwehr-Bataillons, außer der Zeit der activen Dienstleistung.

Zwölftens. Die mit Pension oder Provision betheilten Diener.

Dreizehntens. Die mit Patentalgehalt oder mit einer Versorgungs-Vorbehalts-Urkunde betheilten Invaliden.

Vierzehntens. Die männlichen sowohl, als die weiblichen Dienstleute der Militärpersonen, dafern sie nicht im §. 2, Absatz 9 der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich zugewiesen sind, so wie die bei Militärpersonen in Privatdiensten stehenden, jedoch nicht zur Classe der Dienerschaft gehörigen Individuen, z. B. Sekretäre, Hausärzte, Erzieher u. s. w.

Fünfzehntens. Die Gattinen und Kinder der im §. 2, Absatz 10, genannten Personen, wenn sie nicht selbst der auf den Kriegsfuß gesetzten oder in Friedenszeiten im Auslande stehenden Heeresabtheilung folgen.

Sechzehntens. Die Weiber und Kinder der nicht nach der ersten Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

Siebzehntens. Die Witwen und Kinder verstorbener, im §. 2, Absatz 8, nicht genannter Militärpersonen.

§. 4. Die ordentliche Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte erstreckt sich über alle Verbrechen, Vergehen und andere strafbare Handlungen, mit Ausnahme:

Erstens. Der Gefällsübertretungen in jenen Kronländern, in welchen über die Untersuchung und Bestrafung derselben das mit dem Patente vom 11. Juli 1835 kundgemachte Strafgesetz Wirksamkeit hat.

Zweitens. Aller Strafffälle, die nach gesetzlicher Kundmachung des Standrechtes, vor die Strafbehörde des Civilstandes gehören, sobald der Thäter zu dem Gerichte, dem die Amtshandlung zusteht, eingebracht worden ist.

Drittens. Jener Strafffälle in welchen wider Jemand bereits vor seinem Eintritte in die Militärgerichtsbarkeit wegen eines Verbrechens von einem Civilstrafgerichte durch Vorladung, Vernehmung, durch einen Vorführungs- oder Verhaftsbefehl, durch Verhaftung oder Verfolgung mittelst der Nacheile, oder durch Steckbriefe eingeschritten worden ist.

In diesen Fällen ist derselbe, wenn er nicht später im Militärstande eine scherere strafbare Handlung begangen hat, dem Civilstrafgerichte auszuliefern, sobald dasselbe die Auslieferung fordert.

B. Außerordentliche.

§. 5. Der außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit der Militär-Gerichte unterstehen:

Erstens. Diejenigen Personen, welche sich solcher strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, die nach dem Strafgesetze oder nach besonderen Vorschriften der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

Zweitens. Contumaz-Uebertreter, sobald der engste Pest-Cordon

gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, nach dem Patente vom 21. Mai 1805, J. G. S. Z. 731.

Drittens. Die von der Kriegs-Marine eingebrachten Seeräuber.

Viertens. Die in Festungen oder sonstigen Militär-Straf-Anstalten unter militärischer Obhut verwahrten Sträflinge.

Fünftens. Diejenigen Personen, welche sich in festen Plätzen Ortschaften, Bezirken oder Kronländern, die in Folge des erklärten Belagerungs- oder Kriegs-Zustandes unter das Kriegsgesetz gestellt werden, solcher strafbarer Handlungen schuldig machen, die nach dem Gesetze, oder zu Folge besonderer Kundmachung der militärgerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten werden.

Sechstens. Die in der Armee oder Militär-Verwaltung Angestellten, nach ihrem Austritte aus der Militär-Gerichtsbarkeit, wegen der bei Ausübung ihrer Amts- oder Dienst-Obliegenheiten begangenen Verbrechen, sie mögen noch während ihrer Dienstleistung, oder erst nach ihrem Austritte entdeckt worden sein.

II. Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 6. Die Personen, welche der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Strafsachen zugewiesen sind, unterstehen derselben in der Regel auch in bürgerlichen Rechtssachen. Niemand kann auf den ihm zustehenden Militär-Gerichtsstand giltig verzichten.

Den nach §. 3 der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen sind in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen, auch die bis zur Einberufung Beurlaubten, und die im §. 2, Absatz 1, erwähnten Arbeiter der Kriegs-Marine beizuzählen. Die Streitsachen des Militär-Aerars gehören, wie bisher, vor die Militär-Gerichte.

§. 7. Von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, und somit auch dann zu den Civilgerichten gehörig, wenn Militärpersonen, oder das Militär-Aerar als Parteien einschreiten, sind:

Alle in den Wirkungskreis der Real- und Berg-Gerichtsbarkeit gehörigen Streitsachen, ferner die Streitigkeiten aus Bestandverträgen, aus Besitzstörungen, falls sich solche auf unbewegliche Sachen beziehen, und aus Beschädigungen an Grundstücken und Grunderzeugnissen.

§. 8. In dem Falle, wenn der Gerichtsstand der Aufforderungsklage, der Widerklage, oder der Streitgenossenschaft in Anwendung kommt, können auch Militärpersonen bei den Civil-Gerichtsbehörden be-

langt werden; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder mittlerweiligen Vorkehrungen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, mit Ausnahme der Acte der Real-Gerichtsbarkeit, den Militargerichten vorbehalten.

§. 9. Alle auf die Uebernahme, Verwaltung, Belastung, Umwandlung eines Lehens, oder eines Fideicommisses, oder die Auflösung eines Lehens- oder eines Fideicommiß-Bandes sich beziehenden Verhandlungen gehören, ohne Rücksicht auf die militärische Eigenschaft der betheiligten Personen, zu den durch das Gesetz bestimmten Civilgerichtsbehörden.

§. 10. Das Concursverfahren über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, kömmt, wenn der Verschuldete im Inlande ein unbewegliches Gut besitzt, dem Civilgerichte und zwar:

a) wenn er nur in Einem Kronlande unbewegliches Vermögen besitzt demjenigen Concursgerichte zu, in dessen Sprengel das unbebewegliche Gut gelegen ist;

b) wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Civilbehörde, welche nach dessen letztem Aufenthaltsorte im Inlande, abgesehen von seiner Militäreigenschaft, zum Concursverfahren berufen wäre.

§. 11. Dagegen bleibt das strafgerichtliche Verfahren gegen den Cridatar, so wie die Vollstreckung der Verfügungen des Civilrichters im Concursverfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Cridatars beziehen, die sich in dessen Aufenthaltsorte, oder in Militärgebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militärgerichte vorbehalten.

§. 12. Ueber eine Streitsache, welche bei dem zuständigen Militärgerichte anhängig gemacht worden ist, bleibt dasselbe bis an das Ende zuständig, wenn gleich der Geklagte in der Zwischenzeit unter die Gerichtsbarkeit der Civilgerichtsbehörde gekommen wäre.

§. 13. Außer Streitsachen sind bezüglich der im §. 2 genannten und im §. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen, folgende Geschäfte bei den Militärgerichten zu führen:

Erstens. Die Abhandlung der Verlassenschaft, in so ferne sich in derselben nicht ein Lehen, ein Fideicommiß, oder ein unbewegliches Gut befindet, in welch letzterem Falle die Abhandlung von der Civilgerichtsbehörde zu pflegen ist, und die Militärperson so angesehen wird,

als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte.

Die Militärbehörde hat in diesem Falle in so weit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person festzustellen, die Papiere und die Effekten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Liedlohns-Rückstände, Ordnung zu pflegen, und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civilgericht abzugeben. Ebenso gehört die Verlassenschafts-Abhandlung über die im §. 2, Absatz 10, bezeichneten Personen jedenfalls vor das Civilgericht.

Zweitens. Die Obervormundschaft über die im §. 2, Absatz 8, genannten Pupillen, und die Bestellung eines mittlerweiligen Vormundes, oder Curators für die Person und das Vermögen der übrigen aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übertretenden Pupillen oder Curanden.

Zur ferneren Bestellung und Führung der Vormundschaft über die letzerwähnten Militär-Waisen ist das sonst gesetzliche Civilgericht aufzufordern.

Als ordentliche Curatelsbehörde haben die Militärgerichte einzuschreiten, wenn die Curatel über eine unter der Militärgerichtsbarkeit bleibende Person zu verhängen ist, oder wenn ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein bewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, in so lange er selbst unter Militärgerichtsbarkeit steht.

Drittens. Die Verhandlungen in Ehesachen, so wie in Adoptions- und Legitimationsfällen.

Viertens. Die Amortisirung von Urkunden, in so ferne der zur Ansuchung derselben Berechtigte eine Militärperson ist; doch bleibt die Amortisirung der öffentlichen oder denselben gleichgehaltenen Creditspapiere und der Wechsel jedenfalls den Civilgerichten vorbehalten.

Außerdem sind die Militärgerichte zur Legalisirung und Vidimirung von Urkunden, ohne Unterschied der dabei einschreitenden Personen, berechtigt.

§. 14. Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit über die Bewohner der Militärgränz-Provinzen und Districte wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 15. Die Mitglieder des Kaiserhauses, so wie die Personen, denen das Recht der Exterritorialität zusteht, bleiben von der Militärgerichtsbarkeit ausgenommen, wenn sie gleich eine Stelle im Kriegsheere bekleiden.

§. 16. Alle zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes anhängigen Straf- und Civil-Rechtsangelegenheiten sind von derjenigen Behörde, bei welcher sie in Verhandlung stehen, zu Ende zu führen; nur die Vormundschafts- und Curatelssachen sind den nach diesem Gesetze hiezu berufenen Gerichtsbehörden abzutreten.

§. 17. Durch dieses Gesetz werden die damit nicht übereinstimmenden gesetzlichen Verfügungen aufgehoben, und sind hiernach auch alle im Zuge schwebenden Competenzstreite zu entscheiden.

§. 18. Mit der Vollziehung dieses Patentes und der Erlassung der dießfälligen Instruction beauftrage Ich Meine Minister des Krieges und der Justiz, welche sich darüber ins Einvernehmen zu setzen haben.

Militär-Baulichkeiten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 11. Februar 1823, Z. 4655.)

§. 1. Jedem von dem Militär geführt werdenden Baue, er mag ein ganz neuer sein, oder nur in einer Gebäude-Umstaltung bestehen, hat eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bau-Commission voran zu gehen, damit die Gerechtsamen der Anrainer oder sonst dabei interessirten Parteien verwahrt, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt, wie auch die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlöschordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen Lokal-Vorschriften gesichert werde.

2. Von dem bei einem Bauführungsantrage aufzunehmenden Commissions-Protokolle ist ein Pare bei der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen und aufzubewahren, um über die Amtshandlung solcher gemeinschaftlicher Bau-Untersuchungs-Commissionen, und über das Resultat derselben in jedem Erforderenißfalle sich sogleich ersehen zu können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die politischen Commissionsglieder ein solches Protokoll-Pare während der Commissionirung selbst auszufertigen haben werden.

Dagegen muß das andere Pare des Commissions-Protokolls nothwendig bei der bauführenden Militärbehörde, welche auf die Basis dieses Protokolles ihr weiteres Verfahren zu gründen und darnach einzurichten habe, belassen werden.

3. Bei der commissionellen Untersuchung hat die Militärbehörde der erforderlichen Deutlichkeit wegen, zwar immer den Entwurf des Bau-Projektes vorzulegen; da jedoch die volle Ausarbeitung des Projektes erst in Folge des Commissions-Beschlußes geschehen kann, und dasselbe, nachdem es der obersten Militärbehörde vorgelegt worden ist, nicht selten Berichtigungen erleidet, die, ohne dem Beschluße der Voruntersuchungs-Commissionen den mindesten Eintrag zu thun, eine gänzliche Umarbeitung des Bau-Projektes nach sich ziehen, so ist der dießfällige Projekts-Plan erst nach erfolgter definitiver Entscheidung der obersten Militärbehörde als vollständig beendet zu betrachten, oder zu beendigen und sowit ein Pare davon bei dem betreffenden Genie-Directions-Archive zu hinterlegen.

Von der geschehenen Hinterlegung hat sodann diese Direktion die politische Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe von dem nun als vollständig beendet anzusehenden, und bezüglich rectificirt ausgearbeiteten Plane Einsicht nehme, und sich durch Vergleichung desselben mit dem bei der commissionellen Voruntersuchung berathenen ersten Entwurfe die Ueberzeugung verschaffen können, daß gegen den gefaßten Commissions-Beschluß nichts angetragen sich befinde.

4. Um die im Verhältnisse zu dem geringen Personalstande ohnehin vielen Arbeiten der Genie- und Fortifications-Direktion ohne unausweichliches Erforderniß nicht durch vervielfältigte Plan-Copirungen zu vermehren, hat die Abzeichnung eines besonderen Pare des definitiv ausgearbeiteten Planes für das Archiv der betreffenden politischen Behörde nicht Statt zu finden, weil die Einsicht des Planes im Erfordernißfalle bei der Genie-Direktion jedesmal ganz füglich von Seite der politischen Behörde genommen werden kann.

5. Da sich künftig von den Militär-Behörden bei Baulichkeiten genau nach den Polizei-Vorschriften geachtet werden muß, so findet der Hofkriegsrath jene Militär-Behörden für den Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Aerarium zugefügt werden dürfte, für ersatzpflichtig zu erklären.

Einbringung der Forderungen des Militär-Aerariums an Civil-Parteien.

(Hofkanzlei-Dekret vom 9. Jänner 1829, Z. 530.)

Nach einer, von dem k. k. General-Rechnungs-Direktorium der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilten Vorstellung der k. k. Hofkriegs-

buchhaltung ist schon öfter der Fall wahrgenommen worden, daß die Beendigung der Rechnungs = Prozesse in Militär = Angelegenheiten aus dem Grunde großen Aufschub leide, weil die Verhandlungen, welche wegen der Beischaffung fehlender Rechnungs=Documente oder wegen der Berichtigung von Ersätzen, die von den Civil=Parteien an das Militär=Aerar zu leisten sind, mit den Civil = Behörden eingeleitet werden, mehrere Jahre dauern, ohne ihrem Ende zugeführt zu werden, und ohne dem Militär=Aerar den gebührenden Ersatz zu bewirken. Durch die mit der nachläßigen Betreibung dieser eingeleiteten Verhandlungen verbundenen Zögerungen wird aber manche Forderung uneinbringlich, wodurch bedeutende Nachtheile für das Militär=Aerar sich ergeben.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat es daher zur Pflicht gemacht, sich die Beischaffung der durch das betreffende General=Commando verlangten Dokumente, so wie die Einbringung der, von Civil=Parteien zu leistenden Ersätze, ohne welchen der Prozeß über Militär = Rechnungen seinem Ende nicht zugeführt werden kann, mit aller Sorgfalt und zwar um so mehr angelegen sein zu lassen, als in den Fällen, in welchen das Aerar wegen Verzögerung in Beischaffung der Dokumente oder wegen nachläßiger Eintreibung ausständiger Ersätze einen Nachtheil erleiden sollte, die Entschädigung der Schuld tragenden Behörde zuerkannt werden würde.

Es ist demnach den aus ähnlichen Anläßen von dem betreffenden General=Commando, welches ebenfalls von dem k. k. Hofkriegsrathe in dieser Hinsicht die entsprechende Anleitung erhalten wird, einlangenden Ansuchen in Zukunft ungesäumt Genüge zu leisten.

Für die Militär=Urlaubs= und Entlassungs=Verhandlungen dürfen von den angestellten Sanitätsbeamten den Parteien keine Zeugniße auf die Hand gegeben werden.

(Erlaß des n. ö. Statthalters vom 3. Oktober 1851.)

Es ist beinahe allgemeine Uebung, daß die Parteien, welche aus dem Titel körperlicher Gebrechen und Krankheitszustände eine Militär=Entlassung oder Beurlaubung ansuchen, ärztliche Zeugnisse beibringen oder beizubringen angewiesen werden.

Da nun einerseits von Privatzeugnissen bei ämtlichen Verhandlungen ohnehin kein Gebrauch gemacht werden kann, und da andererseits

dem ämtlich angestellten Sanitätspersonale nicht zugemuthet werden kann, daß dasselbe in jedem einzelnen Falle einen erschöpfenden und vollkommen unbefangenen Befund der Partei auf die Hand gebe; so finde ich zur Abkürzung des Geschäftsganges und zur Wahrung der ärztlichen Unbefangenheit hiermit anzuordnen, daß die ämtlich angestellten Sanitätsbeamten für die bezeichneten Fälle nie ein Gesundheitszeugniß an die Parteien ausstellen, sondern ihren jedesmaligen Befund in der Form einen bündigen Relation an die vorgesetzte politische Behörde abgeben sollen, wovon auch die Parteien und Gemeinden zur Einrichtung ihres Benehmens bei Militär-Urlaubs- und Entlassungs-Gesuchen gehörig zu unterrichten sind.

Militär-Assistenz.

(Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1821, Z. 22320.)

Daß in Zukunft, wenn eine Militär-Assistenz gegen Wald- oder Wilddiebe nothwendig wird, wenigstens drei Mann verlangt werden sollen.

(Hofkanzlei-Dekret vom 27. Mai 1837, Z. 11340.)

Daß, wenn ein Militär-Commando von Seite der Civilbehörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requirirt und befehligt wird, dasselbe hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt, an den, eine derlei Streifung leitenden Civil-Commissär angewiesen werde, welche Vorschrift überhaupt in allen Fällen zu gelten hat, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Civile einschreitet.

(Hofkanzlei-Dekret vom 19. Oktober 1844, Z. 33367.)

Im Anhange erhalten sämmtliche Ortsobrigkeiten einen Abdruck des mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 19. Oktober l. J., Z. 33367, herabgelangten, und in Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 27. August d. J. von dem Präsidium des k. k. Hofkriegsrathes unterm 8. Oktober, Z. 1527, an sämmtliche landescommandirenden Generäle erlasseneu Rescriptes, worin die Grundsätze aufgestellt werden, nach welchen sich künftighin die aufgerufenen Militär-Assistenz-Commanden bei entstehenden Störungen der öffentlichen Ruhe, rücksichtlich der Anwendung der Waffengewalt, allenthalben zu benehmen haben werden, zur eigenen Kenntniß. Regierungsdekret vom 31. Oktober 1844, Z. 64222.

Präsidial-Rescript des k. k. Hofkriegsrathes ddo. 8. Oktober 1844, Nr. 1527/C. K.

In den Verhaltungsmaßregeln für die Assistenz-Commanden, die bei eintretenden Ruhestörungen von den politischen Behörden zur Aufrechthaltung der gefährdeten öffentlichen Ordnung verlangt werden, bildet einen der wichtigsten Punkte die Frage, in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Nothwendigkeit wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die Lösung dieser Frage bisher nicht allenthalben das gleiche Princip zur Richtschnur genommen worden ist.

Um in einer Angelegenheit von solcher Wichtigkeit keiner Ungewißheit Raum zu geben und darin zu einem, überall ganz gleichmäßigen und entsprechenden Verfahren zu gelangen, haben Seine Majestät der Kaiser die Aufstellung des nachfolgenden Grundsatzes Allerhöchst zu genehmigen geruht, der in seiner Einfachheit und Bestimmtheit keiner zweifelhaften Deutung unterliegen kann.

Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt und zwar dann gleich, mit ernstem Nachdrucke, hat in zwei Fällen Platz zu greifen.

Der erste als Hauptregel zu betrachtende Fall tritt dann ein, wenn der politische Commissiär, an welchen die Militär-Assistenz gewiesen, und der für die Anwendung der Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahnendes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr als auslangend erklärt, und daher das thätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert; der zweite Fall, in welchem die Anwendung der Waffen auch ohne dieser Aufforderung des politischen Commissärs sogleich Statt zu finden hat, tritt dann ein, wenn die Truppe von dem Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder thatsächlich insultirt würde, da sie unter solchen an sich schon einen hohen Grad von Verstocktheit beurkundenden Umständen, in die Lage der Nothwehre und der Vertheidigung der Waffenehre versetzt ist.

Da übrigens für Fälle, welche unter den verschiedenartigsten Formen auftreten können, ganz genaue, für jedes einzelne Ereigniß gleichmäßig geltende Vorschriften sich nicht geben lassen, so muß es auch der richtigen Beurtheilung der Commandanten solcher Militär-Assistenzen überlassen bleiben, ob im gegebenen Falle bei der Infanterie ein An-

griff mit dem Bajonette in geschlossener Ordnung mit größtem Nachdrucke und immer, wie sich von selbst versteht, unter dem Schutze einer en Reverse bleibenden Abtheilung ausgeführt, als vorläufig noch schonendere Modalität Statt finden könne, oder ob sogleich zur Anwendung der Feuerwaffe, was immer in ganzen Decharge, nie im einzelnen Feuer zu geschehen hat, geschritten werden müsse.

Es fließt aber hieraus erneuert die ohnehin in den bestehenden Vorschriften ausgesprochene Nothwendigkeit bei der Zusammensetzung von Assistenz-Commanden der fraglichen Art, sowohl auf die entsprechende Bestimmung ihrer Stärke, als auf die Wahl der ihnen vorzusetzenden Führer die möglichste Sorgfalt zu verwenden.

Der Bedarf der Militär-Assistenz ist nach Köpfen zu bestimmen.

(Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 26. Juni 1847 Z. 1759.)

Wenn Militär-Assistenz nothwendig ist, ist der Bedarf nach Köpfen und nicht nach Compagnien zu bestimmen, weil der Stand einer Compagnie sehr verschieden ist, und dermalen zwischen 60 und 200 Mann varirt.

Transport der Militär-Assistenz-Commanden an den Eisenbahnen.

(Hofkanzleidekret vom 19. Mai 1846, Z. 13003.)

In Folge eines mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Uebereinkommens hat künftig der Transport der Militär-Assistenz-Commanden, wo Eisenbahnen bestehen, auf denselben zu geschehen, und es haben die Staatseisenbahnen den Transport sowohl der Offiziere als der Mannschaft, auch wenn letztere aus weniger als 25 Köpfen bestände, um 3 kr. C M. pr. Kopf und Meile, und um 1 1/4 kr. C. M. für jeden Centner Gepäck pr. Meile zu übernehmen.

Der ganze mit derlei Transportirungen verbundene Kostenaufwand ist, da wo es Zwecke der öffentlichen Sicherheit gilt, aus dem Militär-Aerar, in Fällen hingegen, wo es sich um das Interesse eines Staatsgefälles handelt, aus dem Cameral-Aerar zu bestreiten.

Militär-Effekten-Beschädigung bei Feuersbrünsten.

(Regierungs-Dekret vom 7. Jänner 1808.)

Um von den Beschädigungen, welche dem Militär bei Feuersbrünsten durch das Löschen an den Montursstücken oft zugefügt werden, ge-

naue Kenntniß zu erhalten, haben die sämmtlichen Ortsobrigkeiten bei Erhebung eines Feuerschadens und in den Zeugnissen über entstehende Feuersbrünste genau aufzunehmen, was an den betreffenden Monturs-stücken vom Feuer ergriffen, verbrannt, oder durch sonstige Zufälle ganz unbrauchbar geworden sei.

(Regierungs-Dekret vom 6. Mai 1815, Z. 26135.)

Vermöge der allerhöchst sanctionirten Vorschriften muß bei Passi-rungsgesuchen, über die durch Feuersbrünste zu Grunde gegangenen ärarischen Militär-Effekten, die ortsobrigkeitliche Bestätigung, daß das Militär an dem Entstehen des Feuers keine Schuld trägt, bei dessen Löschen sich thätig verwendet hat, und das ärarische Gut wirklich durch das Feuer oder wegen thätiger Verwendung beim Löschen ohne Jemandens Verschulden zu Grunde gegangen ist, beigebracht werden.

Aus dem Anlasse nun, daß in einer Bequartierungs-Station dreimal nacheinander in kurzen Zwischenräumen Feuer ausgebrochen sind, bei deren jedem ärarische Effecten zu Grunde gegangen, und daß die Ortsobrigkeit die Untersuchung der Entstehungs-Veranlassung der einen mit jener der andern Feuersbrunst in Verbindung setzte—und hierdurch am Ende bei keiner eine zur Entscheidung über die Ersatzverpflichtung für das zu Grunde gegangene Aerarialgut geeignete Erhebung erzielt werden konnte, haben Allerhöchst Seine Majestät unterm 21. Februar d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß künftig jede Truppe unmittelbar nach jeder Feuersbrunst, bei welcher ärarische Effecten zu Grunde gehen oder beschädigt werden, einvernehmlich mit der Civilbehörde die strengste Untersuchung ihrer Veranlassung und der nach Maßgabe des Resultates etwa in Anspruch zu nehmenden Ersatzpflichtigkeit einzuleiten habe.

Indem die Truppenkörper und Branchen zur genauen Befolgung dieses Allerhöchsten Befehles von Seite des k. k. Hofkriegsrathes angewiesen worden sind, erhalten zu Folge des hohen Hofkanzleidekretes vom 20. April dieses Jahrs, Z. 11353, die politischen Obrigkeiten, und die denselben unterstehenden Gemeinden den Auftrag, dafür zu sorgen, daß stets sogleich nach jedem Brande auf die durch das Militär an sie ergehende Aufforderung die vorgeschriebene gemeinschaftliche strengste Untersuchung vorgenommen, und das Resultat in ein gemeinschaftlich auszufertigendes Protokoll aufgenommen werde, welches den betreffenden Truppenkörpern zum Amtsgebrauche zu übergeben ist.

Wegen der in die Krakauer = Miliz übertretenden Soldaten.

(Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juni 1836, Z. 17550.)

Ausgediente Capitulanten der k. k. Armee, die sich mit ihrem Abschiede ausweisen können, dürfen in die neu zu errichtende Miliz des Freistaates Krakau eintreten, ohne deßhalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben.

(Hofkanzlei-Dekret vom 18. März 1837.)

Den Unteroffieziers und Gemeinen der Linie wird nach ausgedienten fünf Jahren ihrer Capitulation, und jener der Landwehr überhaupt, der Uebertritt in die Krakauer=Dienste gestattet.

(Hozkanzlei-Dekret vom 2. Oktober 1845, Z. 33124.)

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September 1845, in Folge der seither in Allerhöchst ihren conscribirten Provinzen auf acht Jahre herabgesetzten Militär = Dienstverpflichtung die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1837 hinsichtlich der in die Krakauer=Miliz übertretenden Soldaten Allerhöchst Ihres Heeres bestimmten Bedingungen in der Weise zu modifiziren geruht, daß der Mann, nachdem er durch eine zweijährige gute Dienstleistung daselbst die erforderlichen Eigenschaften erlangt hat, in die Krakauer=Miliz übertreten könne, und nach einer fünfjährigen guten Dienstleistung in derselben mit Entbindung von der Landwehr = Dienstpflicht, und Beibehaltung des österreichischen Unterthans = Verhältnisses in seine Heimat zurückzukehren habe.

Stämpelfrei sind die zum Behufe der Conscription und Recrutirung auszustellenden Tauf= und Todtenzettel.

(Regierungs-Dekret vom 12. Dezember 1829, Z. 67529.)

Die zum Behufe der Conscription und Recrutirung auszustellenden Tauf= und Todtenzettel sind tax= und stämpelfrei zu ertheilen.

Und sind diese Tauf= und Todtenscheine mit der Aufschrift „Zum Amtsgebrauche bei der Conscription und Recrutirung" zu versehen.

(Hofkammer-Dekret vom 4. Jänner 1834, Z. 52075.)

Daß die für die Conscription, Recrutirung und Landwehr = Revision ungestämpelt ausgefertigt werdenden Tauf = und Todtenscheine so=

gleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift „zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt" versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden müssen.

Aufhebung der Confiscation des Vermögens der Deserteure.

(Hofkanzlei-Dekret vom 4. März 1842, Z 4897.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. Jänner 1842 im Verfolg der Grundsätze, in deren Gemäßheit die nach den älteren Strafgesetzen verhängte Vermögens-Confiscation in den k. k. Staaten größtentheils bereits aufgehoben worden ist, in dieser Beziehung nunmehr auch hinsichtlich des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste die nachstehenden Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Die Strafe der Vermögensconfiscation, in so weit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher noch gesetzliche Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft.

§. 2. Dagegen soll von jedem, aus was immer für einer Provinz der Monarchie gebürtigen Deserteur ohne Unterschied der Waffengattung mit Einschluß des Militär-Fuhrwesens-Corps, dem k. k. Staatsschatze für die mitgenommenen Monturs- und Rüstungs-Sorten, dann Dienstpferde, für die bezahlte Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, so wie für das erfolgte Complot-Entdeckungs-Douceur, der Ersatz aus seinem Vermögen geleistet werden.

§. 3. Der Ersatz für Montur und Rüstung, dann für mitgenommene Dienstpferde, ist nach Verschiedenheit der Waffengattung und der Dienstpferde dem Aerar mittelst eines Pauschal-Quantums zu leisten.

§. 4. Eingeborne der Militär-Gränz-Communitäten, welche mit Bewilligung ihrer Geburts-Obrigkeiten in die aus Ungarn und Siebenbürgen, so wie aus den militärisch-conscribirten und lombardisch venetianischen Provinzen ergänzten Truppenkörper eingetreten sind, haben in dem Falle der Desertion dem Aerar die Entschädigung in jenem Pauschal-Ausmaße zu leisten, welches für den Truppenkörper, zu dem sie gehören, festgesetzt ist.

§. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteurs-Meldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissa-

riatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civil=Behörde, so hat letztere auf Ansuchen des Regiments=Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegs=Casse zu übermitteln. Wenn der Deserteur durchaus nur solche Monturs=Stücke mitgenommen hat, welche nicht mehr in einer Verrechnung stehen, oder wenn die von ihm mitgenommenen ärarischen Effekten bei seiner Ergreifung in noch brauchbarem Zustande zurückgelangen, findet die Bezahlung der Pauschal=Entschädigung nicht Statt.

§. 6. Die für einen Deserteur aus Anlaß seiner Anhaltung und Einlieferung zu zahlende Taglia und die sonstigen Einbringungskosten, sind aus dessen Vermögen erst dann einzuheben und zur Kriegs=Casse abzuführen, wenn solche Auslagen wirklich Statt gefunden haben.

§. 7. Eben so ist in dem Falle, wenn ein Deserteurs=Complot vor der Ausführung entdeckt wird, die dem Entdecker bezahlte Belohnung von dem Complot=Stifter dem Aerar sogleich zu ersetzen, und nach bewirkter Einhebung an die Kriegs=Casse abzuführen; so fern aber das Vermögen des Complot=Stifters hierzu nicht hinreicht, ist das Abgängige von den Theilnehmern am Complote, die dafür in solidum haften, hereinzubringen, und in dieser Haftung nur derjenige Complotist befreit, der aus Reue das Complot zu einer Zeit, wo es noch unentdeckt war, anzeigt.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegs=Casse abzuführenden Entschädigungs=Summen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Descententen solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe, einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Offizier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der Paragraphe 8 bis inclusive 13 auf das den Civil-Behörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzial-Behörden in dieser Beziehung von den Militär-Gerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16. Die in den Paragraphen 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militär-Gränzer, in so ferne nicht die im Paragraphe 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militär-Lehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den Paragraphen 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränz-Lehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militär-Gränze, wo die Real-Gerichtsbarkeit den Civilbehörden zusteht, ist im Sequestrationsfalle des den siebenbürgischen Civil-Behörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im §. 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von den Gränz-Deserteurs zurückgelassene freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in bares Geld umzuwandeln

fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der §. 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Haus-Communion oder des Gränz-Hauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschafstriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des Paragraphes 11 in Kraft zu treten hat.

§. 18. Die im 1. Paragraphe angeordnete Abschaffung der Vermögens-Confiscation ändert nichts an jenen Vorschriften, die hinsichtlich des von Außreißern und Complot-Stiftern verwirkten Anspruches auf das Dienst-Gratiale und auf rückständige Gebühren, dann hinsichtlich der Einziehung des Depositums desertirter Stellvertreter bisher in Wirksamkeit bestehen.

§. 19. Dieses Gesetz hat von nun an in allen Desertionsfällen Anwendung, welche nach dessen Kundmachung zur Untersuchung und Entscheidung gelangen, wenn auch das Verbrechen selbst schon vor dessen Kundmachung begangen worden ist.

Wegen Vergütung der Kosten für die Sequestration des Vermögens der Deserteure.

(Verordnung des Justizministeriums vom 4. November 1852.)

Mit Bezug auf die §§. 8 und 13 der mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 4. März 1842 Z. 4897 kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1842, wodurch die Confiscation des Vermögens der Deserteure aufgehoben, jedoch die Sequestration desselben verordnet und die Gerichtsbehörden, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung sich das betreffenden Vermögen befindet, angewiesen wurden, diesen Act auf Ersuchen des Regimentes oder Corps vorzunehmen, wird hiermit für alle Kronländer, auf welche die erwähnten Paragraphe Anwendung leiden, bekannt gemacht, daß die Vergütung der hiezu erforderlichen Kosten aus dem Militär-Aerar nicht stattfindet. Zur Vermeidung unnützer Auslagen haben sich jedoch die Gerichtsbehörden, bevor sie zur Vornahme von derlei Sequestrationen Beamte oder Gerichtsvollzieher abordnen, auf den nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wege die Auskunft zu verschaffen,

ob und wo ein Vermögen des Deserteurs vorhanden ist, welches der Sequestration unterliegt.

Die dießfälligen Kosten sind aus den Früchten des sequestrirten Vermögens und in Ermanglung derselben durch Verkauf von Fahrnissen gleich anderen Gerichtsgebühren von der Gerichtsbehörde selbst einzubringen.

Nur wenn sie gänzlich uneinbringlich sind, werden sie aus der für die Justizverwaltung bestimmten Dotation bestritten.

Die Strafe der Cassation der Offiziere mit ausdrücklicher Ehrloserklärung, so wie die Dienstentsetzung der Militärbeamten mit diesem Zusatze wird aufgehoben.

(Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. März 1849.)

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. dem hierortigen Antrage, daß von den, im §. 6, Absatz C der Militär-Straf-Norma vom 3. Juli 1790 festgesetzten drei Graden der Cassation der Offiziere, jener mit ausdrücklicher Ehrloserklärung (cum infamia) und so auch die Dienstentsetzung der Militärbeamten mit diesem Zusatze, ferner nicht mehr in Anwendung zu kommen habe, die Allerhöchste Genehmigung mit dem Bemerken zu ertheilen geruhet, daß es hinsichtlich der mit der simplen Cassation und mit der Dienstentsetzung der Beamten nach den bestehenden Verordnungen verbundenen Folgen, insbesondere hinsichtlich deren Unfähigkeit, ohne Allerhöchste Genehmigung in öffentliche Militär- oder Civildienste wieder angestellt zu werden, das Verbleiben behalte.

Verleitung der Soldaten zur Verletzung der beschwornen Treue und zu verschiedenen anderen pflichtwidrigen Handlungen.

(Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1849.)

Um dem bisherigen Mangel in den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen abzuhelfen, wornach die Verführung von Soldaten zu anderen schweren Verletzungen ihrer Dienstpflichten, als welche im §. 199 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 vorgesehen wurden, nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, genehmige Ich nach Maßgabe der §§. 87 und 120 der Reichsverfassung, auf den Antrag Meines Justiz-Ministers und über Einrathen Meines Ministerrathes, daß in dem Umfange aller Kronländer, in welchen das genannte

Strafgesetzbuch in Wirksamkeit ist, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, folgende Vorschrift in Anwendung komme:

a) wer einen Soldaten zur Verletzung der in dem Fahneneide beschwornen Treue auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder auf was immer für eine Weise dazu mitwirkt, so wie

b) wer sich in Beziehung auf Soldaten einer der eben bezeichneten Handlung schuldig macht, um sie zu bewegen, daß sie sich entweder in Gemeinschaft mit Anderen oder auch einzeln jedoch in der Voraussetzung der Mitwirkung Anderer, gegen die bestehende Militär-Dienstordnung, gegen ihre Vorgesetzten, oder gegen die Befehle derselben auflehnen, begeht das Verbrechen der Vorschubleistung und ist mit Kerker von sechs Monaten und einem Jahr zu bestrafen.

Wenn sich jedoch eine solche Einwirkung auf einen Soldaten nach den für den Civilstand geltenden Gesetzen als ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen darstellt, so ist dieselbe nach den hinsichtlich dieses letzteren Verbrechens bestehenden Bestimmungen dieser Strafgesetze zu beurtheilen.

Aufhebung der Haftung der Erben von Militärs für unberichtigte Charakter- und Carenz-Taxbeträge.

(Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 14. April 1851.)

Seine Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April 1851 Allergnädigst anzubefehlen geruht, daß es von der bisherigen Gepflogenheit, wornach die Erben verstorbener Militärs für unberichtigt gebliebene oder noch nicht vollständig abgezahlte Taxbeträge von Charakters- und Carenz-Taxen bis zur gänzlichen Deckung derselben zu haften hatten, von nun an abzukommen habe.

Die mit den Tapferkeits-Medaillen verbundenen Bezüge sind von der Einkommensteuer befreit.

(Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 12. Mai 1851.)

Die in dem Allerhöchsten Patente vom 11. April 1851, §. 8 enthaltene Bestimmung, daß die mit den Tapferkeits-Medaillen verbundenen Zulagen der Einkommensteuer nicht unterliegen, hat nicht bloß für das lombardisch-venetianische Königreich, sondern überhaupt für die Kronländer, in welchen die Einkommensteuer eingeführt ist, zu gelten.

Bezüglich der Wechselfähigkeit der Militär-Personen
(Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852.)

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus der unbeschränkten Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle Personen des Militärstandes für Gläubiger und Schuldner entspringen können, finde Ich in Bezug auf den Art. 1 der, mittelst des Patentes vom 25. Jänner 1850 kundgemachten Wechselordnung nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes zu bestimmen:

Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig.

Gebühren der zur Eintreibung der direkten Steuern verwendeten Militär-Executions-Mannschaft.
(Verordnung des Armee-Ober-Commandos und der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 30. Mai 1853.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben zur vorläufigen Regulirung des Verfahrens bei Absendung von Executions-Mannschaft gegen säumige Rückständner an den direkten Steuern mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1853 nachstehende Bestimmungen vorzuzeichnen geruht:

1. Vom 1. Juli 1853 angefangen wird die Gebühr, welche der säumige, der Militär-Execution unterzogenen Steuerpflichtige zu leisten hat, mit täglichen drei Kreuzer Conv. Münze für den Mann vom Feldwebel abwärts festgesetzt.

2. Nebst dieser Gebühr hat der exekutirte Steuer-Rückständner dem Militär-Executionsmanne auch das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungspatente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugsverpflegung vorgezeichnet ist, unentgeldlich zu verabfolgen.

3. Diese Naturalleistung hat in dem Falle, wenn mehrere Rückständner von Einem Executionsmanne gleichzeitig exequirt werden, unter denselben in der Reihenfolge, welche nach Umständen von dem Gemeindevorstande zu bestimmen ist, zu wechseln.

4. Auf dem Marsche der Executions-Mannschaft an den Executionsort und von demselben zurück, ist der Mannschaft sowohl Quartier als Verpflegung von den Gemeinden oder Quartierträgern gegen Vergütung der gesetzlichen Gebühren beizustellen.

5. In jenen Kronländern, wo noch dermal eine vierwochentliche Militär-Executionsdauer besteht, ist dieselbe auf die Dauer von vierzehn

Tagen zu beschränken, es hat aber nach Ablauf von sieben Tagen eine Verdopplung der baren Gebühr einzutreten.

6. In soferne Executionsgelder bisher an das Militär=Aerar abgeführt wurden, haben solche künftig dem Steuerfonde zuzufließen, welcher auch die aus der Militär=Execution entstehenden besonderen Kosten zu tragen hat.

(Verordnung des Armee-Ober-Commandos und der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 25. Juni 1853.)

Zur Durchführung der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai l. J. und der in Folge derselben erlassenen Ministerial=Verordnung vom 30. Mai l. J. werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Die zur Einhebung der direkten Steuern abgesendete Militär = Exeutions = Mannschaft ist sogleich nach ihrem Eintreffen in dem Exeeutionsorte von dem Gemeinde-Vorstande bei den zu exequirenden Steuer=Rückständnern einzulegen, von welchem der Militär = Executions=Manne nach §. 2 der Ministerial=Verordnung vom 30. Mai l. J. das Obdach und die Mittagskost, wie sie in dem Bequartierungs = Patente vom 15. Mai 1851 für die Durchzugs = Verpflegung vorgezeichnet ist, unentgeldlich zu verabreichen kommt.

§. 2. Jeder Steuer = Rückständner hat die Militär=Executions=Gebühr von drei oder bei eintretender Verdopplung nach Verlauf von sieben Tagen von sechs Kreuzern Conventions=Münze, er mag allein oder gleichzeitig mit andern Steuer=Rückständnern exequirt werden, in Orten, wo die Steuern von dem Gemeindevorstande eingehoben werden, bei dem Gemeindevorsteher, welcher die Executions = Gebühr an das Steueramt abzuführen hat, in Orten aber, wo die Steuereinhebung unmittelbar von dem Steueramte besorgt wird, bei dem Steueramte zu erlegen.

§. 3. Der Militär=Exekutions=Mann erhält nur die einfache tägliche Gebühr von drei Kreuzern Conv. Münze und zwar nach beendigter Militär=Execution von dem Steueramte auf die Hand ausgezahlt.

§. 4. Der von den Gemeinde=Vorständen zu veranlassende Wechsel in der Naturalleistung der Steuer=Rückständner und die Einbringung und Verrechnung der dem Steuerfonde zukommenden Executions = Gebühren ist von den politischen Behörden und den ihnen beigegebenen Steuer-Inspectoren genau zu überwachen, welche auch Sorge zu tragen haben, daß dem Militär=Executionsmanne seine einfache Gebühr tägli-

cher drei Kreuzer Conventions-Münze und die Naturalleistungen gehörig erfolgt werden.

§. 5. Der zur gleichzeitigen Exequirung mehrerer Steuer-Rückständner verwendete Militär-Executions-Mann wird alle diese Rückständner täglich zu begehen, und an die Steuer-Einzahlung zu erinnern haben.

Auf diese wesentliche Funktion der Militär-Executions-Mannschaft wird daher von den politischen und Militärbehörden bei Bemessung der Zahl der Militär-Executions-Mannschaft gehörig Bedacht zu nehmen sein.

§. 6. Jene Steuer-Rückständner, welche ihren Rückstaud noch vor Ablauf der gewöhnlichen Dauer der Militär-Execution vollständig entrichten, und sich hierüber ausweisen, sind vom Tage dieser Ausweisung sowohl von der Naturalleistung an den Militär-Executionsmann als auch von der Entrichtung der Geldgebühr frei zu lassen.

§. 7. Nach dem Ablaufe der gesetzlichen Dauer der Militär-Execution, deren längstes Ausmaß nach §. 5 der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. vierzehn Tage nicht zu überschreiten hat, ist die Militär-Executions-Mannschaft von dem Executionsorte abzuziehen, sofern dieses nicht in Folge der gänzlichen Einzahlung der exequirten Steuer-Rückstände noch früher geschehen kann.

§. 8. Ueber die den Steuerfond treffenden, von dem Militär-Aerar vorschußweise bestrittenen Auslagen für die, nach §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai l. J. eintretende Einquartierung und Verpflegung der Militär-Executions-Mannschaft, während ihres Marsches an den Executionsort und von demselben zurück, wird die nachträgliche Abrechnung zwischen den Militär- und Finanzbehörden gepflogen werden.

§. 9. Die vorstehenden Bestimmungen haben vom 1. Juli 1853 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

§. 10. Uebrigens hat in der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Königreiche Dalmatien eine Modification in soferne einzutreten, als nach dem in diesem Kronlande dermal bestehenden und vorläufig bis zur Erlassung einer neuen allgemeinen Executions-Vorschrift aufrecht bleibenden Executions-Verfahren eine dreitägige Militär-Executionsdauer ohne Verdopplung der Gebühr stattfindet.

Ehrenbeleidigungen, welche von Personen, die der Civil-Jurisdiction unterstehen, an Soldaten verübt werden.

(Kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1853.)

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich nachstehende Bestimmungen festzusetzen beschlossen:

Wenn ein Soldat, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts durch Personen, welche der Civil-Jurisdiction unterstehen, in einer Art beleidiget wird, daß hierdurch nach dem Ermessen des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte bekleideten Commandanten, die Militär-Standes-Ehre selbst verletzt erscheint, so hat dieser Commandant wegen Verfolgung des Beleidigers bei dessen competenter Gerichtsbehörde von Amtswegen einzuschreiten, und zu diesem Behufe einen Offfzier als Vertreter zu bestellen, welcher der Untersuchungsbehörde namhaft zu machen ist, und dem alle Rechte zustehen, welche sonst nach dem Gesetze dem Beschädigten oder Beleidigten selbst zustehen.

Mein Armee-Ober-Commando und Mein Justizminister sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Verfahren, welches von den Strafgerichten des Civilstandes im Namen der zuständigen Militärbehörde in jenen Fällen zu beobachten ist, wenn beurlaubte Soldaten oder Reservmänner außer der Zeit der activen Dienstleistung sich einer strafbaren Handlung schuldig machen.

(Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 1. Oktober 1854.)

Zur Erzielung eines schnelleren Verfahrens in jenen Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservmänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung sich schuldig machen, wird, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, Folgendes verordnet.

In Fällen, in welchen beurlaubte Soldaten oder Reservmänner, außer der Zeit der activen Dienstleistung, einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, und das zuständige Militärgericht wegen seiner Entfernung, die Erhebung des Thatbestandes nicht mit jener Schnelligkeit bewirken kann, ohne welche vielleicht die Beschaffenheit des Thatbestandes sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden würde, über-

haupt in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge steht, haben jene Civilgerichte, welche competent wären, wenn die strafbare Handlung von einer Person des Civilstandes verübt worden wäre, wie dieses bereits mit dem Hofdekrete vom 24. Juni 1808, und vom 15. Oktober 1819 angeordnet war, die Erhebung des Thatbestandes vorzunehmen, nöthigenfalls der Person des Thäters sich zu versichern, und, unter Anschluß sämmtlicher Vorerhebungsacten der zuständigen Militärbehörde die weiteren Verfügungen, insbesondere hinsichtlich der Einlieferung des Beschuldigten zu überlassen. Wenn ein Militärgericht im Orte der That anwesend ist, so steht die Erhebung derselben nur diesem zu.

Die aus dieser Amtshandlung den Civilgerichten erwachsenen Kosten hat das Militär-Aerar zu tragen, und es hat deren Vergütung ohne Anstand zu erfolgen, wenn das Kostenverzeichniß von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die Amtshandlung von was immer für einem Untersuchungsgerichte vorgenommen wurde, bestätiget ist.

Die Verordnung des Kriegsministeriums vom 8. November 1851, wornach der Kostenersatz nicht stattfindet, wenn von Civilgerichten verhaftete Personen erst nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre militärische Eigenschaft an ein Militärgericht abgegeben werden, bleibt noch ferner in Wirksamkeit.

Index.

Seite

Seite.

Seite.

Seite.

Seite.

Seite

Seite.

Seite.

Schulz.